

496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

7. Juni 1964

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1963

1. Der Rechnungshof hat zufolge Artikel 126 d des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juni 1948, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 über die Rechnungskontrolle abgeändert werden, dem Nationalrat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Bericht schließt unmittelbar an den am 16. Oktober 1963. eingebrachten Vorjahresbericht (Nr. 227 der Beilagen) an, behandelt die Ergebnisse der im Jahre 1963 durchgeführten Prüfungen sowie auch jene Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962, über die im Vorjahre deshalb nicht berichtet werden konnte, weil das Prüfungsverfahren im Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen war. In dem folgenden, nach Ressorts gegliederten Inhaltsverzeichnis sind die Gebarungsprüfungen, die zwar im Jahre 1963 durchgeführt wurden, deren Ergebnisse aber bis zum Redaktionsschluß (15. Juni 1964) noch nicht ausgewertet werden konnten, nicht aufgenommen worden. Die geprüften Stellen sind jedoch im Textteil erwähnt:	Absatz
2. Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes:	
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:	Absatz
Austria Wochenschau Ges. m. b. H., Wien	20
b) Sonstiges	
Kraftwagenlenker bei Zentralstellen; Überstundenentlohnung	22
Haltungskostenbeiträge für beamteneigene Personenkraftwagen	23
3. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres:	
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:	
Dorotheum (Ersuchensprüfung)....	24
Landesgendarmierkommando für Tirol	25
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:	
Unterstützungsinstitut der Bundes-sicherheitswache in Wien	26
Bundespolizeidirektion Innsbruck..	27
4. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz:	
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:	
Landesgericht, Bezirksgericht, Arbeitsgericht und Gefangenhaus in Klagenfurt	30
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:	
Bezirksgericht Schwechat	31
Kreisgericht, Bezirksgericht und Gefangenhaus Steyr	32
Frauenstrafanstalt Schwarzau am Steinfeld	33
5. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht:	
Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1961:	
Salzburger Festspielfonds	34
6. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:	
a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:	
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Förderungsbeiträge Kap. 15 Tit. 7 (Volksgesundheit)	40
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Kap. 15 Tit. 1 (Sachaufwand)	41
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:	
Landesarbeitsamt für das Burgenland in Eisenstadt und Arbeitsämter in Oberwart und Stegersbach	42
Landesinvalidenamts in Tirol	43

2

	Absatz		Absatz
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten in Wien und Salzburg	44	Zollamt Graz	66
Prothesenwerkstätten in Wien und Linz	45	Kinderbeihilfenfondsbeiträge in den Zollausschlußgebieten	67
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:		Pensionslasten der Austria-Tabakwerke AG.	68
Kriegsblindenfonds	46	Stempel und Rechtsgebühren	69
Aufwand nach dem Epidemiegesetz (Kap. 15 Tit. 7 § 5 UT 1) und Entschädigungen gemäß § 11, Abs. 15 des Hebammengesetzes (Kap. 15 Tit. 7 § 3 UT 4); Ämter der Landesregierungen von Steiermark, Salzburg, Tirol und Kärnten....	47	Kongreß-Veranstaltungsges. m. b. H., Wien	70
Bundeshebammenlehranstalten in Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt	48	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:	
Prüfungen nach dem Krankenanstaltengesetz	51	Finanzamt Bruck a. d. Leitha ...	71
Gebahrung mit den Mitteln des Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz	52	Finanzamt Voitsberg	72
		Zollamt Thörl-Maglern	73
7. Träger der Sozialversicherung:		c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:	
Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung (Kap. 18 Tit. 4 § 2)	53	Zollamt Bregenz	74
Rückstellungen für Pensionszwecke	54	Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in Linz	75
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:		Hilfsfonds	76
Tiroler Gebietskrankenkassa für Arbeiter und Angestellte	55	Wien-Film Ges. m. b. H., Wien...	77
Kurhäuser einzelner Sozialversicherungsträger in Bad Schallerbach ..	56	d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:		Personallage der Bundesfinanzverwaltung	79
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	57	Abgabenrückstände	80
Arbeiterunfallkrankenhäuser	58	Sonderabschreibungen an Abgaben ..	81
		Verspätete Abfuhr von Dividendenerlösen	82
8. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen:		Widmungswidrige Verwendung von Baurücklagen	83
a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:		Genehmigung von Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes 1963 ..	84
Ehemaliges NS-Vermögen	60	Anschaffung einer elektronischen Rechenanlage für die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde ..	85
Zollwache-Massafonds	61	Feuerschutzgeräte Handelsgesellschaft m. b. H. i. L., Wien	86
Gebahrungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften	62	e) Finanzschulden aus Vorjahren ...	87—90
Beihilfen zur Familienförderung ...	63	f) Finanzschulden aus dem Jahre 1963 ..	91—104
Finanzamt Perg	64		
Geschäfts- und Kanzleiordnung ...	65	9. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:	
		a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:	
		Bundesmittel für Forstaufschließungsmaßnahmen in Kärnten ...	105
		Bundesmittel für Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes	106

3

	Absatz		Absatz
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:		11. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:	
Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Überprüfung der Verwendung von Förderungsmitteln des Bundes	107	a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:	
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Überprüfung der Verwendung von Förderungsmitteln des Bundes	108	Heeres-Pionierbataillon 1 (Melk a.d. Donau)	125
Österreichische Bundesforste, Forstverwaltungen Brixlegg und Brandenberg	109	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:	
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:		Jägerbataillon 2 (Eisenstadt)	126
Viehverkehrsfonds (Geschäftsjahre 1960 und 1961).....	110	Brigadeartillerie-Abteilung 5 (Feldbach, Steiermark)	127
Getreideausgleichsfonds (Geschäftsjahr 1961/1962)	111	Verwaltung der militärischen Liegenschaften	128
10. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau:		Kommando der Luftstreitkräfte und unterstellte Einheiten der Fliegertruppe	129
a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:		12. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:	
Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Kap. 21 (Wasserbau)	114	Kapitalbeteiligungen:	
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Gebarung mit den Mitteln des Kap. 21 (Wasserbau) ...	115	Tiroler Flughafenbetriebs-Ges. m. b. H., Innsbruck	130
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Gebarung mit den Mitteln des Kap. 21 (Wasserbau).	116	Post- und Telegraphenverwaltung:	
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	117	a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:	
Bundesgebäudeverwaltung II Salzburg.....	118	Fernmeldebetriebsamt Wien	131
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:		b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:	
Amt der Tiroler Landesregierung, Gebarung mit den Mitteln des Kap. 21 (Straßenbau)	119	Hochbauangelegenheiten im Bereiche der Post- und Telegraphendirektion Wien	132
Bürgerschaftsfonds der Kleingewerbe-Kreditaktion des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Ges. m. b. H., Wien	120	Österreichische Bundesbahnen:	
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:		a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962:	
Wasserwirtschaftsfonds; Tragung der Verwaltungskosten	121	Kraftwagendienst der ÖBB, Wien ..	133
Amt der Burgenländischen Landesregierung; Gebarung mit den Mitteln des Kap. 21 (Hochbau)	122	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:	
		Zugförderungsleitung Linz und Wagenwerkstätte Linz	134
		Signalstreckenleitung Villach	135
		Fernmeldestreckenleitung Villach ..	136
		Kommerzielle Direktion (einzelne Arbeitsgebiete).....	137
		13. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten:	
		a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:	
		Konsulargebührengesetz 1952; Novellierung	139
		b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963:	
		Österreichisches Generalkonsulat in Triest	140

	Absatz	
14. Kapitalbeteiligungen des Bundes:		16. Durch Einschau an Ort und Stelle wurde ferner die Gebarung nachstehender Gebietskörperschaften und Unternehmungen geprüft:
I. Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes		a) der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg
a) Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie.....	141	b) der Städte Innsbruck, St. Pölten, Villach und Wr. Neustadt
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962: Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H., Grünbach am Schneeberg.....	142	c) der Bezirkshauptmannschaften Freistadt und Kirchdorf a. d. Krems
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963: Bergbaubetriebs-Ges. m. b. H., Wien.....	143	d) der Bezirksfürsorgeverbände Bludenz, Bregenz, Freistadt, Hermagor, Kirchdorf a. d. Krems und Spittal a. d. Drau
II. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen		e) der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Graz (STEWEG) und der Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Klagenfurt (KELAG)
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962: Chemiefaser Lenzing A. G., Lenzing.....	144	f) der Tirolischen Landes-Hypothekenanstalt in Innsbruck, der Oberösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Linz und der Kärntner Landes-Hypothekenanstalt in Klagenfurt
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963: Österreichisches Credit-Institut, Wien.....	145	
„ÖROP“-Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte.....	146	Die Ergebnisse dieser Prüfungen finden im folgenden Bericht keinen Niederschlag, da der Rechnungshof hierüber den Landtagen berichtet.
Aktiengesellschaft Dynamit Nobel	147	

Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 1962

15, 1. Die Teilrechnungsabschlüsse der anweisenden Stellen des Bundes über die Gebarung im Jahre 1962 hat der Rechnungshof geprüft und zum Bundesrechnungsabschluß 1962 zusammengefaßt, der am 25. Oktober 1963 dem Nationalrat fristgerecht vorgelegt wurde.

15, 2. In den Vorbemerkungen zu diesem Bundesrechnungsabschluß hat der Rechnungshof besonders auf die Ausgaben-Anweisungsrückstände im Sinne des § 56 Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, und auf die Verbindlichkeiten der Betriebsverwaltung, die sich aus der budgetmäßigen Gebarung ergeben, aber beim Vergleich mit den Voranschlagsziffern keine Berücksichtigung finden, besonders aufmerksam gemacht, und hervorgehoben, daß sie ihrem Wesen nach nichts anderes sind als Überschreitungen der finanzgesetzlich bewilligten Ansätze. Die Ausgaben-Anweisungsrückstände der Hoheitsverwaltung und die Verbindlichkeiten der Betriebsverwaltung erreichten im Jahre 1962 eine Höhe von zusammen rund 1299 Millionen Schilling.

17, 1. Der Rechnungshof hat nach den Artikeln 127 und 127 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Gebarung der Bundesländer, der Gemeindeverbände und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sowie die Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen dieser Körperschaften zu prüfen. Diese Prüfungszuständigkeit erstreckt sich derzeit auf acht Bundesländer, auf die Bundeshauptstadt Wien, auf siebzehn Städte, auf vierundachtzig Bezirksfürsorgeverbände und auf eine wachsende Zahl weiterer Gemeindeverbände nach Art. 116, Abs. 4 des B.-VG. in der Fassung der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205. Der Gebarungsumfang dieser Körperschaften ist auf rund 20 Milliarden S angewachsen. Auf weitere etwa 12 Milliarden S belaufen sich die Ausgaben der Energieversorgungsunternehmen der Länder und der Stadtwerke, 8 Milliarden S ist die Bilanzsumme der neun Landeshypothekenanstalten und rund 250 Mill. S die Aufwandssumme der fünf Landes-Brandschadenversicherungsanstalten, um nur die wichtigsten Unternehmen der genannten Körperschaften hervorzuheben, die in die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes fallen.

17, 2. Dem Auftrag, die Gebarung der Bundesländer zu prüfen, konnte der Rechnungshof — wie aus den Tätigkeitsberichten hervorgeht — bis zum Jahre 1959 mit der Ein-

schränkung nachkommen, daß die Gebarung des Bundeslandes Wien in zweijährigem Turnus, allerdings dann durch mehrere Prüfungsgruppen, geprüft wurde. Seit 1959 aber können die Länder und Landeshauptstädte nur mehr alle drei Jahre, die übrigen Städte in fünfjährigem Rhythmus, die Gemeindeverbände nur in noch größeren Intervallen geprüft werden.

17, 3. Der Rechnungshof bringt diese Entwicklung, die eine Schwächung seines Prüfungspotentials offenbar werden läßt, deshalb hier zur Sprache, weil namhafte Vertreter der Bundesländer offen ihre Besorgnis darüber ausgesprochen haben, daß die Kontrolle der Länder- und Gemeindegebarung in solch großen Intervallen und die Berichterstattung über ein mehrere Jahre zurückliegendes Wirtschaftsgeschehen ihre Wirkung verfehlt. Mit dem vorhandenen Personal aber kann der RH diese Lücke in der Kontrolle der Gebietskörperschaften nicht mehr schließen. Dies ist bedauerlich, weil die Prüfung der wichtigsten Aufgabenträger in der öffentlichen Wirtschaft durch ein gemeinsames überörtliches Kontrollorgan nichts von der Aktualität verloren hat, die vor 40 Jahren für ihre Einführung maßgebend war. Die durch den Finanzausgleich eng verbundene Wirtschaft der Gebietskörperschaften bedarf mit Rücksicht auf den ständigen Zuwachs und die fortwährende Verlagerung der Verwaltungsaufgaben zwischen den Beteiligten der sorgfältigen Beobachtung eines ausgewogenen Verhältnisses von Verwaltungslast und Beteiligung am Gesamt-Steueraufkommen durch ein unabhängiges Kontrollorgan. Die starke Beanspruchung des Sozialprodukts durch die Steuern erfordert ferner eine fortgesetzte Verständigung der Finanzausgleichspartner, um eine volkswirtschaftlich sinnvolle und möglichst wirksame Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben zu gewährleisten. Ein Fundament dieser Verständigung ist das Vertrauen in das gemeinsame Kontrollorgan. Der Rechnungshof kann sich dieses Vertrauen ausschließlich durch ein hohes Niveau seiner Prüfungsberichte sichern. Ein solches zu halten bedarf bei der verwirrenden Fülle und Vielschichtigkeit des Verwaltungs-, Haushalts- und Wirtschaftsrechtes, beim vielfältigen Engagement der öffentlichen Hand in zahlreichen Zweigen der Wirtschaft und in einer Zeit geradezu revolutionärer Technisierung der Dokumentation von Wirtschaftsvorgängen eines Kadens von Spezialisten, für deren Heranbildung die derzeitige Personalbasis einfach zu schmal ist.

17, 4. Das oben aus gegebenem Anlaß über die Prüfungstätigkeit auf Landesebene

Gesagte gilt in verstärktem Maße für die Kontrollaufgaben auf Bundesebene. Es muß einmal gesagt werden, daß in keiner der vielen Phasen der Ausweitung der Prüfungskompetenzen eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der Prüfungsbeamten zu erreichen war. Wenn auch die Zahl der Prüfungsbeamten bis 1964 auf 75 erhöht werden konnte, so blieb diese Entwicklung weit hinter dem tatsächlichen Erfordernis zurück. Es mußte daher zwangsläufig zu Engpässen kommen, die durch organisatorische Maßnahmen und Anspannung aller Kräfte vorübergehend überbrückt, aber nicht saniert werden konnten. Obwohl dem Rechnungshof für 1965 zusätzlich 15 Dienstposten zugestanden wurden, sieht er damit seinen Notstand auf dem Personalsektor noch nicht behoben. Dies kann nur dann geschehen, wenn der Nationalrat sein Organ in allen Bemühungen um eine effektivere Kontrolle und um eine größere Unabhängigkeit unterstützt. Der Rechnungshof befindet sich in einem Zustand der Überforderung, wie vorzeitige Abnützungerscheinungen und Fälle von Frühinvalidität in den letzten Jahren deutlich zeigen. Er ist aber überzeugt, daß der Notstand behoben werden kann und alle Aufgaben wieder in vollem Umfang bewältigt werden können, wenn

- a) der Stand an Prüfungsbeamten dem Agendenzuwachs entsprechend nachgezogen wird,
- b) die Personalpolitik aus den gegebenen Bindungen herausgelöst wird und
- c) die Unabhängigkeit ferner noch dadurch gesichert wird, daß in dem Bundesverfassungsgesetz über das Haushaltswesen des Bundes der Grundsatz verankert wird, daß die nicht berücksichtigten Budgetwünsche des Rechnungshofes im Entwurf des Bundesvoranschlages vermerkt werden müssen.

Ersuchensprüfung beim Milch-
wirtschaftsfonds; Vorlage von
Abschlußoperaten

18, 1. Anlässlich der Beschlußfassung über den Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 (BGBl. Nr. 177 und BGBl. Nr. 328) ersuchte der Ministerrat in seiner Sitzung vom 7. Mai 1963 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, den Rechnungshof zur Vornahme einer Sonderprüfung des Fonds einzuladen.

18, 2. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ersuchte daher mit Schreiben vom 25. November 1963 den Rechnungshof, gemäß § 1 Abs. 4 des Rechnungshofgesetzes 1948 die Sonderprüfung vorzunehmen. Dabei führte er aus, „daß die ständig zunehmende

budgetäre Bedeutung des Abganges des Fonds nachdrücklich und unmittelbar durch die Kostenrechnungen der Betriebe bestimmt wird und daß durch eine eingehende sachkundige Untersuchung dieser Kostenrechnungen klargestellt werden müßte, ob nicht doch in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Einsparung von Fondsmitteln und damit auch von Bundesmitteln besteht.“ Des weiteren empfahl der Bundesminister, die gesetzlichen Grundlagen der vom Fonds übernommenen Betriebsverluste bzw. der von ihm selbst durchgeführten Maßnahmen und angewendeten Systeme, soweit sie zur passiven Gebarung des Fonds beitragen, in Verfolgung der oben erwähnten Ziele in den Kreis der Überlegungen einzubeziehen.

18, 3. Die Einschau beim Milchwirtschaftsfonds wurde Ende Feber 1964 begonnen und steht vor dem Abschluß. Da der Rechnungshof zur Prüfung der Gebarung der Molkereibetriebe an Ort und Stelle nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen zuständig ist, in denen der Bund am Genossenschaftsvermögen beteiligt ist, ersuchte er den Fonds um Beschaffung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen einer Reihe repräsentativer Molkereibetriebe und Genossenschaften. Der Aufforderung des Fonds, diese Unterlagen vorzulegen, kamen nur wenige Betriebe nach. Die Mehrzahl der zur Vorlage aufgeforderten Betriebe lehnte es, gestützt auf Gutachten der zuständigen Interessenvertretungen (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. Zentralraiffeisenverband) ab, die Abschlußoperate vorzulegen.

18, 4. Bezeichnenderweise war darunter eine landwirtschaftliche Genossenschaft, die neben dem Molkereibetrieb mehr als zwanzig Gewerbescheine besitzt und Geschäfte betreibt, die nicht oder nicht unmittelbar mit der Landwirtschaft in Zusammenhang stehen und ihre Produkte auch an Nichtmitglieder abgibt, sodaß es fraglich erscheint, ob die vom Finanzamt bisher nach den wesentlich günstigeren Besteuerungsgrundsätzen für Genossenschaften erfolgte Veranlagung auch weiterhin aufrechterhalten werden kann. Bedenken gleicher Art ergaben sich anlässlich einer finanzbehördlichen Betriebsprüfung bei dieser Genossenschaft, was der Rechnungshof anlässlich

einer Akteneinsicht feststellte. Selbst bei Anwendung der begünstigten Genossenschaftsbesteuerung wäre dennoch in Auswirkung der Betriebsprüfung mit einer Nachforderung von mehreren Millionen Schilling, insbesondere an Körperschaftsteuer, zu rechnen gewesen. Vor Abschluß der erwähnten Betriebsprüfung schaltete sich jedoch das Bundesministerium für Finanzen ein, was zur Folge hatte, daß die Bemessungsgrundlage wesentlich herabgesetzt wurde. Die Angelegenheit erschien dem Rechnungshof aufklärungsbedürftig; die entsprechenden Erhebungen sind derzeit noch im Gange.

18, 5. Diese vorläufigen Ausführungen bezwecken lediglich, darauf hinzuweisen, daß der Rechnungshof — soll er dem gegenständlichen Ersuchen des Bundesministers Rechnung tragen — die Einsichtnahme in die Bilanzen und in die Gewinn- und Verlustrechnungen der Molkereibetriebe und Genossenschaften als Ausgangsbasis für seine Untersuchung, besonders bei gemischten Betrieben schon aus dem Grund für erforderlich hält, um beurteilen zu können, ob die gemeinsam anfallenden Betriebskosten nicht im überhöhten Ausmaß in die Verlustabdeckung durch den Fonds einbezogen wurden.

18, 6. Die Frage, ob die Vorlage der Abschlußoperate auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes erzwungen werden kann, verneinte der Milchwirtschaftsfonds bisher, doch soll die Verwaltungskommission des Fonds noch einmal mit dieser Frage befaßt werden.

18, 7. Der Rechnungshof vertritt den Standpunkt, daß der Milchwirtschaftsfonds auf Grund der derzeit in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, die in Rede stehenden Operate von den Betrieben und Genossenschaften anzufordern und er seinerseits auf Grund der Bestimmungen des RH-Gesetzes die Vorlage an ihn durch den Fonds verlangen kann.

19. In den nun folgenden Ausführungen werden von den Wahrnehmungen, die der Rechnungshof bei seiner Kontrolltätigkeit gemacht hat, nur jene angeführt, die von allgemeinem Interesse sind oder denen grundsätzliche oder finanzielle Bedeutung zukommt.

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Austria Wochenschau
Ges. m. b. H., Wien

20, 1. Der Rechnungshof hat, wie im Vorjahrsbericht (Abs. 142) erwähnt, Ende 1962 die Gebarung der Austria Wochenschau Ges. m. b. H. (kurz AWG) überprüft. Die nunmehrige Einschau umfaßte den Zeitraum seit der letzten Überprüfung vom Jahre 1952, über die im Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1952 (Seite 83) berichtet worden ist.

20, 2. Die AWG war im Jahre 1949 auf Grund eines Ministerratsbeschlusses gegründet worden, um den Einfluß der von den damaligen Besatzungsmächten vertriebenen Wochenschauen einzuschränken und ein österreichisches staatspolitisches Propagandainstrument zu schaffen. Am Stammkapital von 100.000 S sind die Republik Österreich mit 52% sowie zwei private Filmverleihgesellschaften mit je 24% beteiligt. Dem Rechnungshof ist bei Beurteilung der finanziellen Lage insbesondere das Mißverhältnis zwischen den Leistungen der beteiligten Gesellschafter aufgefallen. Während der Bund die Finanzierung der AWG unentgeltlich besorgt hat, führten die beiden Mitgesellschafter den Verleih der gesellschaftseigenen Produkte, solange sie ihn selbst abwickelten (bis 1954), niemals kostenlos, sondern nur gegen Zahlung einer entsprechenden Provision durch.

20, 3. Da es in allen Jahren des überprüften Zeitraumes — mit Ausnahme von 1954 — nicht gelungen ist, die Aufwendungen durch Einnahmen aus dem ordentlichen Geschäftsbetrieb zu decken, der Gesellschaftsvertrag jedoch keine Nachschußpflicht der Gesellschafter vorsieht, hat der Bund, um überhaupt die Erstellung einer Schilling-Eröffnungsbilanz zu ermöglichen, im Jahre 1960 einen Sanierungsnachlaß von rund 8 Mill. S (durch Streichung von Bundesdarlehen und Beistellung eines zusätzlichen Betrages zur Abdeckung des Gebarungsabganges) geleistet. Auf Grund eines mit Wirkung vom 1. Juli 1960 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundeskanzleramt, und der AWG abgeschlossenen „Entgeltvertrages“ wurden der Gesellschaft außerdem für die Veröffentlichung aktueller Berichte über politische, wirtschaftliche und kulturelle Ereignisse in Österreich zur Pauschalabgeltung in den Jahren 1960 und 1961 1,5 Mill. S aus Bundesmitteln zugewiesen. Wird berücksichtigt, daß einerseits die vom Bund zunächst darlehens-

weise zur Verfügung gestellten Mittel angemessen zu verzinsen gewesen wären und andererseits auch nach dem näher untersuchten Zeitraum eine weitere finanzielle Hilfestellung geleistet worden ist, errechnet sich bisher eine Gesamtbelastung für den Bund von mehr als 15 Mill. S. Trotz dem Einsatz dieser beträchtlichen Mittel ist es jedoch nicht gelungen, die AWG auf eine kaufmännisch gesunde Grundlage zu stellen.

20, 4. Die negative Entwicklung des Betriebsergebnisses ist u. a. dadurch bedingt, daß sich von 1954 bis 1961 der Personalstand um 28% und der Personalaufwand je Kopf der Belegschaft um 63% erhöht hat, wogegen die Gesamterträge lediglich um 19% gestiegen sind.

20, 5. Wie der Rechnungshof schon gelegentlich seiner früheren Einschau aufgezeigt hat, ist das Verhältnis zwischen den aufgenommenen und erschienenen Filmmetern zum Teil ungünstig. Dies trifft vor allem bei jenen Bildern zu, die auf Wunsch einer Behörde, einer Körperschaft oder einer politischen Partei gedreht wurden. Das Meterverhältnis könnte verbessert werden, wenn es gelingt, die Anzahl der aufgenommenen, aber niemals gezeigten Sujets einzuschränken, oder nach Tunlichkeit solche Fälle überhaupt zu vermeiden.

20, 6. Zur Auslastung der vorhandenen Kapazität werden von der AWG Kulturfilme, in den letzten Jahren jedoch in stark rückläufigem Umfang, hergestellt. Der Rechnungshof empfahl der Geschäftsführung, mehr als bisher um die Erlangung einschlägiger Aufträge, insbesondere von öffentlichen Stellen, bemüht zu sein. Im Zusammenhang mit der Kulturfilmproduktion bemängelte der Rechnungshof in mehreren Fällen das Fehlen schriftlicher Aufträge und die unvollständige Erfassung der angefallenen Kosten. Der Wirtschaftserfolg der in Eigenregie, in einem Fall noch dazu vom Produktionsleiter ohne vorherige Unterrichtung oder Genehmigung der Geschäftsführung, hergestellten Kulturfilme ist besonders ungünstig.

20, 7. Die Berichterstattung der AWG über die FIS-Weltmeisterschaften 1958 erfolgte in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Wochenschau-Gesellschaft; außerdem sollte das Bildmaterial mehrfach für Kulturfilme verwendet werden. Die entsprechenden Verhandlungen wurden vom Produktionsleiter ohne Befassung der zuständigen kaufmännischen Stellen geführt. Ausreichende schriftliche Abmachungen fehlten, dagegen wurde in einem Fall ein Kameramann der AWG als

„unverfänglicher Mittelsmann“ eingeschaltet. So kam es, daß der erste von Kameraleuten der AWG hergestellte Filmbericht noch vor Erscheinen der betreffenden Wochenschau im Verleih einer fremden Vertriebsgesellschaft in den österreichischen Lichtspielhäusern gezeigt wurde. Die AWG erhielt erst über mehrfache Mahnung und verspätet eine geringfügige Vergütung; diese betrug nur einen Bruchteil des vom Verleih mit dem Kameramann vereinbarten Honorars. Auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit einer ausländischen Wochenschau und der weiteren Verwertung des Materials für einen Dokumentarbericht sind die Interessen der AWG ungenügend gewahrt worden. Die finanzielle Endbelastung der AWG aus dieser Berichterstattung erreichte schließlich das Vierfache des vorausgerechneten Betrages.

20, 8. Der Produktionsleiter der AWG trat in einem Fall seinem Dienstgeber gegenüber als bevollmächtigter Auftraggeber einer staatlichen Dienststelle auf, ließ von einem Schnellbahnfilm der AWG später an ihn selbst fakturierte Kopien herstellen und überschritt in einem anderen Falle seine Befugnisse dadurch, daß er Schmalfilmrechte eines Streifens ohne vorherige Genehmigung der Geschäftsführung einem ausländischen Kunden verkauft hat. Im Originalvertrag war der nicht in Worten wiederholte Entgeltbetrag nachträglich geändert worden, die Zahlung war statt an die AWG an den Produktionsleiter adressiert.

20, 9. Der Produktionsleiter und der vormalige kaufmännische Leiter haben in ihrem eigenen Namen innerhalb der AWG Filme hergestellt oder verschiedene Leistungen der AWG für Filme verlangt, die ihnen persönlich in Rechnung gestellt worden sind. Da die genannten Herren als Angestellte der AWG im Sinne des § 7 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, und des § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, für die Durchführung solcher Geschäfte der ausdrücklichen Genehmigung durch die Geschäftsführung bedurft hätten, wendete sich der Rechnungshof an die Geschäftsführung, die in ihrer schriftlichen Fragebeantwortung klar zum Ausdruck brachte, daß diesen Herren seitens der Geschäftsführung keine Genehmigung erteilt wurde, Filme im eigenen Namen und für eigene Rechnung herzustellen. Da der Rechnungshof auf Grund der unzulänglichen Unterlagen nur teilweise feststellen konnte, um welche Filme es sich gehandelt hat, vermag er auch nicht zu beurteilen, welche dritte Personen oder Stellen als Auftraggeber gegenüber den beiden Angestellten in Frage gekommen sind. Der Erläuterung, daß in diesen Fällen für jene Stellen Leistungen erbracht

wurden, die ihrerseits die beiden Angestellten als ihre Vertrauenspersonen in die AWG entsendet haben, vermag sich der Rechnungshof mangels vorliegender Beweise nicht vorbehaltlos anzuschließen. Da der Verkauf von Archivmaterial und damit verbundene Leistungen normale Geschäfte der AWG sind, war eine Zwischenschaltung aus kaufmännischen Gründen nicht erforderlich; aufgezeigt wurde die damit verbundene Möglichkeit eines Einnahmenseinganges für die AWG.

20, 10. Bestimmte, im Auftrage des Produktionsleiters für Filme erbrachte Leistungen waren lediglich mit dessen Namen bezeichnet; die entsprechenden Filmtitel wurden dem Rechnungshof trotz mehrmaligem Ersuchen nicht namhaft gemacht. Eine lückenlose Prüfung, ob alle erbrachten Leistungen mit vollem Wert abgerechnet worden sind, war deshalb unmöglich. In Einzelfällen vermochte der Rechnungshof jedoch nachzuweisen, daß verschiedene Leistungen nicht dem Produktionsleiter weiterverrechnet, sondern von der AWG getragen worden sind. In geringerem Umfang war dies auch bei Arbeiten der Fall, die für den vormaligen kaufmännischen Leiter ausgeführt worden sind.

20, 11. Dem Archiv einer Wochenschau kommt besondere Bedeutung und auch ein erheblicher wirtschaftlicher Wert zu. Der Rechnungshof bemängelte deshalb, daß die einlaufenden Bestellungen der Käufer von Archivmaterial nicht zwangsläufig schriftlich erfaßt werden und daß der Archibunker unkontrolliert betreten werden kann, sodaß allenfalls die unbefugte Anfertigung von Duplikaten archivierten Filmmaterials möglich ist. Befriedigende Richtlinien für eine Bewertung und Preiserstellung für das Archivmaterial fehlen. Entgegen dem Beschluß der Geschäftsführung, die anlässlich der Unterzeichnung des Staatsvertrages und des Abzuges der Besatzungsmächte gedrehten Bilder publizistisch nicht zu entwerten, kam es zur unbefugten Aufnahme dieses Materials in Privatfilme; da in der Geschäftsführung kein Einvernehmen über weitergehende Maßnahmen erzielt werden konnte, wurde in einem Fall gegen die Verletzung der Urheberrechte lediglich in einem Schreiben, das unbeantwortet geblieben ist, Verwahrung eingelegt; wirkungsvolle Schritte unterblieben.

20, 12. Über Veranlassung des Produktionsleiters wurden mehrfach unter hohen Kosten, in einem Fall sogar im Ausland, Veranstaltungen privater Organisationen von Kameraleuten der AWG aufgenommen. Das hergestellte Bildmaterial wurde nur zu einem unbedeutenden Teil oder überhaupt nicht in der

Wochenschau verwertet, der gesamte Streifen jedoch lediglich zu den aufgewendeten Materialkosten oder kostenlos den Veranstaltern abgegeben.

20, 13. Die AWG hat sich auch nicht nach dem 1952 gegebenen Hinweis in ausreichendem Umfang bemüht, im Rohstoffeinkauf sowie bei den auswärts vergebenen Labor- und Kopierarbeiten zu möglichst günstigen Bedingungen zu kommen. Ein marktmäßig schon früher möglich gewesener Druck auf die Preise des Stammlieferanten für Rohfilme wurde erst während der Einschau des Rechnungshofes durch die Initiative einer Konkurrenzfirma ausgelöst, worauf eine namhafte Senkung erzielt werden konnte.

20, 14. Seit dem Jahre 1954 hat die Wirtschaftsgenossenschaft österreichischer Kino-unternehmer reg. Gen. m. b. H. den Verleih der Wochenschau im Namen und auf Rechnung der AWG übernommen. Wie der Rechnungshof nachweisen konnte, ist es zufolge dieser vertraglichen Bindung, die ein Partizipieren an der 1955—1958 noch steigenden Konjunktur verhindert hat, der AWG in den letzten Jahren nicht gelungen, den ihrem Marktanteil entsprechenden möglichen Anteil an den Kinolösen für sich zu buchen; dies ist als einer der Hauptgründe für die ungünstige finanzielle Lage der AWG anzusehen.

20, 15. Daß diese Genossenschaft die Interessen ihrer Mitglieder — wie kaum anders zu erwarten — auch durch weitgehende Ausschöpfung der durch den nachteiligen Vertrag eröffneten Möglichkeiten gewahrt hat und Vorteile für Kinos zu Lasten der AWG erreichen konnte, zeigt die Korrespondenz.

20, 16. Dem Sinn vereinbarter Pauschalentgelte widersprechen gänzlich Nachlässe für spielfreie Tage, wie sie in steigendem Maße gewährt worden sind. Besonders fiel der Verzicht auf 50% des Außenstandes gegenüber einem im Eigentum eines Gesellschafters befindlichen Kino auf.

20, 17. Der Rechnungshof hat auch die Angemessenheit der im eingangs erwähnten „Entgeltvertrag“ vorgesehenen Leistung des Bundes für die Österreich-Berichterstattung der AWG geprüft. Bei Durchsicht eines für das Jahr 1961 angefertigten Verzeichnisses jener Bilder, die im Staatsinteresse, auf Wunsch einer österreichischen Behörde, Körperschaft oder einer politischen Partei gedreht wurden, fiel eine erhebliche Anzahl von Berichterstattungs-fällen auf, die in keiner Weise als von öffentlichem Interesse bezeichnet werden können, sondern die eindeutig auf Wunsch

einer politischen Partei gedreht worden sind. Die Bezeichnung der ausgesprochenen Parteidbilder als solche von öffentlichem Interesse ist das Ergebnis einer Gleichsetzung von Bund und politischen Parteien.

20, 18. Nach Meinung des Rechnungshofes wäre das vertragliche Entgelt dann angemessen, wenn alle Bilder, die die AWG nicht selbst aus journalistischen Gründen in die jeweilige Wochenschaufolge aufnehmen oder überhaupt nicht drehen würde, die aber von irgendeiner Seite gewünscht werden, nur auf Grund eines kaufmännischen Auftrages hergestellt würden. Dabei könnte unschwer der vom Bund auf Grund des Entgeltvertrages zufließende Betrag auf die einzelnen interessierten Ressorts aufgeteilt werden. Nach Ausschöpfung des Kontingents wären allfällige weitere Wünsche von der auftraggebenden Stelle gesondert zu vergüten.

20, 19. Die Ursachen für eine beachtliche Anzahl von Mängeln, die der Rechnungshof gelegentlich der Überprüfung der AWG aufzeigen mußte, liegen in Grundfehlern der Organisation. Obzwar bereits seit Jahren, wenn nicht überhaupt seit Gründung der Gesellschaft, bekannt ist, daß die Einrichtung einer Geschäftsführung aus drei Personen, die nach § 6 des Gesellschaftsvertrages einstimmige Beschlüsse fassen müssen, andererseits aber in der Regel nur einmal wöchentlich zu einer Sitzung zusammentreten, viel zu schwerfällig ist, hat sich an dieser Konstruktion bis zur Einschau nichts geändert. Nach wie vor werden die eigentlichen Geschäfte der Gesellschaft von zwei Angestellten geleitet, die nicht einmal über Zeichnungsvollmacht verfügen, die aber durch den Ablauf der Geschäftstätigkeit immer wieder zu Entscheidungen gezwungen werden, die in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen würden. Erschwert wird die Lage noch dadurch, daß diese beiden leitenden Angestellten, der Produktionsleiter und der kaufmännische Leiter, als Vertrauensleute der beiden großen politischen Parteien in der AWG gelten und sohin einen außergeschäftlichen Rückhalt genießen.

20, 20. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Beratungs-, Aufsichts- und Leitungsorgane der AWG (Generalversammlung, Aufsichtsrat, Programmbeirat, Geschäftsführung, leitende Angestellte) beträgt 38. Da diesen Organen lediglich 14 Angestellte gegenüberstehen, muß der Aufsichts- und Leitungsapparat der Gesellschaft als weit überdimensioniert bezeichnet werden. Dabei erscheint dem Rechnungshof die Unbeweglichkeit eines solchen Leitungskörpers wesentlicher als der unmittelbare Aufwand.

10

20, 21. Die Anregung des Rechnungshofes aus dem Jahre 1952; lediglich einen Produktionsleiter und einen kaufmännischen Leiter als Geschäftsführer zu bestellen, fand bisher noch keine Verwirklichung.

20, 22. Weitere organisatorische Schwierigkeiten liegen in der örtlichen Trennung der einzelnen Betriebsstätten der AWG. Als äußerst mangelhaft war die Aktenablage zu bezeichnen. Die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers für laufende Beratung erscheint in Anbetracht des verhältnismäßig geringen Gebarungsumfanges nicht erforderlich.

20, 23. Die Geschäftsführung hat weder in der Stellungnahme noch in der Schlußbesprechung erkennen lassen, daß die vom Rechnungshof mehrfach geforderten Untersuchungen und Maßnahmen durchgeführt worden wären. Dies erscheint umso bedauerlicher, als der Geschäftsführung ein Zeitraum von nahezu zehn Monaten zwischen der Übersendung des Berichtsentwurfes und dem Tag der Schlußbesprechung zur Verfügung stand. Der mündlich vorgebrachte allgemeine Hinweis auf eingeleitete Maßnahmen vermochte den Rechnungshof nicht zu befriedigen. Angesichts der Untätigkeit der Geschäftsführung nach Kenntnisnahme der schwerwiegenden Bemängelungen des Rechnungshofes unterstrich der Rechnungshof gegenüber dem Bundeskanzleramt ausdrücklich die Notwendigkeit, sämtliche Fragen um das Problem AWG ehe baldig einer befriedigenden Klärung zuzuführen. Eine Äußerung des Bundeskanzleramtes lag im Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

b) Sonstiges

Österreichisches Staatsarchiv

21. Die Prüfung der Gebarung des Österreichischen Staatsarchivs wurde gegen Ende des Jahres 1963 abgeschlossen. Das Ergebnis der Einschau kann daher erst im nächsten Tätigkeitsbericht behandelt werden.

Kraftwagenlenker bei Zentralstellen;
Überstundenentlohnung

22, 1. Anlässlich einer Einschau beim Bundesministerium für Justiz (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 25, 7) stellte der Rechnungshof fest, daß nach der derzeitigen Regelung die als Kraftwagenlenker bei einer Zentralstelle angestellten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II eine Überstundenentlohnung erhalten, die unter Umständen mehr als das Doppelte des für pragmatisierte Kraftwagenlenker oder für vertragsbedienstete Kraftwagenlenker des Entlohnungsschemas I vorgesehenen Überstundenpauschales beträgt.

Der Rechnungshof ersuchte daher das Bundeskanzleramt, für eine Beseitigung dieser Ungleichheit zu sorgen.

22, 2. Die Angelegenheit ist im Bundeskanzleramt noch in Behandlung.

Haltungskostenbeiträge für
beamteneigene Personenkraftwagen

23, 1. Wie im Zuge derselben Einschau (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 25, 8) festgestellt wurde, ergeben sich die für die Zuerkennung der Haltungskostenbeiträge für beamteneigene Personenkraftwagen maßgebenden Monatsdurchschnittsstrecken oftmals nur dadurch, daß — was nach den einschlägigen Vorschriften allerdings zulässig ist — die Fahrten von der Wohnung in das Amt und zurück in die Berechnung einbezogen werden. Dies und der Umstand, daß auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 69, die Beamten überdies einen steuerfreien Betrag für die Benützung ihrer eigenen Personenkraftwagen zu Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück in Anspruch nehmen können, veranlaßte den Rechnungshof, beim Bundeskanzleramt die Revision der Bestimmungen über die Gewährung von Haltungskostenbeiträgen für beamteneigene Personenkraftwagen anzuregen.

23, 2. Die Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Dorotheum

24, 1. Das im Jahre 1707 gegründete Dorotheum ist seit dem Jahre 1923 als juristische Person im Handelsregister eingetragen. Laut § 1 des im Jahre 1923 vom Bundeskanzleramt erlassenen neuen Statuts ist das Dorotheum den öffentlichen Fonds gleichzuhalten.

24, 2. Die Einschau des Rechnungshofes erstreckte sich auf die Geschäftsgebarung der Anstalt in den Jahren 1957 bis 1961. Die günstige wirtschaftliche Entwicklung und die Hebung des Lebensstandards in diesen Jahren wirkte sich beim Dorotheum in einem Rückgang der Einnahmen aus dem Pfandgeschäft um 10,3% und einer Zunahme der Einnahmen aus dem Versteigerungsgeschäft um 23,4% aus. Die Geschäftsfälle nahmen in beiden Sparten ab, im Pfandgeschäft um 28,2%, im Versteigerungsgeschäft um 16,9%.

24, 3. Diese Entwicklung und die Erhöhung der Personalbezüge hatten zur Folge, daß das Dorotheum in den Jahren 1958 bis 1961 mit Verlust bilanzierte. Indem der Rechnungshof den periodenechten Wirtschaftserfolg des Dorotheums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte, wies er nach, daß die tatsächlichen Betriebsverluste in den genannten Jahren wesentlich höher waren als die in den Bilanzen ausgewiesenen Verluste. Das Dorotheum war daher auch nicht in der Lage, das ihm aus Bundesmitteln gewährte 1%ige Betriebsdarlehen zurückzuzahlen.

24, 4. Angesichts der ernsten finanziellen Situation haben sich das Kuratorium und der Vorstand des Dorotheums wiederholt mit der Frage beschäftigt, welche Maßnahmen notwendig sind, um das Dorotheum wieder zu einem kostendeckenden Betrieb zu machen. Hierbei fällt ins Gewicht, daß das Dorotheum nach dem Gründungspatent vom 14. März 1707, der Kaiserlichen Nachricht vom 1. Februar 1785 und dem Statut vom 28. Juni 1923 den Pfandleihbetrieb als Wohlfahrtseinrichtung zu führen hat. Die Erträgnisse aus der Versteigerung der freiwillig eingebrachten Versteigerungsposten und aus den übrigen Geschäften des Dorotheums haben der wirtschaftlichen Stützung des Pfandleihbetriebes zu dienen. Eine Erhöhung der Pfändergebühren will das Dorotheum nach Möglichkeit vermeiden. Es bemüht sich daher schon seit langem, die Aufwandseite des Geschäftsbetriebes zu entlasten und insbesondere den Personalaufwand zu reduzieren, der einschließlich des Pensionsaufwandes für die pragmatischen Bediensteten und die Pensionszuschüsse für die übrigen Bediensteten rund vier Fünftel des ordentlichen Aufwandes ausmacht. Im Rahmen eines seit dem Jahre 1954 laufenden Reduzierungsprogramms wurde in den Jahren 1957 bis 1961 der Personalstand um 73 Personen, d. s. rund 7% des Gesamtstandes, verringert. Als weitere Maßnahme empfahl der Rechnungshof, die Zweiganstalten, die ohne Zuschuß nicht einmal ihren unmittelbaren Aufwand decken können, nach und nach zu schließen, einzelne Versatzanstalten mit Pretiosen- und Effektenbelehnung auf das weniger aufwendige Pretiosenbelegungsgeschäft einzuschränken oder einzelne Zweiganstalten alternierend offenzuhalten. Zur Verwirklichung dieser Vorschläge konnte sich das Dorotheum bisher nicht entschließen. Es verwies darauf, daß es im Zuge der Reorganisationsmaßnahmen die Bücherabteilung der Hauptanstalt aufgelöst und den Versteigerungsbetrieb in den Zweiganstalten Meidling und Mödling eingestellt hat. Bezüglich der Schließung von

Zweiganstalten gab das Dorotheum zu bedenken, daß infolge der wirtschaftlichen Hochkonjunktur dem Pfandleihbetrieb, insbesondere dem Effektenpfandleihbetrieb, derzeit zwar nicht die gleiche Bedeutung zukomme wie in den vergangenen Notzeiten, daß aber doch ein Rückschlag eintreten könne, weshalb es nicht vertretbar sei, eine bewährte Wohlfahrtseinrichtung aufzulösen. Die Umstellung einzelner Anstalten auf die alleinige Pretiosenbelehnung wäre gegen das Interesse jener Bevölkerungsschicht, die über keine Pretiosen verfügt. Im Sinne der Anregung des Rechnungshofes habe jedoch das Kuratorium den Vorstand beauftragt, jede Zweiganstalt auf ihre Rentabilität zu überprüfen.

24, 5. Um den Versteigerungsbetrieb von Geschäftsfällen zu entlasten, die die durchschnittlichen Selbstkosten nicht decken, hatte der Rechnungshof dem Dorotheum schon anlässlich einer im Jahre 1958 durchgeführten Einschau empfohlen, nur Gegenstände mit einem entsprechenden Mindestpreis anzunehmen. Um den Aufwand in ein richtiges Verhältnis zum erzielbaren Ertrag zu bringen, erließ das Dorotheum ein Annahmeverbot für alle jene Posten, bei deren Verkauf ein Gewinn nicht erwartet werden kann, und setzte den Mindestpreis im allgemeinen mit 30.— S fest. Aus demselben Grunde wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 auch die Höhe des Mindestdarlehens im Pfandgeschäft mit 30.— S festgesetzt. Eine weitere Erhöhung der Mindestdarlehensgrenze, die sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch der Rechnungshof für notwendig erachten, will das Dorotheum nur für die Belehnung technischer Gegenstände in Erwägung ziehen. Für die Belehnung von Büchern wurde die Mindestgrenze mit 50.— S bestimmt, was sich nach Auskunft des Dorotheums durchaus bewährt hat. Eine allgemeine Erhöhung der Mindestdarlehen hält das Dorotheum aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen derzeit für nicht vertretbar.

24, 6. Bei der Zweiganstalt Josefstadt stellte der Rechnungshof fest, daß die Magazine nicht ausreichten, um alle zur freiwilligen Versteigerung übernommenen Möbel aufzunehmen. Zahlreiche Stücke waren daher im Hof der Anstalt abgestellt, wo sie nur notdürftig gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Ein Teil dieser Gegenstände besaß nur Brennholzwert. Bei der Zweiganstalt Floridsdorf fiel auf, daß die zur freiwilligen Versteigerung eingebrachten Posten in der Regel öfter angeboten werden mußten als die verfallenen Pfänder. Der Rechnungshof empfahl, bei der Übernahme der Möbel eine strengere

Auswahl zu treffen und auch der Frage der Absetzbarkeit und Kostendeckung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Das Dorotheum führte bei der Zweiganstalt Josefstadt eine Reorganisation in diesem Sinne durch und teilte mit, die durch minderwertige Trödlerware verstopften Geschäftsräume stünden nun für bessere Zwecke zur Verfügung. Diese Reorganisationsmaßnahmen seien nicht allein auf diese Anstalt beschränkt geblieben.

24, 7. Die Schätzmeister des Dorotheums haften vertragsgemäß dafür, daß dem Dorotheum aus ihrer Tätigkeit kein Schaden entsteht. Dafür erhalten sie eine Haftungsprovision, die nach Prozentsätzen von der Darlehenssumme und bei freiwilligen Versteigerungen vom Meistbot bemessen wird. Die Schadenssumme, zu deren Ersatz sie verhalten werden, beträgt einen geringen Bruchteil der ausbezahlten Haftungsprovision. Die Haftung erstreckt sich bei Pfanddarlehen auf die Einbringlichkeit des Darlehensbetrages, bei freiwilligen Versteigerungen auf die gewährten Vorschüsse samt Zinsen. Für die entgangenen Manipulations- bzw. Versteigerungsgebühren wird nicht gehaftet. Der Rechnungshof regte an, die vertragliche Haftung auf den gesamten Einnahmenentfall auszuweiten. Dazu erklärte das Dorotheum, dies bedürfe noch einer eingehenden Prüfung in lohn- und arbeitsrechtlicher Hinsicht.

24, 8. Zu Abs. 249 des Tätigkeitsberichtes 1958 ist ergänzend zu berichten, daß im Konkurs Butka ein gerichtlicher Vergleich mit dem Masseverwalter geschlossen wurde, wonach gegen Bezahlung eines Betrages von 3,2 Millionen Schilling sämtliche Ansprüche gegen das Dorotheum erloschen sind. Dem Dorotheum erwuchs aus der Angelegenheit ein Verlust von rund 1,4 Millionen Schilling. Bezüglich der nach dem Vergleich im Eigentum des Dorotheums befindlichen Pelzwaren bemängelte der Rechnungshof, daß ein Teil derselben freihändig verkauft wurde. Er vertrat die Ansicht, daß das Dorotheum in Hinblick auf den hohen Verlust alles hätte daran setzen müssen; um diese Pelzwaren möglichst günstig zu verkaufen. Das Dorotheum erwiderte, die Liquidierungsmasse Butka sei bei zwei großen Sonderauktionen angeboten worden, bei denen jedoch wegen der angeblich zu hohen Rufpreise nur ein geringer Teil abverkauft wurde. Die übriggebliebenen Posten wurden dann einzeln bei Versteigerungen verkauft. Da sich dabei herausstellte, daß die Rufpreise keine Steigerung erfuhren, sei es zweckmäßig gewesen, gleichartige Posten auch freihändig zum Rufpreis samt Zuschlag zu verkaufen.

24, 9. Zur Bemängelung des Rechnungshofes, daß noch immer keine Geschäftsordnung vorliegt (§ 14 des Statuts), obwohl zur Ausarbeitung derselben bereits vor Jahren ein Arbeitsausschuß eingesetzt wurde (vgl. Tätigkeitsbericht 1958, Abs. 267), teilte das Dorotheum mit, die Geschäftsordnung liege nun im Entwurf vor. Sie bedarf noch der Zustimmung des Kuratoriums und der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres.

24, 10. Seit der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Mai 1945 hat das Dorotheum mehrere hundert „Dienststrundschreiben“ erlassen, von denen ein großer Teil überholt ist. Zur Erleichterung der Arbeit empfahl der Rechnungshof, die noch geltenden Bestimmungen zusammenzufassen und in einer einheitlichen Dienstvorschrift zu verlautbaren. Das Dorotheum sagte dies zu.

24, 11. Die Oberleitung und die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes obliegt nach § 11 des Statuts dem zehngliedrigen Kuratorium, das mit Ausnahme der beiden Präsidenten aus aktiven und pensionierten Beamten verschiedener Dienststellen und Mitgliedern des Gemeinderates besteht. Der Rechnungshof empfahl, den Mitgliedern des Kuratoriums alljährlich über den Geschäftsgang des Dorotheums einen Geschäftsbericht zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Anregung des Rechnungshofes wurde der Vorstand des Dorotheums beauftragt, zum Rechnungsabschluß 1962 einen Geschäftsbericht zu verfassen.

Landesgendarmeriekommando für
Tirol

25, 1. Beim Landesgendarmeriekommando für Tirol stellte der Rechnungshof fest, daß im Wirtschaftsreferat mehr Beamte beschäftigt werden als im Stellenplan vorgesehen sind. Im Hinblick auf den Personalmangel der Bundesgendarmerie und den Umstand, daß bei den Gendarmerieposten zahlreiche Verwaltungsarbeiten anfallen, deren Erledigung zu Lasten des Exekutivdienstes geht, empfahl der Rechnungshof, die überzähligen Gendarmeriebeamten, fast durchwegs Beamte, die aus Gesundheitsgründen im Außendienst nicht mehr verwendet werden können, für die Besorgung der Verwaltungsarbeiten bei Gendarmerieposten einzusetzen.

25, 2. Das Landesgendarmeriekommando erwiderte, die Verwendung im Wirtschaftsreferat biete außendienstunfähigen Beamten die Möglichkeit, noch eine gewisse Zeit im aktiven Stand zu bleiben, wenngleich ihre Leistungsfähigkeit infolge öfterer Erkrankung oder vorgerückten Alters gemindert ist. Da die Arbeit des Wirtschaftsreferates dadurch

jedoch nicht beeinträchtigt werden darf, sei ein gewisser Personalüberstand gerechtfertigt. Die Versetzung dieser Beamten zu auswärtigen Gendarmerieposten stoße deshalb auf Schwierigkeiten, weil bei den größeren Gendarmerieposten ohnedies außerdienstunfähige Beamte die Verwaltungsarbeiten erledigen und auch die Wohnungsfrage kaum zu lösen sei. Im Laufe des Jahres 1963 würden jedoch drei Beamte des Wirtschaftsreferates in den Ruhestand treten; sie durch andere Beamte zu ersetzen, sei nicht beabsichtigt.

25, 3. Andererseits bemängelte der Rechnungshof, daß die umfangreichen Schreibarbeiten der personell ohnedies knapp besetzten Erhebungsabteilung zum Großteil von den Erhebungsbeamten selbst, also von besonders qualifizierten Gendarmeriebeamten, besorgt werden mußten. Laut Mitteilung des Landesgendarmeriekommandos ist mittlerweile eine Stenotypistin neu eingestellt und der Erhebungsabteilung zugeteilt worden.

25, 4. Aufgefallen ist ferner, daß 35 Beamte, einige schon seit vier, fünf oder sechs Jahren, die Trennungsgeld oder den Trennungszuschuß bezogen. Dazu gab das Landesgendarmeriekommando bekannt, die Anspruchsberechtigung gemäß § 33 Abs. 1 und 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sei in jedem einzelnen dieser Fälle gegeben. Aus dienstlichen Gründen und infolge der Schwierigkeit, am Dienstort Wohnungen für die Beamten zu finden, sei bisher Abhilfe nicht möglich gewesen.

25, 5. Auf den Hinweis des Rechnungshofes, daß der Zustand der Dienstunterkünfte in Roppen, St. Leonhard i. P. und Villgraten besonders schlecht sei, entgegnete das Landesgendarmeriekommando, es sei trotz aller Bemühungen bisher nicht möglich gewesen, andere Unterkünfte zu bekommen. Es bestehe nun die Absicht, einen dieser Posten aufzulassen und mit einem anderen zu vereinigen, für den voraussichtlich in ein bis zwei Jahren ein neues Dienstgebäude errichtet werden wird. Der zweite Posten werde im Jahre 1964 eine neue Dienstunterkunft erhalten, und auch der dritte Posten werde wahrscheinlich in einem Neubau untergebracht werden können.

25, 6. Seit dem Jahre 1961 bezieht das Landesgendarmeriekommando für Tirol den Treibstoff für seine Kraftfahrzeuge bei einer Firma, die nach Auskunft des Kommandos den Auftrag erhielt, weil sie zu niedrigeren Preisen liefere als andere Firmen. Schriftliche Angebote anderer Firmen hat das Landesgendarmeriekommando aber nicht eingeholt. Der Rechnungshof machte auf die Bestim-

mungen der Lieferungsverordnung, RGBl. Nr. 61/1909, aufmerksam, wonach die Vergabe öffentlicher Aufträge — die Önorm A 2050 enthält die gleiche Bestimmung — im Wege der Ausschreibung zu erfolgen hat. Ferner bemängelte er, daß der Treibstoff für die Tankanlage im Kommandogebäude in Zisternenwagen geliefert wird, die keine Zähluhr haben. Da auch die Tankanlage kein Empfangszählwerk besitzt, kann nur mittels Maßstabes festgestellt werden, ob tatsächlich die bestellte Menge geliefert wird.

25, 7. Das Landesgendarmeriekommando teilte mit, der Treibstoff für die Tankanlage des Kommandos werde künftig mit Zisternenwagen geliefert werden, die ein Zählwerk besitzen. Die Gendarmerieposten, denen der Treibstoff derzeit vom Lieferanten in Kanistern zugeführt wird, sollen in die Lage versetzt werden, die benötigten Mengen bei den Tankstellen ihres Bereiches zu beziehen, falls sich der Preis dadurch nicht erhöht.

25, 8. Dem Bundesministerium für Inneres gegenüber wies der Rechnungshof neuerlich darauf hin, daß die Vorschriften über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Bundesgendarmerie in zahlreichen, kaum mehr überblickbaren Einzelerlässen niedergelegt sind, und urgierte die baldige Herausgabe einer einheitlichen Dienstvorschrift. Das Ministerium erwiderte, die Vorschrift sei mittlerweile im Entwurf fertiggestellt und dem Bundesministerium für Finanzen zur Stellungnahme übermittelt worden. Die Herausgabe der Vorschrift verzögert sich weiterhin, weil die Absicht besteht, die Kassen- und Verrechnungsvorschriften für die Bundesgendarmerie und die Bundespolizei zu vereinheitlichen.

25, 9. Aus Sicherheitsgründen ist das Landesgendarmeriekommando für Tirol dazu übergegangen, größere Geldtransporte auch dann von Gendarmeriebeamten begleiten zu lassen, wenn dies nicht, wie es in § 3 Abs. 1 des Gendarmeriegesetzes 1894, RGBl. Nr. 1/1895, vorgesehen ist, von der zuständigen Sicherheitsbehörde angeordnet wurde. Die begleitenden Gendarmeriebeamten erhalten hierfür von demjenigen, für den der Transport durchgeführt wird, einen Reisekostenersatz, obwohl es nach den Durchführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, Bundesbediensteten untersagt ist, Reiseauslagen mit anderen Stellen als der eigenen Dienststelle zu verrechnen. Das Bundesministerium für Inneres hat das Landesgendarmeriekommando für Tirol angewiesen, die bestehenden Vorschriften einzuhalten.

14

25, 10. Da der Rechnungshof wahrgenommen hatte, daß der Landesgendarmeriekommandant für Tirol außer dem ihm zustehenden Dienstwagen einen zweiten fast ausschließlich für seine Dienstfahrten beanspruchte, ersuchte er das Ministerium, über den zweiten Wagen anderweitig zu verfügen. Das Ministerium teilte das zweite Fahrzeug der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol zu und verfügte in einem an sämtliche Landesgendarmeriekommanden gerichteten Erlaß, daß die Bereitstellung eines zweiten Fahrzeuges zur vorzugsweisen Benützung durch den Landesgendarmeriekommandanten unzulässig ist.

25, 11. Ferner ersuchte der Rechnungshof das Ministerium, es möge den Landesgendarmeriekommanden die Bestimmung der Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, in Erinnerung rufen, wonach Personenkraftwagen für Überlandfahrten nur dann benützt werden dürfen, wenn der Reisezweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann oder infolge der Benützung des Dienstkraftwagens durch mehrere Personen Kosten erspart werden. Das Ministerium ist der Anregung des Rechnungshofes nachgekommen.

25, 12. Im Jahre 1962 erhielten die Landesgendarmeriekommanden die Weisung, dem Gendarmeriezentralkommando sämtliche Kraftfahrzeuge mit Angabe des Baujahres, der Kilometerleistung, der Mängel und der voraussichtlichen Instandsetzungskosten zu melden. Auf Grund dieser Meldung zog das Ministerium aus dem Bereich des Landesgendarmeriekommandos für Tirol acht Fahrzeuge ab, darunter vier Volkswagen, die als mängelfrei gemeldet worden waren und eine Fahrleistung von weniger als 100.000 km aufwiesen. Hingegen wurden drei Volkswagen, die laut Meldung größere Schäden aufwiesen und mehr als 125.000 km gefahren worden waren, dem Landesgendarmeriekommando belassen.

25, 13. Auf den Vorhalt des Rechnungshofes, warum dem Landesgendarmeriekommando für Tirol nicht die meistgefahrenen Wagen abgenommen worden seien, entgegnete das Ministerium bloß, die abgezogenen Fahrzeuge seien von der Technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich untersucht und, da ihr schlechter Gesamtzustand eine Instandsetzung nicht mehr rentabel erscheinen ließ, im Dorotheum versteigert worden. Das Ministerium fügte bei, der Kraftfahrzeugpark der Bundesgendarmerie werde überaus wirtschaftlich und sparsam verwaltet, insbesondere trachte es, die Fahrzeuge durch den Einbau von Teilen anderer

Fahrzeuge mit geringen Geldmitteln möglichst lange einsatzbereit zu halten.

25, 14. Dem Vorschlag des Rechnungshofes, die Meldepflicht der Landesgendarmeriekommanden aus Gründen der Arbeitersparung auf jene Fahrzeuge zu beschränken, die nach Ansicht der meldenden Stelle für den Dienstgebrauch nicht mehr geeignet sind, ist das Ministerium nachgekommen.

25, 15. Der Rechnungshof brachte weiters zur Sprache, daß das Landesgendarmeriekommando für Tirol bei der Beschaffung von Heizmaterial nicht immer schriftliche Vergleichsanbote einholt. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß das Landesgendarmeriekommando Linzer Hüttenkoks zu einem Preis einkaufte, der bei Berücksichtigung des Heizwertes trotz des gewährten Rabatts um 20% höher war als der Preis, zu dem ein im Inland ansässiger Anbotsteller Ruhr-Zechenkoks offeriert hatte. Der Auffassung des Bundesministeriums für Inneres, daß heimisches Brennmaterial bevorzugt zu verwenden ist, pflichtete der Rechnungshof bei, machte jedoch darauf aufmerksam, daß nach der für die Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen maßgebenden Verordnung aus dem Jahre 1909, RGBl. Nr. 61, dieser Grundsatz nur insoweit gilt, als der Ankauf wirtschaftlich vertretbar ist. Bei einem um 20% höheren Preis für den ja auch aus Kohle ausländischer Herkunft erzeugten Hüttenkoks treffe dies nicht mehr zu.

25, 16. Auf Grund einer auf den Namen der Republik Österreich lautenden Konzession für den Betrieb eines auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkten Gast- und Schankgewerbes wird beim Landesgendarmeriekommando für Tirol unter der Leitung eines aktiven Gendarmeriebeamten eine Kantine betrieben. Die Überwachung der Geschäftsführung übt die aus aktiven Gendarmeriebeamten bestehende Kantinegemeinschaft aus. Überdies wird die Gebarung der Kantine vom Ökonomischen Referenten des Landesgendarmeriekommandos und von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Inneres fallweise kontrolliert.

25, 17. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß es sich bei dieser und allen anderen Kantinen im Bereich der Bundesgendarmerie um Einrichtungen der Bundesverwaltung handelt, und empfahl, sie zu verpachten. Dazu entgegnete das Ministerium, die Führung der Kantinen in eigener Regie habe sich ausgezeichnet bewährt; die Überschüsse des Kantinebetriebes kommen den Dienstküchen zugute, die kasernierten Gendarmeriebeamten können sich in der Kantine mit Nahrungs-

und Genußmitteln und sonstigen dem täglichen Bedarf dienenden Gegenständen versorgen, ohne die Kaserne zu verlassen. Vom dienstlichen Standpunkt erscheine es daher nicht vertretbar, diese soziale Einrichtung aufzulösen oder zu verpachten. Der Rechnungshof erklärte daraufhin, daß die Gebarung der Kantinen nach den Haushaltsvorschriften des Bundes in die Bundesrechnung einzubeziehen ist.

25, 18. In den Unterkünften der Bundesgendarmerie für Beamte, die sich auf Dienstreise befinden, pflegen Beamte mit ihren Familienangehörigen auch den Urlaub zu verbringen. Welche Vergütung sie hiefür zu entrichten haben, ist nicht einheitlich geregelt. Der Rechnungshof erkundigte sich beim Ministerium, ob es diese Verwendung der Gendarmerieunterkünfte billigt, und ersuchte, bejahendenfalls einheitliche Vergütungsbeträge in angemessener Höhe festzusetzen. Dies ist mittlerweile geschehen.

25, 19. Bei der Grenzübergangsstelle Kufstein werden die Bewilligungen zum vorübergehenden Verkehr ausländischer Kraftfahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht, als im österreichischen Straßenverkehr zulässig (§ 69 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 233, und § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159), die von der Bezirkshauptmannschaft auszustellen wären, von Gendarmeriebeamten ausgestellt. Diese Vorgangsweise ist zwar sparsam, entspricht aber nicht dem Gesetz. Für ihre Tätigkeit erhalten die Gendarmeriebeamten von der Tiroler Landesregierung eine Entschädigung, woran das Bundesministerium für Inneres nichts auszusetzen findet, weil nach seiner Ansicht die Tiroler Landesregierung insoweit vorgesetzte Dienstbehörde dieser Exekutivbeamten ist und daher die Annahme der Entschädigung nach § 35 Dienstpragmatik und § 17 der Gendarmeriedienstinstruktion zulässig sei. Der Rechnungshof vertrat demgegenüber die Meinung, daß Gendarmeriebeamte ausschließlich vom Bund zu besolden sind. Erbringe der Beamte eine besondere Mehrleistung, so sei dies bei der Festsetzung der ihm aus Bundesmitteln zukommenden Nebengebühr zu berücksichtigen. Die Antwort des Ministeriums steht noch aus.

25, 20. Gemäß Art. 15 Abs. 2 und Art. 118 der Bundesverfassung in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205, sowie gemäß Art. V des Reichsgemeindegengesetzes, RGBl. Nr. 18/1862, fallen die Agenden der örtlichen Sicherheitspolizei, der örtlichen Straßenpolizei und der Sittlichkeitspolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. In Tirol besteht in einer einzigen Gemeinde eine Gemeindefürsorgeeinrichtung, während in allen übrigen Orten — die Landeshauptstadt kommt hier nicht in Betracht — die lokalpolizeilichen Agenden von den Gendarmeriedienststellen wahrgenommen werden. Im Hinblick auf die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen sowie die wachsende Beanspruchung der Bundesgendarmerie in allen Zweigen des allgemeinen Sicherheitsdienstes und des Verkehrsdienstes empfahl der Rechnungshof dem Ministerium, sich neuerlich dafür einzusetzen, daß wenigstens in den größeren Industrie- und Fremdenverkehrsgemeinden Gemeindeorgane mit der Ausübung des lokalpolizeilichen Dienstes nach vorheriger Schulung bei Gendarmeriedienststellen betraut werden.

25, 21. Das Ministerium führte hiezu aus, die Mitwirkung der Bundesgendarmerie in Angelegenheiten der Lokalpolizei werde gemäß § 8 des Gendarmeriegesetzes, RGBl. Nr. 1/1895, durch die Bezirksverwaltungsbehörde geregelt, doch dürfe hiedurch die Bestimmung der Bundesgendarmerie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden. Gemäß § 1 Abs. 1 der Gendarmerieinstruktion habe die Bundesgendarmerie nur einen überwachenden und die Gemeinden unterstützenden Einfluß auszuüben, wobei es allerdings nicht möglich sei, zwischen den Kompetenztatbeständen „örtliche Sicherheitspolizei (Lokalpolizei)“ und „allgemeine Sicherheitspolizei“ eine strenge Grenze zu ziehen. Jedenfalls werde aber das Ministerium dem Problem der Aufstellung von Gemeindefürsorgeeinrichtungen nach wie vor ein besonderes Augenmerk widmen. Dem Ersuchen von Gemeinden, Angehörige der Gemeindefürsorgeeinrichtung an Gendarmeriekursen teilnehmen zu lassen, werde stets stattgegeben.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Unterstützungsinstitut der Bundes-Sicherheitswache in Wien

26, 1. Das Unterstützungsinstitut bildet gemäß § 1 seiner Statuten einen integrierenden Bestandteil der Bundessicherheitswache in Wien, deren Angehörige verpflichtet sind, dem Institut beizutreten. Im Sinne der Statuten erstreckt sich der Wirkungsbereich des Instituts auf eine zusätzliche Sterbevorsorge für die Institutsmitglieder, die Unterstützung der Hinterbliebenen und die Leistung eines Begräbniskostenbeitrages für Witwen aus dem gemäß Anhang II der Statuten errichteten Witwenfonds, ferner die Gewährung von verzinslichen Darlehen an in Not ge-

16

ratene Mitglieder aus der gemäß Anhang I der Statuten gegründeten Vorschubkasse, die Zuweisung von Wohnungen in den Wohnhäusern des Instituts, die Führung von zwei Erholungsheimen und schließlich der Betrieb von Kantinen und des Polizeistrandbades Wien.

26, 2. Die Einnahmen des Instituts setzen sich aus den Beitrittsgebühren und den laufenden Beiträgen der Mitglieder, dem Ertrag der erwähnten Einrichtungen, aus Spenden, aus dem Erlös des „Offiziellen Jahrbuches der Bundes-Sicherheitswache Wien“ und dem Reingewinn des jährlichen Wohltätigkeitsfestes zusammen.

26, 3. Die Buchführung des Unterstützungsinstituts vermochte nicht zu befriedigen. Die Bilanzen waren nicht aus einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entwickelt und entsprachen nicht den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit, sodaß sie keine verlässliche Beurteilung der Vermögenslage des Instituts boten. Der Rechnungshof bemängelte, daß das Unterstützungsinstitut keine Kassen- und Verrechnungsvorschrift besitzt und keines der gängigen Buchhaltungssysteme konsequent anwendet. Er empfahl eine gründliche Reorganisation der gesamten Buchführung unter Hinzuziehung eines versierten Fachmannes und kritisierte, daß mit der Verwaltung und der Buchführung dieses Wirtschaftskörpers ausschließlich Bedienstete betraut wurden, die für den Exekutivdienst ausgebildet wurden.

26, 4. Die Bundespolizeidirektion Wien entgegnete, sie bemühe sich bereits seit längerer Zeit um eine Neuordnung der Buchhaltung des Unterstützungsinstituts, doch verfüge das Personal des Unterstützungsinstituts nicht über die erforderlichen Kenntnisse und sei ohne laufende Beratung nicht in der Lage, die Buchhaltung in Ordnung zu bringen. Es werde nun aber für rasche Behebung der zahlreichen Mängel gesorgt werden, sodaß für das Jahr 1964 eine einwandfreie Bilanz vorliegen werde. Eine vorläufige Kassen- und Verrechnungsvorschrift sei bereits fertiggestellt. Ferner werde dem im September 1963 neu bestellten Vorstand des Unterstützungsinstituts ein dem Polizeipräsidenten direkt unterstellter Wirtschaftsfachmann beigegeben werden, der ermächtigt sein wird, beratend und kontrollierend in die Leitung des Unterstützungsinstituts einzugreifen.

26, 5. Da die Vorschubkasse laut § 1 des Anhanges I der Statuten ein integrierender Bestandteil des Unterstützungsinstituts ist, wies der Rechnungshof darauf hin, daß ihre Gebarungsergebnisse in der Vermögens- und

Erfolgsrechnung des Instituts im vollen Umfange zum Ausdruck kommen müssen. Dieser Hinweis war notwendig, weil die Forderungen an die Darlehensnehmer in der Bilanz fehlten. Aus welchem Grunde im Jahre 1954 das Kapital der Vorschubkasse im Wege einer sogenannten Ausgleichsbuchung um 54.000 S auf 1.061.500 S erhöht worden war, konnte der Rechnungshof nicht aufklären. Auch die Polizeidirektion konnte keine Aufklärung geben, sie veranlaßte jedoch, daß in den künftigen Bilanzen sowohl das Kapital der Vorschubkasse als auch die Forderungen an die Darlehensnehmer dargestellt werden.

26, 6. Die Überschüsse des Witwenfonds stehen gemäß § 7 des Anhanges II der Statuten dem Unterstützungsinstitut erst nach Auflösung des Witwenfonds für andere Zwecke zur Verfügung. Der Rechnungshof bemängelte, daß entgegen dieser Bestimmung die Ersparnisse des Witwenfonds nicht in voller Höhe auf dem dafür bestimmten Konto und in der Bilanz ausgewiesen wurden. Die Polizeidirektion hat veranlaßt, daß die Überschüsse des Witwenfonds, auch für die zurückliegende Zeit, dem Fondskonto in voller Höhe gutgebracht und ordnungsgemäß ausgewiesen werden.

26, 7. Laut den Übersichten des Unterstützungsinstituts über die Ausgaben der einzelnen Geschäftssparten des Instituts wies die Sterbevorsorge in den Jahren 1960 bis 1962 einen Abgang von 203.000 S und der Witwenfonds einen Überschuß von 79.000 S auf. An Hinterbliebene waren Unterstützungen von rund 210.000 S ausbezahlt worden. Unter Einbeziehung des Kantinenerlöses hatten die beiden Erholungsheime einen Abgang von 321.000 S, das Polizeistrandbad einen Überschuß von 156.000 S. In diesen Beträgen waren jedoch die Bezüge der mit der Verwaltung dieser Einrichtung befaßten Bediensteten nicht enthalten. Bei Berücksichtigung dieses Personalaufwandes waren die Sterbevorsorge und der Witwenfonds mit 234.000 S, die Erholungsheime mit 427.000 S und das Polizeistrandbad mit 1.155.000 S defizitär.

26, 8. Der hohe Abgang beim Polizeistrandbad ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in den vergangenen Jahren bei diesem Bad, das nur 4½ Monate im Jahr in Betrieb ist, 10 Sicherheitswachebeamte ganzjährig beschäftigt waren. Der Rechnungshof empfahl, hier einen durchgreifenden Wandel zu schaffen. Ferner vertrat er die Ansicht, daß das Unterstützungsinstitut finanziell zu schwach ist, um zwei defizitäre Erholungsheime zu betreiben, und regte an, zumindest ein Er-

holungsheim abzustoßen. Weiters empfahl der Rechnungshof, für jeden Geschäftszweig eine eigene Abrechnung zu führen, damit die Verlustquellen erkannt und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden können. Schließlich machte er darauf aufmerksam, daß die Institutsmitglieder mit der Einzahlung ihres Beitrages den Anspruch auf Leistungen bestimmter Höhe erwerben, weshalb es notwendig ist, für die gesicherte Befriedigung dieser Ansprüche Rücklagen in entsprechender Höhe anzulegen.

26, 9. Die Polizeidirektion Wien entgegnete, die Überwälzung des Personalaufwandes auf das Institut hätte zur Folge, daß die Preise für dessen Leistungen hinaufgesetzt werden müßten und der dann trotzdem noch verbleibende Fehlbetrag nur durch allmählichen Abverkauf der Liegenschaften gedeckt werden könnte. Beide Maßnahmen würden das Fortbestehen des Unterstützungsinstituts in Frage stellen. Die Polizeidirektion verschleie sich jedoch keineswegs der Einsicht, daß der Personalstand des Unterstützungsinstituts — es handelt sich um 32 Beamte — verringert werden müsse, woran auch bereits gearbeitet werde. Bei Beurteilung der Angemessenheit des Personalstandes des Polizeistrandbades — derzeit 11 Beamte — sei zu bedenken, daß innerhalb der Badesaison eine Reihe von Schäden entstehen, die in den $7\frac{1}{2}$ Monaten, in denen das Bad geschlossen ist, behoben werden müssen. Die dort beschäftigten Polizeibeamten, durchwegs gelernte Handwerker, würden auch zu Ausbesserungsarbeiten in den beiden Erholungsheimen herangezogen. Entsprechend der Anregung des Rechnungshofes werde künftig der Gebarungserfolg eines jeden Geschäftszweiges des Unterstützungsinstituts in den Erläuterungen zur Jahresbilanz ausführlich dargestellt werden.

26, 10. Das Erholungsheim Ausschlag-Zöbern habe mit Beginn des Jahres 1963 einen neuen Verwalter erhalten, dem es offenbar gelinge, das hohe Defizit der vergangenen Jahre abzubauen. Erst nach Ablauf einer gewissen Zeit werde man entscheiden können, ob das Erholungsheim weiterzuführen oder zu verkaufen ist.

26, 11. Gemäß Anhang I der Statuten können die Bediensteten des Unterstützungsinstituts aus den Überschüssen der Vorschußkasse Remunerationen erhalten, sofern der aus den Überschüssen gebildete Reservefonds 20% des Kapitals der Vorschußkasse beträgt. Obwohl der Reservefonds diese Höhe auch nicht annähernd erreicht hatte, wurde er mehrmals zur Auszahlung von Remunerationen

herangezogen. Die Polizeidirektion hat den Institutsvorstand angewiesen, künftig Remunerationen erst dann zu gewähren, wenn die statutenmäßige Voraussetzung gegeben ist.

26, 12. Die Remunerationen und Mehrleistungsvergütungen der Bediensteten des Unterstützungsinstituts und die Provision der mit dem Vertrieb der Eintrittskarten für das Wohltätigkeitsfest und die Tombola beschäftigten Sicherheitswachebeamten blieben unversteuert. Auf Veranlassung des Rechnungshofes fand eine Überprüfung des Unterstützungsinstituts durch das Finanzamt für Körperschaften statt, das eine Nachversteuerung des Instituts vornahm und die Wohnsitzfinanzämter der Personen, die Provisionen oder Remunerationen erhielten, über die Höhe dieser Leistungen informierte.

26, 13. Bei jedem Wohltätigkeitsfest erfolgte eine Bewirtung der Bediensteten des Unterstützungsinstituts, des Festausschusses, des Festkomitees und der Ehrengäste, welche letztere freilich die für sie aufgewendeten Kosten durch Spenden gedeckt haben dürften. Im Jahre 1962 betragen beispielsweise die Bewirtungskosten rund 20.000 S. Der Rechnungshof empfahl, derartige Ausgaben in Zukunft möglichst einzuschränken. Die Polizeidirektion wies das Unterstützungsinstitut an, Ausgaben dieser Art auf ein Mindestmaß einzuschränken und von Fall zu Fall zu prüfen, ob sie überhaupt notwendig sind. Weiters wurde das Institut strikte angewiesen, für jede Ausgabe ordnungsgemäße Belege auszustellen und insbesondere den Zweck der Ausgabe und den Namen des Empfängers anzugeben, was in den Jahren 1959 und 1960 nicht immer geschehen war.

26, 14. Für den Vertrieb der Eintrittskarten und zum Einsammeln von Spenden wurden vor jedem Wohltätigkeitsfest und vor der jährlichen Tombolaveranstaltung 46 Sicherheitswachebeamte für die Dauer von 4 bis 6 Wochen ganz oder teilweise vom Dienst freigestellt. Der Rechnungshof bezeichnete diese Dienstfreistellungen als unvereinbar mit der gebotenen Sparsamkeit der Verwaltung und dem behaupteten Mangel an Wachebeamten. Er ersuchte die Polizeidirektion, Freistellungen vom Hauptdienst nicht mehr zu gewähren. Die Polizeidirektion teilte mit, sie habe im Sinne dieser Anregung bereits die mit dem Vertrieb der Eintrittskarten für das Wohltätigkeitsfest 1963 betrauten Sicherheitswachebeamten nicht mehr vom Hauptdienst, sondern nur noch vom Bereitschaftsdienst und von Nebendiensten befreit. Diese Regelung werde auch für die Zukunft beibehalten werden.

26, 15. Wie der Rechnungshof feststellte, wurden in den Jahren 1959 und 1960 mehr Eintrittskarten für das Wohltätigkeitsfest aufgelegt und abgesetzt, als dem Magistrat der Stadt Wien für die Einhebung der Vermögenssteuer gemeldet worden waren. Das Unterstützungsinstitut hat der Gemeinde Wien mittlerweile einen entsprechenden Nachtragsversteuerungsbetrag überwiesen.

26, 16. Für die Mitwirkung an der Tombola in den Jahren 1959 und 1960 gewährte der Institutsvorstand sich und weiteren 13 Bediensteten des Instituts „Inspektionsgebühren“, die die damalige Höhe solcher Gebühren erheblich überschritten. Ferner fiel auf, daß der Vorstand des Instituts in diesen Jahren die Haupttreffer der Tombola zum vollen Preis, ohne Rabatt oder Skonto, gekauft und die Kaufsumme stets persönlich bezahlt hatte. Lediglich in einem Fall hatte er einen Preisnachlaß vereinbart, von dem er aber 30% als Provision für sich selbst einbehielt. Auch von einem Inseratenbeitrag zum Jahrbuch des Instituts behielt er 25% als Provision für sich. Ferner leistete er in einem Fall schon Monate vor der Lieferung eine erhebliche Akontozahlung, die erst bei Lieferung im Kassabuch ausgewiesen wurde. Seit der Bestellung eines neuen Institutsvorstandes im Jahre 1960 hörten diese Praktiken auf, die Tombolatreffer für die letztmalig im Jahre 1961 veranstaltete Tombola wurden nun mit beträchtlichen Preisnachlässen eingekauft, die Bezahlung erfolgte ordnungsgemäß durch Überweisung.

26, 17. Für den Vertrieb des Jahrbuches der Bundes-Sicherheitswache Wien beschäftigte das Institut von 1957 bis 1960 einen freiberuflichen Handelsvertreter als Organisationsleiter. Worin seine Tätigkeit bestand, konnte mangels eines schriftlichen Vertrages nicht eindeutig festgestellt werden, angeblich bestand sie in der Schaffung und Ausbildung eines Vertreterstabes, gelegentlich auch im Inkasso bei säumigen Zahlern. Nach dem Tode des damaligen Institutsvorstandes wurde sofort ein neuer Organisationsleiter verpflichtet, der nun das gesamte Inkasso des Jahrbuches zu besorgen hat und einen Bruchteil der Superprovision des früheren Organisationsleiters erhält.

26, 18. Nach § 14 der Statuten hat jede Abteilung der Bundes-Sicherheitswache in Wien aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren mindestens zwei Vertreter zu wählen, die den Ausschuß des Unterstützungsinstituts bilden, zu dessen Aufgaben insbesondere die Kontrolle des Vermögens und der Gebarung des Unterstützungsinstituts gehört. Die unmittelbare Ausübung der Kontrolle ob-

liegt einer aus vier Mitgliedern des Ausschusses gebildeten Kommission, die über das Ergebnis der Überprüfung in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu berichten hat. Der Rechnungshof konnte auf Grund der eingesehenen Unterlagen nicht den Eindruck gewinnen, daß die Kontrollkommission ihrer Aufgabe gerecht wurde, und auch dem Ausschuß mußte vorgehalten werden, daß er nicht auf die regelmäßige Vorlage fachlich fundierter Prüfungsberichte bedacht war.

26, 19. Der Polizeidirektion Wien wurde nahegelegt, ihrer Dienstaufsichtspflicht nachzukommen und dafür zu sorgen, daß nur solche Ausgaben gemacht werden, die durch die Statuten gedeckt und mit dem Wohlfahrtscharakter des Instituts vereinbar sind.

26, 20. Die Bundespolizeidirektion Wien erwiderte, sie werde so wie bisher genau darauf achten, daß der Vorstand und der Ausschuß des Unterstützungsinstituts die ihnen statutengemäß aufgetragene Gebarungskontrolle gewissenhaft ausüben, um künftig Mängel der aufgezeigten Art nach Möglichkeit auszuschalten, weise jedoch darauf hin, daß die unmittelbare Geschäftsführung und die Verantwortung hierfür auf Grund der bestehenden Statuten dem Vorstand und dem Ausschuß des Unterstützungsinstituts zukommen.

26, 21. Dem Bundesministerium für Inneres gegenüber brachte der Rechnungshof zur Sprache, daß die Aufgaben, die in Wien vom Unterstützungsinstitut wahrgenommen werden, in den Bundesländern von Vereinen, deren Mitglieder ebenfalls Sicherheitswachebeamte sind, besorgt werden. Auch in Wien bestand ursprünglich ein solcher Verein, nämlich der Krankenunterstützungs- und Leichenverein der k. k. Sicherheitswache in Wien, doch entschied anlässlich einer Statutenänderung im Jahre 1874 das damalige k. k. Ministerium für Inneres, daß „diese Verbindung nicht als Verein im Sinne der Gesetze vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, oder 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, angesehen oder behandelt werden kann, weil ein Zwang (§ 2) zum Eintritt stattfindet und das ganze Institut einen integrierenden Bestandteil jenes der Sicherheitswache selbst bildet, mithin als organischer Natur betrachtet werden muß“. Daraufhin wurde § 1 der Statuten abgeändert und, wie eingangs erwähnt, das Unterstützungsinstitut zu einem integrierenden Bestandteil der Bundes-Sicherheitswache in Wien erklärt, das daher dem Präsidenten der Polizeidirektion untersteht. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß die Bundespolizeibehörden nur jene Aufgaben zu vollziehen haben, die ihnen durch Gesetz übertragen sind. Eine gesetzliche

Grundlage für die Besorgung der in den Statuten des Unterstützungsinstituts umgrenzten Aufgaben durch die Bundessicherheitswache in Wien in Unterordnung unter die Bundespolizeidirektion Wien fehle jedoch. Demnach besorge die Bundespolizeidirektion Wien Aufgaben, die ihr nicht zukommen und die auch von den übrigen Bundespolizeidirektionen nicht wahrgenommen werden. Der Rechnungshof ersuchte das Ministerium, die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

26, 22. Schließlich wies der Rechnungshof darauf hin, daß die gegenseitige Unterstützung der Institutsmitglieder privaten Charakter trägt. Es sei daher nicht Aufgabe des Bundes, für die Besorgung dieser Aufgaben Beamte zur Verfügung zu stellen und für deren Bezüge aufzukommen.

26, 23. Das Bundesministerium für Inneres hat dem Rechnungshof mit erheblicher Verspätung mitgeteilt, es sei darum bemüht, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ab 1965 die Verwaltung des Unterstützungsinstituts rationell und personalsparend erfolgen kann.

Bundespolizeidirektion Innsbruck

27, 1. Bei Überprüfung der Reiserechnungen fiel dem Rechnungshof auf, daß Sicherheitswachebeamte, die zur Teilnahme an Kursen oder Verkehrsschulungen nach Wien geschickt wurden, keine Nächtigungsgebühr erhielten. Der Rechnungshof machte deshalb darauf aufmerksam, daß der Anspruch auf die Nächtigungsgebühr gemäß § 23 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, nur dann entfällt, wenn anlässlich eines Kursbesuches eine Dienstzuteilung ausgesprochen und dem Beamten eine unentgeltliche Unterkunft zugewiesen wird. Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat versichert, daß sie diese Bestimmung künftig genau beachten wird.

27, 2. Der Unterstützungsverein der Bundespolizeidirektion Innsbruck betreibt fünf Monate im Jahr ein Erholungsheim in der Nähe von Genua, das Polizeibedienstete, aber auch andere Beamte aufnimmt. Das Erholungsheim steht unter der Leitung eines aktiven Polizeibeamten, dessen Bezüge bisher zu Lasten des Bundes gingen. Auf Verlangen des Rechnungshofes werden diese Bezüge mit Beginn der Saison 1964 auf den Pensionspreis umgelegt und dem Bund refundiert werden.

27, 3. Ein erheblicher Arbeitsaufwand erweist der Bundespolizeidirektion Innsbruck dadurch, daß sie auch geringwertige Fund-

gegenstände in Verwahrung nimmt. Zu dem Hinweis des Rechnungshofes, daß nach dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 157, nur Fundgegenstände mit einem Wert von mehr als 50 S bei der Ortsobrigkeit anzuzeigen sind und daß selbst höherwertige Gegenstände in der Hand des Finders belassen werden können, wenn dies ohne Gefahr möglich ist, entgegnete die Bundespolizeidirektion, daß fast alle Finder den gefundenen Gegenstand, ungeachtet seines Wertes, bei der Polizei abgeben, um der Verantwortung für die Verwahrung des Gegenstandes ledig zu sein. Da sich die Finder in der Regel hievon auch nach Aufklärung über die gesetzlichen Vorschriften nicht abbringen lassen, habe die gesetzliche Erhöhung der Wertgrenze von 10 S auf 50 S dem Fundamt keine spürbare Entlastung gebracht.

27, 4. Die für die kriminalpolizeiliche Abteilung und den Verkehrsunfalldienst bestimmten Geschäftsstücke werden zweimal protokolliert. Der Rechnungshof empfahl, diese Akten in der gleichen, einfachen und rationellen Weise zu behandeln wie die Akten der übrigen Abteilungen. Die Bundespolizeidirektion Innsbruck gab zu, daß die in Rede stehenden Akten reichlich umständlich manipuliert werden, und teilte mit, daß das Bundesministerium für Inneres eine Neuordnung der gesamten Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden in Angriff genommen habe, wobei auch die Protokollierung dieser Akten geregelt werden soll.

27, 5. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 268, wurde der örtliche und sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck festgelegt und bestimmt, in welchen Angelegenheiten sie auch an der Grenzübergangsstelle Brenner tätig zu werden hat. Obwohl nach dieser Verordnung die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens nicht in den Wirkungsbereich der Grenzpolizeistelle Brenner fallen, stellt diese Bescheide nach § 69 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, aus, womit ausländische Kraftfahrzeuge mit größeren Maßen und höheren Gewichten, als nach den österreichischen Vorschriften erlaubt, zum vorübergehenden Verkehr in Österreich zugelassen werden. Die für die Bescheidausfertigung nach Tarifpost 271 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung eingehobenen Verwaltungsabgaben überweist die Grenzpolizeistelle Brenner dem Bundesland Tirol. Unter Hinweis auf § 102 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, wonach die im Kraftfahrzeuggesetz vorgesehenen Amtshandlungen der Bezirksverwaltungsbehörde und im örtlichen Bereich einer Bundespolizeibehörde dieser obliegen, ersuchte der

20

Rechnungshof, dafür zu sorgen, daß entweder die Bezirksverwaltungsbehörde die Zulassungsbescheide ausstellt oder der sachliche Wirkungsbereich der Grenzpolizeistelle Brenner entsprechend erweitert wird.

27, 6. Die Grenzpolizeistelle Brenner stellt auch Bewilligungsbescheide gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, für den ausnahmsweisen Verkehr von Lastkraftwagen mit Anhängern oder mit mehr als 3,5 t Nutzlast am Wochenende aus und führt die dafür gemäß Tarifpost 47 a der Tiroler Landes-Verwaltungsabgabenverordnung eingehobenen Verwaltungsabgaben an das Bundesland Tirol ab. Da die Straßenpolizei gemäß Artikel 11 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 148, in der Vollziehung Landessache ist, ist die Ausstellung solcher Bescheide Sache der Landesregierung bzw. der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde. Der Rechnungshof ersuchte das Bundesministerium für Inneres, die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen zu beachten, und machte darauf aufmerksam, daß die derzeitige Praxis gemäß Artikel 102 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz durch Landesgesetz und Verordnung der Bundesregierung untermauert werden müßte.

27, 7. Das Bundesministerium für Inneres entgegnete, daß es zu den beiden Angelegenheiten den Landeshauptmann von Tirol bzw. die Tiroler Landesregierung um Stellungnahme ersucht habe, diese aber noch nicht eingelangt sei. Nach Auffassung des Ministeriums handle es sich bei der Ausstellung der Bewilligungsbescheide durch die Kriminalbeamten der zur Bundespolizeidirektion Innsbruck gehörenden Grenzabfertigungsstelle Brenner nicht um Amtshandlungen der Bundespolizeidirektion Innsbruck, sondern um eine faktische und stellvertretende Tätigkeit für den Landeshauptmann bzw. die Landesregierung. Diese Tätigkeit sei zwar auch vom polizeilichen Standpunkt aus unerwünscht, müsse aber aus Zweckmäßigkeitsgründen in Kauf genommen werden, da sonst ständig Landesbedienstete an der Bundesgrenze Dienst versehen müßten. Der Rechnungshof wies neuerlich darauf hin, daß die Vollziehung von Hoheitsakten durch die Organe zu erfolgen hat, die gesetzlich dazu berufen sind, und machte darauf aufmerksam, daß von der zur Bundespolizeidirektion Graz gehörigen Grenzpolizeistelle Spielfeld derartige Bewilligungsbescheide nicht ausgestellt werden.

27, 8. Über mündliche Anträge auf Erteilung der Bewilligung des vorübergehenden Verkehrs überdimensionierter oder überge-

wichtiger ausländischer Kraftfahrzeuge in Österreich und des Lastkraftwagenverkehrs am Wochenende nimmt die Grenzpolizeistelle Brenner eine Niederschrift auf und hebt dafür gemäß Tarifpost 4 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, eine Verwaltungsabgabe von 4 S ein, die sie mit Genehmigung des Landeshauptmannes von Tirol bzw. der Tiroler Landesregierung jeden Monat an die Beamten verteilt. Der Rechnungshof ersuchte das Bundesministerium für Inneres, diese Praxis abzustellen, und wies darauf hin, daß die Angehörigen der Bundespolizei ausschließlich nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zu besoldet sind.

27, 9. Das Ministerium entgegnete, nach seiner Auffassung stelle die Tätigkeit der Kriminalbeamten der Grenzpolizeistelle Brenner eine erlaubte Nebenbeschäftigung dar, für die sie vom Landeshauptmann von Tirol bzw. von der Tiroler Landesregierung eine Vergütung erhalten, die anzunehmen von der vorgesetzten Dienstbehörde erlaubt wurde. Diese Vergütung könne daher auch nicht unter die Besoldungsbestimmungen für Bundesbedienstete subsumiert werden. Der Rechnungshof vermag den Standpunkt, daß die Ausstellung von Bescheiden in der Dienstzeit eine Nebenbeschäftigung der Angehörigen der Grenzpolizeistelle Brenner ist, nicht zu teilen.

27, 10. Über mündliche Anträge auf Ausfolgung einer Kennzeichentafel oder Freihaltung der Kennzeichennummer für die Dauer eines Jahres bei Zurücklegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafel gemäß § 44 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, ferner über mündliche Anträge auf Erteilung eines Durchreise- oder Einreisesichtvermerkes hat die Behörde eine Niederschrift aufzunehmen, für die gemäß Tarifpost 7 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, eine Stempelgebühr in Höhe der Eingabengebühr und gemäß Tarifpost 4 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, eine Verwaltungsabgabe von 4 S zu entrichten ist. Der Rechnungshof stellte fest, daß die Bundespolizeidirektion Innsbruck derartige Anträge bloß in einem gebührenfreien Amtsvermerk festhält. Er ersuchte das Bundesministerium für Inneres, dafür zu sorgen, daß die zitierten Rechtsvorschriften künftig beachtet werden. Das Ministerium ist diesem Ersuchen nachgekommen.

27, 11. Mit 1. Jänner 1963 wurde die Pauschalgebühr für dienstführende und eingeteilte Sicherheitswachebeamte mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres neu festgesetzt.

Beamten, die überwiegend im Außendienst oder Nachtdienst eingesetzt sind, gebührt eine höhere Pauschalgebühr. Der Rechnungshof stellte fest, daß auch Beamte, die überwiegend im Innendienst verwendet werden, auf Grund einer mündlichen Weisung des Innenministeriums die höhere Pauschalgebühr erhalten.

27, 12. Zur Bemängelung des Rechnungshofes teilte das Ministerium mit, es werde die Bundespolizeidirektion Innsbruck anweisen, die einschlägigen Bestimmungen strikte zu beachten.

27, 13. Seit 1. Jänner 1963 erhalten die Angehörigen der Bundespolizei laut Erlaß des Bundesministeriums für Inneres für Amtshandlungen außerhalb des Amtes und der vorgeschriebenen Amtszeit an Stelle der bisherigen Inspektionsgebühren Bereitschaftsgebühren. Für die Durchführung der Amtshandlungen haben die Parteien, in deren Interesse amtiert wird, Kommissionsgebühren zu entrichten. Da die Summe der ausbezahlten Bereitschaftsgebühren wesentlich höher ist als die Summe der eingehobenen Kommissionsgebühren, empfahl der Rechnungshof dem Bundesministerium für Inneres, im Weg einer Novellierung die Sätze der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1954 erhöhen zu lassen.

27, 14. Das Ministerium wies darauf hin, daß es sich schon seit langem um eine Erhöhung der Kommissionsgebühren bemüht habe, um seinerseits höhere Inspektionsgebühren auszahlen zu können. Das Bundeskanzleramt habe nun im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres den Entwurf eines sogenannten Überwachungsgebührengesetzes fertiggestellt, das die Grundlage einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bilden kann.

27, 15. Bis 1961 wurde den Sicherheitswache- und Konzeptsbeamten der Bundespolizeidirektion Innsbruck von Amtes wegen ein Regenmantel beige gestellt. Dann erhielt jeder Beamte zwei weitere Regenmäntel, einen Sommer- und einen Wintermantel. Der Rechnungshof erklärte, es sei mit einer sparsamen Verwaltung nicht vereinbar, jeden Beamten mit drei Regenmänteln auszustatten.

27, 16. Das Ministerium teilte mit, die Ausgabe eines engeren Sommer- und eines weiteren Winter-Regenmantels sei auf Begehren der Personalvertretung der Sicherheitswache erfolgt. Daß die Beamten der Bundespolizeidirektion Innsbruck drei Regenmäntel besitzen, sei damit zu erklären, daß ihnen der alte Regenmantel zur weiteren Benützung überlassen wurde. Nach Ansicht des Rechnungshofes hätte es für die Zeit bis zum Ausscheiden

des alten Mantels wegen völliger Abnützung genügt, die Beamten nur mit einem weiteren Regenmantel auszustatten.

27, 17. Dem Leiter der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde als Dienstwagen im Austausch gegen den seit 1956 in Verwendung stehenden Wagen der Type Steyr-Fiat 1100 im Mai 1963 ein Fahrzeug der Type Steyr-Fiat 1300 zugewiesen. Der Rechnungshof nahm dies zum Anlaß, um das Bundesministerium für Inneres darauf hinzuweisen, daß die Landesgendarmeriekommandanten durchwegs größere und somit auch teurere Dienstwagen fahren, obwohl dies sachlich nicht berechtigt ist, und ersuchte, bei den Kraftwagenzuteilungen gleichmäßig vorzugehen und auf die gebotene Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen.

27, 18. Dazu bemerkte das Bundesministerium für Inneres, der Personenkraftwagen des Polizeidirektors werde fast ausschließlich im Stadtverkehr eingesetzt und sei wegen seiner Wendigkeit zweckmäßiger als ein größeres Fahrzeug. Hingegen habe der Landesgendarmeriekommandant das ganze Bundesland zu bereisen, wofür ein größeres Fahrzeug geeigneter sei, das wegen seiner Kraftreserve auch eine längere Lebensdauer aufweise. Im übrigen wurden nun auch für den Leiter der Bundespolizeidirektion Innsbruck und die Leiter mehrerer anderer Bundespolizeidirektionen größere Kraftfahrzeuge systemisiert.

27, 19. Die Dienstküche der Bundespolizeidirektion kämpft seit ihrer Errichtung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und war nicht in der Lage, dem Zentralbesoldungsamt die Bezüge des Küchenpersonals zu refundieren. Das Bundesministerium für Finanzen mußte schließlich einen erheblichen Betrag (für die Jahre 1959 bis 1962 rund S 185.000) abschreiben. Die Kantine dagegen, die auf Grund einer auf den Namen der Republik Österreich lautenden Konzession vom Unterstützungsverein der Bundespolizeidirektion Innsbruck geführt wird, ist hoch aktiv. Der Rechnungshof hat sich anlässlich einer Einschau beim Bundespolizeikommissariat St. Pölten (vgl. Tätigkeitsbericht 1962, Absatz 23, Ziff. 7) mit den Dienstküchen befaßt und deren Verpachtung empfohlen. Das Bundesministerium für Inneres erklärte damals, es sei bemüht, die zweckmäßigste Lösung zu finden, und wies darauf hin, daß die Dienstküchenbetriebe nur dann kostendeckend arbeiten können, wenn ihnen auch die Einnahmen der Kantinen zur Verfügung stehen. Der Rechnungshof ersuchte nun das Ministerium, die Kantinegebarung mit der Gebarung der Dienstküchen zu vereinigen.

27, 20. Das Bundesministerium für Inneres hat im April 1964 Verhandlungen mit dem

Bundesministerium für Finanzen mit dem Ziel aufgenommen, die Polizeiküchen aus dem Budget herauszunehmen und die Küchengebarung etwa einem Verein der Küchenteilnehmer zu übertragen. Die Küchen- und Kantinenbetriebe sollen sich gegenseitig subventionieren, eine Kostenerhöhung soll vermieden und eine möglichst gleichartige Behandlung der Küchenteilnehmer von Polizei und Gendarmerie erreicht werden.

27, 21. Schon anlässlich einer Einschau bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck im Jahre 1951 hatte der Rechnungshof das Bundesministerium für Inneres auf die Nachteile des dreiteiligen 24-Stunden-Dienstes der Sicherheitswache aufmerksam gemacht und die Einführung einer rationelleren Diensterteilung empfohlen. Das Ministerium führte damals aus, es sei sich der Problematik dieser Diensterteilung durchaus bewußt, erachte jedoch eine öffentliche Erörterung dieser Frage bei den gegebenen Verhältnissen nicht für zweckmäßig. Auf Grund der Anregung des Rechnungshofes werde es jedoch die vorbereitenden Arbeiten für die Behandlung dieser Frage fortsetzen und im geeigneten Zeitpunkt zur Erörterung stellen. Anlässlich der nunmehrigen Einschau bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck erinnerte der Rechnungshof das Bundesministerium für Inneres an diese Zusage und verwies auf die erfolgreichen Bemühungen der Bundespolizeidirektion Innsbruck, die Nachteile des dreiteiligen Dienstes durch Einführung eines Referatsdienstes der leitenden Sicherheitswachebeamten wenigstens teilweise zu beheben.

27, 22. Das Ministerium gab bekannt, daß sich mindestens zwei Unterkommissionen der mit Wirksamkeit vom 1. März 1964 im Bundesministerium für Inneres eingesetzten Kommission für die Reorganisierung des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit der gegenständlichen Frage befassen werden.

Landesgendarmeriekommando
für das Burgenland

28. Die Ergebnisse der Gebarungsprüfung wurden der geprüften Dienststelle nach Ablauf des Berichtsjahres mitgeteilt. Sie werden im nächsten Tätigkeitsbericht behandelt werden.

Österreichischer Zivilschutzverband

29. Das Ergebnis der Überprüfung der dem Österreichischen Zivilschutzverband vom Bund bisher zur Verfügung gestellten Subventionen wurde dem Bundesministerium für Inneres nach Ablauf des Berichtsjahres mitgeteilt. Die Berichterstattung erfolgt daher im nächsten Tätigkeitsbericht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Landesgericht, Bezirksgericht,
Arbeitsgericht und Gefängnis
Klagenfurt

30, 1. Die beim Landesgericht, beim Bezirksgericht und beim Arbeitsgericht Klagenfurt vorgenommene Gebarungsprüfung (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 28) gab Anlaß, unter anderem auf verschiedene Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Führung des Geldbuches, der Inventar- und Materialaufschreibungen, des Fahrtenbuches, des Postabholbuches, des Stampiglienverzeichnisses, der Verwahrungsstelle und der Streitregister hinzuweisen. Ferner mußte an die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Belege zur Amtsrechnung, über den Zeitpunkt der Ausfolgung neuer Bestätigungshefte an den Rechnungsführer, die Berechnung der Leistungszulage, die Aktenvernichtung, die Entwertung der Gerichtskostenmarken und Stempelmarken, ferner über die Prüfung der Voraussetzungen für die Weiterbelassung des Armenrechtes, über die periodische Prüfung der Geschäftsbefehle, die Ganggeldberechnung für Vollstrecker sowie daran erinnert werden, daß die ausgestellten Schecks und Überweisungen vor ihrer Weiterleitung an das Postsparkassenamt zu überprüfen sind. Weitere Mängel erblickte der Rechnungshof in der unzulänglichen Ausstattung einzelner Geschäftsabteilungen mit den für den Dienstbetrieb erforderlichen Vorschriften, in der nicht ganz lückenlosen Einhebung der Gebühren und Kosten des Strafverfahrens sowie darin, daß die Gebühren jener Schöffen, die mehreren Verhandlungen beiwohnen, auf die verhandelten Strafsachen nicht gleichmäßig aufgeteilt, sondern jeweils nur einer einzigen Strafsache zugeschlagen werden. Beim Bezirksgericht Klagenfurt waren außerdem die etwas schleppe und uneinheitliche Gebühren- und Kostenberechnung, die unvollständige Ausstattung der zum Anschlag an der Gerichtstafel bestimmten Ediktausfertigungen sowie die Gepflogenheit zu bemängeln, gerichtliche Aufkündigungen mitunter schon vor Ablauf der Leistungsfrist für vollstreckbar zu erklären. Auf Grund der Prüfung der Grundbuchsabteilung sah sich der Rechnungshof veranlaßt, insbesondere auf die ziemlich beengten Raumverhältnisse, auf die vorschriftswidrige Führung des Verzeichnisses über bestellte Grundbuchsauszüge und auf die lückenhafte Erstellung mancher Buchstandsberichte aufmerksam zu machen. Schließlich war noch darauf hinzuweisen, daß die Verhandlungs-

protokolle im Verfahren vor einem Arbeitsgericht bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 1000 S gebührenfrei sind.

30, 2. Beim Gefangenhause waren hauptsächlich die Führung des Schlüsselvormerkes, der Fahrtenbücher, der Inventar- und Materialaufschreibungen, ferner die mangelhafte Ausstattung mancher Rechnungsbelege sowie die schleppende Einbringung einiger Forderungen zu beanstanden. Überdies wurde empfohlen, die Ergebnisse der vom Anstaltsleiter vorzunehmenden periodischen Kontrollen des landwirtschaftlichen Betriebes künftighin schriftlich festzuhalten sowie das gänzlich wertlose „Postscheckkontogegenbuch“ und die abgeschlossene Versicherung gegen Brandschaden im Hinblick auf den für den Bereich der staatlichen Verwaltung geltenden Grundsatz der Nichtversicherung aufzulassen.

30, 3. Die bestehenden Unklarheiten in den Vorschriften über die Heranziehung von Eigengeldguthaben der Gefangenen zum Strafkostenersatz anlässlich ihrer Entlassung bewogen den Rechnungshof, dem Bundesministerium für Justiz eine Neuregelung zu empfehlen. Auch wurde dem Bundesministerium für Justiz die Herausgabe einer Weisung nahegelegt, derzufolge künftighin die Staatsanwälte bei offensichtlich zu gering bemessenen Strafkostenersätzen von dem ihnen zustehenden Beschwerderecht Gebrauch zu machen haben. Schließlich wurde das Bundesministerium darauf aufmerksam gemacht, daß der zur Aufbewahrung der Gefangenhause Schlüssel und der Pistolen der Justizwachebediensteten bestimmte Schrank des Gefangenhauses Klagenfurt den Erfordernissen einer sicheren Verwahrung nicht entspricht und daß die Inventarverwaltung des Gefangenhauses bisher noch keiner kommissionellen Prüfung unterzogen worden war.

30, 4. Das Landesgericht Klagenfurt hat den Bemängelungen und Anregungen des Rechnungshofes in vollem Umfang entsprochen. Ebenso hat das Bundesministerium für Justiz die erforderlichen Maßnahmen zum Teil bereits durchgeführt, zum Teil für die nächste Zeit in Aussicht gestellt.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Bezirksgericht Schwechat

31, 1. Bei der im vorjährigen Tätigkeitsbericht, Abs. 29, erwähnten Einschau beim Bezirksgericht Schwechat wurde vor allem festgestellt, daß die Vorschriften über die Führung der Inventar- und Materialaufschreibungen, der Verzeichnisse der Beweisgegen-

stände, des Vormerkes über die Verwendung der Bestätigungshefte des Rechnungsführers, des Stampiglienverzeichnisses, des Postabholbuches, des Postaufgabebuches und der Verzeichnisse der abgefertigten Zahlungsaufforderungen nicht immer beachtet wurden. Außerdem mußte auf die unzulängliche Aufbewahrung der Reserveschlüssel zu dem der Urkundenhinterlegung und der Verwahrung des Kostenmarkenvorrates dienenden Behältnis sowie zur Handkasse des Gerichtskostenmarkenverkäufers sowie auf Mängel in der Verwaltung der Drucksorten, der Berechnung der Leistungszulage, der Überprüfung der dem Gericht angelasteten Postgebühren und der Behandlung einlangender Geldbeträge sowie darauf hingewiesen werden, daß in Verlassenschaftssachen bei der Ermittlung des Reinvermögens die Kosten der Abhandlung eine Abzugspost bilden. Weiters war die mitunter säumige Überprüfung der an das Postsparkassenamt weitergeleiteten Schecks und Überweisungen zu beanstanden und an die Vorschriften über die Evidenz versendeter Akten zu erinnern. Schließlich wurde empfohlen, von der Möglichkeit der Umschreibung unübersichtlich gewordener Grundbuchsbinden Gebrauch zu machen.

31, 2. Die Feststellung, daß das Oberlandesgerichtspräsidium Wien den Sprengelgerichten empfohlen hatte, die bisher geführten Verbrauchsnachweise über das Brennmaterial aufzulassen und künftighin die verbrauchten Mengen nur von Zeit zu Zeit auf Grund von Schätzungen in den Materialkontoblättern auszubuchen, veranlaßte den Rechnungshof, das Präsidium darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Nachweisung völlig wertlos ist und der hiedurch bedingte kontrolllose Zustand die Gefahr von Unregelmäßigkeiten in sich birgt.

31, 3. Das Bezirksgericht Schwechat hat die aufgezeigten Mängel abgestellt. Das Bundesministerium für Justiz, das gleichwie der Rechnungshof die Führung von Verbrauchsnachweisen für unerlässlich hält, beauftragte das Oberlandesgerichtspräsidium Wien, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Kreisgericht, Bezirksgericht und Gefangenhause Steyr

32, 1. Beim Kreisgericht Steyr mußte insbesondere auf Mängel in der Führung der Amtsrechnung, der Kostenmarkenrechnung, der Register, der Inventar- und Materialaufschreibungen, der Personalakten, der Einlaufstelle, der Verwahrungsstelle und der Amtsbücherei, ferner auf Mängel bei der Berechnung der Leistungszulage und bei der Entwertung der Gerichtskostenmarken sowie

auf die unzulängliche Sicherung des Kassenraumes aufmerksam gemacht werden. Der Rechnungshof beanständete weiters die bestimmungswidrige Aufbewahrung der vorrätigen Bestätigungshefte und deren vorzeitige Aushändigung an den Rechnungsführer, die schleppende Bereinigung des Geldbuches von überjährigen Erlägen sowie die bedenkliche Zunahme des Fernsprechaufwandes und bemängelte, daß die ausgestellten Schecks und Überweisungen mitunter ungeprüft an das Postsparkassenamt weitergeleitet werden. Weiters wurde empfohlen, die Möglichkeit einer nachträglichen Einhebung von ursprünglich für uneinbringlich erklärten Kosten des Strafverfahrens nicht außer acht zu lassen. Schließlich war noch an die Bestimmungen über die Evidenz versendeter Akten sowie an die den Richtern obliegende Verpflichtung zu erinnern, die Parteien am Schluß der Verhandlung zur Beibringung der Gebühren in Gerichtskostenmarken anzuleiten.

32, 2. Die Einschau beim Bezirksgericht Steyr ergab insbesondere Mängel bei der Bestimmung der Gerichtsgebühren, der Berechnung des Ganggeldes für Vollstrecker, der Behandlung von Armenrechtszeugnissen sowie der Führung des Vormerkes über die Verwendung der Quittungshefte für Vollstrecker. Überdies mußte der Rechnungshof verlangen, die Vorschriften über die Aufnahme amtlicher Befunde künftighin zu beachten, das Rückklagen versendeter Streitakten laufend zu überwachen, die in bestimmten Fällen erforderliche Anlegung von Pflugschaftsbögen nicht zu versäumen und dem Antrag auf Erteilung des Armenrechtes nur bei Vorliegen eines für die betreffende Rechtssache ausgestellten Armenrechtszeugnisses stattzugeben. Auch wurde auf die Möglichkeit der Umschreibung unübersichtlich gewordener Grundbuchbände sowie darauf aufmerksam gemacht, daß die Stempelmarken vorschriftsgemäß entwertet werden müssen.

32, 3. Beim Gefangenenhaus wurde neben verschiedenen Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Führung der Inventar- und Materialaufschreibungen und des Schlüsselverzeichnisses festgestellt, daß dem Brandschutz bisher nicht die nötige Beachtung geschenkt worden war. Weiters mußte ersucht werden, entbehrliche Bargeldbestände auf das eigene Postscheckkonto einzuzahlen, die laufenden Lebensmittellieferungen an das Gefangenenhaus künftighin jährlich im Wege einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben, für eine gesicherte Verwahrung der Gefangenenhaus-schlüssel und Dienstwaffen zu sorgen, unbrauchbare Dienstwaffen auszuscheiden und die Munitionsbestände sorgfältiger zu ver-

walten. Eine weitere Empfehlung betraf die Verbesserung des Schutzes des Aufsichtspersonals sowie Maßnahmen zur Erschwerung von Fluchtversuchen der Häftlinge.

32, 4. An das Bundesministerium für Justiz trat der Rechnungshof mit dem Ersuchen heran, neue Fahrtenbücher herauszugeben, die den von der Staatsdruckerei aufgelegten Vordrucken entsprechen, weiters das Gefangenenhaus Steyr ehestens mit einwandfrei funktionierenden Dienstpistolen auszurüsten, die auch für die Waffen des Justizwachkörpers geltenden Bestimmungen des Beschußgesetzes zu beachten, für die Schießausbildung der Beamtenschaft des Gefangenenhauses Steyr zu sorgen, eine Dienstvorschrift über die Verwahrung, Pflege und Ausweishaltung der Dienstwaffen herauszugeben und die vom Bundesministerium für Finanzen erlassene Kassensicherungsvorschrift nunmehr auch für den Bereich der Justizanstalten einzuführen. Außerdem hat der Rechnungshof das Bundesministerium für Justiz an den vom Magistrat Steyr bereits vor Jahren angeordneten Einbau einer Blitzschutzanlage in das Gefangenenhaus Steyr erinnert und ersucht, die Rückzahlung einer zu Unrecht flüssig gemachten Sonderzulage (Pauschalgebühr) zu veranlassen. Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Inventarverwaltung des Kreisgerichtes Steyr bisher noch nie kommissionell überprüft worden ist.

32, 5. Sowohl die geprüften Dienststellen als auch das Bundesministerium für Justiz und das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz haben sich ausführlich zu den Einschausergebnissen geäußert und die Verwirklichung der Anregungen des Rechnungshofes in Aussicht gestellt.

Frauenstrafanstalt
Schwarzau am Steinfeld

33, 1. In der Frauenstrafanstalt Schwarzau am Steinfeld wurde festgestellt, daß bei der Verteilung der Schlüssel zum Kassenbehältnis (Gegensperre) die einschlägigen Vorschriften nicht immer beachtet werden. Der Rechnungshof mußte ferner darauf hinweisen, daß die Hinterlegung ungebuchter Empfangsbestätigungen (Bons) anstelle von Bargeld im Kassenbehältnis unstatthaft ist. Die Wahrnehmung, daß die Abmachungen mit einer Firma, für die laufend Häftlingsarbeiten geleistet werden, sowie mit der Anstaltsärztin, die die Betreuung der Gefangenen besorgt, bloß mündlich getroffen worden waren, bewog den Rechnungshof zu der Empfehlung, schriftliche Verträge abzuschließen. Weiters war auf den mangelhaften Brandschutz, auf die bedenkliche Zunahme des Fernsprechaufwandes sowie darauf

aufmerksam zu machen, daß zur Benützung privater Rundfunkgeräte im Bereich der Bundesdienststellen eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums erforderlich ist. Die Feststellung, daß der Bedarf an Fleisch- und Wurstwaren bisher immer bei denselben Firmen gedeckt wurde, nahm der Rechnungshof zum Anlaß, der Anstaltsleitung nahezu legen, künftighin diese Lieferungen jährlich im Wege einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Ferner wurde auf Verstöße gegen die vorschriftsmäßige Verwahrung und Evidenz der den Gefangenen abgenommenen Kleidungsstücke und sonstigen Habseligkeiten (Effekten) hingewiesen und die Bereinigung des Hauptmagazins von überschüssigen Lagerbeständen sowie die Auflassung überflüssiger Inventaraufschreibungen empfohlen.

33, 2. Die Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen veranlaßte den Rechnungshof, bei der Anstaltsleitung eine Reihe baulicher und organisatorischer Maßnahmen anzuregen.

33, 3. Die Anstaltsleitung hat zu den Bemängelungen und Anregungen des Rechnungshofes erst nach dreimaliger Betreibung Stellung genommen und ist überdies auf die Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen nicht eingegangen. Die Angelegenheit wird daher weiterverfolgt.

33, 4. Die Feststellung, daß schon beim Umbau des ehemaligen Schloßgebäudes in eine Strafanstalt auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht genügend Bedacht genommen wurde, veranlaßte den Rechnungshof, auch dem Bundesministerium für Justiz eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen zu machen. Weiters machte der Rechnungshof das Ministerium darauf aufmerksam, daß das Ausmaß der den Benützern der Dienstwohnungen in den aus Mitteln des Justizressorts errichteten drei Beamtenhäusern der Frauenstrafanstalt Schwarzau gewährten Mietzinsermäßigungen in den einschlägigen Vorschriften nicht gedeckt ist. Schließlich wurde dem Ministerium nahegelegt, den in der Frauenstrafanstalt Schwarzau befindlichen, seit Jahren unbenützten Röntgenapparat sowie die seinerzeit für erkennungsdienstliche Arbeiten angeschafften, aber bisher noch nie verwendeten photographischen Geräte im Sachgüteraus-tausch einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

33, 5. Das Bundesministerium für Justiz hat den Anregungen des Rechnungshofes im allgemeinen entsprochen. Über das Ausmaß der gewährten Mietzinsermäßigungen und die Zweckmäßigkeit der angeschafften Photo-geräte ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1961

Salzburger Festspielfonds

34, 1. Bei der auf Ersuchen des Landeshauptmannes für Salzburg im Jahre 1961 vorgenommenen Prüfung der Gebarung des Salzburger Festspielfonds mußte vor allem bemängelt werden, daß die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe der Fondsverwaltung nicht festgelegt und gegenseitig abgegrenzt sind. In der Praxis wurde ein Teil der nach den Vorschriften des § 13 des Festspiel-Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 147/1950, dem Präsidenten obliegenden Geschäfte in künstlerischer Hinsicht vom Generalsekretär und, was die laufende Verwaltung anlangt, vom Vorstand der Buchhaltung besorgt.

34, 2. Der Rechnungshof verlangte eine klare Regelung der Zuständigkeit für die Vornahme von Bestellungen, den Abschluß von Verträgen, die Anweisung von Zahlungen usw. Insbesondere bestand er auf strenge Trennung der Buchhaltungsgeschäfte von den Kassengeschäften.

34, 3. Die vom Kuratorium genehmigten Jahresvoranschläge wurden meist so großzügig erstellt, daß die auf Grund derselben festgesetzten Vorschußleistungen auf den zu erwartenden Betriebsabgang den tatsächlichen Betriebsabgang weit übersteigen. Der Überhang betrug beispielsweise im Rechnungsjahr 1960 rund 15% des tatsächlichen Abganges. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß dem Bund und den drei anderen Rechtsträgern (Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg sowie Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg) dadurch vorzeitig Geld entzogen wird und daß sich in der Kasse des Festspielfonds Geld ansammelt, das nicht oder nicht sogleich benötigt wird und mit Rücksicht auf die Höhe der Beträge zur Bildung von Reserven verleitet. Er ersuchte, bei der Erstellung des Jahresvoranschlags und der Festsetzung der Höhe der Vorschußleistungen in Hinkunft weniger großzügig zu verfahren.

34, 4. In der Bilanz 1960 war unter diesen Reserven eine Rücklage von 1 Mill. S für den Umbau der Unterbühne des alten Festspielhauses ausgewiesen. Diese Rücklagenbildung beanstandete der Rechnungshof mit dem Hinweis darauf, daß der Festspielfonds laut des mit der Stadtgemeinde Salzburg abgeschlossenen Mietvertrages nicht verpflichtet

ist, für bauliche Umgestaltungen aufzukommen.

34, 5. Eine weitere Reserve besteht in der Form einer Rücklage für „Ausstattungen“, deren Bildung nicht erforderlich erscheint, weil infolge der Verpflichtung der erwähnten Körperschaften zur Bedeckung eines allfälligen Betriebsabganges eine besondere weitergehende Vorsorge entbehrlich erscheint.

34, 6. Im Jahre 1960 wurden zu den Aufführungen der Festspiele nicht weniger als 11.318 Freikarten ausgegeben, die einen Wert von 2.358.680 S, d. s. rund 17½% der gesamten Einnahmen aus dem Kartenverkauf, repräsentierten. Ein weiterer Einnahmefall von 207.410 S ergab sich aus dem Verkauf von 2086 Karten zum Regiepreis von 15 S. Der Rechnungshof ersuchte, mit der Ausgabe von Freikarten und ermäßigten Eintrittskarten zurückhaltender zu sein, insbesondere wenn es sich um Aufführungen handelt, die voraussichtlich ausverkauft werden können. Er trat dafür ein, daß alle Freikarten und ermäßigten Eintrittskarten zentral durch das Kartenbüro des Fonds ausgegeben und bei Nichtbehebung innerhalb einer bestimmten Frist dem allgemeinen Verkauf zugeführt werden.

34, 7. Da alle Karten für die Generalproben von Veranstaltungen einheitlich zum Regiepreis von 15 S abgegeben wurden, lud der Rechnungshof die Fondsverwaltung ein, die Eintrittspreise auch für Generalproben nach Platzkategorien abzustufen und angemessen zu erhöhen.

34, 8. Ferner wurde bemängelt, daß der Generalsekretär aus steuerlichen Gründen als Angehöriger des Regiepersonals geführt wird, obwohl er ganzjährig beschäftigt wird, mit keinen Regieaufgaben betraut ist, sondern im wesentlichen mit der Gewinnung von Mitwirkenden und der Vorbereitung des Programms der Festspiele betraut ist. Der Rechnungshof ersuchte, ihn — ebenso wie es beim Präsidenten der Fall ist — als Angehörigen des „ständigen Verwaltungspersonals“ zu behandeln.

34, 9. Weiters setzte sich der Rechnungshof aus Ersparungsgründen für die Zusammenlegung der beiden getrennt für das alte und neue Festspielhaus eingerichteten Hausverwaltungen ein.

34, 10. Im Jahre 1960 wurde für die Festspiele ein Mitglied der Wiener Staatsoper für ein Honorar von 17.000 S für ein bestimmtes Stück engagiert. Da der Autor des betreffenden Stücks eine andere Besetzung verlangte,

mußte der Fonds das Honorar für zwei Künstler bezahlen, von denen nur einer auftrat. Der Rechnungshof nahm diesen Fall zum Anlaß, um der Fondsverwaltung ein planmäßigeres Vorgehen zu empfehlen.

34, 11. Ferner kritisierte der Rechnungshof, daß im Jahre 1961 an der Bühneneinrichtung durch unsachgemäße Bedienung durch das Bühnenpersonal beachtliche Schäden entstanden, obwohl im Jahr vorher ein technischer Bediensteter der Staatsoper mit einer Gage von 40.000 S pro Saison zum technischen Direktor und Leiter des Bühnen- und Beleuchtungswesens bestellt worden war.

34, 12. Für die Neuinszenierung des „Jedermann“ im Jahre 1961 betraute der Regisseur einen Kostümbildner in Hollywood mit dem Entwurf der Kostüme. Die Entwürfe wurden mit solcher Verspätung geliefert, daß die Kostüme in den mit Arbeit bereits vollausgelasteten Kostümwerkstätten des Fonds nicht mehr angefertigt werden konnten und auch keine inländische Firma dafür zu gewinnen war. Die Kostümanfertigung mußte daher an Firmen in München und Berlin vergeben werden, wodurch Mehrkosten von rund 400.000 S entstanden. Der Rechnungshof beanstandete, daß die Vergabe der Entwürfe dem Regisseur überlassen worden war und dem Kostümbildner trotz verspäteter Erfüllung seiner Verpflichtung das verlangte Honorar voll ausbezahlt wurde.

34, 13. Zur Kostümherstellung selbst war auszustellen, daß vielfach sogar für die Kostüme der Statisten zu kostspielige Materialien, wie Samt, Seide, Leder u. a. m., verwendet wurden und daß von der Möglichkeit der Wiederverwendung oder Umarbeitung schon vorhandener Materialien und Kostümbestände kaum Gebrauch gemacht wurde. Infolge laufender Neuanfertigungen sind für ein und dasselbe Werk oft mehrere Ausstattungsgarnituren vorhanden, die so gut wie gar nicht benützt werden.

34, 14. Schließlich wies der Rechnungshof auf den von Jahr zu Jahr steigenden Zuwendungsbedarf des Festspielfonds hin. Dieser betrug im Spieljahr 1955/56: 31%, 1956/57: 43%, 1957/58: 49%, 1958/59: 50% und 1959/60: 51%. Für den allfälligen jährlichen Abgang haben nach dem Gesetze der Bund, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg sowie der Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg zu bestimmten Teilen aufzukommen. Sie sind verpflichtet, Vorschüsse zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit das Kuratorium des Fonds auf Grund des genehmigten Jahresvoranschlags fest-

setzt. Der Rechnungshof gab zu bedenken, daß es Steuergelder sind, aus welchen die von Jahr zu Jahr wachsenden Abgänge des Fonds gedeckt werden müssen.

34, 15. Das Direktorium des Salzburger Festspielfonds hat den Bemängelungen und Anregungen des Rechnungshofes fast durchwegs Rechnung getragen und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen. Die Rücklage für den Umbau der Unterbühne des alten Festspielhauses versuchte die Fondsverwaltung damit zu rechtfertigen, daß die Baupolizei den Umbau dringend verlangt, die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des Hauses sich aber nicht bereit erklärt habe, ihn zu finanzieren.

34, 16. In einem gesonderten Schreiben hat der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen darauf aufmerksam gemacht, daß das Finanzamt Salzburg im Jahre 1960 mit dem Festspielfonds eine Vereinbarung traf, wonach 20% der Honorare von beschränkt steuerpflichtigen Mitwirkenden als Aufenthaltskosten, Diäten und Reiseaufwand anerkannt und steuerfrei ausbezahlt werden.

34, 17. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß diese Vereinbarung der gesetzlichen Grundlage entbehrt, und bemängelte ferner, daß die den ausländischen Mitwirkenden ausbezahlten Reisekostensätze überhaupt nicht besteuert wurden.

34, 18. Weiters hat der Rechnungshof festgestellt, daß den unbeschränkt steuerpflichtigen Mitwirkenden ein Werbungskostenpauschale von 50% der Bruttobezüge abzüglich des normalen Werbungskostenpauschales von 273 S monatlich gewährt und außerdem diesen Personen zusätzlich zu ihren Honoraren die Reisekosten ersetzt wurden, die gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 des EStG. 1953 nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Das zugebilligte Werbungskostenpauschale ist zu hoch, da es unterstellt, daß die Mitwirkenden die ihnen erwachsenden Reisekosten aus ihren Honoraren zu bestreiten haben, ohne einen Ersatzanspruch stellen zu können.

34, 19. Schließlich stellte der Rechnungshof fest, daß einige Personen an Stelle des Reisekostensatzes relativ hohe Reisepauschalien erhielten, die ebenfalls unversteuert blieben. Diese pauschalen Spesensätze werden zu Unrecht steuerfrei belassen, da dem Salzburger Festspielfonds die Eigenschaft einer öffentlichen Kasse im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 EStG. 1953 nicht zukommt, und er

daher zu dieser Vorgangsweise nicht berechtigt war. Überdies wies der Rechnungshof darauf hin, daß diese Pauschalien gemäß § 11 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der geltenden Fassung, in die Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen einzubeziehen sind.

34, 20. Das Bundesministerium für Finanzen hat hinsichtlich der aufgegriffenen steuerlichen Angelegenheiten das Erforderliche veranlaßt.

b) Sonstige Prüfungen

Wiener Konzerthausgesellschaft

35. Die Ausarbeitung des Berichtes über die im Jahre 1962 bei der Wiener Konzerthausgesellschaft durchgeführte Einschau (Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 31) wurde durch weitere Erhebungen verzögert. Nach Einlangen der Stellungnahme wird über das Ergebnis dieser Einschau in einem Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht berichtet werden.

Bundes-Heim- und Sportverwaltung

36. Die Auswertung der Ergebnisse der Einschau bei der Bundes-Heim- und Sportverwaltung (Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 32) konnte erst im Jahre 1964 abgeschlossen werden. Auch über diese Einschau kann daher erst in einem Nachtrag zum vorliegenden Tätigkeitsbericht berichtet werden.

Bundestheaterverwaltung;
Staatsoper und Burgtheater;
Überprüfung von Bühnendienstverträgen nach dem Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922

37, 1. Auf Ersuchen des Bundesministers für Unterricht wurde im Berichtsjahr die Gebarung der Bundestheaterverwaltung, der Staatsoper und des Burgtheaters geprüft. Die Prüfungsergebnisse wurden dem Bundesministerium für Unterricht mitgeteilt; die Frist zur Stellungnahme war aber im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht abgelaufen, so daß über das Ergebnis dieser Einschau erst in einem Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht Mitteilung gemacht werden kann.

37, 2. Gleichwohl hatte die Prüfung des Rechnungshofes bereits den Erfolg, daß das Bundesministerium für Unterricht beim Bundeskanzleramt die Nachprüfung aller Bühnendienstverträge für jenes im Regie- und szenischen Hilfsdienst der Bundestheater stehende Personal beantragt hat, das nicht ausschließlich mit künstlerischen Agenden befaßt ist.

28

Tierärztliche Hochschule; Lehr- und Forschungsgut Merkenstein

38. Das Prüfungsergebnis konnte der im Jahre 1963 geprüften Stelle nicht mehr im Berichtsjahr mitgeteilt werden. Daher kann die Berichterstattung erst im nächsten Tätigkeitsbericht erfolgen.

Universitätsturnanstalt Wien

39. Ebenso können die Ergebnisse der bei der Universitätsturnanstalt Wien gegen Ende 1963 begonnenen und im Jänner 1964 abgeschlossenen Einschau erst im nächsten Tätigkeitsbericht besprochen werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Bundesministerium für soziale Verwaltung; Förderungsbeiträge, Kapitel 15 Titel 7 (Volksgesundheit)

40, 1. Zum Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 37, ist nachzutragen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß es zur Förderung von Sportveranstaltungen zuständig sei, weil unter den Begriff „Volksgesundheit“ (RGBl. 297/1918) auch die körperliche Ertüchtigung der nicht mehr schulbesuchenden Jugend falle und dieser Begriff sich nach den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 3650, mit dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes) decke.

40, 2. Der Rechnungshof mußte dieser Auffassung entgegenhalten, daß sich das zitierte Erkenntnis lediglich auf das Strahlenschutzgesetz und nicht auch auf das Sportwesen bezieht und daß die Sportförderungsmaßnahmen des Ministeriums einschließlich der sportärztlichen Förderungsmaßnahmen überdies der gemäß Art. 18 Abs. 1 B.-VG. erforderlichen gesetzlichen Regelung entbehren.

Bundesministerium für soziale Verwaltung; Kapitel 15 Titel 1 (Sachaufwand)

41, 1. Die im Abs. 38 des Tätigkeitsberichtes 1962 angeschnittenen, damals noch nicht ausgetragenen Fragen wurden im Berichtsjahr weiterbehandelt.

41, 2. Zu Abs. 38, 2 gab das Bundesministerium für soziale Verwaltung bekannt, daß die Personenkraftwagen der Zentralstelle von 6 auf 5 reduziert wurden.

41, 3. Dem Ersuchen des Rechnungshofes, den Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Ministeriums den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen (Abs. 38, 8), wurde bisher noch nicht Rechnung getragen.

41, 4. Der Empfehlung, den Umfang der „Amtlichen Nachrichten“ einzuschränken (Abs. 38, 9), hat das Bundesministerium nur zum Teil entsprochen. Der Rechnungshof wird diese Frage daher weiterhin im Auge behalten.

41, 5. Hinsichtlich der Verwendung von Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge und des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Subventionierung des Institutes für Bau-forschung in Wien (Abs. 38, 10) vertrat das Ministerium die Auffassung, daß diese Maßnahme sowohl durch die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 als auch durch die Statuten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gedeckt sei. Der Rechnungshof konnte sich den rechtlichen Argumenten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung jedoch nicht anschließen.

41, 6. Zu den Feststellungen des Rechnungshofes betreffend die Dienstreisen (Abs. 38, 11—13) teilte das Ministerium mit, daß es insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit von Dienstreisen und der Anzahl der Teilnehmer den Intentionen des Rechnungshofes zu entsprechen bestrebt ist und künftig auch regelmäßig Reiseberichte verlangen wird.

Landesarbeitsamt für das Burgenland in Eisenstadt und Arbeitsämter in Oberwart und Stegersbach

42, 1. Im Burgenland bestehen das Landesarbeitsamt in Eisenstadt sowie die Arbeitsämter in Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Oberwart und Stegersbach mit der Zweigstelle in Güssing. Da auf Grund des § 55 des Behörden-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 94/1945, die Gauarbeitsämter als Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter als solche bestehen blieben, vor Inkrafttreten des Behörden-Überleitungsgesetzes aber lediglich in Eisenstadt ein selbständiges Arbeitsamt eingerichtet war, mußte der Rechnungshof darauf hinweisen, daß für die übrigen Ämter im Burgenland die gemäß Art. 18 Abs. 1 B.-VG. erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt. Das Bundesministerium gab hiezu bekannt, daß eine rechtliche Grundlage für die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern im Entwurf eines neuen Vermittlungsgesetzes vorgesehen ist.

42, 2. Bei sämtlichen Ämtern der Arbeitsverwaltung im Burgenland waren im Jahre 1946 120, 1952 91, 1961 132 und 1962 124 Bedienstete tätig. Das Personal hat sich demnach seit 1952 beträchtlich vermehrt, obwohl die Zahl der unterstützten und vorgemerkten Arbeitsuchenden sowie die Zahl der Arbeitsvermittlungen wesentlich zurückging. Besonders bei den Arbeitsämtern in Oberwart und Stegersbach sowie bei der Zweigstelle in Güssing erwiesen sich die Personalstände als überhöht. Der Rechnungshof regte daher an, in den nächsten Jahren frei werdende Dienstposten nicht wieder zu besetzen. Um weiteres Personal einzusparen, empfahl der Rechnungshof ferner eine Verringerung der bestehenden Zahlstellen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung kleinerer Ämter.

42, 3. Hiezu teilte das Bundesministerium mit, daß es schon von sich aus den Soll-Stand der Arbeitsämter im Burgenland auf Grund des natürlichen Abganges von 130 Dienstposten im Jahre 1962 auf 126 im Jahre 1963 reduziert habe. Es werde die Entwicklung weiter im Auge behalten und frei gewordene Dienstposten nur dann wieder besetzen, wenn dies zur Fortführung eines geordneten Dienstbetriebes notwendig ist. Im besonderen will das Bundesministerium — gleichbleibenden Arbeitsanfall vorausgesetzt — den Personalstand des Arbeitsamtes Oberwart um zwei und jenen des Arbeitsamtes Stegersbach einschließlich der Zweigstelle Güssing um drei Dienstposten senken.

42, 4. Im Bereiche des Landesarbeitsamtes Burgenland wurden im Jahre 1956 bei einem Höchststand von rund 20.000 vorgemerkten Arbeitsuchenden 42 Gemeinden und im Jahre 1962 bei einem Höchststand von rund 14.000 vorgemerkten Arbeitsuchenden 58 Gemeinden als Zahlstellen gemäß § 55 Abs. 1 AIVG. 1958 herangezogen. Da durch die Vermehrung der Zahlstellen auch mehr Personal abgestellt werden muß, wächst der Aufwand an Reisekosten und Mehrdienstleistungsentschädigungen; der Rechnungshof ersuchte daher, neue Zahlstellen nur im Falle wirklichen Bedarfes einzurichten. Das Landesarbeitsamt wurde hierauf vom Bundesministerium angewiesen, darauf zu achten, daß Zahlstellen nur aufrechterhalten werden sollen, insoweit dies notwendig ist, und zumindest während der Sommermonate die Einstellung bestimmter Zahlstellen zu veranlassen.

42, 5. Zum Zwecke der Umschulung, Nachschulung und beruflichen Fortbildung von burgenländischen Arbeitskräften nimmt das Landesarbeitsamt auf Grund von im Erlaß-

wege herausgegebenen Richtlinien des Bundesministeriums entweder geeignete Schulungseinrichtungen durch Übernahme von Kursbeiträgen in Anspruch oder gewährt Umschulungsprämien für betriebliche Einzel- oder Gruppenschulungen. Für Betriebsschulungen kommen grundsätzlich nur unterstützte Arbeitslose, ausnahmsweise aber auch nicht-unterstützte vorgemerkte Arbeitslose in Betracht. Darüber hinaus werden in die Schulungsmaßnahmen auch Arbeitskräfte einbezogen, die vor Schulungsbeginn in einem anderen Betrieb als sogenannte Pendler beschäftigt waren. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß die Richtlinien nicht gehörig kundgemacht wurden und die Förderung von nichtunterstützten Arbeitslosen sowie von Pendlern mit dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, DRGBl. I S. 187 (AVAVG.), nicht in Einklang steht. Das Bundesministerium vertrat die Ansicht, daß bei extensiver Auslegung der Bestimmungen des AVAVG. sämtliche Schulungsmaßnahmen durch dieses Gesetz gedeckt seien. Im übrigen soll für die vorläufig nur im Erlaßwege geregelten Schulungsmaßnahmen die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

42, 6. Um die Stilllegung der Kohlenproduktion der Tauchener Kohlen-Industrie AG. zu vermeiden, gewährte das Bundesministerium in den Jahren 1962 und 1963 aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge Beihilfen von insgesamt rund 2,780.000 S. Bei diesen Förderungsmaßnahmen ist vor allem aufgefallen, daß im Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz — ausgenommen die Angestellten — sämtliche im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte in die Förderung einbezogen wurden. Darüber hinaus waren diese Arbeitskräfte nicht — wie es das Gesetz vorsieht — bereits als arbeitslos gemeldet. Da schließlich im Jahre 1962 dem Unternehmen auch auf Grund des Bergbauförderungsgesetzes zu Lasten des Kap. 20 eine Überbrückungshilfe in der Höhe von 2 Mill. S. gewährt wurde, empfahl der Rechnungshof, bei künftigen Förderungsmaßnahmen darauf zu achten, ob nicht ein Förderungswerber für denselben Zweck Bundesmittel auch von anderen Ressorts erhält. Das Bundesministerium begründete die Einbeziehung aller Arbeitskräfte in die Beihilfengewährung mit der Gefährdung sämtlicher Arbeitsplätze. Weiters gab es bekannt, daß auch die Förderung von Arbeitskräften, die noch nicht im Bezug der Unterstützung stehen, gesetzlich untermauert werden soll und daß infolge der offensichtlich zu geringen Mittel für Bergbauförderungszwecke

eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge unbedingt erforderlich war.

Landesinvalidenamts für Tirol

43, 1. Bei Durchsicht der Versorgungsakte des Landesinvalidenamtes für Tirol machte der Rechnungshof wiederholt die Feststellung, daß die für Nachuntersuchungen festgesetzten Termine nicht eingehalten werden; er ersuchte daher dieses Amt, für eine fristgerechte Vorname der Nachuntersuchungen zu sorgen.

43, 2. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nahm diese Feststellungen zum Anlaß, alle Landesinvalidenämter anzuweisen, die amtswegig festgelegten Termine für Nachuntersuchungen genau zu beachten. Für die Erstreckung eines solchen Termins wird in Hinkunft der leitende Arzt des Landesinvalidenamtes eine ausreichende Begründung zu geben haben, welche im Akt festzuhalten ist.

43, 3. Das Landesinvalidenamts für Tirol hat bei Berechnung der Abfertigung im Fall der Wiederverehelichung von Witwen (§ 38 Abs. 1 KOVG 1957) auch die Sonderzahlung gemäß § 109 Abs. 2 KOVG berücksichtigt. Der Rechnungshof mußte das Ministerium darauf aufmerksam machen, daß diese Praxis im Gesetze keine Deckung findet, und verwies auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. September 1961, Zl. 671/59.

43, 4. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilte in seiner Stellungnahme zu dieser Frage mit, daß es bemüht sein werde, eine Ergänzung des § 38 KOVG in die Wege zu leiten, durch die klargestellt werden soll, daß die in den Sonderzahlungen enthaltene Witwengrundrente bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages zu berücksichtigen ist.

43, 5. Bei der Rückforderung ungebührlicher Leistungen berücksichtigt das geprüfte Landesinvalidenamts wohl die in § 54 Abs. 1 KOVG angeführten Geldleistungen, jedoch nicht auch allfällige Sachleistungen (z. B. orthopädische Versorgung). Der Rechnungshof steht jedoch auf dem Standpunkt, daß in die Berechnung des Rückersatzes alle zu Unrecht erhaltenen Leistungen — also auch die ungebührlichen Sachleistungen — einzu-beziehen sind. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde ersucht, das Erforderliche zu veranlassen.

43, 6. Das Ministerium will bezüglich der Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Sachleistungen eine entsprechende Novellierung der zitierten Bestimmung des KOVG in Erwägung ziehen.

43, 7. Gemäß § 99 KOVG sind die Landesinvalidenämter verpflichtet, die Empfänger

von Zusatz- und Elternrenten sowie von Witwen- und Waisenbeihilfen alljährlich zur Abgabe einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. Diese „Erklärungsaktionen“ verursachen einen erheblichen Aufwand an Zeit, Kanzleimaterial und Postgebühren. Da die Ergebnisse jedoch in keinem Verhältnis zu dem Aufwand stehen, stellte der Rechnungshof eine Novellierung der zitierten Gesetzesbestimmung zur Erwägung, die es erlauben würde, die Erklärungsaktionen in längeren Zeitintervallen durchzuführen.

43, 8. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung pflichtete im Hinblick auf den erforderlichen Kosten- und Arbeitsaufwand der Anregung des Rechnungshofes voll bei. Eine entsprechende Änderung der zitierten gesetzlichen Bestimmung soll in die Wege geleitet werden.

43, 9. Der Rechnungshof mußte beim geprüften Landesinvalidenamts feststellen, daß die Schiedskommission bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 großzügig vorgeht.

43, 10. Der Rechnungshof empfahl daher dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Schiedskommissionen aufzutragen, bei Ansuchen um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorzugehen und ihnen entsprechende Weisungen zu erteilen.

43, 11. Die in den Zollausschlußgebieten Mittelberg und Jungholz wohnhaften Kriegsoffer erhalten auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu ihren Versorgungsgebühren Zulagen von 75% und gegebenenfalls Ergänzungszulagen im Wege eines Härteausgleiches gemäß § 76 KOVG. Da diese Maßnahme durch die zitierte Gesetzesbestimmung jedoch nicht gedeckt erscheint, empfahl der Rechnungshof dem Bundesministerium, für eine entsprechende Ergänzung des Kriegsofferversorgungsgesetzes zu sorgen.

43, 12. In seiner Stellungnahme hiezu gab das Bundesministerium bekannt, daß es sich um eine gesetzliche Fundierung im KOVG bemühen werde.

43, 13. Ferner legte der Rechnungshof dem Ministerium nahe, von der gesetzlichen Möglichkeit, den den Trägern der Krankenversicherung gemäß § 30 Abs. 1 KOVG zu leistenden Kostenersatz zu pauschalieren, Gebrauch zu machen. Hiedurch würden die Landesinvalidenämter von der zeitraubenden

Verpflichtung befreit, die Leistungsberechnungen der Träger der Krankenversicherung nachzuprüfen.

43, 14. Das Bundesministerium teilte hiezu mit, daß es zwecks Pauschalierung des Kostenersatzes Besprechungen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufnehmen will.

43, 15. Die Prüfung der Rentenakten betreffend Angehörige des Bundesheeres, die während der Ableistung des Präsenzdienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten, veranlaßte den Rechnungshof, den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Landesverteidigung nahezulegen, in Fällen, in denen das schädigende Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde, die Schuldtragenden zum Schadenersatz heranzuziehen.

43, 16. Das Bundesministerium für Landesverteidigung teilte dem Rechnungshof mit, daß es die Dienststellen seines Ressorts anweisen wird, Personen, die durch einen schuldhaft herbeigeführten Versorgungsfall Rentenleistungen verursacht haben, zum Schadenersatz heranzuziehen.

Bundesstaatliche
bakteriologisch-serologische
Untersuchungsanstalten in
Wien und Salzburg

44, 1. Zum Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 43, ist nachzutragen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung die meisten der vom Rechnungshof festgestellten Mängel bereits abgestellt oder ihre Behebung für die nächste Zeit in Aussicht gestellt hat.

44, 2. Eine gesetzliche Regelung der Prüfung der Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln (Abs. 43, 1) hält das Ministerium erst dann für möglich, wenn über die anzuwendenden Prüfungsmethoden Klarheit geschaffen sein wird. Der Rechnungshof verwies auf Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes und ersuchte, daß entweder die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen ehestens geschaffen werden oder daß diese Prüfungstätigkeit eingestellt wird. Zur Frage der gesetzlichen Regelung der radiologischen Untersuchungen gab das Ministerium bekannt, daß es bisher nicht möglich gewesen sei, den Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes der legislativen Behandlung zuzuführen, daß es jedoch seine Bemühungen um eine gesetzliche Regelung mit Nachdruck fortsetzen werde.

44, 3. Die Vornahme von medizinisch-klinischen Untersuchungen und von zum Teil bereits im Dienste der Therapie stehenden Analysen hat das Ministerium mit den dadurch erzielten Einnahmen gerechtfertigt. Der Rech-

nungshof empfahl hierauf dem Ministerium, genau zu untersuchen, ob und in welchem Ausmaß eine Beschränkung der Anstalten auf ihre Pflichtaufgaben die Gebarung beeinträchtigen würde. Er gab auch zu bedenken, daß die Anstalten keine erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen des Bundes sind (Abs. 43, 2).

44, 4. Den vom Rechnungshof als auffallend hoch bezeichneten Personalstand der Wiener Anstalt (Abs. 43, 4) begründete das Ministerium damit, daß diese Anstalt als einzige gewisse Sonderuntersuchungen durchzuführen habe. Die Frage, ob das Anstaltspersonal durch diese Sonderuntersuchungen tatsächlich voll ausgelastet ist, wurde vom Bundesministerium nicht befriedigend beantwortet.

44, 5. Die kostenlose Vornahme von Untersuchungen nach dem Bazillenausscheidergesetz (Abs. 43, 5) wurde durch die Bazillenausscheidergesetznovelle 1964, BGBl. Nr. 131, gesetzlich untermauert.

Staatliche Prothesenwerkstätten
Wien und Linz

45, 1. Nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152 (KOVG), in der derzeitigen Fassung, ist es den Versorgungsberechtigten freigestellt, zum Zwecke der orthopädischen Versorgung die staatlichen Prothesenwerkstätten oder private Firmen in Anspruch zu nehmen. Wie der Rechnungshof festgestellt hat, lassen nur rund 20% der Versorgungsberechtigten die Prothesen und orthopädischen Behelfe durch die staatlichen Prothesenwerkstätten anfertigen; in der Hauptsache sind es Teilnehmer des ersten Weltkrieges, also ein Personenkreis, der von Jahr zu Jahr kleiner wird. Beide Werkstätten werden nur bis zu etwa 50% ihrer Kapazität ausgenutzt. Diese ungünstige Kapazitätsausnutzung hat sich seit der letzten, im Jahre 1956 erfolgten Einschau des Rechnungshofes bei beiden Werkstätten nicht geändert (siehe Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1957, Abs. 255); sie dürfte nach Ansicht des Rechnungshofes auch in Zukunft kaum eine Änderung erfahren.

45, 2. Für die Erzeugung und Reparatur orthopädischer Behelfe verrechnen die Prothesenwerkstätten den Landesinvalidenämtern die Selbstkosten. Diese lagen zur Zeit der Einschau des Rechnungshofes durchschnittlich bloß um 12% niedriger als die Verkaufspreise der privaten Betriebe.

45, 3. Diese Wahrnehmungen veranlaßten den Rechnungshof insbesondere, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Auffassung der Staatlichen Prothesenwerkstätten zur Erwägung zu stellen.

45, 4. Im übrigen wies der Rechnungshof darauf hin, daß für die Linzer Werkstätte keine doppische Verrechnung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführt wird. Um jedoch ein richtiges Bild über den Wirtschaftserfolg der Linzer Werkstätte zu gewinnen, empfahl der Rechnungshof dem Bundesministerium, auch für diese Werkstätte eine doppische Verrechnung zu führen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regte er an, mit der Führung der Bücher und der Bilanzierung die Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich zu betrauen.

45, 5. In seiner Stellungnahme zu den Ausführungen des Rechnungshofes sprach sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung gegen die Auflassung der beiden Werkstätten aus und führte zur Begründung an, daß allein die Existenz der Werkstätten eine unkontrollierte Preisentwicklung auf dem Gebiet der Prothesenerzeugung verhindere.

45, 6. Die Anregung des Rechnungshofes, auch für die Linzer Werkstätte die doppische Verrechnung einzuführen, griff das Ministerium auf. Aus Zweckmäßigkeitsgründen will es jedoch die Ministerialbuchhaltung — u. zw. erstmals für das Jahr 1964 — mit dieser Aufgabe betrauen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Kriegsblindenfonds

46, 1. Der Aufgabenkreis des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwalteten Kriegsblindenfonds ist bisher nicht festgelegt worden. Der Rechnungshof empfahl daher dem Ministerium, den Verwendungszweck des Fondsvermögens zu regeln sowie Bestimmungen über die Führung der Fondsgeschäfte zu erlassen.

46, 2. Das Vermögen des Kriegsblindenfonds nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 bestand aus zwei Liegenschaften (Mietzinshaus mit Garage in Wien XX und Kriegsblindenheim in Baden) und einem Bankguthaben von 32.000 S, dem eine Darlehensschuld an den Ausgleichstaxfonds in der Höhe von 95.100 S gegenüberstand.

46, 3. Die Erträgnisse der beiden Liegenschaften reichen gerade aus, um die laufenden Aufwendungen für dieselben zu decken und die Raten der Darlehensschuld an den Ausgleichstaxfonds — jährlich rund 6.000 S — abzustatten. Für unvorhergesehene Ausgaben und größere Reparaturen war daher der Kriegsblindenfonds bisher auf Subvention und Darlehen angewiesen. So gewährte der Aus-

gleichstaxfonds für die notwendig befundene Generalinstandsetzung, Ausgestaltung und Einrichtung des Kriegsblindenheimes in Baden eine Subvention von 575.000 S und für die Instandsetzung des Mietzinshauses in Wien Darlehen von insgesamt 125.000 S.

46, 4. Über die Verwendung der erwähnten Subvention von 575.000 S wurde dem Ausgleichstaxfonds der geforderte Nachweis nicht erbracht.

46, 5. Das Kriegsblindenheim in Baden war im Jahre 1948 im Wege einer Schenkung in das Eigentum des Bundes (Kriegsblindenfonds) gelangt und wurde nach seiner Ausgestaltung und Einrichtung im Jahre 1956 in Betrieb genommen. Die Frequenz des Heimes war seither völlig unbefriedigend. In den Jahren 1961 und 1962 stand es überhaupt leer, da der Verband der Kriegsblinden Österreichs keine Einweisungen vornahm. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, das seit 1963 die Einweisung in das Heim selbst vornimmt, wurde empfohlen, die Benützung des Heimes auch für andere, möglichst widmungsähnliche Zwecke zuzulassen, wenn es nicht zur Gänze mit Kriegsblinden belegt werden kann.

46, 6. Ferner machte der Rechnungshof konkrete Vorschläge zur Vereinfachung der Führung der Bücher und der Abwicklung der Geldgeschäfte des Fonds.

46, 7. Für die Verwaltung des Kriegsblindenfonds hat das Ministerium bereits Richtlinien erlassen.

46, 8. Was das Kriegsblindenheim in Baden bei Wien anlangt, so will das Ministerium prüfen, ob durch eine anderweitige Verwendung des Heimes außerhalb der Kurseason oder bei geringer Frequenz Einnahmen erzielt werden können.

46, 9. Den Anregungen des Rechnungshofes zur Vereinfachung der Führung der Bücher und der Abwicklung der Geldgeschäfte des Fonds hat das Ministerium durch entsprechende Maßnahmen in vollem Umfange Rechnung getragen.

Ämter der Landesregierungen von Steiermark, Salzburg, Tirol und Kärnten; Aufwand nach dem Epidemiegesetz (Kap. 15 Tit. 7 § 5 UT 1) und Entschädigungen gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes (Kap. 15 Tit. 7 § 3 UT 4)

47, 1. Die Prüfung der Aufwendungen nach dem Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950, und der Entschädigungen gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 3/1964, bei den Ämtern der Landesregierungen von Steier-

mark, Salzburg, Tirol und Kärnten ergab im allgemeinen keinen Anlaß zu einer Beanstandung. Mängel geringfügiger Natur wurden an Ort und Stelle im kurzen Wege behoben.

47, 2. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gegenüber regte der Rechnungshof an, einheitliche Richtlinien für die Bearbeitung jener Fälle zu erlassen, bei welchen die Prüfung der nach § 32 Abs. 1 des Epidemiegesetzes geforderten Voraussetzung der Mittellosigkeit von wesentlicher Bedeutung ist. Es wurde empfohlen anzuordnen, daß jedenfalls die Vorlage eines Mittellosigkeitszeugnisses vom Antragsteller zu fordern ist.

47, 3. Ferner wies der Rechnungshof darauf hin, daß es zweckmäßig wäre, die Parteien bei Einbringung des Antrages über die gesetzlich festgelegte Höhe der Entschädigung für den erlittenen Verdienstentgang aufzuklären, um unnötige und aussichtslose Berufungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

47, 4. Schließlich gab der Rechnungshof dem Ministerium verschiedene Anregungen betreffend die ordnungsgemäße Behandlung der Anträge bei den Bezirksverwaltungsbehörden, um eine möglichst rasche Flüssigmachung der Entschädigungsbeträge zu gewährleisten.

47, 5. Das Bundesministerium gab in seiner Stellungnahme zu den Feststellungen und Anregungen des Rechnungshofes bekannt, daß es die erforderlichen Verfügungen zwecks rascher Erledigung der Anträge bei den Bezirksverwaltungsbehörden treffen werde.

47, 6. Hinsichtlich der Prüfung der gemäß § 32 Abs. 1 des Epidemiegesetzes geforderten Voraussetzung der Mittellosigkeit nahm das Bundesministerium allerdings einen sehr großzügigen Standpunkt ein.

Bundeshebammenlehranstalten
in Salzburg, Innsbruck und
Klagenfurt

48, 1. Im Jahre 1950 wurden Bundeshebammenlehranstalten in Salzburg und in Klagenfurt unter der Bedingung wieder errichtet, daß die betreffenden Bundesländer die Hälfte des Betriebsabganges dieser Anstalten tragen. Der Rechnungshof mußte das Bundesministerium für soziale Verwaltung darauf aufmerksam machen, daß diese Vereinbarung im Hinblick auf die Bestimmungen des § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, durch Landesgesetz zu untermauern wäre.

48, 2. Da die Bundeshebammenlehranstalten dem Ministerium unmittelbar unterstehen und nicht vom Landeshauptmann mittelbar oder im Rahmen der Auftragsverwaltung nach Art. 104 des Bundes-Verfassungsgesetzes verwaltet werden, mußte das Ministerium ersucht werden, für die Bundeshebammenlehranstalten bestimmte Mittel nicht den Ämtern der Landesregierungen in Form von Kreditteilen zuzuweisen, sondern den Anstalten als Verläge direkt flüssigzumachen.

48, 3. Weiters empfahl der Rechnungshof eine entsprechende Erhöhung der von den Hebammenschülerinnen zu entrichtenden Kursbeiträge, da der derzeitige Betrag von monatlich 300 S zwar annähernd die Verpflegskosten, jedoch nicht die Kosten der Unterkunft, Beleuchtung und Beheizung deckt. Auch wurde dem Ministerium empfohlen, die für die Diplompriifung und die Ausfertigung des Diploms festgesetzte Taxe, die seit 1929 unverändert 60 S beträgt, entsprechend zu erhöhen.

48, 4. Ferner ersuchte der Rechnungshof das Ministerium, für eine einheitliche Behandlung der Schülerinnen in allen Anstalten hinsichtlich der Bereitstellung von Dienstkleidern und der Gewährung von Taschengeld zu sorgen.

48, 5. Schließlich wies der Rechnungshof auf die unbefriedigende Unterbringung der Innsbrucker Anstalt in den Kellerräumen der Universitätsfrauenklinik hin und ersuchte das Ministerium, seine Bemühungen um eine zweckentsprechende Unterbringung der Anstalt mit Nachdruck fortzusetzen.

48, 6. Bei den Anstalten selbst ergaben sich im allgemeinen nur Mängel geringfügiger Natur — wie z. B. bei Führung des Inventars und der Nachweise über die abgehaltenen Unterrichtsstunden —, welche zum Teil bereits an Ort und Stelle ausgetragen werden konnten. Insoweit sich hiebei die Notwendigkeit einer schriftlichen Mitteilung ergab, haben die Anstaltsleitungen zu den festgestellten Mängeln in positiver Weise Stellung genommen und diese bereits behoben.

48, 7. Die Stellungnahme des Bundesministeriums wird im nächsten Tätigkeitsbericht behandelt werden.

Bundesanstalten
für Lebensmitteluntersuchung
in Wien und Graz

49. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird im nächsten Tätigkeitsbericht berichtet werden.

Landesinvalidenamt Salzburg

50. Die Berichterstattung über diese Einschau erfolgt im nächsten Tätigkeitsbericht.

Prüfungen nach dem Krankenanstaltengesetz

51. Gemäß § 11 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes und § 15 des Rechnungshofgesetzes untersuchte der Rechnungshof im Berichtsjahr im Rahmen der Prüfung der Gebarung des Bundeslandes Kärnten die Wirtschaftsführung des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses in Klagenfurt und des Landeskrankenheimes in Klagenfurt, im Rahmen der Prüfung der Gebarung des Bundeslandes Vorarlberg die Wirtschaftsführung der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Valduna in Rankweil und der Sonnenheilstätte Viktorsberg sowie im Rahmen der Prüfung der Gebarung des Bundeslandes Oberösterreich die Wirtschaftsführung des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses Steyr. Dabei stellte der Rechnungshof fest, daß die Pflegegebühren in der Vorarlberger Krankenanstalt viel zu hoch, in den Krankenanstalten in Klagenfurt und Steyr jedoch weder für die Patienten der allgemeinen Gebührenklasse noch für die der höheren Gebührenklassen kostendeckend sind. In Rankweil waren Unterlagen, die die Kalkulation der Sondergebühren ermöglicht hätten, nicht vorhanden. Der Kärntner Landesregierung empfahl der Rechnungshof, den noch ausstehenden Vertrag mit der Kärntner Gebietskrankenkasse über die ambulatorische Behandlung von Patienten ehestens abzuschließen. Er stellte fest, daß alle im Berichtsjahr geprüften Krankenanstalten Röntgenfilme wesentlich teurer eingekauft hatten als andere Krankenanstalten.

Gebarung mit den Mitteln des Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

52, 1. Der Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 (vgl. Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 45) wies mit Ende 1962 einen Stand von 740,329.236,77 S auf und verringerte sich im Jahre 1963 durch die weitere Verwendung von Fondsmitteln in Höhe von 10,500.000 S für Amtsbauten auf 729,829.236,77 S. Vom Gebarungsüberschuß 1963 in der Höhe von 99,352.851,26 S wurden 49,861.162,08 S zur vorschußweisen Abdeckung des Gebarungsabganges der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (Kap. 15 Tit. 3 b § 1) herangezogen, so daß zusammen mit den Einnahmen aus Geldstrafen und Darlehenszinsen (439.489,44 S) 49,931.178,62 S dem Reservefonds zugeführt werden konnten. Von dem sonach mit Ende 1963 verbliebenen buchmäßigen Stand an Fondsmitteln in der

Höhe von 779,760.415,39 S wurde erstmals auf das Postscheckkonto des Reservefonds ein Betrag von 49,491.689,18 S überwiesen.

52, 2. Unter Einbeziehung der Darlehensforderungen an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (80 Mill. S), einer Darlehensforderung aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge (10 Mill. S) sowie der Forderung auf Grund der o. a. Abgangsdeckung bei Kap. 15 Tit. 3 b § 1 (49,861.162,08 S) betrug der Vermögensstand des Reservefonds Ende 1963 schließlich 919,621.577,47 S.

Träger der Sozialversicherung

Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung
(Kap. 18 Tit. 4 § 2)

53, 1. Der Rechnungshof hat bereits in den Tätigkeitsberichten 1956 (Abs. 989 bis 993), 1957 (Abs. 270 bis 273) und 1958 (Abs. 353 bis 355 und Abs. 1150 bis 1152) die Art und Weise bemängelt, wie die Verteilung der unter Kapitel 18 Tit. 4 § 2 Post 5 (Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung) vereinnahmten Aufsichtsgebühren an Bedienstete verschiedener Ressorts erfolgte.

53, 2. Der Rechnungshof hat nun den gesamten Fragenkomplex neuerlich aufgegriffen, zur Diskussion gestellt und die gesetzmäßige Lösung in Verhandlungen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und Finanzen und dem Bundeskanzleramt zu erreichen getrachtet. Alle beteiligten Ressorts haben ihre Bereitschaft zu weiteren Besprechungen über eine möglichst bald zu treffende einvernehmliche Lösung zugesagt.

53, 3. Da bei Drucklegung dieses Tätigkeitsberichtes die Besprechungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, ist es dem Rechnungshof zur Zeit nicht möglich, über ein abschließendes Ergebnis im Gegenstand zu berichten. Der Rechnungshof wird aber bestrebt sein, bis zur Beratung dieses Tätigkeitsberichtes im kommenden Herbst im Rahmen seines geplanten Nachtragsberichtes die schließliche Lösung dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.

Rückstellungen für Pensionszwecke

54. Um die Pensionsansprüche ihrer Bediensteten sicherzustellen, haben bisher fast alle österreichischen Sozialversicherungsträger Rückstellungen vorgenommen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt errechnete als einziger Versicherungsträger die Höhe der Rückstellungen, den „Weisungen für die Rechnungslegung der Sozialversicherungsträger“

gemäß, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die übrigen Sozialversicherungsträger nahmen Rückstellungen vor, deren Höhe sehr stark schwankte, weil sie in erster Linie von ihrer jeweiligen finanziellen Lage abhing. Die Erfolgsrechnung verlor dadurch ihren Aussagewert. Um wieder vergleichbare Ergebnisse der Erfolgsrechnung zu erhalten, schlug das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Änderung der „Weisungen für die Rechnungslegung“ in dem Sinne vor, daß jeder Sozialversicherungsträger alljährlich Rückstellungen für Pensionszwecke in der Höhe von 15% der Jahreslohn- und -gehaltssumme vornehmen soll, so lange, bis die Rückstellung die Höhe der Jahreslohn- und -gehaltssumme erreicht hat. Das Bundesministerium für Finanzen sprach sich hingegen dafür aus, den Personalaufwand in den laufenden Verwaltungsaufwand einzubauen. Der Rechnungshof empfahl, der Rückstellung für Pensionszwecke alljährlich

a) eine Summe zuzuführen, die dem geleisteten Pensionsaufwand entspricht, und

b) darüber hinaus noch so lange 10% der Jahreslohn- und -gehaltssumme rückzustellen, bis die Rückstellung die halbe Höhe der Jahreslohn- und -gehaltssumme erreicht hat. Bei Annahme dieses Vermittlungsvorschlages, der derzeit noch beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in Behandlung steht, würden die Verschiedenheiten in der Höhe der Rückstellung in einigen wenigen Jahren ausgeglichen sein, worauf die Ergebnisse der Erfolgsrechnung der Sozialversicherungsträger untereinander wieder vergleichbar wären.

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

55, 1. Bei der Überprüfung der Krankenunterstützungsfälle stellte der Rechnungshof fest, daß es die Kasse entgegen den Bestimmungen des § 143 Abs. 6 ASVG häufig unterließ, die Zahlung des Krankengeldes teilweise oder gänzlich einzustellen, wenn Versicherte wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Verfügungen des behandelnden Arztes verletzen. Ferner beobachtete der Rechnungshof, daß die Krankenkontrolle nach der Meldung der Arbeitsunfähigkeit häufig zu spät einsetzte und daß die vorgesehenen Auszahlungsfristen für Geldleistungen aus der Krankenversicherung nicht immer eingehalten wurden.

55, 2. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde wies die Kasse an, bei Verstößen gegen die Bestim-

mungen des ASVG und der Krankenordnung die vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Kasse sagte zu, den Anregungen des Rechnungshofes in Hinkunft zu entsprechen, um den Aufwand für Krankengeld zu verringern.

55, 3. Aufgefallen ist dem Rechnungshof der im Vergleich mit anderen Gebietskrankenkassen überdurchschnittlich hohe Heilmittelaufwand. Er empfahl, die vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebenen Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln genauer zu beachten und den Medikamentenaufwand systematisch zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke regte er an, die auf den Behandlungsfall bezogene durchschnittliche Medikamentenquote aller Ärzte in geeigneter Weise zu ermitteln und sodann für eine einheitliche Verschreibweise zu sorgen.

55, 4. Die Kasse hat mitgeteilt, daß sie den Anregungen des Rechnungshofes bereits entsprochen habe.

55, 5. Ferner stellte der Rechnungshof fest, daß die Kasse in allzu großzügiger Weise Unterstützungen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds gewährte, u. zw. fast immer, ohne die besondere Berücksichtigungswürdigkeit gemäß § 84 Abs. 5 ASVG zu prüfen. Beispielsweise wurde dem Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten eines Sanatoriumsaufenthaltes fast in allen Fällen entsprochen, selbst bei günstigen Einkommensverhältnissen der Versicherten.

55, 6. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung machte die Kasse darauf aufmerksam, daß Zuschüsse zu den Kosten eines Sanatoriumsaufenthaltes nur dann gewährt werden dürfen, wenn der Versicherte trotz unaufschiebbarer Krankenhausbehandlung in keiner öffentlichen Krankenanstalt Aufnahme finden kann.

55, 7. Die Vergütungssätze, welche die Kasse für die ärztliche Untersuchung von Jugendlichen gemäß § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, pro Untersuchung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erhält, sind bei weitem nicht kostendeckend. Der Rechnungshof empfahl daher dem Bundesministerium, eine angemessene Erhöhung dieser Pauschalsätze zu erwägen. Der Rechnungshof stellte ferner fest, daß die Kapazität der Jugendlichen-Untersuchungsstellen nicht voll ausgenützt ist.

55, 8. Die Kasse bemerkte hiezu, daß sie ständig bemüht sei, die Berufsschulen für die Untersuchung der Jugendlichen zu interessieren. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilte mit, daß die Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 erhöht worden sind.

55, 9. Da sich die Frequenz und damit die Rentabilität der Kassenambulatorien in den letzten Jahren verschlechterte, empfahl der Rechnungshof, die Ursachen des Frequenzrückganges zu untersuchen und jene Ambulatorien zu schließen, bei welchen sich weiterhin erhebliche Abgänge ergeben.

55, 10. Die Kasse teilte mit, daß sie die Entwicklung laufend beobachten werde. Eine Zahnstation mit ungünstigen Gebarungsergebnissen wurde bereits im Jahre 1962 geschlossen.

55, 11. Weiters stellte der Rechnungshof fest, daß die meldepflichtigen Personen häufig die Fristen nicht einhalten, innerhalb welcher gemäß den §§ 33 und 34 ASVG die Pflichtversicherten zur Versicherung an- und abzumelden und innerhalb welcher Änderungen im Dienstverhältnis der Kasse zu melden sind. Er regte deshalb an, in Hinkunft von den Bestimmungen des § 113 ASVG Gebrauch zu machen und bei Fristversäumnissen Beitragszuschläge einzuheben.

55, 12. Die Kasse teilte mit, daß sie die Meldepflichtigen durch einen Vermerk auf den Meldeformularen, in welchem auch auf die vorgesehenen Strafsanktionen hingewiesen wird, an ihre Meldepflicht erinnern wird. Ferner hat der Vorstand der Kasse im Jahre 1963 Richtlinien für die Vorschreibung von Beitragszuschlägen beschlossen.

55, 13. Wegen der geringen Zahl der Beitragsprüfer können die Betriebe in der Regel nur in einem Turnus von vier bis fünf Jahren geprüft werden. Der Rechnungshof regte deshalb an, den Personalstand der Beitragsprüferstelle zu vermehren.

55, 14. Wie die Kasse hiezu mitteilte, soll bei der vorgesehenen Organisationsänderung die Zahl der Beitragsprüfer erhöht werden.

55, 15. Die Wahrnehmung, daß die Kasse ihren Angestellten viel großzügiger Gehaltszuschüsse gewährt, als andere Sozialversicherungsträger, veranlaßte den Rechnungshof zu der Empfehlung, dabei rigoros vorzugehen. Er gab vor allem der Meinung Ausdruck, daß Gehaltszuschüsse zur Beschaffung von Brennmaterial bei den gegenwärtigen Lebensverhältnissen nicht mehr notwendig seien.

55, 16. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Kasse unter Hinweis auf § 25 Abs. 1 der Dienstordnung für die Angestellten der Sozialversicherungsträger aufgefordert, Gehaltszuschüsse nur in begründeten Fällen zu gewähren.

55, 17. In den Jahren 1959 bis 1961 wurden dem Pensionsfonds der Kasse Beträge zugeführt, die mehr als dreimal so hoch waren, wie die aus dem Fonds geleisteten Pensionszahlungen. Der Rechnungshof empfahl, die Höhe der Dotierung der Summe der zu leistenden Pensionszahlungen anzupassen.

55, 18. Die Kasse sagte zu, dieser Empfehlung Rechnung zu tragen.

55, 19. Um die Verwaltung zu vereinfachen und Arbeit zu sparen, empfahl der Rechnungshof, einen Teil der vielen Bank- und Sparkassenkonten, auf welchen die Kasse ihre Geldbestände angelegt hat, aufzulassen.

55, 20. Die Kasse teilte hiezu mit, daß der Vorstand auf Antrag der Dienstgebervertreter beschlossen habe, die bestehenden Konten weiter beizubehalten. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung forderte hierauf die Kasse auf, die näheren Umstände bekanntzugeben, die für diesen Beschluß maßgebend waren.

55, 21. In manchen Orten Tirols sind die Diensträume der Kasse in gemieteten Objekten untergebracht, in anderen Orten hat die Kasse eigene Räumlichkeiten, die sie nicht benötigt, weiter vermietet. Bei Überprüfung der Mietverträge fiel auf, daß die Kasse in jenen Fällen, in denen sie vermietet, vielfach eine vergleichsweise geringere Miete erhält, als sie in jenen Fällen zahlen muß, in denen sie Mieterin ist.

55, 22. Die Kasse teilte hiezu mit, daß sie eine Änderung der Mietverträge anstrebe.

55, 23. Wie der Rechnungshof feststellte, hatte die Kasse im Jahre 1960 mehreren bei ihr angestellten Ärzten Apparate, Einrichtungsgegenstände und Maschinen, die sie nicht mehr benötigte, zu Preisen verkauft, die weit unter den Anschaffungskosten lagen. Der Rechnungshof bemängelte, daß der Wert der verkauften Gegenstände nicht geschätzt worden war, und regte an, in Hinkunft den Verkauf von Inventargegenständen ohne Einholung eines Schätzgutachtens nicht mehr zu genehmigen.

55, 24. Die Kasse hat dieser Anregung bereits entsprochen.

Kurhäuser einzelner
Sozialversicherungsträger in
Bad Schallerbach

56, 1. In Bad Schallerbach unterhalten folgende Sozialversicherungsträger Kurheime:

- a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter,
- b) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten,
- c) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt,
- d) Oberösterreichische Gebietskrankenkasse,
- e) Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und
- f) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Diese Kurheime wurden vom Rechnungshof vor allem deswegen geprüft, um ihre Gebarung untereinander zu vergleichen.

56, 2. Um die Kapazität des Kurheimes der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten besser auszunützen, empfahl der Rechnungshof, die Zahl der jährlichen Turnusse zu erhöhen.

56, 3. Die Anstaltsleitung hat diese Anrechnung aufgegriffen und die Zahl der jährlichen Turnusse von 12 auf 13 erhöht.

56, 4. In allen geprüften Kurheimen haben die Familienangehörigen der Verwalter der Kurheime, die an der Heimverpflegung teilnehmen, dafür Ersatz zu leisten. Die Höhe dieser Ersatzleistung ist aber in den einzelnen Heimen sehr verschieden festgesetzt. Da eine solche Differenzierung weder wirtschaftlich noch sozial gerechtfertigt erscheint, empfahl der Rechnungshof, die Verpflegskostenersätze für die Angehörigen der Verwalter in allen Heimen in gleicher Höhe festzusetzen.

56, 5. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat hiezu mitgeteilt, daß der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger in einer Aussprache mit den beteiligten Versicherungsträgern Einvernehmen über die einheitliche Staffelung der Verpflegskostenersätze erzielt und den Versicherungsträgern die Anwendung der einvernehmlich erzielten Regelung empfohlen habe.

b) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1963

Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt

57, 1. Zu beanstanden war, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ihrer Verpflichtung gemäß § 460 Abs. 1 ASVG,

einen Dienstpostenplan auszuarbeiten, bisher nicht nachgekommen ist. Einige Angestellte, auf welche die Bestimmungen der Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs Anwendung finden, sind in eine höhere Verwendungsgruppe eingereiht, als der Art ihrer Verwendung entspricht.

57, 2. Um sicherzustellen, daß der Zahlungs- und Anweisungsdienst in allen Landesstellen gleichartig abgewickelt wird, empfahl der Rechnungshof, die bereits im Entwurf vorliegenden „Richtlinien für die Abwicklung des Bargeldverkehrs und für den Anweisungsdienst“ ehestens in Kraft zu setzen. Ferner mußte er darauf hinweisen, daß die Renten gemäß § 104 Abs. 6 ASVG in der Regel im Wege der Postsparkasse zu zahlen sind. Überdies empfahl er, auch einmalige Geldleistungen, Nachzahlungen, Unterstützungen gemäß §§ 84 und 196 ASVG und soweit als möglich auch Firmenrechnungen durch die Postsparkasse auszahlen zu lassen. Zur Vereinfachung der Verwaltung regte der Rechnungshof an, die Anzahl der Geldinstitute, bei welchen die Anstalt ihre flüssigen Geldmittel angelegt hat (allein in Wien 13), zu reduzieren.

57, 3. Die Leitung der AUVA hat verfügt, daß Anstaltsangehörigen Darlehen ohne Anrechnung von Zinsen gewährt werden, sofern der Darlehensbetrag nicht höher ist, als der doppelte Monatsbezug. Ist das Darlehen höher, werden dem Darlehensnehmer für den darüberliegenden Teil 4½% Zinsen angelastet. Da die AUVA Darlehen in großzügiger Weise gewährt, empfahl der Rechnungshof, in Zukunft einen strengeren Maßstab anzulegen.

57, 4. In einigen Fällen wies der Rechnungshof nach, daß bei der Berechnung von Unfallrenten ein unrichtiger Bemessungszeitraum zugrunde gelegt worden war. Ferner wurde festgestellt, daß die einzelnen Landesstellen in den Fällen des § 179 Abs. 2 ASVG bei der Errechnung der Bemessungsgrundlage und bei Berücksichtigung von Sonderzahlungen nicht einheitlich vorgehen. Der Rechnungshof empfahl deshalb, dafür zu sorgen, daß eine gleichartige Behandlung der Leistungsfälle im ganzen Bundesgebiet gewährleistet wird.

57, 5. Zu beanstanden war, daß die AUVA in einem Falle Leistungen gewährt hat, obwohl der Anspruch auf die Leistungen bereits verjährt war.

57, 6. Der Unterstützungsfonds gemäß § 84 ASVG war in den Jahren 1959 bis 1961 mit insgesamt 7 Mill. S dotiert worden. Da die

Unterstützungsleistungen im gleichen Zeitraum nur 1·8 Mill. S betragen, empfahl der Rechnungshof, den Fonds in Hinkunft niedriger zu dotieren.

57, 7. Gemäß § 201 Abs. 1 GSPVG hat die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Unfallversicherungsbeitrag der selbständig Erwerbstätigen, die in der Unfallversicherung teilversichert, nach dem GSPVG pflichtversichert sind, einzuziehen und an die AUVA abzuführen. Die Beiträge der in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen, die nicht nach dem GSPVG pflichtversichert sind, müssen jedoch von der AUVA selbst eingehoben werden. Die Einhebung dieser Beiträge ist für die AUVA wegen der vielen notwendigen Rückfragen bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Das gleiche gilt für die Einhebung der Beiträge jener unselbständig Erwerbstätigen, die nur in der Unfallversicherung teilversichert sind. Der Rechnungshof empfahl deshalb, die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. für die unselbständig Erwerbstätigen die Träger der Krankenversicherung mit der Einhebung der Unfallversicherungsbeiträge zu betrauen und § 201 GSPVG sowie die §§ 33 und 58 ASVG entsprechend abzuändern.

57, 8. Bei Überprüfung des Kraftfahrzeugparkes der AUVA stellte der Rechnungshof fest, daß die Betriebskosten einzelner Personenkraftwagen wegen der geringen Auslastung und des unverhältnismäßig hohen Treibstoffverbrauches weit über der Norm liegen. Er empfahl, den Ursachen des hohen Treibstoffverbrauches nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen.

Arbeitsunfallkrankenhäuser

58, 1. Die Inventaraufschreibungen des Arbeitsunfallkrankenhauses in Wien XX werden nicht nach den von der AUVA erlassenen „Richtlinien für den Erwerb und die Verwaltung von Sachwerten“ geführt. Im Arbeitsunfallkrankenhaus Salzburg wurde der Bestand kostspieliger Verbrauchsmaterialien, wie Röntgenfilme, am Jahresende nicht körperlich erfaßt. Der Rechnungshof empfahl, dafür zu sorgen, daß die Richtlinien in Hinkunft genau beachtet werden.

58, 2. Da die Pflegegebührensätze in den Arbeitsunfallkrankenhäusern bei weitem nicht kostendeckend sind, empfahl der Rechnungshof der AUVA, zumindest für die Selbstzahler der höheren Gebührenklassen kostendeckende Pflegegebühren festzusetzen.

58, 3. Die Kapazitätsausnutzung des systemisierten Bettenstandes belief sich im Berichtsjahr auf 93 bis 108%, war also durchaus befriedigend. Von der Gesamtzahl der Verpflegstage entfielen jedoch nur etwa zwei Fünftel auf Patienten, die bei der eigenen Anstalt gegen Arbeitsunfälle versichert waren. Diese Wahrnehmung bewog den Rechnungshof, der AUVA von dem Bau weiterer anstaltseigener Arbeitsunfallkrankenhäuser abzuraten.

58, 4. Die in den Arbeitsunfallkrankenhäusern für Patienten der höheren Gebührenklassen vorgesehenen Betten werden als Privatbetten des Primararztes betrachtet, so als ob es sich um eine ihm gehörige, im Krankenhaus untergebrachte Privatkrankenanstalt handelte. Der Rechnungshof mußte darauf hinweisen, daß durch diese Regelung, die sonst in keiner gemeinnützig geführten Krankenanstalt besteht, der gemeinnützige Charakter der Arbeitsunfallkrankenhäuser in Frage gestellt erscheint.

58, 5. Auf die Gebarung der Arbeitsunfallkrankenhäuser wirkt sich der Umstand ungünstig aus, daß den meisten Primärärzten bewilligt wurde, ihre Privatordination in den Räumen der Krankenanstalt durchzuführen. Das hat zur Folge, daß häufig Ärzte und anderes Personal der Arbeitsunfallkrankenhäuser während der Dienstzeit von den Primärärzten für die Privatordination in Anspruch genommen werden, daß ferner bei Abwesenheit des Primars der rangälteste Anstaltsarzt die Privatordination führt und daß die nicht als unbemittelt geltenden Patienten auch bei Abwesenheit des leitenden Arztes für dessen Rechnung behandelt werden. In einzelnen Fällen wurden sogar Patienten, die infolge eines Arbeitsunfalles Anspruch auf Behandlung im Arbeitsunfallkrankenhaus hatten, veranlaßt, sich als Privatpatienten behandeln zu lassen.

58, 6. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß auch einige der in den Arbeitsunfallkrankenhäusern angestellten Ärzte ihre Privatpraxis einschließlich ihrer privaten Gutachter-tätigkeit im Krankenhaus selbst unter Verwendung des Personals und der Einrichtungen der Anstalt durchgeführt und dadurch die AUVA geschädigt haben.

58, 7. Das Rehabilitationszentrum Stollhof (RZ) wurde bis zum Jahre 1962 bei Platzmangel als Ausweichstation des Arbeitsunfallkrankenhauses Wien XX verwendet. Dadurch wurde der Zweckbestimmung des RZ nicht entsprochen, gemäß welcher Arbeitsversehrte mit abgeschlossener Krankenhausbehandlung durch zielgerichtete Nachbehandlung, Arbeitstherapie und Berufsfürsorge soweit und so rasch

als möglich in das Berufsleben zurückgeführt werden sollen. Da diese Rückführung sehr erleichtert wird, wenn die Behandlung im RZ möglichst ohne Unterbrechung an die Krankenhausbehandlung anschließt, empfahl der Rechnungshof, zur Vermeidung von Unterbrechungen die mit der Einweisung in das RZ verbundenen Verwaltungsarbeiten möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen. Er wies ferner darauf hin, daß der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger die in § 31 Abs. 3 Ziff. 4 und § 194 ASVG vorgesehenen Richtlinien noch nicht erlassen hat, die die Zusammenarbeit der Träger der Krankenversicherung und der Unfallversicherung bei der Durchführung der Unfallheilbehandlung regeln und ein zweckmäßiges Verfahren zur rechtzeitigen Erfassung der Verletzten für die Heilbehandlung und deren Zuweisung zu der erforderlichen fachärztlichen Behandlung oder Krankenanstaltspflege festlegen sollen.

58, 8. Die AUVA erwiderte, daß die den einzelnen Dienststellen bereits im Jahre 1959 als Entwurf zugegangenen Richtlinien für die Abwicklung des Bargeldverkehrs und für den Anweisungsdienst seither von allen Dienststellen als verbindlich eingehalten werden.

58, 9. Hinsichtlich der Dotierung des Unterstützungsfonds vertrat die AUVA den Standpunkt, daß für die in wirtschaftlich ungünstigen Jahren mit Sicherheit zu erwartende verstärkte Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds durch ausreichende Dotierung in Konjunkturjahren vorgesorgt werden sollte.

58, 10. Zur Frage der kostendeckenden Pflegegebührensätze für Selbstzahler der höheren Gebührenklassen teilte die AUVA mit, daß sie einen neuen Verrechnungsmodus vorgesehen habe, durch welchen die Kosten der besonders aufwendigen Einzelleistungen in den höheren Gebührenklassen voll gedeckt werden.

58, 11. Zu den übrigen vorstehend erwähnten Angelegenheiten wird die AUVA so bald als möglich Stellung nehmen.

58, 12. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilte dem Rechnungshof mit, daß es die AUVA aufgefordert habe, bei der Berechnung von Unfallrenten gemäß § 179 Abs. 1 ASVG in Hinkunft nur die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen.

58, 13. Bezüglich der Einreihung eines Verwaltungsangestellten in eine höhere Verwendungsgruppe teilte das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Ansicht des Rechnungshofes.

58, 14. Hinsichtlich der Erlassung der in § 31 Abs. 3 Ziff. 4 ASVG vorgesehenen Richtlinien über die Zusammenarbeit der Träger der Krankenversicherung und der Unfallversicherung bei der Durchführung der Unfallheilbehandlung schlug das Bundesministerium für soziale Verwaltung vor, noch etwas zuzuwarten, bis es die praktische Erprobung der theoretisch gewonnenen Erkenntnisse gestatten wird, das Verhältnis zwischen den Trägern der Unfallversicherung, der Krankenversicherung und den Spitalerhaltern endgültig durch Richtlinien festzulegen.

Landwirtschaftskrankenkasse für
Kärnten in Klagenfurt

59. Über die im Berichtsjahr bei der Landwirtschaftskrankenkasse für Kärnten durchgeführte Einschau kann erst im Folgejahr berichtet werden, da das Ergebnis erst im Jahre 1964 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mitgeteilt wurde.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

NS-Vermögen

60. Die seit vielen Jahren vom Rechnungshof immer wieder (zuletzt im Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 55) aufgezeigte gesetzwidrige Sonderverwaltung eines Teiles des gemäß § 1 des Verbotsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, verfallenen ehemaligen DAF-, RDB- und NSLB-Vermögens durch Bevollmächtigte wurde weiterhin beibehalten, weil die Anspruchswerber auch im Berichtsjahr keine Einigung erzielen konnten.

Zollwache-Massafonds

61. Der Zollwache-Massafonds verrechnet die ausgegebenen, aber im Eigentum des Fonds verbliebenen Massasorten noch immer als Eigentum der Massateilnehmer, obwohl dies der Rechnungshof unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 schon seit Jahren (zuletzt im Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 57) bemängelt.

Gebärungs-, Kassen- und
Verrechnungsvorschriften

62. Was die seit geraumer Zeit alljährlich immer wieder urgierten Gebärungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften betrifft (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 60), so hat das Bundesministerium für Finanzen bisher lediglich eine Ergänzung der „Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen (RIM)“ betreffend Amts-

bibliotheken, nämlich „Richtlinien für die Verwaltung von Bibliotheken“, erlassen sowie den Entwurf einer „Vorschrift für die sachbuchmäßige Verrechnung der Abgaben“ ausgearbeitet, der zunächst als Diskussionsgrundlage gedacht ist.

Beihilfen zur Familienförderung

63. Obwohl die Entschließungen des Nationalrates vom 21. und des Bundesrates vom 29. Juni 1961 erhoffen ließen, daß es in Bälde zu einer gründlichen Prüfung und Überholung der bestehenden Rechtsnormen auf dem Gebiete des Beihilfenwesens kommen werde, haben auch die neunte Novelle, BGBl. Nr. 83/1963, und die zehnte Novelle, BGBl. Nr. 251/1963, an dem vom Rechnungshof schon seit Jahren bemängelten Zustand nichts geändert, sodaß diese Materie ungeachtet ihrer finanziellen Bedeutung (fast 8·5% des Budgetvolumens 1964 = 4750 Mill. S), ihrer Bedeutung für weiteste Bevölkerungskreise und ungeachtet der Notwendigkeit einer einfachen und sparsamen Verwaltung (vgl. hierzu Tätigkeitsbericht 1960, Abs. 543, und Tätigkeitsbericht 1961, Abs. 474) nach wie vor einer befriedigenden Regelung harret.

Finanzamt Perg

64. Was die in Abs. 67, 13 des Tätigkeitsberichtes 1962 erwähnten Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der dort besprochenen Vermögensrückstellung betrifft, so klärte das Bundesministerium für Finanzen die Angelegenheit befriedigend auf. Danach handelte es sich um keine Rückstellung im Sinne der Rückstellungsgesetze, sondern um die Rückübertragung eines überwiegend kulturellen Zwecken dienenden Vermögens gemäß Art. 20 des Österreichisch-deutschen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 119/1958.

Geschäfts- und Kanzleiordnung

65. Die im Tätigkeitsbericht 1962, Absatz 65, 19, erwähnte, vom Rechnungshof geforderte einheitliche Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Finanzbehörden I. Instanz und die Finanzlandesdirektionen hat das Bundesministerium für Finanzen bisher nicht erlassen.

Zollamt Graz

66, 1. Zu den im Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 66, 29, als offengeblieben erwähnten Angelegenheiten hat das Bundesministerium für Finanzen inzwischen ausführlich Stellung genommen.

66, 2. Zu der Empfehlung des Rechnungshofes, alle einem Zollamt zugeteilten Zollwachbeamten in einer einzigen Abteilung zusammenzufassen (Abs. 66, 21 des Vorjahres-

berichtes), erklärte das Bundesministerium, eine solche Maßnahme käme erst in Betracht, wenn genügend Dienstposten des Zollhilfsdienstes zur Verfügung stünden, um die Zollwachbeamten bei Innerlandszollämtern durch Zollhilfsdienstbeamte zu ersetzen.

66, 3. Die Kritik des Rechnungshofes an dem Erlaß betreffend die Verzollung von handgeknüpften Orientteppichen aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung (Abs. 66, 25 des Vorjahresberichtes) hatte zur Folge, daß das Ministerium zusagte zu überprüfen, ob der Erlaß „aus praktischen Gründen“ aufrechterhalten werden muß.

Kinderbeihilfenfondsbeiträge in den Zollausschlußgebieten

67, 1. Wie im Tätigkeitsbericht 1959 (Absatz 473) ausgeführt, wurden die Beiträge der Dienstgeber zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe in den Zollausschlußgebieten ab 1. Mai 1953 nur mit 1 vom Hundert der Beitragsgrundlage erhoben, obwohl sie durch die dritte Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 161/1951, für das ganze Bundesgebiet einheitlich mit 6 vom Hundert der Beitragsgrundlage festgesetzt wurden.

67, 2. Im Berichtsjahr ist dem Rechnungshof bekanntgeworden, daß das Bundesministerium für Finanzen den Dienstgebern in den Zollausschlußgebieten ab 1. Jänner 1962 $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Beitragsschuldigkeit generell gestundet hat.

67, 3. Der Rechnungshof mußte das Ministerium darauf aufmerksam machen, daß auch für diese Maßnahme die gesetzliche Grundlage fehlt und die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, weder eine „generelle Stundung“ noch eine „generelle Nachsicht“ von Abgabenschuldigkeiten zuläßt, um angeblichen Härten eines Abgabengesetzes abzuweichen.

67, 4. Da es nicht angeht, die Fondseinnahmen zu Lasten der Beihilfenberechtigten im übrigen Bundesgebiet zu verkürzen, mußte der Rechnungshof auf ehester Bereinigung dieser Angelegenheit bestehen. Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt nunmehr, die Finanzämter zu ermächtigen, auf begründetes Ansuchen im Einzelfall die Beitragsrückstände des Zeitraumes vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1963 gemäß § 236 Bundesabgabenordnung nachzusehen, jedoch ab 1. Juli 1963 auf der Abstattung der vollen Beitragschuldigkeit zu bestehen.

Pensionslasten der Austria Tabakwerke AG

68. Zur Frage der Angemessenheit der mit der Austria Tabakwerke AG vereinbarten Ablösensumme (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Ab-

satz 72, 6) ist zu berichten, daß das Bundesministerium für Finanzen seine umfangreichen Erhebungen noch immer nicht abgeschlossen hat und daher noch nicht in der Lage war, endgültig Stellung zu nehmen.

Stempel- und Rechtsgebühren

69, 1. Die teilweise Aufhebung des § 9 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, durch den Verfassungsgerichtshof bot den unmittelbaren Anlaß zu einer Gebührengesetz-Novelle 1963 (Bundesgesetz vom 22. Mai 1963, BGBl. Nr. 115), deren Entwurf das Bundesministerium für Finanzen auch dem Rechnungshof zur Stellungnahme übersendet hat. Aus diesem Anlaß hat der Rechnungshof auf die unzumutbare Abgrenzung des Ermessensspielraumes bei der Festsetzung von Gebührenerhöhungen hingewiesen, die befürchten läßt, daß dem Willen des Gesetzgebers schon im Hinblick auf die unzureichenden Personalstände der Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern nicht entsprochen werden kann. Auch mußte der Rechnungshof davor warnen, den bisher einheitlichen Ermessensbegriff des Abgaberechts (§ 20 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) durch Sonderbestimmungen in den einzelnen Abgabenvorschriften selbst zu ersetzen; die Kritik des Verfassungsgerichtshofes an der letztgenannten Gesetzesstelle ließe es vielmehr dringend geboten erscheinen, für einen verfassungsrechtlich einwandfreien, allgemeinen Ermessensbegriff zu sorgen. Bedauerlicherweise blieben die Bedenken des Rechnungshofes unberücksichtigt; es ist jedoch zu hoffen, daß anläßlich der nächsten Novellierung des Gebührengesetzes diesen Anregungen entsprochen wird.

69, 2. Eine Novelle wird schon deshalb unumgänglich notwendig sein, um die bei der Verabschiedung der Gebührengesetz-Novelle 1963 gefaßte, gleichlautende Entschließung des Nationalrates vom 22. und des Bundesrates vom 30. Mai 1963 zu verwirklichen.

69, 3. Weitere Unzulänglichkeiten des Gebührengesetzes 1957 erblickte der Rechnungshof darin, daß die Versicherungsgesellschaften feste Gebühren mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen in barem entrichten und nicht, wie das Gesetz unzumutbarerweise es vorschreibt, in Stempelmarken. Die Bemühungen des Bundesministeriums für Finanzen, eine befriedigende Lösung für die gebührenrechtliche Behandlung aus dem Ausland einlangender oder dorthin zu sendender gebührenpflichtiger Schriften zu finden, scheiterten an der längst überholten Systematik des Gebührengesetzes. Das Ministerium konnte trotz jahrelanger Bemühungen nicht klären, welche der bei der Vollziehung des

Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, anfallenden Schriften und Urkunden gebührenpflichtig sind. Auch war man sich nicht einmal innerhalb der Finanzverwaltung darüber einig, wie bestimmte bei den Zollämtern täglich anfallende Schriften gebührenrechtlich zu behandeln sind.

69, 4. Diese Wahrnehmungen unterstreichen die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Gebührenrechtes, die der Rechnungshof bereits seit Jahren fordert (zuletzt im Tätigkeitsbericht 1961, Abs. 473). Auch das Bundesministerium für Finanzen selbst hält eine Novellierung des Gebührengesetzes in nicht weniger als 34 Punkten für nötig.

Kongreßveranstaltungsgesellschaft m. b. H., Wien

70, 1. Zu den Ergebnissen der Einschau bei der Kongreßveranstaltungsgesellschaft m. b. H. (KVG) — vgl. Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 151, 11 — hat das Bundesministerium für Finanzen im Berichtsjahr Stellung genommen. Die finanzielle Beteiligung des Bundes an der KVG begründete das Ministerium mit der Notwendigkeit, den Fremdenverkehr und daher auch ein Unternehmen zu fördern, welches Kongresse durchführt und Fremde in Wien auf kulturellem Gebiet betreut. Jene Mittel, die der KVG durch die Kapitalserhöhungen zugeführt wurden, dienten nicht dazu, den Weiterbestand der KVG zu sichern oder Verluste abzudecken, sondern zu Investitionszwecken.

70, 2. Das Ministerium gibt zu, daß über die Rückzahlung der der KVG gewährten Bundesdarlehen keine Vereinbarungen getroffen wurden, und rechtfertigt dies damit, daß erst die Auswirkung der Investitionen abgewartet werden sollte.

70, 3. Der Vertrag mit dem Pächter des Restaurationslokals und der der KVG gehörigen Konzession für das Gast- und Schankgewerbe wurde nach den Mitteilungen des Ministeriums aufgelöst und der Betrieb in Eigenregie übernommen. Ferner sei die Überführung der Kulturinstitute in New York und Paris in das Eigentum des Bundes in die Wege geleitet worden.

70, 4. Zu der vom Rechnungshof kritisierten Abhaltung der Ton- und Lichtspiele im Wiener Belvedere teilte das Ministerium mit, daß solche Spiele auch in anderen Staaten meist mit Hilfe von Subventionen veranstaltet werden.

70, 5. Die Anregung des Rechnungshofes, die KVG allenfalls aufzulösen, werde vom Ministerium eingehend überprüft. Der Rechnungshof wird die Angelegenheit weiterhin im Auge behalten.

b) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1962

Finanzamt Bruck an der Leitha

71, 1. Die Einschau beim Finanzamt Bruck an der Leitha ergab bloß geringfügige Mängel. So war zu bemängeln, daß das Finanzamt bei der Abweisung von Anträgen auf Zahlungserleichterung die Nachfrist zur Zahlung der Rückstände nicht einheitlich festsetzte und sich dabei so unklarer Ausdrücke wie „unverzüglich“, „baldigst“ u. dgl. bediente.

71, 2. Die Überwachung der Einzahlung der sogenannten „automatischen“, d. h. von den Pflichtigen selbst zu bemessenden Abgaben, ließ zu wünschen übrig. Der Rechnungshof mußte daher auf bessere Zusammenarbeit der Finanzkasse mit den Veranlagungsreferaten und der Lohnsteuerstelle dringen. Weiters regte der Rechnungshof an, die Aufschreibungen der Referate zu vereinfachen und zusammenzulegen.

71, 3. Aus Gründen der gleichmäßigen Besteuerung buchführender Land- und Forstwirte empfahl der Rechnungshof, sie in einem einzigen Veranlagungsreferat zusammenzuziehen. Bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung nach Kalendermonaten ging das Finanzamt nicht einheitlich vor. Es wurde daher auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach in solchen Fällen der Monat der Anschaffung des Wirtschaftsgutes unberücksichtigt bleiben kann.

71, 4. Bei der Neuveranlagung zur Vermögensteuer legte das Finanzamt in der Regel die Vermögensteuererklärung der letzten Hauptveranlagung zugrunde. Da die einzelnen Vermögensteile dabei mit dem Wert anzusetzen sind, den sie im Zeitpunkt der Veranlagung haben, mußte der Rechnungshof darauf dringen, daß in solchen Fällen stets eine Steuererklärung eingefordert wird.

71, 5. Zu bemängeln war, daß bei der Berechnung der außergewöhnlichen Belastung gemäß § 33 des Einkommensteuergesetzes unterschiedlich vorgegangen wird, je nachdem, ob es sich um veranlagte Steuerpflichtige oder um Lohnsteuerpflichtige handelt. Im ersteren werden bestimmte steuerfreie Einkünfte (z. B. Beihilfen zur Familienförderung) bei der Ermittlung der zumutbaren Mehrbelastung außer Ansatz gelassen, während sie von der Lohnsteuerstelle stets den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend berücksichtigt werden.

71, 6. Auf eine intensivere Überwachung säumiger Abgabepflichtiger mußte der Rechnungshof auch bei der Beförderungssteuer dringen und das Finanzamt auffordern, wenigstens stichprobenweise zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die in den Beförderungssteuererklärungen sehr häufig beanspruchte Befreiung von der Beförderungssteuer zutreffen.

71, 7. In der Lohnsteuerstelle war unter anderem zu bemängeln, daß die Bearbeitung jener Fälle, bei denen ein Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen ist, zum Nachteil des Abgabenaufkommens sehr schleppend erfolgte.

71, 8. Der Strafsachenstelle legte der Rechnungshof nahe, die vielen rückständigen Fälle auf dem Gebiet der direkten Abgaben ehestens aufzuarbeiten und künftig die Verfahrenskosten nicht pauschal festzusetzen, sondern nur den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Barauslagen zu verlangen.

71, 9. Aufgefallen ist auch, daß die seit 1960 bearbeiteten Straffälle fast ausschließlich Finanzordnungswidrigkeiten gemäß § 48 des Finanzstrafgesetzes betrafen, während die Aufdeckung und Verfolgung schwererer Finanzvergehen offensichtlich vernachlässigt wurden.

71, 10. In der Vollstreckungsstelle war insbesondere zu beanstanden, daß die Vollstrecker ohne ordnungsgemäß ausgefertigten Vollstreckungsauftrag ihre Tätigkeit ausübten. Auch mußte der Rechnungshof darauf dringen, daß künftig die Pfändungsprotokolle vorschriftsmäßig ausgefertigt und die Pfändungsgebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen eingehoben werden.

71, 11. Das Finanzamt Bruck an der Leitha hat die aufgezeigten Mängel zum überwiegenden Teil bereits abgestellt.

71, 12. Der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde im Hinblick darauf, daß beim Finanzamt Bruck an der Leitha ein Beamter der Verwendungsgruppe B die Strafsachen bearbeitet, die ständige Forderung des Rechnungshofes in Erinnerung gebracht, das Strafreferat grundsätzlich mit einem rechtskundigen Beamten zu besetzen.

71, 13. Weiter legte der Rechnungshof der Finanzlandesdirektion nahe anzuordnen, daß in die sogenannten Kurzberichte der Betriebsprüfer nicht nur die zahlenmäßigen Endergebnisse der Prüfung aufzunehmen sind, sondern alle Daten über den geprüften Betrieb, die der Veranlagungsreferent für die Veranlagung benötigt.

71, 14. Auch warnte der Rechnungshof davon, die Betriebsprüfer, deren Leistungsfähigkeit bereits voll ausgeschöpft ist, durch eine weitere Erhöhung des jährlichen Prüfungs-Solls zu überfordern und damit den Wert der Betriebsprüfungen in Frage zu stellen. Er trat auch für eine Vermehrung der Soll-Stellen des Betriebsprüfungsdienstes ein und schlug vor, bis dahin die benötigten Prüfer den Umsatzsteuerrevisionsstellen zu entnehmen.

71, 15. Ferner empfahl der Rechnungshof, die Vorschriften über die Haltung der Dienstwagen zu vereinfachen, und ersuchte die Finanzlandesdirektion, dafür zu sorgen, daß in ihrem Bereich die Anforderung von Säumniszuschlägen bei der Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

71, 16. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat sich mit den Empfehlungen des Rechnungshofes eingehend befaßt und die Abstellung der aufgezeigten Mängel zugesagt. In der Frage der Besetzung des Strafreferates stimmte die Finanzlandesdirektion zwar dem Standpunkt des Rechnungshofes grundsätzlich zu, erklärte jedoch, die Besetzung dieses Referates mit einem Beamten der Verwendungsgruppe B bei jenen Finanzämtern beibehalten zu müssen, bei denen der Amtsvorstand der einzige rechtskundige Beamte ist. Der Vorschlag des Rechnungshofes, das benötigte Betriebsprüfungspersonal vorläufig den Umsatzsteuerrevisionsstellen zu entnehmen, bezeichnete die Finanzlandesdirektion wegen des zu befürchtenden Umsatzsteuerausfalls als undurchführbar.

71, 17. Das Bundesministerium für Finanzen wurde anlässlich der Einschau beim Finanzamt Bruck an der Leitha auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich bei kleineren, nur mit einem rechtskundigen Beamten besetzten Finanzämtern ergeben, wenn dieser abwesend ist und eine Haus- oder Personendurchsuchung angeordnet werden soll (§ 93 des Finanzstrafgesetzes).

71, 18. Außerdem regte der Rechnungshof an, in das Finanzstrafgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die es ermöglicht, unter gewissen Bedingungen sogenannte Bagatellfälle in ähnlicher Weise zu erledigen, wie dies im § 477 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (Niedererschlagung) vorgesehen war.

71, 19. Da die Finanzämter die Bestimmung des § 198 der Bundesabgabenordnung nicht beachten, daß auch Nebengebühren bescheidmäßig festzusetzen sind, ersuchte der Rechnungshof das Ministerium, dies abzustellen.

71, 20. Bereits im Jahre 1961 ordnete das Bundesministerium für Finanzen auf Anregung des Rechnungshofes an, daß die Finanzämter anlässlich der Veranlagung von Gewerbetreibenden nach Durchschnittssätzen die von den Berufsvertretungen vorgeschlagenen Einstufungen und Kennzahlen durch Betriebsnachschauen und sonstige Erhebungen nachzuprüfen haben. Diese Erhebungen ergaben, daß die nach Durchschnittssätzen ermittelten Umsätze und Gewinne bei reinen Handelsbetrieben (Lebensmitteleinzelhandel und Gemischtwarenhandel) und kleineren Leistungsbetrieben (mit höchstens zwei fremden Arbeitskräften) in der Regel von den individuell ermittelten Besteuerungsgrundlagen nur unbedeutend abwichen. Bei Leistungsbetrieben mit mehr als zwei fremden Arbeitskräften (Gehilfen und Lehrlinge ab dem 3. Lehrjahr) zeigte sich aber, daß die Gewinne nach den Durchschnittssätzen auch bei Zugrundelegung der höchsten Gewinnstufe regelmäßig erheblich unter den tatsächlich erzielten Gewinnen lagen. Da die Einschau beim Finanzamt Bruck a. d. Leitha diese Wahrnehmung wiederum bestätigte, ersuchte der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen, die Durchschnittssätze für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden, soweit es sich um Leistungsbetriebe handelt, einer Revision zu unterziehen und die Umsatzermittlung bei diesen Betrieben künftig auf den Materialeinsatz und die Leistungserlöse der Arbeitskräfte abzustellen und den Reingewinn in Prozentsätzen des Umsatzes zu ermitteln.

71, 21. Um die Schwierigkeiten zu beheben, die sich bei Finanzämtern ergeben können, die nur mit einem rechtskundigen Beamten besetzt sind, veranlaßte das Ministerium die Einrichtung einer zentralen Stellvertretung bei den Finanzlandesdirektionen. Die vom Rechnungshof angeregte Aufnahme einer Bestimmung über die Erledigung von Bagatellfällen in das Finanzstrafgesetz lehnte das Ministerium mit der Begründung ab, daß eine großzügige Handhabung des § 25 des Finanzstrafgesetzes (Verwarnung) zum gleichen Erfolg führe. Was die bescheidmäßige Festsetzung der Nebengebühren betrifft, will das Ministerium prüfen, in welcher Weise dies verwirklicht werden kann, ohne den Finanzämtern Mehrarbeit zu verursachen.

71, 22. Die angeregte Änderung in der Ermittlung der Grundlagen für die Besteuerung nach Durchschnittssätzen lehnte das Ministerium mit der Behauptung ab, es ließen sich auch bei der vorgeschlagenen Methode die Fehlerquellen, die in der Natur jeder Schätzung

liegen, nicht vermeiden und sie würde die mit der Bemessung nach Durchschnittssätzen angestrebte Vereinfachung des Verfahrens in Frage stellen. Um den tatsächlichen Betriebsergebnissen näherzukommen, beabsichtigt das Ministerium, die einzelnen Gewinnstufen von der Veranlagung 1964 an zu erhöhen. Da sich jetzt schon erkennen läßt, daß die beabsichtigten Erhöhungen nicht zum angestrebten Ziel führen werden, empfahl der Rechnungshof dem Ministerium, Leistungsbetriebe mit Arbeitskräften über eine bestimmte Anzahl hinaus von der Richtsatzveranlagung auszunehmen.

Finanzamt Voitsberg

72, 1. Zur Zeit der Einschau wies das Finanzamt einen Fehlbestand von fünf Arbeitskräften auf. Dazu kamen die Bediensteten, die wegen Krankheit dauernd nicht einsatzfähig und die zum Besuch der Bundesfinanzschule abgestellt sind. Im ganzen fehlten zehn Arbeitskräfte, also 20% des zugebilligten Soll-Standes. Besonders nachteilig auf die Leistungen des Amtes hatte es sich überdies ausgewirkt, daß der Vorstand während der letzten zehn Jahre viermal gewechselt hatte. Schließlich leidet die Dienstaufsicht darunter, daß das Finanzamt in zwei Gebäuden untergebracht ist und daß viele Bedienstete in Graz wohnen und daher täglich zweimal zur Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezwungen sind.

72, 2. Die geschilderten Verhältnisse sind die Ursache für viele Mängel. So ergab die stichprobenweise Durchsicht der Veranlagungsakten, daß die Angaben der Pflichtigen in den Abgabenerklärungen in der Regel kritiklos und ungeprüft zur Kenntnis genommen werden, nicht zuletzt deshalb, weil das Finanzamt bei den Meldungen des Veranlagungsfortschrittes an die Finanzlandesdirektion gegenüber anderen Finanzämtern nicht zurückstehen will. Der Rechnungshof mußte, um dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu seinem Recht zu verhelfen, empfehlen, alljährlich wenigstens bei einem Teil der Veranlagungsfälle ein gewissenhaftes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die Absicht der Amtsleitung, Branchenreferate zu schaffen, unterstützte der Rechnungshof, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß künftig auch der stete Wechsel des Approbanten zu vermeiden sein wird und daß schwierige Fälle entweder vom Approbanten oder vom Amtsvorstand selbst bemessen werden müssen. Ferner mußte der Rechnungshof darauf dringen, daß die Veranlagungsreferenten künftig von manipulativen Arbeiten jeder Art entlastet werden.

72, 3. Zu bemängeln war, daß bei der Ermittlung der zumutbaren Mehrbelastung gemäß § 33 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unterschiedlich vorgegangen wird, je nachdem, ob es sich um veranlagte Steuerpflichtige oder um Lohnsteuerpflichtige handelt. Im ersteren werden bestimmte steuerfreie Einkünfte außer Ansatz gelassen, während sie im Lohnsteuerabsetzungsverfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend berücksichtigt werden. Desgleichen begnügt sich die Veranlagungsabteilung bei der Geltendmachung von Sonderausgaben zur Schaffung von Wohnraum mit den Angaben in der Einkommensteuererklärung und überzeugt sich vielfach nicht einmal davon, ob die neugeschaffenen Wohnräume das gesetzlich festgelegte Höchstausmaß nicht überschreiten, während die Lohnsteuerstelle im gleichen Fall selbst bei alljährlich wiederkehrenden, gleichbleibenden Aufwendungen einen strengen Nachweis der abgesetzten Beträge verlangt.

72, 4. Die Abgabepflichtigen pflegen den auf Privatfahrten entfallenden Anteil an den Gesamtkosten eines Personenkraftwagens niedrig anzugeben und begründen dies in der Regel damit, daß das Fahrzeug vorwiegend zur Beförderung von Betriebsstoffen, Ersatzteilen und ähnlichen Gütern benötigt werde. Da die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für die eigenen Zwecke des Unternehmens als beförderungssteuerpflichtiger Vorgang gilt, mußte der Rechnungshof auf die Notwendigkeit hinweisen, in derartigen Fällen auch die Frage der Beförderungssteuerpflicht zu prüfen.

72, 5. Vielfach ergaben sich bei der Einkommen- und bei der Gewerbesteuer größere Abschlußzahlungen, und das Finanzamt mußte dann Zahlungserleichterungen bewilligen, weil es verabsäumt hatte, der Ertragsentwicklung die notwendige Beachtung zu schenken und die Vorauszahlungen zeitgerecht dem höheren Gewinn anzupassen. Der Rechnungshof schlug entsprechende Maßnahmen vor, um das Entstehen großer Abschlußzahlungen möglichst zu vermeiden, und mußte unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch darauf dringen, daß bei der Bewilligung von Zahlungserleichterungen in solchen Fällen ein strengerer Maßstab als bisher angelegt wird.

72, 6. Bei der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des Finanzamtes, die ansonsten einen befriedigenden Eindruck hinterließ, war bloß zu bemängeln, daß die bei der Abfuhr der Lohnsteuer säumigen und daher zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichteten Arbeitgeber völlig unzureichend überwacht wurden.

72, 7. Von den Straffällen des Jahres 1960 entfielen 73%, von denen des Jahres 1961 83% und denen des Jahres 1962 sogar rund 98% auf Finanzordnungswidrigkeiten. Der Rechnungshof bemängelte diese unbefriedigende Entwicklung, die bei allen Finanzämtern zu beobachten ist (vgl. Tätigkeitsbericht 1960, Abs. 423, und Vorjahrsbericht, Abs. 64, 21 und 25) und wieder einmal bestätigte, daß die Finanzämter bei der Verfolgung und Aufdeckung der Verkürzungsdelikte zuwenig Initiative an den Tag legen. Im übrigen ist der Rechnungshof nach wie vor der Meinung, daß nur eine Konzentration der Straftätigkeit im Bereich jeder Finanzlandesdirektion hier Abhilfe schaffen könnte.

72, 8. In der Finanzkasse war zu beanstanden, daß zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtete Ratenzahlungen unter Gewährung einer Nachfrist eingemahnt wurden. Falls die Nachfrist eingehalten wurde, behandelte die Finanzkasse den Bescheid, mit dem die Raten bewilligt worden waren, als weiterhin zu Recht bestehend, obwohl in solchen Fällen gemäß § 217 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung Terminverlust eintritt und vom gesamten aushaftenden Abgabenrückstand ein Säumniszuschlag zu entrichten ist. Der Rechnungshof mußte diese gesetzwidrige Praxis bemängeln, zumal sie die Säumnis des Abgabenschuldners geradezu herausfordert. Im übrigen waren in der Finanzkasse nur geringfügige Verstöße gegen die Gebarungs- und Verrechnungsvorschriften festzustellen. Da die Abgabenbescheide bisher nicht rechnerisch nachgeprüft wurden, mußte der Rechnungshof darauf dringen, daß dies künftig geschieht. Schließlich wurde bemängelt, daß das Finanzamt es unterließ, gegen einen Abgabepflichtigen die Strafanzeige zu erstatten, der einen Vollstrecker an der Vornahme einer Amtshandlung hinderte und ihn beschimpfte.

72, 9. Das Finanzamt ist auf die Bemängelungen und Anregungen des Rechnungshofes eingegangen, mußte aber verschiedentlich darauf hinweisen, daß es infolge des Personal mangels und des ständigen Zeitdruckes, unter dem gewisse Agenden abzuwickeln sind, nicht möglich sein werde, in absehbarer Zeit Abhilfe zu schaffen.

72, 10. Die Finanzlandesdirektion für Steiermark machte der Rechnungshof auf die untragbare Personallage des Finanzamtes besonders aufmerksam und ersuchte, alle Anstrengungen zu unternehmen, um in Voitsberg Wohnraum für die Bediensteten zu schaffen. Für den Fall, als es nicht möglich sein sollte, die Personal- und die Wohnraumfrage in absehbarer Zeit befriedigend zu lösen,

stellte er die Auflassung des Finanzamtes Voitsberg und dessen Eingliederung in den Finanzamtsbezirk Graz-Umgebung zur Erwägung.

72, 11. Da die Ausbildungsmöglichkeiten für Lohnsteuerprüfer beim Finanzamt Voitsberg geradezu als ideal angesehen werden können, wurde der Finanzlandesdirektion empfohlen, diese Möglichkeit auszunützen, um dem allenthalben fühlbaren Mangel an diesen Fachkräften zu begegnen und gleichzeitig dem Finanzamt Voitsberg die Herabsetzung des Außenprüfungsturnusses von bisher drei auf zwei Jahre zu ermöglichen.

72, 12. Die mangelnde Zusammenarbeit einiger Abteilungen des geprüften Finanzamtes hat der Rechnungshof zum Anlaß genommen, um bei der Finanzlandesdirektion auf die Herausgabe klarer Richtlinien zu dringen, wie die einzelnen Abteilungen im Interesse des Abgabenaufkommens zusammenzuwirken haben. Auch die von der Finanzlandesdirektion angeordnete Organisation der Umsatzsteuerrevisionsstelle und deren Zusammenwirken mit den Veranlagungsreferaten erwiesen sich als unbefriedigend, weshalb der Rechnungshof entsprechende Vorschläge machte, um die rasche Prüfung dringlicher Fälle zu gewährleisten. Schließlich mußte der Rechnungshof darauf hinweisen, daß das von der Finanzlandesdirektion angeordnete Prüfungssoll von 200 Betrieben jährlich je Umsatzsteuerprüfer wohl zu hoch gegriffen ist. Es wurde empfohlen, Vergleichsziffern zu ermitteln.

72, 13. Die Finanzlandesdirektion für Steiermark teilte mit, es sei ihr möglich gewesen, dem Finanzamt Voitsberg neun weitere Bedienstete zuzuweisen und damit den Personalstand weitgehend dem Soll-Stand anzunähern. Ein Wechsel in der Amtsleitung sei in nächster Zeit nicht zu erwarten. Bei Neuaufnahmen werde die Finanzlandesdirektion ausschließlich in Voitsberg ansässige Bewerber einstellen, und sie sei bestrebt, die Errichtung eines Beamtenwohnhauses zu erwirken. Die Heranbildung von Lohnsteuerprüfern glaubt die Finanzlandesdirektion erst in Angriff nehmen zu können, wenn im Dienstpostenplan hierfür Vorsorge getroffen wird. Den übrigen Anregungen hat die Finanzlandesdirektion entsprochen.

72, 14. Da ein im Finanzamtsbezirk ansässiger Wirtschaftstrehänder beim Finanzamt die Auffassung vertreten hat, er könne bei der Vertretung seiner Klienten auch unwahre Angaben machen, hat sich der Rechnungshof an das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen gewendet, im Einvernehmen

mit der Kammer der Wirtschaftstrehänder die Berufspflichten der Kammerangehörigen gegenüber der Finanzverwaltung im einzelnen festzulegen. Ferner mußte der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen darauf aufmerksam machen, daß die bisher erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Berechnung von Stundungszinsen gemäß § 212 der Bundesabgabenordnung teils durch gesetzliche Bestimmungen nicht gedeckt sind, teils wesentliche Fragen ungeklärt lassen.

72, 15. Das Bundesministerium für Finanzen lehnte es ab, an die Kammer der Wirtschaftstrehänder heranzutreten, wenn sich ein einzelner Kammerangehöriger über seine Berufspflichten im unklaren sei. Es hat jedoch dem Finanzamt Voitsberg den Auftrag erteilen lassen, dem genannten Wirtschaftstrehänder in geeigneter Weise entgegenzutreten. In der Frage der Stundungszinsberechnung teilt das Ministerium die Bedenken des Rechnungshofes nicht und erklärt, auch auf die Arbeitsbelastung der Finanzkassen Rücksicht nehmen zu müssen.

Zollamt Thörl-Maglern

73, 1. Der Rechnungshof stellte bei diesem Zollamt erster Klasse mit Befriedigung fest, daß es den überaus starken grenzüberschreitenden Verkehr auf der Straße gut bewältigt hat, was nicht zuletzt auf die vorbildliche Leitung des Amtes zurückzuführen ist. So wurden in dem durch den Visumzwang in der Frequenz rückläufigen Jahr 1961 in der Einfuhr mehr als 370.000 und in der Ausfuhr mehr als 330.000 Kraftfahrzeuge abgefertigt.

73, 2. Der Rechnungshof gab allerdings zu bedenken, daß Bedienstete auch in ihrer dienstfreien Zeit und sogar während ihres Erholungsurlaubes zum Abfertigungsdienst herangezogen wurden.

73, 3. Beim Vormerkverkehr war auszustellen, daß der Vormerknehmer von der Abrechnung der Vormerkscheine nicht oder nicht mittels Bescheides verständigt wurde. Ferner wurde dem Zollamt empfohlen, sich von der Bonität des Vormerknehmers zu überzeugen, wenn es auf eine Sicherstellung gemäß § 76 Abs. 2 Zollgesetz 1955 verzichtet.

73, 4. Unter anderem stellte der Rechnungshof fest, daß die zum Carnet-TIR-Verkehr zugelassenen Fahrzeuge nur selten den im TIR-Abkommen geforderten technischen Bedingungen entsprechen. Er ersuchte das Zollamt, die zum Carnet-TIR-Verkehr zugelassenen Fahrzeuge sorgfältiger zu prüfen.

73, 5. Ferner mußte der Rechnungshof das Zollamt darauf aufmerksam machen, daß die Beibringung einer Einfuhrbewilligung nach dem Außenhandelsgesetz 1956 nicht durch Zwangsstrafen gemäß § 111 der Bundesabgabenordnung erzwungen werden darf, daß in solchen Fällen vielmehr die Strafanzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten ist.

73, 6. Bemängelt werden mußte, daß sich das Zollamt bei der Erledigung von Rechtsmitteln nicht immer an die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung gehalten hatte.

73, 7. Die Einschau ergab weiters, daß das Zollamt gemäß § 111 des Zollgesetzes 1955 einstweilig niedergelegte Waren nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt verwahrte. Der Rechnungshof mußte darauf dringen, daß künftig alle Ein- und Ausgänge von Waren unverzüglich in das Bestandsbuch eingetragen und die Waren vorschriftsmäßig verwahrt werden. Auch die Aufbewahrung der Pistolen der Zollwachbeamten in einem offenen Aktenschrank gab Anlaß zur Bemängelung.

73, 8. Das geprüfte Zollamt hat die Behebung aller aufgezeigten Mängel zugesagt.

73, 9. Der Finanzlandesdirektion für Kärnten empfahl der Rechnungshof, den bereits projektierten Ausbau einer dritten Fahrbahn im Bereich des Amtsplatzes des Zollamtes Thörl-Maglern mit allem Nachdruck zu betreiben, da eine zügige Abfertigung infolge des immer stärkeren Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist. Ferner empfahl er, die zu nahe am Zollgebäude gelegene Brückenwaage zu verlegen, eine Rampe zur Abfertigung von Lastkraftwagen zu errichten, einen Teil des Amtsplatzes zu überdachen, die unzulängliche Beleuchtung des Amtsplatzes zu verbessern und ihn mit öffentlichen Fernsprechern auszustatten.

73, 10. Da beim Zollamt Thörl-Maglern täglich große Mengen an Benzin, Dieselöl und anderen leicht brennbaren Stoffen abgefertigt werden, setzte sich der Rechnungshof für eine sofortige feuerpolizeiliche Überprüfung des Zollamtes und die Anschaffung von Schaumlöschgeräten ein.

73, 11. Ferner ersuchte er, das Zollamt mit den für die Abfertigung erforderlichen Geräten (Musterzieher für Flüssigkeiten, Sackstecher, Zollspieße, Leiter zum Besteigen der Lastkraftwagen) auszustatten.

73, 12. Die Finanzlandesdirektion wurde schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß die einreisenden und die ausreisenden Fahrzeuge zeitweise auf einer Fahrbahn abgefertigt

werden müssen, da für die grenzpolizeiliche Kontrolle auf beiden Fahrbahnen nicht genügend Polizeibeamte zur Verfügung stehen. Um Unfällen vorzubeugen, wurde der Finanzlandesdirektion nahegelegt, beim Bundespolizeikommissariat Villach für eine ausreichende Besetzung des Grenzüberganges Thörl-Maglern einzutreten.

73, 13. Die Finanzlandesdirektion für Kärnten kam den meisten Anregungen des Rechnungshofes bereits nach und teilte insbesondere mit, daß das Zollamt nunmehr mit fünf Trockenlöschern und einem fahrbaren Löschgerät ausgestattet wurde.

73, 14. Dem Bundesministerium für Finanzen gab der Rechnungshof zu bedenken, daß die Zollzweigstelle Naßfeldpaß des Zollamtes Thörl-Maglern ebenso wie die übrigen im Erlaubweg errichteten Zollzweigstellen (insgesamt sind es 24), obwohl sie faktisch als Abgabenbehörden fungieren, rechtlich nicht existent sind, da die Zollämter und ihr Sitz bundesgesetzlich festgelegt sind (BGBl. Nr. 149/1954 und 12/1955) und jede Änderung im Aufbau der Zollverwaltung nur wieder durch Bundesgesetz erfolgen kann.

73, 15. Ferner brachte der Rechnungshof dem Ministerium gegenüber zur Sprache, daß die Zollämter im Reisendenverkehr die Eingangsabgaben (Zoll, Ausgleichsteuer, Außenhandelsförderungsbeitrag sowie allfällige Verbrauchsteuern und Branntweinmonopolausgleich) mit einem Bauschbetrag schätzen oder einem Prozentsatz vom Wert festsetzen (z. B. Teppiche 32%, Fahrräder 38% usw.). Dies widerspricht aber den abgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Zollgesetzes 1955. Da die bestehenden Vorschriften keine Handhabe bieten, die Erhebung der Eingangsabgaben für nichtkommerzielle Einfuhren zu vereinfachen, andererseits aber ein dringendes Bedürfnis nach einer solchen Vereinfachung besteht, empfahl der Rechnungshof dem Ministerium, eine entsprechende gesetzliche Regelung anzustreben, und verwies hierbei als Vorbild auf eine Entscheidung des Ministerrates der EWG über die Einführung eines pauschalen Zollsatzes für nichtkommerzielle Einfuhren.

73, 16. Die Vielzahl der Erlässe, mit denen das Ministerium den Zollämtern die begünstigten Zollsätze (vgl. hierzu auch Abs. 66, 22 des Vorjahrsberichts) bekanntgibt und die noch dazu laufend geändert werden, veranlaßte den Rechnungshof zu dem Ersuchen, den Zollämtern diese Erlässe gesammelt in einem Dienstbehelf in Lose-Blatt-Form zur Verfügung zu stellen.

73, 17. Eine Reihe von Anregungen des Rechnungshofes betraf die Abstellung der beim Zollamt Thörl-Maglern wahrgenommenen Mängel im Carnet-TIR-Verkehr. So wurde unter anderem angeregt, das Bundesministerium für Finanzen möge dafür sorgen, daß die Zollämter die an inländischen Fahrzeugen vorgefundenen Verschlußmängel sofort jenen Zollämtern melden, die die Zulassung des betreffenden Fahrzeuges zum Carnet-TIR-Verkehr bewilligt haben.

73, 18. Der Rechnungshof befaßte sich auch mit den Erlässen, mit denen das Bundesministerium für Finanzen für die Entrichtung der Beförderungssteuer im grenzüberschreitenden Personen-, Gepäck- und Güterverkehr Bauschsätze in verschiedener Höhe, je nach dem Herkunftsland, festgesetzt hat. Er bezweifelte, daß die ungleiche Festsetzung der Bauschsätze je nach der Nationalität des Steuerschuldners durch die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Beförderungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung der Beförderungssteuergesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 249, gedeckt sind, und beanstandete, daß die Erlässe nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

73, 19. Gemäß § 172 Abs. 5 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 68/1959, kann sich der Zollschedner von der finanzstrafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Entrichtung der Eingangsabgaben in zweifacher oder im Wiederholungsfall in dreifacher Höhe befreien. Die Einhaltung der Bestimmung, daß im Wiederholungsfall die dreifachen Eingangsabgaben zu entrichten sind, erweist sich in der Praxis als undurchführbar, da hierfür alle in Frage kommenden Abgabepflichtigen zentral evident gehalten werden müßten, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Der Rechnungshof legte dem Bundesministerium für Finanzen nahe, für die Aufhebung dieser undurchführbaren Bestimmung des Zollgesetzes 1955 zu sorgen.

73, 20. Beim Zollamt Thörl-Maglern war aufgefallen, daß zahlreiche vorläufige Bescheide aus den Jahren 1960 und 1961 noch nicht durch endgültige ersetzt werden konnten, da die bei der Zollwertstelle des Bundesministeriums für Finanzen oder bei den Zollwertprüfungsstellen der Finanzlandesdirektionen beantragten Gutachten ausblieben. Der Rechnungshof ersuchte daher das Bundesministerium für Finanzen, die Ausarbeitung der Gutachten zu beschleunigen.

73, 21. Weiters regte der Rechnungshof beim Ministerium die Auflassung einiger regelmäßig zu erstattender Meldungen oder Er-

48

fahrungsberichte der Zollämter, die Überprüfung der streng verrechenbaren Drucksorten der Finanzlandesdirektion für Kärnten auf ihre Brauchbarkeit sowie die Einführung einheitlicher und eindeutiger Warenbezeichnungen in den Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz 1956 an.

73, 22. Da beim Zollamt Thörl-Maglern laufend große Mengen von Mineralölen der Zolltarifnummer 27.10 zur Abfertigung gestellt werden und die Feststellung, ob diese Waren mineralölsteuerpflichtig sind oder nicht, in vielen Fällen nur nach Destillation und Ermittlung der Viskosität möglich ist, schlug der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen vor, dem Zollamt zwecks Unterrichtung der Abfertigungsbeamten für einige Zeit einen sachverständigen Beamten der Technischen Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung beizugeben.

73, 23. Das Bundesministerium für Finanzen ist auf die meisten Anregungen des Rechnungshofes eingegangen und hat z. T. schon die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Zur Frage der Zollzweigstellen teilte das Ministerium mit, daß alle Bemühungen, eine entsprechende Abänderung des Bundesgesetzes über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes herbeizuführen, gescheitert seien, u. zw. wie sich herausstellte, daran, daß das Bundeskanzleramt die Notwendigkeit neuer Dienststellen bezweifelte. Da diese Dienststellen aber faktisch schon seit Jahren bestehen, wird sich der Rechnungshof weiter für die gesetzliche Untermauerung des tatsächlichen Zustandes einsetzen. Was die Pauschalierung der Eingangsabgaben für nichtkommerzielle Einfuhren im Reiseverkehr betrifft, so hoffe das Ministerium, die Angelegenheit durch eine Zollgesetznovelle regeln zu können. Zur Anregung des Rechnungshofes, die begünstigten Zollsätze in einem Dienstbehelf zusammenzufassen, teilte das Ministerium mit, daß die Herausgabe eines solchen Dienstbehelfes im Lose-Blatt-System seit längerer Zeit vorbereitet wird.

73, 24. Hinsichtlich des Carnet-TIR-Verkehrs kam das Bundesministerium für Finanzen den Anregungen des Rechnungshofes nach und teilte im übrigen mit, es sei beantragt worden, die Frage der Sicherheit der Carnet-TIR-Fahrzeuge und der Mangelhaftigkeit mancher Verschlußanerkennnisse auf die Tagesordnung der nächsten Tagung der Zoll-expertengruppe des Inlandtransportkomitees der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu setzen.

73, 25. Die Bedenken des Rechnungshofes gegen die bei der Erhebung der Beförderungssteuer im grenzüberschreitenden Verkehr an-

gewendeten Bauschätze teilt das Bundesministerium für Finanzen nicht, räumte jedoch ein, „daß die Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Beförderungssteuergesetzes 1953 nicht geeignet sei, auf die Dauer der internationalen Entwicklung auf diesem Gebiet gerecht zu werden“. Zur verzögerten Erledigung von Gutachtensanträgen durch die Zollwertprüfstellen stellte das Ministerium fest, daß daran in der Regel das Verhalten der zu prüfenden Importeure schuld ist.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Zollamt Bregenz

74, 1. Die Einschau beim Zollamt Bregenz vermittelte im allgemeinen einen befriedigenden Eindruck. Es konnte aber nicht gutgeheißen werden, daß die Erholungsurlaube überwiegend tageweise, oft sogar halbtagesweise abgewickelt wurden, wodurch der Zweck des Erholungsurlaubes kaum erfüllt wird. Zu bemängeln war, daß das Zollamt wiederholt die abgefertigten Waren vor Entrichtung der Eingangsabgaben ausfolgte, obwohl die Finanzlandesdirektion dem Verfügungsberechtigten die Nachhineinzahlung nicht bewilligt hatte. Ebenso wurde bemängelt, daß das Zollamt wieder eingeführte Waren, die im Ausgang gemäß § 68 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 unvorgreiflich der Erteilung einer Ausübungsbewilligung abgefertigt worden waren, ohne Ausfertigung eines Zollbescheides ausfolgte. Ferner kritisierte der Rechnungshof, daß das Zollamt die Abrechnung der Vormerkscheine stets formlos vornahm, gelegentlich sogar, ohnedem Vormerknehmer zu verständigen. Auch mußte der Rechnungshof eine Reihe von Verstößen gegen Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 über die Sicherung der Nämlichkeit im Vormerkverkehr beanstanden.

74, 2. Ebenso mußte er die Unvollständigkeit der aktenmäßigen Unterlagen über die Zolleigenlager beanstanden und kritisieren, daß ein Unternehmen laufend zollhängige Personenkraftwagen außerhalb seines Zolleigenlagers gelagert hatte. Er empfahl weiters dem Zollamt, die zollgesetzlich vorgesehenen Bestandaufnahmen der in den Zolleigenlagern befindlichen Waren in Hinkunft in unregelmäßigen Zeitabständen durchzuführen.

74, 3. Ferner mußte der Rechnungshof ausstellig bemerken, daß die an Stelle der vorläufigen Bescheide tretenden endgültigen Bescheide wiederholt nicht oder nicht ausreichend begründet waren. Der Rechnungshof erinnerte daran, daß der Begründung eines Bescheides der Sachverhalt und die daran geknüpften Rechts-

folgen zu entnehmen sein müssen. Ferner war auszustellen, daß das vom Verfügungsberechtigten erklärte Reingewicht vom Zollamt regelmäßig als Verzollungsgewicht herangezogen wurde, den Abfertigungsbefunden aber nicht entnommen werden konnte, ob und inwieweit es durch zollamtliche Abwaage nachgeprüft worden war. In mehreren Fällen war der Zollwert vom Verfügungsberechtigten in der Warenerklärung nicht angegeben. Ferner mußte der Rechnungshof das Zollamt darauf aufmerksam machen, daß Warenerklärungen, in denen der Verfügungsberechtigte den Zollwert nicht angegeben hat oder die sonst den Erfordernissen des Zollgesetzes nicht entsprechen, zurückzuweisen sind. Weiters wurde bemängelt, daß Rückwaren trotz Mangelhaftigkeit der Unterlagen abgefertigt und Mindestzollsätze unrichtig angewendet wurden.

74, 4. Das Zollamt Bregenz pflegte den einschreitenden Parteien die Gebühren für alle mit ihnen aus dienstlichen Gründen geführten Telefongespräche zum Ersatz vorzuschreiben. Der Rechnungshof machte darauf aufmerksam, daß es sich hier um einen vom Amt zu tragenden Aufwand handelt, und ersuchte das Zollamt, in Hinkunft den Abgabepflichtigen Kostenersätze nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen aufzuerlegen.

74, 5. Das Zollamt Bregenz teilte mit, daß es die festgestellten Mängel behoben habe und daß es den Anregungen des Rechnungshofes nachkommen werde.

74, 6. Der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg mußte aus Gründen der inneren Kontrolle vor allem nahegelegt werden, daß alle Zollbeamten mit einer Zollzange ausgestattet und daß alle Rundstampiglien des Zollamtes mit gut sichtbaren Nummern versehen werden. Ferner machte der Rechnungshof darauf aufmerksam, daß die Bediensteten des Zollamtes mit unvorschriftsmäßigen Dienstausweisen ausgestattet sind. Auch empfahl er der Finanzlandesdirektion, den Zollämtern im Interesse eines rationelleren Personaleinsatzes die Vornahme von Hausbesuchen am Sitz anderer Zollämter zu untersagen.

74, 7. Da im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg im Jahre 1960 keine Hausbesuche und in den Jahren 1961 und 1962 nur ein geringer Bruchteil der durchgeführten Hausbesuchen einer Kontrolle unterzogen worden waren, setzte sich der Rechnungshof für die häufigere Vornahme von Hausbesuchkontrollen ein.

74, 8. Der Umstand, daß bei fast allen Eingangsvormerkabfertigungen, bei denen sich der Vormerknehmer durch einen Spediteur vertreten läßt, die erforderliche Sicherstellung durch eine Bürgschaft dieses Spediteurs geleistet wird, veranlaßte den Rechnungshof, der Finanzlandesdirektion zu empfehlen, den Höchstbetrag, über den die Zollämter von einzelnen Speditoren Bürgschaften entgegennehmen dürfen, zu limitieren. Zwecks Überwachung dieser Limite regte er weiter an, die Zollämter zu beauftragen, über die Anzahl und die Höhe der von den einzelnen Speditoren geleisteten Bürgschaften Aufzeichnungen zu führen.

74, 9. Da wahrgenommen worden war, daß im Bereich des Zollamtes Bregenz ein Teil der Zolleigenlager in alten, baufälligen Holzbaracken untergebracht ist, die nicht die im Zollgesetz vorgeschriebene zoll sichere Einrichtung aufweisen, empfahl der Rechnungshof der Finanzlandesdirektion, den Lagerhaltern aufzutragen, die Mängel bis zu einem bestimmten Termin zu beheben und die Verlängerung der Lagerbewilligung von der Einhaltung dieses Termins abhängig zu machen.

74, 10. Dem Rechnungshof war ferner aufgefallen, daß die Zollkasse des Zollamtes Bregenz in den Jahren 1949 bis 1961 nur dreimal überprüft worden war. Er ersuchte die Finanzlandesdirektion, dafür zu sorgen, daß alle Zollämter erster Klasse jährlich mindestens einmal skontriert werden. Da die Zollämter des Bereiches der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg bei Barzahlung der Eingangsabgaben auf den Zollbescheiden keinen Quittungsvermerk anbringen, ersuchte der Rechnungshof die Finanzlandesdirektion, die Zollämter anzuweisen, alle Barzahlungen zu quittieren. Beheben Abgabepflichtige, denen die Nachhineinzahlung gemäß § 175 Abs. 4 Zollgesetz 1955 bewilligt wurde, die Zollbescheide mit der Tagesnachweisung bei der Zollkasse selbst, so wird, wie der Rechnungshof beim Zollamt Bregenz feststellte, das Datum des Abholtages nicht festgehalten, sodaß weder der Beginn der 14tägigen Zahlungsfrist noch der Beginn der einmonatigen Rechtsmittelfrist feststellbar ist. Der Rechnungshof ersuchte die Finanzlandesdirektion, diesen Mangel bei allen Zollämtern ihres Bereiches abzustellen.

74, 11. Schließlich bemängelte der Rechnungshof, daß die dem Zollamt Bregenz zugeordnete Zollwacheabteilung Bregenz-Bahnhof allzu häufig inspiziert wird, und ersuchte anzuordnen, daß die bei den Inspektionen gemachten Wahrnehmungen schriftlich im Inspizierungsformerk festgehalten werden.

74, 12. Die Finanzlandesdirektion hat die aufgezeigten Mängel zum Teil bereits behoben, zum Teil ihre Behebung zugesagt. Was die vom Rechnungshof kritisierte mangelnde Zollsicherheit von Zolleigenlagern betrifft, so gab die Finanzlandesdirektion zu, daß sie es verabsäumt habe, die Lagerhalter zur Errichtung zollsicherer Lager zu verhalten. Im übrigen habe es in den Nachkriegsjahren an den erforderlichen Baumaterialien gefehlt, und jetzt könne die Errichtung neuer Zolleigenlager so lange nicht verwirklicht werden, als über die Führung der künftigen Autobahntrasse im Raum Bregenz Unklarheiten bestehen.

74, 13. Beim Bundesministerium für Finanzen setzte sich der Rechnungshof für eine zeitgemäße Erhöhung der Aufwandsentschädigung ein, die im Jahre 1950 den der Zollzweigstelle St. Margrethen zugeteilten, im Jahre 1955 den der Zollzweigstelle Lindau zugeteilten Bediensteten für die Dauer ihrer Verwendung im Zollausland zuerkannt wurde.

74, 14. Ferner ersuchte er das Ministerium dringend, die Bemühungen der Finanzlandesdirektion um eine menschenwürdige Unterbringung der Zollzweigstelle Post des Zollamtes Bregenz zu unterstützen. Derzeit amtieren vier Bedienstete in einem ungefähr 30 m² großen Raum, in dem auch die zu verzollenden Pakete gelagert werden und der Parteienverkehr abgewickelt wird.

74, 15. Das Bundesministerium für Finanzen hat zur rechnungsmäßigen Ermittlung des Verzollungsgewichtes von Porzellan- und Steingutwaren, die in ganzen Waggon-, Straßenfahrzeug- oder in Behälterladungen eingehen, und für lebende Fische, die in Fässern mit Wasser eingeführt werden, bestimmte Tarasätze gemäß § 6 Abs. 5 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung der Taragesetznovelle 1963, BGBl. Nr. 191, festgesetzt, allerdings bloß im Erlaßweg. Der Rechnungshof machte das Bundesministerium für Finanzen darauf aufmerksam, daß es sich bei diesem Erlaß um eine Rechtsverordnung handelt, die im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

74, 16. Nach dem Regionalabkommen betreffend die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, können bestimmte Waren zollfrei abgefertigt werden, u. zw. unter der auflösenden Bedingung, daß der Verbrauch dieser Waren in Tirol oder Vorarlberg erfolgt. Auch weitere Zollbegünstigungen, wie z. B. auf Grund des „vereinfachten Verfahrens“

(Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen Zl. 32.000-13/1961) sowie der Positivliste I (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 45.000-13/1961) oder der Positivliste II (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen Zl. 72.000-13/1959), und schließlich die Zollbegünstigungen gemäß § 6 Zolltarifgesetz 1958 (10%ige Zollsenkung laut Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen Zl. 145.000-13/1961) machen ihre Anwendung von einer auflösenden Bedingung abhängig, nämlich daß der erlangte Zollvorteil einem inländischen Endbezieher (Verbraucher) zugute kommt (sogenannte Händlerklausel). Der Rechnungshof mußte nun das Bundesministerium für Finanzen darauf hinweisen, daß weder die Zollämter noch die Finanzämter schon wegen des Personalmangels in der Lage seien, die Einhaltung dieser auflösenden Bedingungen auch nachzuprüfen, und daß der Verwaltungsaufwand einer derartigen Nachprüfung in keinem Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stünde.

74, 17. Auch mußte das Ministerium darauf aufmerksam gemacht werden, daß die bei der Erhebung der Eingangsabgaben im Reiseverkehr verwendeten sogenannten „Zollzahlungsbestätigungen“ den derzeit geltenden Verfahrensvorschriften nicht entsprechen. Das Ministerium wurde daher ersucht, für eine befriedigende gesetzliche Regelung zu sorgen. Außerdem empfahl er, die Aufteilung der im Reisendenverkehr pauschal erhobenen Eingangsabgaben auf Zoll und Ausgleichsteuer, die in Vorarlberg im Verhältnis 7 zu 3, in Kärnten aber im Verhältnis 2 zu 1 erfolgt, einheitlich zu regeln.

74, 18. Schließlich ersuchte der Rechnungshof das Ministerium zu prüfen, ob die aus dem Jahre 1951 stammende Anordnung, daß die Eingangsabgaben bei den vorgeschobenen Grenzzollämtern St. Margrethen und Buchs in Schweizer Währung zu entrichten sind, heute noch zu rechtfertigen ist.

74, 19. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Verwirklichung der Anregungen des Rechnungshofes zugesagt. Was die Unterbringung der Zollzweigstelle Post des Zollamtes Bregenz betrifft, so meint das Bundesministerium für Finanzen, daß die Voraussetzung für eine bessere Unterbringung dieser sowie einer Reihe weiterer, unzureichend untergebrachter Zolldienststellen erst durch Novellierung des § 18 des Zollgesetzes geschaffen werden müsse. Nur in einem Punkt widersprach es der Meinung des Rechnungshofes und behauptete, die Zollverwaltung sei wohl in der Lage, die Weitergabe von Zollvorteilen zu überprüfen, es würden sogar laufend Beamte

hiefür geschult. Der Rechnungshof wird die Angelegenheit „Händlerklausel“ und die Überwachung ihrer Einhaltung weiter im Auge behalten.

Finanzlandesdirektion für
Oberösterreich

75, 1. Dem Steuerlandesinspektorat der Finanzlandesdirektion empfahl der Rechnungshof, stichprobenweise Kontrollen bei den Ausstellern der Bestätigungen zur Erlangung einer Steuerbegünstigung für die Wohnraumschaffung anzuordnen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine solche Steuerbegünstigung tatsächlich vorliegen. Zu beanstanden war, daß das Steuerlandesinspektorat die Einziehung von Geldbeträgen zum Bundesschatz auch in Fällen veranlaßt hatte, in denen es an einem Rechtstitel hiezu fehlte.

75, 2. Zu beanstanden war, daß die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich ebenso wie andere Finanzlandesdirektionen (vgl. Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 64, 1 und 65, 1) trotz des großen Mangels an Zollwachbeamten im Grenzdienst solche Beamte als ständige Kraftfahrer oder Mechaniker verwendete. Von den den Finanzämtern zugeteilten Personenkraftwagen wiesen vier eine Jahreskilometerleistung von weniger als 5000 km auf. Der Rechnungshof meinte, daß unter den gegebenen Umständen die Haltung dieser Personenkraftwagen als unwirtschaftlich anzusehen ist. Er regte an, durch eine zweckmäßigere Organisation des Außendienstes einen rationellen Einsatz der Kraftfahrzeuge sicherzustellen. Sollte dies jedoch nicht gelingen, dann wären die Fahrzeuge einzuziehen.

75, 3. Auffallend war die große Zahl unerledigter Rechtsmittel in direkten Steuersachen. In einigen Fällen war seit der Einbringung des Rechtsmittels sogar schon Bemessungsverjährung eingetreten. Der Rechnungshof mußte daher auf eheste Abhilfe dieses Mißstandes dringen und schlug der Finanzlandesdirektion eine Reihe entsprechender Maßnahmen vor.

75, 4. Ferner bemängelte der Rechnungshof die Zusammensetzung der Berufungssenate, weil sie nicht den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung entsprach; desgleichen kritisierte er, daß den Berufungswerbern die Zusammensetzung der erkennenden Senate nicht bekanntgegeben und ihnen somit die Ausübung des ihnen laut Bundesabgabenordnung zustehenden Ablehnungsrechts unmöglich gemacht wird. Auch die Bestimmung der Bundesabgabenordnung, wonach das dritte entsendete Mitglied der Abgabenberufungskommission der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers angehören soll, hat die Finanzlandesdirektion grundsätzlich nicht be-

achtet, wenn der Berufungswerber Angehöriger eines freien Berufes oder der Landwirtschaft war.

75, 5. Wie in einem konkreten Fall festgestellt, hatte der Berufungssenat eine gesetzwidrige Abgabefestsetzung mit der Begründung bestätigt, daß sie auf Grund eines Vergleiches zwischen dem Finanzamt und dem Pflichtigen zustande gekommen war, eine Entscheidung, die der Rechnungshof nicht zu billigen vermochte.

75, 6. Ferner wurde beanstandet, daß die Finanzlandesdirektion häufig auf Ersuchen von Dienststellen verschiedener Bundesbetriebe und Monopole Grundstückschätzungen vornahm, ohne sich die dadurch auflaufenden Kosten ersetzen zu lassen. Der Rechnungshof mußte auch daran erinnern, daß bei der Entlohnung der bei amtlichen Bodenschätzungen verwendeten Hilfsarbeiter die Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 24/1959, zu beachten sind, wonach diese nach Auflösung des Dienstverhältnisses Anspruch auf das anteilige Urlaubsgeld haben.

75, 7. Der Rechnungshof mußte weiter darauf aufmerksam machen, daß es nicht angeht, den mit der Kontrolle der Hausbeschauabfertigungen betrauten Beamten eine Mehrleistungsvergütung zu bewilligen, wenn sie ihre Kontrolltätigkeit während der normalen Dienstzeit ausüben.

75, 8. Um die Nachprüfung der Zollabfertigungsbefunde durch die Prüfungsstelle für die Zollgebarung wirksamer zu gestalten, empfahl der Rechnungshof, künftig Zollbescheide mit hohen Abgabenvorschreibungen und schwierigen Abfertigungen eingehend zu prüfen und in den übrigen Fällen die Nachprüfung auf eine Blickzensur zu beschränken. Wie der Rechnungshof feststellte, beschränkte sich die Inspektionstätigkeit bei den Zollämtern praktisch auf die Erhebung statistischen Materials. Der Rechnungshof mußte deshalb darauf dringen, daß der Schwerpunkt der Inspektionstätigkeit künftig auf die Verzollung und die im Zusammenhang damit anfallenden Arbeiten, wie die Erledigung der Rechtsmittel und die Hausbeschautätigkeit, gelegt wird.

75, 9. Eine stichprobenweise Untersuchung einzelner Arbeitsvorgänge in der Buchhaltung der Finanzlandesdirektion brachte den Rechnungshof zu der Überzeugung, daß der Personalstand verringert werden könnte und für gewisse Arbeiten, die bisher von Bediensteten der Verwendungsgruppe B geleistet wurden, künftig Bedienstete der Verwendungs-

gruppe C eingesetzt werden könnten. Der Rechnungshof empfahl daher, die einzelnen Arbeitsvorgänge zu werten und zu prüfen, wo durch Einsatz von Maschinen die Arbeit rationeller gestaltet werden könnte. Vom Ergebnis dieser Untersuchungen wird es abhängen, wie viele Dienstposten eingespart werden können.

75, 10. Zu den Bemängelungen und Anregungen des Rechnungshofes hat die Finanzlandesdirektion durchwegs positiv Stellung genommen. Insbesondere will sie jede Möglichkeit einer Personalverminderung in der Buchhaltung nutzen und damit den Personalmangel in anderen Abteilungen mildern.

75, 11. Was die Verwendung von Zollwachbeamten für den Kraftfahrbetrieb anlangt, so verwies sie auf die gleiche Praxis bei anderen Finanzlandesdirektionen.

75, 12. Auch behauptete die Finanzlandesdirektion, daß die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über das Ablehnungsrecht der Berufungswerber im Senatsverfahren praktisch überhaupt nicht anwendbar seien.

75, 13. An das Bundesministerium für Finanzen wurde auf Grund der bei der Einschau gemachten Wahrnehmungen die Frage gerichtet, warum es, ungeachtet des akuten Personalmangels, vom Angebot des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Bedienstete der Landesarbeitsämter vorübergehend den Finanzlandesdirektionen zur Verfügung zu stellen, nur in geringem Ausmaß Gebrauch gemacht hat.

75, 14. Ferner kritisierte es der Rechnungshof, daß infolge des Mangels an Zollwachbeamten die im Bereich der Finanzlandesdirektion liegenden 31 Grenzzollwachabteilungen nicht mehr ausreichend besetzt werden können, dagegen aber zur Inspizierung dieser Zollwachabteilungen 10 Zollwachoffiziere und 6 Zollwachbeamte eingesetzt sind. Dieses krasse Mißverhältnis veranlaßte den Rechnungshof zur Anregung, das Inspizierungspersonal auf die Hälfte zu reduzieren und die frei werdenden Bediensteten zur Verstärkung der unterbesetzten Zollwachabteilungen heranzuziehen.

75, 15. Der vom Rechnungshof bemängelte Umstand, daß die geltenden, das Zollbegünstigungsregime betreffenden Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt nicht verlautbart wurden (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 66, 22), hatte im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich zur Folge, daß der Bund zur Abwendung eines Schadenersatzanspruches

nach dem Amtshaftungsgesetz rund 700.000 S aufwenden mußte. Da die Gefahr besteht, daß er auch in Hinkunft in gleichartigen Fällen zum Schadenersatz herangezogen wird, mußte der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen neuerlich mit allem Nachdruck ersuchen, das Zollbegünstigungsregime endlich auf eine einwandfreie gesetzliche Basis zu stellen.

75, 16. Auf die nachteiligen Auswirkungen der Zollfreizonenverordnung, BGBl. Nr. 5/1959, auf das Umsatzsteueraufkommen hat der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen schon im Vorjahr aufmerksam gemacht (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 66, 26). In der Zollfreizone Linz sind die Verhältnisse dieselben wie in der Zollfreizone Graz. Unter Annahme eines Einstandspreises von durchschnittlich nur 30.000 S für jedes der dort im Jahre 1962 zum freien Verkehr abgefertigten 19.980 Fahrzeuge errechnet sich ein Ausfall von rund 10 Mill. S an Umsatzsteuer, wenn nur eine Großhandelslieferung unbesteuert bleibt. Tatsächlich ist der Abgabenausfall aber weit höher — regelmäßig werden in der Zollfreizone mehrere Großhandelslieferungen eines Fahrzeuges vorgenommen — und kommt ausschließlich jenen Handelsunternehmen zugute, deren Standort es erlaubt, sich der Zollfreizone zu bedienen. Im übrigen äußerte der Rechnungshof Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der Zollfreizonenverordnung, die in der Zwischenzeit durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 1963, G 22/63-20, V 21/63-20, ihre Bestätigung fanden.

75, 17. Im Jahre 1962 wurden dem Bundesministerium für Landesverteidigung auf Weisung des Bundesministeriums für Finanzen Eingangsabgaben von rund 7,5 Mill. S gestundet und die Stundungszinsen nachgesehen. Da ernstlich kaum angenommen werden kann, daß die termingerechte Entrichtung von Abgaben für den Bund mit erheblichen Härten verbunden oder unbillig wäre, ersuchte der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen, dem Landesverteidigungsministerium keine weiteren Stundungen zu gewähren.

75, 18. Wie bei einem Grenzzollamt festgestellt wurde, stimmen bei der Ausfuhr von Schlachttieren die erklärten Gewichte mit den tatsächlichen nicht immer überein. Da das Gewicht für die Bemessung der Ausfuhrvergütung bzw. der Ausfuhrhändlervergütung maßgebend ist, empfahl der Rechnungshof dem Ministerium anzuordnen, daß die zur Ausfuhrabfertigung gestellten Tiere stichprobenweise amtlich nachzuwiegen sind. Aus

dem gleichen Grund sprach sich der Rechnungshof allgemein gegen die rechnungsmäßige Ermittlung des für den Vergütungsanspruch maßgeblichen Stückgewichtes bei der Ausfuhr von Kühen aus.

75, 19. Bei der Einschau war neuerlich festzustellen, daß die Einheitsbewertung des von den Österreichischen Bundesbahnen verwalteten Grundbesitzes große Schwierigkeiten verursacht, vor allem deswegen, weil den örtlichen Bahndienststellen — entgegen den gesetzlichen Bestimmungen — die Erteilung von Auskünften an die Finanzämter und Finanzlandesdirektionen untersagt ist, die Auskünfte der Generaldirektion mangels Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen aber oft mangelhaft sind. Befremdend ist ferner, daß die Generaldirektion trotz wiederholter Urgenz in vielen Fällen die Bewertungsunterlagen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1956 noch immer nicht beigebracht hat, aber gegen jede amtswegige Schätzung sofort die Berufung einlegt. Äußerst nachteilig wirkt sich schließlich aus, daß das Finanzministerium den Österreichischen Bundesbahnen das Recht eingeräumt hat, die Bemessungsvorschläge selbst zu erstellen und der Finanzverwaltung zur Überprüfung vorzulegen. Eine Nachprüfung durch Organe der Finanzverwaltung ist nämlich nicht möglich, weil ihnen sogar das Betreten der bahn-eigenen Grundstücke untersagt ist.

75, 20. Der Rechnungshof ersuchte daher das Bundesministerium für Finanzen, für die Abstellung dieser Schwierigkeiten zu sorgen, und stellte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Erwägung, den betrieblich genutzten Grundbesitz der Österreichischen Bundesbahnen durch Gesetz von der Grundsteuer zu befreien.

75, 21. Ferner machte der Rechnungshof das Ministerium neuerlich auf eine Reihe von Widersprüchen und Unklarheiten in den Beihilfengesetzen aufmerksam. So auf den Umstand, daß der Beihilfenanspruch der Eltern bei der Eheschließung eines Kindes im Regelfall erlischt, einer verheirateten Vollwaise aber erhalten bleibt. Die Frage, welchem Beihilfenwerber bei der Konkurrenz gleichartiger Beihilfenansprüche (z. B. geschiedener Eltern) der Vorzug zu geben ist, wurde weder durch den Gesetzgeber noch durch die Judikatur gelöst. Die Abgabenbehörden sind daher gezwungen, sich häufig nach langwierigen und daher kostspieligen Ermittlungen mit komplizierten Fragen des Familienrechts auseinanderzusetzen, wozu sie aber keineswegs berufen sind. Ferner hat die gegenteilige

Verwaltungspraxis in einem anderen Bundesland die Finanzlandesdirektion schon im Jahre 1961 bewogen, an das Bundesministerium für Finanzen die Frage heranzutragen, ob einem Rentenwerber, solange über seinen Rentenanspruch noch nicht entschieden ist, Kinderbeihilfe gewährt werden darf. Erst im Jahre 1964 hat das Bundesministerium für Finanzen wohl dem Sinn der Beihilfengesetze entsprechend, aber entgegen deren Wortlaut einen Kinderbeihilfenanspruch bejaht.

75, 22. Eine unbillige Härte bedeuten auch die Bestimmungen des § 13 Kinderbeihilfengesetz und § 34 Familienlastenausgleichsgesetz, wonach die Träger der gesetzlichen Fürsorge den Aufwand an Beihilfen (Kinderbeihilfe + Ergänzungsbeträge + Mütterbeihilfe) für die von ihnen befürsorgten Personen aus eigenem zu tragen haben. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher ungeachtet der gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen im Erlaßweg einen Ersatzanspruch an die beiden Ausgleichsfonds anerkannt.

75, 23. Nicht zuletzt mußte der Rechnungshof auf die geradezu untragbare Verwaltungspraxis hinweisen, die durch die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Kinderbeihilfenfonds-Beitragspflicht der von Gebietskörperschaften betriebenen Unternehmungen und Anstalten ausgelöst wurde.

75, 24. Auch hier hatte sich das Bundesministerium für Finanzen bemüht, im Erlaßweg der Absicht des Gesetzgebers gegenüber dem Gesetzeswortlaut zu entsprechen, wogegen der Verwaltungsgerichtshof nach dem Buchstaben der Beihilfengesetze entscheidet. Der Rechnungshof setzte sich daher neuerlich für eine umfassende Novellierung der Beihilfengesetze ein (siehe auch Abs. 63 dieses Tätigkeitsberichtes).

75, 25. Ebenso sind die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1—5 und der §§ 8 und 9 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, durch die wirtschaftliche Entwicklung völlig überholt, ihre Handhabung verursacht jedoch, wie der Rechnungshof bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich neuerlich feststellen mußte, einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand. Der Rechnungshof setzte sich daher für die Aufhebung dieser Bestimmungen ein.

75, 26. Ferner trat der Rechnungshof neuerlich (siehe Tätigkeitsbericht 1960, Abs. 426 und 436) für die Ermittlung des Personal-

bedarfs der Buchhaltungen des Finanzressorts an Hand von Kennzahlen ein und wies darauf hin, daß Richtlinien für die Ermittlung des Personalbedarfes der Finanzämter bereits bestehen.

75, 27. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Anregungen des Rechnungshofes positiv aufgenommen. Insbesondere werde es trachten, die Bewertung des von den Österreichischen Bundesbahnen verwalteten Grundbesitzes im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen so einfach wie möglich zu gestalten. Im übrigen hat es noch darauf verwiesen, daß die Österreichischen Bundesbahnen — offenbar wegen Veralterung des Eisenbahngrundbuches — selbst keinen vollständigen Überblick über ihren Grundbesitz und dessen Verwendung haben.

75, 28. Konform mit dem Rechnungshof ist das Bundesministerium für Finanzen der Meinung, daß eine befriedigende Regelung des gesamten Beihilfenrechtes nur auf legislativem Wege möglich sei. Daher habe es, weil seine bisherigen Bemühungen ohne Erfolg blieben, neuerlich mit Nachdruck die notwendige gesetzliche Neuregelung betrieben.

75, 29. Die Empfehlung des Rechnungshofes, den Personalbedarf der Buchhaltungen an Hand von Arbeitsplatzstudien zu bestimmen, gedenkt das Bundesministerium für Finanzen nunmehr zu verwirklichen. Hingegen steht die Stellungnahme betreffend die vorübergehende Verwendung von Bediensteten der Landesarbeitsämter im Finanzressort noch aus.

Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds)

76, 1. Durch das Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 25/1956, wurde das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, einen Betrag von 550 Mill. S zu widmen und in einen zu diesem Zweck zu errichtenden Fonds einzubringen (sogenannter „alter Hilfsfonds“).

76, 2. Durch Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 178, wurde das Hilfsfondsgesetz ergänzt und das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, dem Fonds einen weiteren Betrag von 600 Mill. S für Zuwendungen an politisch Verfolgte wegen Berufschäden zur Verfügung zu stellen (sogenannter „neuer Hilfsfonds“).

76, 3. Wie der Rechnungshof, der die Gebarung des Hilfsfonds auf Ersuchen der Bundesminister für Inneres und für Finanzen prüfte, festgestellt hat, betrug das Fondsvermögen zum 31. Dezember 1962 S 607,303.989,75, wovon auf den „alten Hilfsfonds“ nur mehr S 8,702.163,12 und auf den „neuen Hilfsfonds“ S 598,601.826,63 (darunter die gesetzliche Forderung an den Bund in Höhe von 560 Mill. S) entfielen.

76, 4. Die Mittel des „alten Hilfsfonds“ waren zum 31. Dezember 1962 sohin bereits zu rund 97,16%, u. zw., wie sich der Rechnungshof überzeugen konnte, widmungsgemäß verausgabt. Daß von den über 32.000 Anträgen bis Mai 1963 fast alle mit einem Verwaltungsaufwand von bloß 2,54% des gewidmeten Betrages erledigt werden konnten, ist nicht zuletzt der geschickten Organisation der Fondsverwaltung zu danken. Wesentlich beigetragen hat freilich auch der Umstand, daß der gewidmete Betrag, der nach dem Gesetz spätestens innerhalb von elf Jahren zu zahlen war, dem Fonds bereits im Juli 1961 voll ausbezahlt worden war.

76, 5. Zu bemängeln war bloß, daß der Hilfsfonds die Bediensteten der Österreichischen Staatsdruckerei, deren er sich zur Führung seiner Buchhaltungsgeschäfte bediente, nach den Sätzen des Kollektivvertrages der Industrie für vollbeschäftigte Angestellte entlohnte, obwohl sie höchstens halbtätig damit beschäftigt sind.

76, 6. Ferner mußte der Rechnungshof den Hilfsfonds darauf aufmerksam machen, daß er gemäß § 3 Abs. 1 des Hilfsfondsgesetzes von der Entrichtung des Beitrages zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen befreit ist, und regte an, die bereits entrichteten Beiträge rückzufordern.

76, 7. Der Hilfsfonds teilte mit, daß die Entlohnung der für die Buchhaltungsgeschäfte verwendeten Bediensteten der Staatsdruckerei gesenkt und der Personalaufwand durch diese Maßnahme sowie durch Verringerung des Personals um 40% reduziert werden wird.

76, 8. Den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen gegenüber äußerte der Rechnungshof Bedenken dagegen, daß die dem Bundesministerium für Inneres zustehenden fondsbehördlichen Aufsichtsrechte auf das Bundesministerium für Finanzen übertragen worden waren, weil hierfür jede gesetzliche Grundlage fehlt. Ferner bemängelte der Rechnungshof, daß das Fondskuratorium bei der

Bewilligung von Zuwendungen gelegentlich über den Rahmen der von der Fondsaufsichtsbehörde genehmigten Statuten und die gesetzlichen Bestimmungen hinausging. In diesem Zusammenhang wies der Rechnungshof auch auf die Notwendigkeit hin, die Rechte und Pflichten der Fondsaufsichtsbehörde gesetzlich zu regeln.

76, 9. Für die Benützung der Räume und Einrichtungen der Österreichischen Staatsdruckerei leistete der Fonds keine Vergütung. Der Rechnungshof ersuchte daher das Bundesministerium für Finanzen, die Staatsdruckerei darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht berechtigt ist, diese Leistungen ohne Vergütung zu gewähren.

76, 10. Das Bundesministerium für Finanzen rechtfertigte die Ausübung des fondsbehördlichen Aufsichtsrechtes über den Hilfsfonds damit, daß die Rückstellungsgesetzgebung sowie alle Entschädigungsmaßnahmen zugunsten politisch verfolgter Personen in seine Kompetenz fallen. Was die Benützung der Einrichtungen der Staatsdruckerei betrifft, so teilte das Ministerium mit, daß diese mit dem Hilfsfonds für die ganze Zeit der Benützung ein angemessenes Entgelt vereinbart hat.

76, 11. In der Frage der Rechte und Pflichten der Fondsaufsichtsbehörde stimmten sowohl das Bundesministerium für Inneres als auch das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt dem Rechnungshof bei, daß eine gesetzliche Regelung des Stiftungs- und Fondswesens dringend erforderlich ist.

Wien-Film Ges. m. b. H.

77, 1. Die bei der Wien-Film Ges. m. b. H. Anfang 1963 durchgeführte Prüfung hat sich im wesentlichen auf die Entwicklung seit 1955 erstreckt; sie hatte Stichprobencharakter.

77, 2. Die Vorläuferfirma der Wien-Film, die Tobis Sascha Filmindustrie AG, wurde 1938 im Zuge der Reorganisation des deutschen Filmwesens als solche gelöscht und im Dezember 1938 in die Wien-Film Ges. m. b. H. umgewandelt. Alle Gesellschaftsanteile gingen bei Wahrung der juristischen Selbständigkeit der Wien-Film in das Eigentum der UFA-Filmges. m. b. H., Berlin, über.

77, 3. Nach Kriegsende beschlagnahmten zunächst die Besatzungsmächte die Anlagen. Ende 1946 wurden auf Grund eines Treuhandabkommens die in den westlichen Bezirken

gelegenen Betriebe von der englischen und amerikanischen Besatzungsmacht übergeben, der Betrieb Rosenhügel gelangte erst nach Abschluß des Staatsvertrages in österreichische Verfügungsgewalt.

77, 4. Die Vermögensschaften standen als Deutsches Eigentum unter Öffentlicher Verwaltung; der während des Prüfungszeitraumes amtierende Öffentliche Verwalter verstarb Anfang 1963. Bei der Prüfung stand dem Rechnungshof daher sein Nachfolger gegenüber.

77, 5. Im Jahre 1963 verfügte die Gesellschaft über das Stamatelier der Unternehmung, Sievering, das Atelier Rosenhügel und das Kopierwerk in Grinzing. Von November 1956 bis März 1957 hatte die Wien-Film das seit 1939 gemietete Atelier Schönbrunn an den Österreichischen Rundfunk-Fernsehen untervermietet; 1952 bis 1962 betrieb sie als Subpächter der Österreichischen Film-Ges. m. b. H. (ÖFA) das Atelier Parsch bei Salzburg.

77, 6. Die gesamten Anlagen der Wien-Film sind für den österreichischen Bedarf zu groß, so daß sie nur in Ausnahmeständen befriedigend ausgelastet werden können. Arbeiten für das deutsche und das österreichische Fernsehen verbesserten in den letzten Jahren die Auslastung.

77, 7. Im Jahre 1955 waren bei der Wien-Film 318 Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Bei Übernahme des Betriebes Rosenhügel stieg der Gesamtstand auf 444 und blieb in dieser Höhe bis 1963 ungefähr konstant. Der im März dieses Jahres 447 Arbeitnehmer umfassende Personalstand war bei Jahresende um rund 20% reduziert.

77, 8. Der im Prüfungszeitraum verantwortlich gewesene Öffentliche Verwalter wirkte durch mehr als zwölf Jahre. Seine fachliche Eignung war nicht in Frage zu stellen; reges Bemühen um die Beschäftigung der Arbeitnehmer und Anlagen wird aus den Büchern und Schriften der Gesellschaft erkennbar. Bei günstiger Marktlage konnten zeitweise auch positive Betriebsergebnisse erzielt werden; die Bilanzergebnisse waren allerdings — unter Ausschaltung der außerordentlichen Gebarung — negativ, auch schon vor Eingliederung des Betriebes Rosenhügel.

77, 9. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Bilanzen, nach Vermögensgruppen zusammengefaßt, dargestellt:

56

	30. 6. 1955	1. 7. 1955 (SEB)	30. 6. 1956 in Mill. S	30. 6. 1957	30. 6. 1958
Anlagevermögen	19.4	22.6	26.9	30.5	28.9
Vorräte, Forderungen, sonstige Aktiva	5.5	5.6	7.6	7.7	9.5
Überschuldung	—	—	—	8.2	17.1
Aktiva	24.9	28.2	34.5	46.4	55.5
Eigenkapital	12.2	15.4	15.7	—	—
Rückstellungen kurzfristiger Schulden	8.7	8.8	9.9	5.9	9.0
langfristige Schulden	4.0	4.0	8.9	40.5	46.5
Passiva	24.9	28.2	34.5	46.4	55.5

	30. 6. 1959	30. 6. 1960 in Mill. S	30. 6. 1961	30. 6. 1962
Anlagevermögen	27.3	20.1	18.9	17.3
Vorräte, Forderungen, sonstige Aktiva	24.8	24.3	24.8	28.3
Überschuldung	6.4	16.7	17.8	19.9
Aktiva	58.5	61.1	61.5	65.5
Eigenkapital	—	—	—	—
Rückstellungen, kurzfristiger Schulden	10.4	7.3	5.6	7.7
langfristige Schulden	48.1	53.8	55.9	57.8
Passiva	58.5	61.1	61.5	65.5

77, 10. Bilanzmäßig wurde die Vermögensmasse „Wien-Film am Rosenhügel“ in den Vermögensstatus der Wien-Film mit Stichtag 30. Juni 1957 eingegliedert. Damit trat an Stelle eines Eigenkapitals per 30. Juni 1956 in Höhe von 15.7 Mill. S eine Überschuldung in Höhe von 8.2 Mill. S, die sich im Folgejahr noch auf 17.1 Mill. S erhöhte.

77, 11. Die Wien-Film hat zum 1. Juli 1955 eine Schillingeröffnungsbilanz (SEB) erstellt, die sich auf jenes Vermögen bezieht, das am Bilanzstichtag unter Öffentlicher Verwaltung stand. Die Wien-Film am Rosenhügel hatte zum 14. August 1955 eine Eröffnungsbilanz unter sinngemäßer Anwendung der Bewertungsbestimmungen des SEB-Gesetzes zu legen. In beiden Bilanzen wurde lediglich der Grundbesitz neu bewertet. Daraus ergaben sich Aufwertungen von 3.2 Mill. S in der SEB und von 2.6 Mill. S in der Übernahmebilanz; das übrige Vermögen wurde in der Eröffnungsbilanz nicht aufgewertet.

77, 12. Diese Maßnahme wurde von der Gesellschaft mit den ungünstigen Erfolgsaussichten begründet; die Geschäftsführung vermeinte, zu einer Vergrößerung der laufenden Verluste durch Erhöhung der Abschreibungen keine Veranlassung gehabt zu haben.

77, 13. Eine solche Auffassung kommt der Berücksichtigung eines Ertragswertes der Unternehmung bei der Substanzbewertung gleich

und läuft dem betriebswirtschaftlichen Grundsatz der Substanzerhaltung zuwider; sie war daher zu beanstanden, insbesondere, weil der dem Werteeinsatz nicht entsprechende zu geringe Kapitalkostenanteil zu einem wirtschaftsfeindlichen Werteverzehr führt, der bei der Dienstleistung an ausländische Kunden sogar zu einem volkswirtschaftlichen Substanzverlust werden kann.

77, 14. Der Rechnungshof zeigte ferner auf, daß infolge der Bindung eines präsumptiven Käufers an die niedrigeren Buchwerte des Vermögens allfällige Verkaufsverhandlungen erschwert werden könnten.

77, 15. In der Bilanz zum 30. Juni 1959 verminderte sich die Überschuldung durch teilweise Aufwertung einer Forderung an die UFA-Film Ges. m. b. H. i. L., Düsseldorf, was der Ausweisung eines nicht realisierten Ertrages gleichkam. Diese Bilanzmaßnahme hielt der Rechnungshof auf Grund der ungeklärten Einbringlichkeit für ungerechtfertigt. Für den ausgewiesenen Forderungsteil von 15 Mill. S bestanden die gleichen — vom Rechnungshof jedoch für unzureichend gehaltenen — Aufwertungsgrundlagen wie für den nicht ausgewiesenen Teil in Höhe von 22 Mill. S, welche die Finanzlage der Wien-Film nach einem auf Grund der Rechtslage möglichen positiven Ausgang des 1962 von ihr angestrebten Prozesses verbessern würden.

77, 16. Die Buchergebnisse sind wesentlich von ao. Aufwendungen und Erträgen und von besonderen Finanzierungslasten beeinflusst. Nach deren rechnerischer Ausschaltung zeigte sich, daß die Gesellschaft in der Lage ist, ein positives betriebliches Ergebnis zu erzielen, was allerdings eine optimale Auslastung der Ateliers, wie sie in den Bilanzjahren 1960/61 und 1961/62 erreicht werden konnte, voraussetzt.

77, 17. In keinem Wirtschaftsjahr gelang es, die ständig steigenden Aufwandszinsen auch nur annähernd in den Erlösen mitzuverdienen.

77, 18. Die ungünstige finanzielle Situation der Unternehmung entstand im wesentlichen aus zwei Hauptursachen, u. zw. aus der Krisenanfälligkeit bei nicht voller Auslastung der vorhandenen Kapazität und aus der hohen Zinsenbelastung.

77, 19. Während die Krisenanfälligkeit bei unvollständiger Ausnutzung der Anlagen aus der vom Rechnungshof kritisierten Preispolitik und vor allem aus der Lage der österreichischen Filmwirtschaft resultiert, ist die hohe Zinsenbelastung eine Funktion der Fremdkapitalfinanzierung.

77, 20. Da das Eigenkapital durch die Übernahme der „Wien-Film am Rosenhügel“ aufgezehrt wurde, muß das gesamte Vermögen mit Fremdmitteln finanziert werden, die in der derzeitigen Zusammensetzung den Konditionen nach ausschließlich aus teuren Betriebsmittelkrediten bestehen.

77, 21. Nicht für alle Kredite können die Rückzahlungen geleistet und die aufgelaufenen Zinsen bezahlt werden.

77, 22. Im Jahre 1959 veranlaßten Liquiditätsschwierigkeiten den Öffentlichen Verwalter zu ungewöhnlichen Finanzierungsmaßnahmen, die vom Rechnungshof selbst in Ansehung der prekären Lage der Wien-Film als nicht mehr verantwortbar bezeichnet werden mußten. Bei einem Gesamtschuldenstand von rund 50 Mill. S wurden für kurzfristige Barvorlagen in Höhe von 250.000 S und 500.000 S Zinsentgelte zugestanden, die einem Jahreszinsfuß von 80 bis 148% entsprechen.

77, 23. Ferner mußte die Einleitung eines Grundstücksverkaufes zur Abdeckung eines Abganges zwischen laufenden Einnahmen und Ausgaben kritisiert werden. Diese Transaktion hätte die Wien-Film ihres Freigeländes beraubt und sie dadurch in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt, weil jede andere Ateliergesellschaft über ein Freigelände ver-

fügt. Daher zog der neue Öffentliche Verwalter 1963 den schon der Aufsichtsbehörde unterbreiteten Genehmigungsantrag zurück; bis zur Einreichung entstandene Kosten sind aber als verloren zu betrachten. Wie festgestellt, wurde nicht immer zweckmäßig und wirtschaftlich vorgegangen. Besonders mußte die Zwischenschaltung eines Realitätenvermittlers bei Gesprächen mit der Gemeinde Wien beanstandet werden, die von dem in gleicher Sache tätigen und dafür honorierten Anwalt der Wien-Film mit dessen Beziehungen begründet wurde.

77, 24. Ein erheblicher Anteil der Finanzierungslasten resultiert aus der Übernahme zweier zum Teil fertiger Filme, die auf dem Rosenhügel während der USIA-Verwaltung begonnen worden waren. Nach Auskunft der Öffentlichen Verwaltung war der Beschluß zur Fertigstellung beider Filme betriebswirtschaftlich begründet. Gleichwohl vermeinte die Öffentliche Verwaltung, hinsichtlich der aus diesen Filmen resultierenden Kredite ein Sanierungsbegehren begründen zu können. Nach einer solchen Regelung sieht sie die Möglichkeit, die sonstigen Kreditverpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsergebnis zu erfüllen, falls die Beschäftigungslage sich gegenüber 1963 nicht verschlechtere.

77, 25. Die Kopieranstalt der Wien-Film wurde auf einem Grundstück errichtet, das aus besonderen Gründen von einer Film- Verleih- und Vertriebs-Gesellschaft aus Mitteln der Wien-Film erworben worden war. Als zu einem späteren Zeitpunkt in Sinne mündlicher Vereinbarungen Gebäude und Grundstück formell in das Eigentum der Wien-Film übergehen sollten, beharrte die Gesellschaft auf ihrem Eigentumsrecht. Sie setzte eine noch für fünf Jahre rückwirkende Verdopplung der Miete durch, zahlte aber der Wien-Film nur das nach mehreren Jahren auf den halben Realwert gesunkene Baukostennominale zurück.

77, 26. Der Rechnungshof bezeichnete mangels Nachweis und Durchsetzbarkeit der erwähnten Geheimvereinbarung die Investition von mehreren Millionen Schilling in ein Objekt in fremdem Eigentum als schwere Verletzung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht. Die der Wien-Film aus diesem Geschäftsfall erwachsenen Nachteile, deren Wirkung noch nicht abgeschätzt werden kann, sind nur zum Teil dem Öffentlichen Verwalter, zum anderen Teil der Aufsichtsbehörde anzulasten. Sie hätte rechtzeitig dem Bund ausreichende Ingerenz sichern und insbesondere die Vertretung beider Vertragspartner durch die nämliche Person als unvereinbar verhindern müssen.

77, 27. Mangels eines Eingreifens bezahlte die Wien-Film bei Prüfungsende schon mehr als das Dreifache des Mietzinses nach dem ursprünglichen Vertrag und genießt lediglich bis Ende 1967 Kündigungsschutz.

77, 28. Eine noch in die Besatzungszeit zurückreichende Investition verursachte einen Rechtsstreit zwischen der Wien-Film und einer anderen, ebenfalls zu 100% dem Bund gehörigen Unternehmung. Einem Fakturwert von rund 200.000 S stehen in den Jahren 1959 bis 1963 angefallene Zinsen, Sachverständigenhonorare, Anwaltspesen sowie Lager- und Versicherungskosten in einem jedenfalls die Republik Österreich belastenden Gesamtausmaß von mehr als einer halben Million Schilling gegenüber, obwohl sich beide Streitparteien schon Anfang 1959 einer Entscheidung der Vertreter des Bundes gebeugt hätten.

77, 29. Die im Geschäftsjahr 1955/56 rund 31.000 S. betragenden Rechtsanwaltskosten sind für 1961/62 auf rund 558.000 S angestiegen. Nähere Untersuchungen haben ergeben, daß Anwälte in erheblichem Umfang für Agenden eingesetzt worden sind, die eigentlich der Öffentliche Verwalter hätte wahrnehmen müssen und für welche keine Notwendigkeit zur Inanspruchnahme anwaltlichen Beistandes gegeben war. Zu dieser Ansicht gelangte auch die Aufsichtsbehörde; ihre Rüge bewirkte jedoch keine Änderung. Der gegenwärtige Öffentliche Verwalter teilte nach der Prüfung mit, daß nunmehr anwaltliche Beratung nur in unerläßlichen Fällen in Anspruch genommen werde, wodurch die Anwaltskosten um rund zwei Drittel herabgesetzt werden konnten.

77, 30. Vor allem kritisierte der Rechnungshof den Abschluß eines Konsultationsvertrages unmittelbar nach Ernennung des verstorbenen Öffentlichen Verwalters, in dem einem Rechtsanwalt im Rahmen einer Beratung für die gesamte Geschäftsführung ein Gegenzeichnungsrecht mit dem Öffentlichen Verwalter zugestanden worden war. Den seitens der Wien-Film unkündbaren Vertrag hat die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

77, 31. Mit diesem Vertrag hat sich der Öffentliche Verwalter eines Teiles der ihm im Sinne des Verwaltergesetzes zustehenden Entscheidungsbefugnisse begeben; der derzeitige Öffentliche Verwalter räumte ein, daß die dem Konsulenten zugestandenen Befugnisse im Widerspruch zum Verwaltergesetz gestanden seien. Die Gesellschaft wies allerdings darauf hin, daß der seinerzeitige Öffentliche Verwalter zum Abschluß dieses Vertrages verhalten worden sei; der Rechnungshof

vermeinte, daß die Verweigerung der diesbezüglichen Unterschrift zumutbar gewesen wäre.

77, 32. Außer verschiedenen ungünstigen Vertragsfolgen kritisierte der Rechnungshof untragbare Pflichtenkollisionen und ein mit der Stellung des Konsulenten unvereinbares Provisionsabkommen.

77, 33. Erst nach mehr als sechsjähriger Laufzeit des Konsultationsvertrages gelang es, den Rechtsanwalt selbst zur Kündigung zu bewegen; bis dahin hätte er an Pauschalhonoraren und Benzinkostenersatz nahezu 400.000 S erhalten. Insbesondere für die Zeit ab 1954 mußte in Frage gestellt werden, ob die honorierte Tätigkeit einen gleichwertigen Nutzen für die Wien-Film erbracht hat; jedenfalls besaß der Öffentliche Verwalter keine vertragsrechtliche Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen.

77, 34. Als im September 1959 die Lage ausweglos erschien, zog der Öffentliche Verwalter einen ihm als Ausgleichsverwalter empfohlenen Rechtsanwalt zu Agenden heran, die im Rahmen der Öffentlichen Verwaltung zu erledigen gewesen wären. Der Rechtsanwalt intervenierte außer in Rechtsangelegenheiten in Fragen der Finanzierung und Vermögensverwertung wie auch in personalrechtlichen Angelegenheiten des Öffentlichen Verwalters, lastete jedoch die diesbezüglichen Honorare der Wien-Film an.

77, 35. Für diese innerhalb von etwa drei Jahren ausgeübten Tätigkeiten hat der Rechtsanwalt einen Aufwand im Gesamtausmaß von rund 700.000 S verursacht. Die Honorarnoten enthielten erst Pauschalbeträge, später Gruppenpauschalsummen; der Rechnungshof bezeichnete solche im Detail nicht prüfbareren Unterlagen als unzweckmäßig. Er bemängelte, daß vor Anweisung dieser Kostennoten nicht hinreichend genaue Detailaufstellungen eingeholt und geprüft worden waren, wie dies mit Honorarnoten eines anderen Anwaltes geschehen ist. Erst der gegenwärtige Öffentliche Verwalter hat die Finanzprokuratur ersucht, die Angemessenheit der Kostennoten auch dieses Rechtsanwaltes zu überprüfen.

77, 36. Der Ende 1962 zum zweiten Öffentlichen Verwalter ernannte gleiche Rechtsanwalt legte einen Tag vor dem Ableben des bisherigen Alleinverwalters eine Honorarnote in Höhe von rund 184.000 S, die er später in seiner Eigenschaft als alleiniger Öffentlicher Verwalter zur Zahlung anwies. Der Rechnungshof kritisierte dies als schweren Mangel;

nach seiner Auffassung wäre hier die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen gewesen, die jedoch erst nach Aufgreifen durch den Rechnungshof befaßt worden ist.

77, 37. Die Wien-Film war als Filmproduzent bzw. als Beteiligter an Produktionen tätig und hat auch Einkünfte aus den sogenannten technischen Betrieben erzielt. Unter diesen werden die zur Vermietung bereitgestellten Ateliers mit Einrichtungen aller Art sowie das Kopierwerk verstanden.

77, 38. Die Umsätze aus dem Filmgeschäft sind mit Ausnahme eines extremen Rückganges im Geschäftsjahr 1959/60 ständig leicht angestiegen. Der 1958/59 erreichte Spitzenwert gilt im Hinblick auf die kritisierte Verrechnung eines außerordentlichen Ertrages aus der Aktivierung einer Forderung nur mit Vorbehalt. Die Einnahmen aus dem Filmgeschäft setzen sich aus dem Einspielergebnis alter Filme, der zwischen 1951 und 1961 vorübergehend wiederaufgenommenen Eigenproduktion sowie aus den Beteiligungen an fremden Produktionen zusammen.

77, 39. Aus der Produktionstätigkeit der Wien-Film ergab sich ein Gesamtverlust in Höhe von rund 28,6 Mill. S. Von sieben in Eigenproduktion hergestellten Filmen schlossen zwei mit Gewinn ab, fünf Filme erbrachten einen Verlust von fast 29 Mill. S, wobei jedoch allein 21 Mill. S auf die noch von der Besatzungsmacht begonnenen beiden Filme entfielen. Die zwischen 1953 und 1958 durchgeführten Beteiligungsgeschäfte wiesen fallende Erfolge, in den beiden letzten Fällen Verluste auf. Hiebei kritisierte der Rechnungshof, daß ein von der Wien-Film übernommener Verlust anteilmäßig höher als der auf Grund der Beteiligung zustehende Gewinnanspruch war. Überdies mußten Vertriebsprovisionen von rund 72.000 S ohne Gegenleistung bezahlt werden, weil ein Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt worden war.

77, 40. Aus einem bis zur Kurbelreife gediehenen Filmvorhaben erwuchs der Wien-Film ein Verlust von nahezu 1 Mill. S, weil die Produktion mangels Finanzierungsmöglichkeit nicht von der Wien-Film durchgeführt werden konnte, so daß die Gesellschaft alle Rechte an eine andere Filmgesellschaft veräußerte. Durch eine — auf unrichtige Erfolgseinschätzung des Filmwerkes durch die Wien-Film beruhende — von ihr angestrebte Zusatzvereinbarung hat die Wien-Film danach auf 80.000 DM verzichtet. Wie sich später herausstellte, wurde der Film ein durchschlagender Erfolg.

77, 41. In einem anderen Fall waren Vorbereitungen und Außenaufnahmen weit vorgeschritten, ohne daß Verhandlungen über einen Verleihvertrag zum Abschluß gebracht worden wären. Mangels Verleihgarantie konnte kein Exportförderungskredit erreicht werden, womit auch dieses Vorhaben an der Finanzierung gescheitert war; der Gesamtverlust belief sich auf rund 862.000 S.

77, 42. Die technischen Betriebe sind die Haupteinnahmequelle der Wien-Film. Mit Ausnahme zweier Sparten schlossen die meisten Zweige negativ ab, sodaß zwischen 1957/58 und 1961/62 stets Verluste auftraten. Das Ergebnis hängt außer von der Auslastung von den verrechneten Tarifen ab. Da nur unzureichende Kalkulationen vorlagen, war der Geschäftsleitung bis 1963 nicht bekannt, wieweit die einzelnen Tarife die Kosten decken. Erst die neue Öffentliche Verwaltung hat eine Durchrechnung angeordnet.

77, 43. Das ungünstige Ergebnis wurde noch durch die den meisten Produzenten gewährten erheblichen Nachlässe und unverzinslichen Atelierkredite beeinflusst, wobei letztere vielfach erst aus den Einspielergebnissen zurückgezahlt wurden. Damit traf die Wien-Film indirekt ein Produzentenrisiko, was auch zu namhaften Forderungsausfällen führte. Unzureichende Sicherung der Kredite, weitere Erhöhung dubios gewordener Kredite, Übernahme fremder Produktionsrisiken sowie auch Todesfälle bei Kunden wurden als Verlustursachen festgestellt.

77, 44. Einen erheblichen Teil der Gesamtverluste erlitt die Wien-Film im Kopierwerk, dessen Betriebsergebnisse in den der Einschau vorangegangenen fünf Jahren einen Gesamt- abgang von über 4 Mill. S verursachten. Hiebei wirkten Kostensteigerungen, unbefriedigende Preise und unzureichende Kapazitätsauslastung mit.

77, 45. Der Preisgestaltung wurde bis Anfang 1963 nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet; erst seit Mai 1963 brachte eine Tariferhöhung Mehreinnahmen. Kennziffern über die Kapazitätsauslastung der einzelnen Maschinen wurden erst über Ersuchen des Rechnungshofes ermittelt und zeigten in Einzelfällen sehr ungünstige Werte.

77, 46. Erhebliche disziplinäre Verfehlungen führten zur Entlassung eines leitenden Angestellten. Obwohl die Beschuldigungen nicht widerlegt worden waren, kam es zu einer Wiedereinstellung in gleicher Funktion. In der Folge traten abermals Mißstände auf, wie beispielsweise die Durchführung von Kopierarbeiten ohne schriftlichen Auftrag.

77, 47. Der Rechnungshof muß in diesem Zusammenhang feststellen, daß es sich hier nicht etwa nur um Formalverstöße handelt, sondern um außerordentlich bedenkliche Organisationslücken, da mit einem Durchbrechen der Vorschriften grundsätzlich der Möglichkeit Tür und Tor geöffnet ist, Privatarbeiten durchzuführen, wobei nicht einmal abgeschätzt werden kann, welchen Umfang dieser Mißbrauch angenommen hat.

77, 48. Schwere Mängel bei der Gebarung mit Ersatzanfertigungen führten dazu, daß der Rechnungshof hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsgebarung des Kopierwerkes ernste Bedenken anmelden mußte. Diese gründeten sich auf die wiederholt bewiesene Umgehung bestehender Organisationsvorschriften, die den dringenden Verdacht nahelegte, daß von der Wien-Film Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen erfolgen, die nicht weiterverrechnet worden sind. Der Rechnungshof wies in diesem Zusammenhang auf die zugegebene Annahme von Geschenken und Geldzuwendungen hin.

77, 49. Die Öffentliche Verwaltung räumte die Berechtigung der getroffenen Beanstandungen ein, teilte mit, die aufgezeigten Unzukömmlichkeiten bisher nicht in dieser Klarheit erkannt zu haben, und kündigte grundlegende Reformen an.

77, 50. Die stichprobenweise Prüfung von Investitionsvorhaben gab Anlaß, mangelhafte Vorbereitungsarbeiten zu kritisieren. Auch bei der Abwicklung wurde eine unzulängliche Wahrung der Firmeninteressen festgestellt.

77, 51. Von den organisatorischen Bemängelungen und Empfehlungen, zu denen der Öffentliche Verwalter in den meisten Fällen Untersuchung und Beachtung ankündigte, sei nur erwähnt, daß der Rechnungshof die Abgabe von Rohfilm an bestimmte Personen als Repräsentation als nicht vertretbar und im Hinblick auf die prekäre Lage der Gesellschaft für geradezu unverständlich hält.

77, 52. Der 1950 ernannte Öffentliche Verwalter hat außer seiner von der Aufsichtsbehörde genehmigten Entlohnung Pauschalhonorare für eine Produzententätigkeit an bei der Wien-Film hergestellten Filmen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Gesamtausmaß von 80.000 S bezogen. Nachdem die Aufsichtsbehörde die Meldepflicht für die Übernahme solcher Arbeiten angeordnet hatte, fielen Honorare für die Mitarbeit an Drehbüchern im Gesamtausmaß von 40.000 S an. Außerdem wurde dem Öffentlichen Verwalter mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein

monatliches, pauschaliertes Produktionshonorar von 3000 S 14mal jährlich ausbezahlt. Der Rechnungshof erachtete die Übernahme der Produktionsleitung bei Eigenfilmen als genehmigungspflichtig; nach seiner Auffassung wäre ein solcher Werkvertrag mangels Genehmigung nichtig gewesen.

77, 53. Mit dem gleichen Öffentlichen Verwalter hat die Wien-Film 1962 unter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einen Dienstvertrag abgeschlossen, der für ihn außerordentlich günstig war, weil von verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten die jeweils günstigere als gültig vereinbart worden war. Diesen Vertrag bezeichnete der Rechnungshof im Hinblick auf die seit Jahren laufenden Verkaufsbestrebungen als gänzlich verfehlt, weil die Bindung eines künftigen Erwerbers an einen Geschäftsführer die Verkaufsverhandlungen in irgendeiner Weise belasten mußte.

77, 54. Anlässlich des Ablebens des Öffentlichen Verwalters im Jänner 1963 wurde seinen Erben die vertragsgemäße Weiterzahlung der Bezüge über das vertraglich zustehende Ausmaß hinaus gewährt. Außerdem leistete die Wien-Film weitere Zahlungen, zu denen sie rechtlich nicht verpflichtet war. Die außerordentlich schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft hat eine solche Großzügigkeit nicht gerechtfertigt.

77, 55. Ferner wies der Rechnungshof auf verschiedene formalrechtliche Mängel, wie eine gesetzwidrige Satzungsänderung, hin und kritisierte die Unterlassung der zeitgerechten Bestellung eines Öffentlichen Verwalters für das der Bundesregierung zur treuhändigen Verwaltung übergebene Vermögen.

77, 56. Im Hinblick auf die festgestellten Mängel mußte auch das Recht des Öffentlichen Verwalters, sich in seiner Eigenschaft als Vertreter der Gesellschafter die Entlastung für seine Tätigkeit als Geschäftsführer zu erteilen, erwähnt werden.

77, 57. Die Bemühungen des Öffentlichen Verwalters und eines Rechtsanwaltes um einen Verkauf der Vermögensschaften waren nicht von Erfolg begleitet. Hiefür waren gewiß auch die schwierigen Verhältnisse der Unternehmung, die ungünstige Entwicklung in der Filmwirtschaft und die besonderen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Die Prüfung zeigte jedoch, daß bei Verfolgung der Verkaufsabsichten einer Fülle von Bedingungen — zum Teil anderen als betriebswirtschaftlichen — gerecht zu werden versucht worden ist, so daß es unmöglich erscheinen mußte,

unter diesen Voraussetzungen zu einer den Staatsinteressen entsprechenden Lösung zu kommen. Verschiedene Zielsetzungen schlossen einander gegen in ihrer Grundtendenz aus.

77, 58. In seinen an die Aufsichtsbehörde gerichteten Prüfungsmitteln wies der Rechnungshof darauf hin, daß das Bundesministerium für Finanzen eine eindeutige Haltung zur Frage des Verkaufes vermissen ließ, der Öffentliche Verwalter daher in seinem Bestreben, den verschiedensten Gesichtspunkten und Interessen Rechnung zu tragen, bestärkt, nicht aber gerügt wurde.

77, 59. Die möglicherweise günstigste Lösung, eine Verwertung zur Deckung des Atelierbedarfes des österreichischen Fernsehens, ist verhindert worden.

77, 60. So erschien trotz allen Aufwendungen, Einnahmenverzicht, hingenommenen Verlusten und gewährten Vergünstigungen 1963 die Existenz von Unternehmung und Arbeitsplätzen noch nicht gesichert.

77, 61. Der bei Berichtsabfassung amtierende Öffentliche Verwalter versicherte sein Bestreben, das Staatseigentum zu erhalten, wozu er in erster Linie um die Erzielung kostendeckender Preise bemüht sein werde. Zur Beschäftigung der Ateliers seien Verhandlungen im Gange, Sanierungsmaßnahmen wären eingeleitet, und schließlich würden an den Ausgang des UFA-Prozesses gewisse Hoffnungen geknüpft.

77, 62. Sollten allerdings diese Bemühungen nicht die notwendigen Erfolge zeitigen, erscheint die vom Bundesminister für Finanzen schon 1959 in Betracht gezogene Folge der Liquidation mit allen nachteiligen Folgen unausbleiblich, will der Bund nicht im Wege der Wien-Film laufend die in- und ausländische Filmwirtschaft subventionieren.

Zollamt Kufstein
Finanzamt Deutschlandsberg
Sammelstellen A und B
Bundesministerium für Finanzen

78. Im Berichtsjahr wurden weiter noch das Zollamt Kufstein, das Finanzamt Deutschlandsberg sowie die Sammelstellen A und B geprüft; der Rechnungshof kann aber hierüber noch keinen abschließenden Bericht bringen. Die gesetzliche Frist für die Stellungnahme zu den Einschaumitteln an das Zollamt Kufstein ist noch nicht abgelaufen, weiters sind die Berichte über die Einschaufen beim Finanzamt Deutschlandsberg und bei den Sammelstellen A und B noch nicht abgefertigt worden. Die Einschau des Rechnungshofes beim Bundesministerium für Finanzen dauerte

zum Jahresende noch an und wurde im Jahr 1964 fortgesetzt, sodaß auch hierüber erst im nächsten Tätigkeitsbericht berichtet werden kann.

d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Personallage der Finanzverwaltung

79, 1. Da eine ausreichende Dotierung der Finanzverwaltung mit entsprechend qualifiziertem Personal eine der Grundvoraussetzungen für die gesamte Staatswirtschaft bildet, hat der Rechnungshof in seinen Tätigkeitsberichten wiederholt Mängel, die auf die Personallage zurückzuführen sind, stets besonders hervorgehoben und überdies in größeren Abständen — letztmals im Tätigkeitsbericht 1959, Abs. 471 ff. — zusammenfassend über die Personallage der Finanzverwaltung berichtet. Seither hat sich keineswegs eine Wendung zum Besseren ergeben; die immer umfangreicher und komplizierter werdenden Aufgaben der Finanzverwaltung und die Unmöglichkeit, bei ohnedies unzureichenden Personalständen wenigstens die Abgänge durch entsprechend qualifizierten Nachwuchs zu ersetzen, brachten es mit sich, daß z. B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg die zeitgerechte Abgabenvorschreibung auf Schwierigkeiten stößt (Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 64, 17 und 64, 22). Bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg wirkt sich vor allem der Mangel an Zoll- und Zollwachbeamten auf das Aufkommen an Eingangsabgaben — insbesondere während der Reisesaison — nachteilig aus. Eine vorübergehende Dienstzuteilung von Beamten aus anderen Finanzlandesdirektionsbereichen kann aber im größeren Umfang nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen nicht mehr vertreten werden, weil sich naturgemäß dann wieder die Personallage in den abgebenden Direktionsbereichen verschärft. Schließlich ist das Bundesministerium für Finanzen im Jahre 1962 darangegangen, den tatsächlichen Personalbedarf der Finanzämter mit allgemeinem Wirkungsbereich auf Grund von Belastungsziffern, von deren Richtigkeit sich der Rechnungshof in der Folge an Hand von Stichproben überzeugte, zu ermitteln. Eine Gegenüberstellung des derart ermittelten Personalbedarfes mit den Personal-Soll-Ständen laut Dienstpostenplan ergab z. B. bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich einen Abgang von 282, bei der Finanzlandesdirektion für Steiermark von 144 Dienstposten. Wenn nun bedacht wird, daß vielfach aber nicht einmal die Personalstände auf den Soll-Stand laut Dienstpostenplan aufgefüllt werden konnten, dann scheint es begreiflich, daß in den

Berichten des Rechnungshofes immer wieder Mängel zur Sprache kamen, die mit Recht von den geprüften Dienststellen auf die Personallage zurückgeführt und unter den gegebenen Umständen auch nicht abgestellt werden können.

79, 2. Allerdings gewann der Rechnungshof den Eindruck, daß innerhalb der Finanzverwaltung, u. zw. in den Buchhaltungen, gewisse — wenn auch geringe — Personalreserven vorhanden sind, die zur Besserung des Personal mangels in der Abgabenverwaltung herangezogen werden könnten (vgl. Tätigkeitsbericht 1960, Abs. 426 und 436). Der Rechnungshof wendet dieser Frage weiter sein besonderes Augenmerk zu; er wird aus gegebenem Anlaß im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

Abgabenrückstände

80, 1. Die Nettorückstände an öffentlichen Abgaben haben sich im Jahre 1962 von 2751.5 Mill. S um 102.9 Mill. S, das sind 3.7%, auf 2648.6 Mill. S vermindert (Näheres siehe Bundesrechnungsabschluß 1962, Seite 321 bis 325). Die Verminderung verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Abgabenarten.

80, 2. Die Abgabenrückstände der verstaatlichten Betriebe verminderten sich im Jahre 1963 um 133.3 Mill. S, das sind 29.1%, auf 323.3 Mill. S. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG. Abgabenrückstände von rund 135 Mill. S ausgesetzt wurden; dies entspricht dem Betrag, den die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG. der Hütte Krems Ges. m. b. H. seinerzeit darlehensweise zur Verfügung gestellt hatte und dessen Tilgung der Bund gemäß § 3 des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 208/1963, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten übernommen hat.

Sonderabschreibungen

81. Die Summe der von den Finanzämtern im Jahre 1962 verfügten Sonderabschreibungen belief sich auf 110.7 Mill. S, wovon 48.3 Mill. S auf Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (§ 235 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung) und 62.4 Mill. S auf Abschreibungen infolge Nachsicht (§ 236 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung) entfielen. Dabei sind auch die Beträge berücksichtigt, auf deren Einhebung die Finanzverwaltung auf Grund des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 286/1958, verzichten mußte. Gemessen an der Summe der zur Vorschreibung gelangten öffentlichen Abgaben machen die Sonderabschreibungen

0.28% aus, was im Vergleich mit dem Prozentsatz der uneinbringlichen Forderungen der Privatwirtschaft als sehr niedrig angesehen werden kann.

Verspätete Abfuhr von Dividendenerlösen

82, 1. Die Salzach-Kohlenbergbauges. m. b. H., an der der Bund mit 40 v. H. beteiligt ist, hat in ihren Generalversammlungen vom 13. Februar 1955 und vom 15. Juli 1959 anlässlich der Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes der Jahre 1954 und 1958 Dividenden ausgeschüttet, von denen auf den Bund 128.000 S (für das Jahr 1954) und 192.000 S (für das Jahr 1958) entfielen. Die ehemalige Industrie- und Bergbauverwaltungsges. m. b. H., die bis zu ihrer Auflösung mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Salzach-Kohlenbergbauges. m. b. H. beauftragt war, hat diese Dividendenerlöse nicht eingefordert; die Beträge waren auch in den Bundesrechnungsabschlüssen nicht als offene Forderung ausgewiesen. Das Bundesministerium für Finanzen hat erst nach Übernahme der Verwaltung der Anteile des Bundes an der Salzach-Kohlenbergbauges. m. b. H. im Jahre 1963 über diese Dividendenerlöse (durch Umwandlung in Gesellschaftskapital) verfügt.

82, 2. Der Rechnungshof wies dem Ministerium gegenüber darauf hin, daß durch das Unterbleiben der Abfuhr der Dividendenerlöse für die Jahre 1954 und 1958 der Bund einen Zinsenverlust erlitten hat, der bei einer angenommenen Verzinsung von 4% annähernd 67.000 S beträgt, und ersuchte dafür zu sorgen, daß dieser Zinsenverlust dem Bund ersetzt wird.

82, 3. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen ist noch nicht erfolgt.

Widmungswidrige Verwendung von Baurücklagen

83, 1. Gemäß Art. V Abs. 1 Ziff. 8 des Bundesfinanzgesetzes 1962 war das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, im Jahre 1962 „in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Jahreskreditleile von einzeln veranschlagten Bauvorhaben eine Geldreserve zu bilden und diese einer Baurücklage zwecks Verwendung im nächstfolgenden Verwaltungsjahr zuzuführen“. Auf Grund dieser Ermächtigung führte das Bundesministerium für Finanzen im Jahre 1962 den nichtverbrauchten Rest des Kredites für „Sonstige Bauten“ der Bundesgebäudeverwaltung II (Kap. 21, Tit. 5, § 4) in der Höhe von 8.480.000 S einer Rücklage zu.

83, 2. Im Jahre 1963 gewährte das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau einer Gesellschaft, deren Zweck in der Schaffung von Wohnraum für Bundesbedienstete besteht, zum Bau von Wohnungen für Bundesbedienstete ein Darlehen in der Höhe von 8.480.000 S und verwendete für die Bedeckung der durch die Darlehensgewährung eingetretenen Überschreitung die im Jahre 1962 gebildete Rücklage von 8.480.000 S.

83, 3. Der Rechnungshof machte das Bundesministerium für Finanzen darauf aufmerksam, daß nach dem klaren Wortlaut des Bundesfinanzgesetzes eine Rücklage nur für den Zweck herangezogen werden darf, für den sie gebildet wurde. Identität des Verwendungszweckes liege nicht vor, wenn eine zu Lasten eines Ansatzes für Bauvorhaben des Bundes gebildete Rücklage im folgenden Finanzjahr dazu verwendet wird, einen vom Bunde verschiedenen Rechtsträger ein Darlehen zu gewähren. Dies stelle eine widmungswidrige Verwendung der Baurücklage dar.

83, 4. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Bedenken des Rechnungshofes berücksichtigt und die Bedeckung der durch die Darlehensgewährung eingetretenen Überschreitung gemäß den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 75, durch Rückstellung von Ausgaben bei einem anderen Ansatz des Bundesvoranschläges gefunden.

Genehmigung von Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes 1963

84, 1. Mit dem Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 250, hat der Nationalrat zur Behebung des Notstandes der wissenschaftlichen Hochschulen und Kunstakademien im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 75, die Überschreitung einiger Ansätze des Kap. 21 des Bundesfinanzgesetzes 1963 in der Gesamthöhe von 185 Mill. S genehmigt. Unter Berufung auf Art. VII Ziff. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1963, demzufolge der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, im Finanzjahr 1963 „in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für einzeln veranschlagte Bauvorhaben eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Verwendung im nächstfolgenden Finanzjahr vorzunehmen“, hat das Bundesministerium für Finanzen die erwähnte gesetzliche Genehmigung zur Überschreitung einiger Ansätze des Kap. 21 des Bundesfinanzgesetzes 1963 als Nachtragsvoranschlag

aufgefaßt und die nicht verwendeten Überschreibungsbeträge als „nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze“ einer Rücklage zugeführt.

84, 2. Der Rechnungshof machte das Ministerium darauf aufmerksam, daß durch die gesetzliche Genehmigung der Überschreitung einiger Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1963 keine Erhöhung der finanzgesetzlichen Ausgabenansätze (Nachtragsvoranschlag) eingetreten ist, die das Ministerium ermächtigt hätte, „in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze“ Rücklagen zu bilden. Die Rücklagenbildung sei daher hinsichtlich des Betrages von 185 Mill. S durch die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1963 nicht gedeckt.

84, 3. In seiner Stellungnahme erklärte das Bundesministerium für Finanzen, der Rechtsansicht des Rechnungshofes nicht beitreten zu können.

Anschaffung einer elektronischen Rechenanlage für die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde

85, 1. Der Hauptausschuß des Nationalrates genehmigte in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1963 auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrte Überschreitung des Kredites bei Kap. 19 Tit. 7 § 4 „Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung“, UT 2 „Anlagen“, um 3.660.000 S zwecks Anschaffung einer elektronischen Rechenanlage für die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde. Die Anlage ist zur Durchführung geodätischer Rechnungen im Zuge der agrarischen Operation bestimmt.

85, 2. Der Rechnungshof mußte das Bundesministerium für Finanzen darauf aufmerksam machen, daß die Beistellung von Bundesmitteln für den genannten Zweck dem Art. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes widerspricht, da die Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere die der agrarischen Operationen, lediglich in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache sind, die Vollziehung jedoch den Ländern obliegt.

85, 3. Obwohl das Finanzministerium der Rechtsauffassung des Rechnungshofes im wesentlichen beipflichtete, erklärte es sich unter Hinweis auf die bereits vorliegende Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates außerstande, die Angelegenheit rückgängig zu machen.

64

Feuerschutzgeräte Handels-
gesellschaft m. b. H. i. L.,
Wien

86. Der Rechnungshof hat im Jahre 1963 vom Bundesministerium für Finanzen neben anderen Unterlagen auch die Jahresabschlüsse der dem Bund anheimgefallenen Feuerschutzgeräte Handelsgesellschaft m. b. H. i. L., Wien, erbeten. Das von der Aufsichtsbehörde danach vorgelegte vorläufige Bilanzkonto per 31. Dezember 1959 weist bei einer Bilanzsumme von 631.059-40 S einen Verlust einschließlich sämtlicher Vorjahrsverluste von 525.703-85 S aus. Weitere Jahresabschlüsse vorzulegen, erklärte sich das Bundesministerium für Finanzen unter Hinweis darauf außerstande, daß der Liquidator mangels Geldmittel, Personal und Unterlagen nicht in der Lage sei, diese aufzustellen. Eine Prüfung an Ort und Stelle konnte der Rechnungshof im Hinblick auf den geringen Gesamtumfang der Vermögensschaften nicht in Betracht ziehen.

e) Finanzschulden aus Vorjahren

Dienstvorschrift

87. Die für die Tätigkeit der Staatsschuldbuchhaltung und Fachprüfungsstelle I des Bundesministeriums für Finanzen überaus wichtige Dienstvorschrift, die vom Bundesministerium für Finanzen unter Mitarbeit des Rechnungshofes im Entwurf bereits im Jahr 1958 ausgearbeitet wurde und deren Herausgabe der Rechnungshof seit Jahren urgiert (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 73, 1), hat das Bundesministerium für Finanzen auch im Jahre 1963 nicht in Kraft gesetzt. Das Bundesministerium für Finanzen stellt jedoch in Aussicht, diese Dienstvorschrift noch im Laufe des Jahres 1964 zu erlassen.

EUROFIMA-Kredite

88. Wie das Bundesministerium für Finanzen zu Abs. 77 des Tätigkeitsberichtes 1962 bekanntgab, haben die Österreichischen Bundesbahnen ihr Vertragsverhältnis mit der EUROFIMA ab 1. Jänner 1964 auf eine neue Basis gestellt, so daß sich künftig daraus keine Finanzschulden mehr ergeben werden. Die EUROFIMA kauft nunmehr die Waggons selbst an und vermietet sie an die Österreichischen Bundesbahnen, die nach einer bestimmten Mietdauer Eigentümer dieser Waggons werden (Mietkauf). Um aber eine Berichtigung der Darstellung der Schuld für die Vergangenheit zu vermeiden, hat das Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen, auch die bisher angelaufenen Verbindlichkeiten im Rechnungsabschluß 1963 der Österreichischen Bundesbahnen als Verwaltungsschulden darzustellen, womit sich der Rechnungshof schließlich einverstanden erklärte.

6% Bundesobligationen 1962

89. Zu Abs. 83, 9 des Tätigkeitsberichtes 1962 ist nachzutragen, daß nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Eintragung in das Bundesschuldbuch gemäß Bundesschuldbuchverordnung nur durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz steuerrechtlich dem Wertpapierbesitz gleichgestellt werden könnte. Die erforderlichen Schritte wurden aber bisher noch nicht in die Wege geleitet, obwohl durch eine solche Regelung erhebliche Kosten eingespart werden könnten.

Bundeshaftungen

90, 1. Zu Abs. 78, 2 des Tätigkeitsberichtes 1962 ist ergänzend zu berichten, daß das Bundesministerium für Finanzen die Herausgabe von Richtlinien für die rechnermäßige Erfassung der aus der Übernahme von Bundeshaftungen resultierenden Gebarungen zurückgestellt hat, weil der in Arbeit befindliche Entwurf eines Haushaltsgesetzes eine neue Rechtslage erwarten läßt.

90, 2. Was die Zusage betrifft, einen Teil des Darlehens von 17 Mill. S an die Österreichische Rundfunk Ges. m. b. H. „aus Haushaltsmitteln“ zu tilgen (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 86, 9), so wurde diese Zusage durch das nachfolgende Bundesfinanzgesetz 1963 saniert.

f) Finanzschulden 1963

91, 1. Die Finanzschuldengebarung des Bundes wurde vom Rechnungshof im Sinne der Bestimmungen des Art. 121 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes und des § 10 des Rechnungshofgesetzes überwacht.

91, 2. Ziffernmäßig werden die Finanzschulden und die im Berichtsjahr daran eingetretenen Veränderungen im Bundesrechnungsabschluß 1963 dargestellt werden, so daß sich hier eine Wiederholung erübrigt. Zu einzelnen im Berichtsjahr aufgenommenen Finanzschulden konnte der Rechnungshof bisher nicht Stellung nehmen, da ihm das Bundesministerium für Finanzen noch nicht alle einschlägigen Geschäftsstücke zukommen ließ. Im übrigen wird auf Grund der dem Rechnungshof vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Unterlagen berichtet:

91, 3. Im Berichtsjahr hat das Bundesministerium für Finanzen folgende Finanzschulden aufgenommen:

A. 2% Bundesschuld-
verschreibungen 1947

92. An 2% Bundesschuldverschreibungen 1947, begeben auf Grund des § 14 Abs. 1 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947,

und der Verordnung vom 13. Juli 1948, BGBl. Nr. 163, wurden nachträglich Nominale 1.842.100 S ausgegeben.

B. 4% Bundesschuldverschreibungen 1955

93. Weiters war die Ausgabe von 4% Bundesschuldverschreibungen 1955, begeben auf Grund der beiden Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetze, BGBl. Nr. 189/1954 und Nr. 3/1960, im Nominale von 92.400 S erforderlich.

C. DOSAG-Obligationen

94. Die vertragliche Verpflichtung aus den DOSAG-Obligationen (Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft), über die in Abs. 85, 6 des Tätigkeitsberichtes 1962 berichtet wurde, hat sich infolge Berichtigung des Umlaufnominale um 193.053.72 S erhöht.

D. Bundesschatzscheine

95. Zur Deckung der vierten Quote des Beitrages Österreichs für die Internationale Entwicklungsorganisation wurde auf Grund der Ermächtigung im 3. Schatzscheingesez, BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 75/1959 und 134/1961, ein weiterer Bundesschatzschein (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 82) im Nominale von 23.587.200 S begeben, der unverzinslich und bei Sicht fällig ist.

E. 2% Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Bundesschatzscheinen

96. 1. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, hat das Bundesministerium für Finanzen bei der Oesterreichischen Nationalbank im Berichtsjahr Kredite in Höhe von 499.200.000 S zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheingeseztes 1948 in der derzeitigen Fassung begebenen Bundesschatzscheine (davon 195 Mill. Schilling durch Umwandlung gemäß Art. V Ziff. 3 Bundesfinanzgesetz 1963) aufgenommen.

96. 2. Ein Betrag von 2.071.346.91 S wurde allerdings noch im Berichtsjahr rückgebucht, weil sich nachträglich herausstellte, daß eine der im Übereinkommen des Bundesministeriums für Finanzen mit der Oesterreichischen Nationalbank (BGBl. Nr. 51/1963) festgelegten Bedingungen für die Kreditgewährung, nämlich die Verwendung des Krediterlöses zum Ankauf von Valuten, nicht erfüllt war.

96. 3. Der Rechnungshof verlangte, künftig solche Kreditoperationen nur dann durchzuführen, wenn die Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen sichergestellt ist.

F. Kreditoperationen zur Bedeckung des Budgetabganges

97. 1. Auf Grund der Ermächtigung im Art. V Ziff. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 hat das Bundesministerium für Finanzen folgende Schulden aufgenommen:

a) Autobahndarlehen verschiedener Versicherungsanstalten

97. 2. Zum Ausbau der Autobahn weitere Darlehen der Versicherungsanstalten im Nominale von 59.800.000 S zu den gleichen Konditionen wie im Jahre 1961 (siehe Tätigkeitsbericht 1961, Abs. 495), doch wurde der Zinssatz ab 16. Oktober 1963 auf 6½% p. a. herabgesetzt.

b) Baukredit 1962

97. 3. Zum Ausbau der Gerlosbundesstraße weitere Baukreditraten im Nominale von 7.912.500 S bei der Tauernkraftwerke AG (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 83, 12).

c) 6¼% Bundesanleihe 1963

97. 4. Eine Anleihe im Nominale von 750 Mill. S, die mit 6¾% p. a. zu verzinsen und nach fünf tilgungsfreien Jahren in zehn Jahresraten zurückzuzahlen ist.

97. 5. Zu dieser Anleihe bemerkte der Rechnungshof, daß sie seiner Meinung nach bei der günstigen Marktlage auch zu einem niedrigeren Zinsfuß unterzubringen gewesen wäre. Auch äußerte er Bedenken gegen die Höhe der Übernahms- und Garantieprovisionen, die zu einem ungerechtfertigten Zwischenhandel unter dem Begebungskurs führte.

97. 6. Das Bundesministerium für Finanzen verwies auf die wesentlich höheren Provisionen im Ausland und versicherte, es sei bemüht, die Provisionen möglichst gering zu halten, zu vermeiden seien sie jedoch nicht. Der Rechnungshof hielt dem Ministerium gegenüber seine Bedenken aufrecht.

d) 6½% Bundesanleihe 1963

97. 7. Eine weitere Anleihe, die, in eine Ausgabe A mit einem Nominale von 1000 Mill. S und eine Ausgabe B mit einem Nominale von 250 Mill. S unterteilt, mit 6½% p. a. zu verzinsen und nach drei tilgungsfreien Jahren in zwölf gleichen Jahresraten zu tilgen ist. Auch hier kritisierte der Rechnungshof, daß die Werbekosten auf Grund der gegebenen Marktlage zu hoch seien, was vom Bundesministerium für Finanzen allerdings bestritten wurde.

66

e) Darlehen der Verbundgesellschaft

97, 8. Ein Darlehen der Verbundgesellschaft in Höhe von 150 Mill. S. Auch hiezu war dem Rechnungshof eine endgültige Stellungnahme noch nicht möglich; es waren ihm nicht einmal die Konditionen des Darlehens bekannt, weil ihm die einschlägigen Geschäftsstücke nicht zugekommen waren.

f) 6¼% Bundesobligationen 1963

97, 9. Darlehen verschiedener Kreditinstitute gegen Begebung von Bundesobligationen 1963 im Nominale von 350 Mill. S, die mit 6¼% p. a. zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen sind. Die Kreditinstitute haben sich verpflichtet, die Obligationen einige Jahre nur untereinander zu handeln.

g) US-Kredite 1963

97, 10. Bei vier amerikanischen Banken Darlehen im Nominale von zusammen 20 Mill. \$ (= S 516,400.000), die mit 5% p. a. zu verzinsen und in Halbjahresraten, die letzte nach 35 Monaten, zurückzuzahlen sind.

97, 11. Da im Text der Schuldurkunden bereits die Darlehenszuzahlung bestätigt wurde, empfahl der Rechnungshof, in Zukunft eine vorsichtigere Textierung zu wählen. Dieser Empfehlung will das Bundesministerium für Finanzen entsprechen.

h) US-Kommerzbank-Kredit 1963

97, 12. Bei einer amerikanischen Bank einen bis 31. Dezember 1968 revolving Kredit von 10 Mill. \$ (= S 258,200.000), der mit ½% über der Mindestrate (5% p. a.) zu verzinsen und bei dem die in Anspruch genommenen Beträge jeweils zwei Jahre nach Zuzahlung zurückzuzahlen sind.

97, 13. Dem Wesen nach handelt es sich hiebei um einen Kontokorrentkredit, den das Bundesministerium für Finanzen allerdings zur Bedeckung des Abganges im außerordentlichen Haushalt verwendet hat (für Investitionen). Der Rechnungshof verwies das Bundesministerium für Finanzen darauf, daß ein solcher Kredit nicht im Ausland aufzunehmen wäre, weil er nur eine vorübergehende Kassenstärkung bringt. Er hat deshalb seine Bedenken geltend gemacht und dem Bundesministerium für Finanzen sein ständiges Drängen in Erinnerung gebracht, veranschlagte Abgänge im ordentlichen Haushalt — wie es das Bundesfinanzgesetz vorsieht — durch Ersparungen oder Mehreinnahmen, Abgänge im außerordentlichen Haushalt aber, wenn schon durch Kreditoperationen, dann nur durch langfristige zu decken.

97, 14. Das Bundesministerium für Finanzen hat dagegen eingewendet, daß die Ansicht des Rechnungshofes, wonach kurz- oder mittelfristige Kredite nur zur vorübergehenden Kassenstärkung dienen sollten, „den Gegebenheiten eines modernen Geldmarktes nicht gerecht würden“ und auf ausländische Vorbilder verwiesen.

97, 15. Den Rechnungshof konnten diese Argumente allerdings nicht überzeugen.

G. Kreditoperationen zur Kassenstärkung

98, 1. Auf Grund der Ermächtigung im Art. V Ziff. 2 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 hat das Bundesministerium für Finanzen folgende Finanzschulden aufgenommen:

a) Bankenkredite

98, 2. Einen Bankenkredit in Höhe von 100 Mill. S, der mit 6½% p. a. zu verzinsen und nach 4½ Monaten zurückzuzahlen war.

98, 3. Weiters zur Vorfinanzierung der Bundesanleihen 1963 mit 6½% p. a. verzinsliche Bankenkredite im Nominale von 400 Mill. S, von denen 200 Mill. S aus dem Erlös der 6¾% Bundesanleihe 1963 und 200 Mill. S aus dem Erlös der 6½% Bundesanleihe 1963 zurückgezahlt wurden. Diese Kreditoperationen sind schon im Bundesministerium für Finanzen selbst auf Kritik gestoßen; sie lautet wie folgt: „Den Wünschen der Kreditinstitute wären höherrangige Interessen des Staatskredites und der Währung vorzuziehen gewesen.“

98, 4. Der Rechnungshof schloß sich dieser Kritik an und bemängelte überdies, daß ihm — wie schon so oft — trotz wiederholter Ersuchen nicht alle einschlägigen Akten zur Kenntnis gebracht worden waren. Weiters war zu bemerken, daß der Zinssatz im Hinblick auf die Marktlage, die kurze Laufzeit, insbesondere aber auf die kreditpolitisch günstige Ausstattung des Darlehens viel zu hoch erschien. Es war ferner zu kritisieren, daß der Bund die Vorfinanzierung nicht benötigte und die Zinsen hierfür hätten erspart werden können.

98, 5. Das Bundesministerium versicherte, daß es bei Anleiheverhandlungen ohnehin stets versuche, den größtmöglichen Vorteil für den Bund zu erreichen. Das einige Monate nicht benötigte Darlehen sei als äußerst bescheidene Kassenreserve anzusehen.

98, 6. Dem hielt der Rechnungshof entgegen, daß eine Bereitstellung bedeutend billiger käme als die Zuzahlung, zumal die Kassenbestände hinreichend hoch gewesen sind.

b) Bundesschatzscheine

98, 7. Schließlich ein mit $5\frac{1}{2}\%$ p. a. verzinsliches Darlehen gegen Begebung eines Bundesschatzscheines im Nominale von 100 Mill. S und einer Laufzeit von sechs Monaten.

H. Prolongierungen und Konvertierungen

99, 1. Ferner wurden auf Grund der Ermächtigung im Art. V Ziff. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1963 im Berichtsjahr Bundesschatzscheine in einem Gesamtnominale von 17.404.400.000 S und das Darlehen der Verbundgesellschaft in Höhe von 150 Mill. S (Verbundkredit 1960, siehe Tätigkeitsbericht 1960, Abs. 556 d) prolongiert bzw. konvertiert.

99, 2. Dabei mußte der Rechnungshof darauf hinweisen, daß seit dem Jahre 1960 bei der Prolongierung bestimmter Bundesschatzscheine ein sogenannter Bonus, d. s. zusätzliche Zinsen, bezahlt wird. Das Bundesministerium für Finanzen hat diesen Bonus mit dem Vorteil begründet, hiedurch die Zinshöhe der jeweiligen Marktlage sofort anpassen zu können. Der Rechnungshof hat bemängelt, daß aber trotz der günstigen Marktlage im Jahre 1963 keine Herabsetzung des Zinsfußes der Bundesschatzscheine erfolgte. Er machte dem Bundesministerium für Finanzen weiter konkrete Vorschläge, die drückende Schatzscheinlast abzubauen.

99, 3. Das Bundesministerium für Finanzen gab die Notwendigkeit eines Abbaues der Schatzscheinverbindlichkeiten zu und stellte in Aussicht, sich darum zu bemühen.

99, 4. Weiter mußte der Rechnungshof anlässlich einer Prolongierung von Bundesschatzscheinen darauf hinweisen, daß durch zeitgerechte Fühlungnahme mit den Kreditinstituten hinsichtlich der Stückelung Fehldrucke von Bundesschatzscheinen und damit Druckkosten zu vermeiden gewesen wären. Er empfahl, künftig Vorsorge zu treffen, damit solche überflüssige Kosten vermieden werden.

99, 5. Zur Prolongierung des Verbundkredites 1960 (siehe Tätigkeitsbericht 1960, Abs. 556 d und Tätigkeitsbericht 1961, Absatz 486) auf ein Jahr bemerkte der Rechnungshof, daß die Transaktion bei der gegebenen günstigen Geldmarktsituation und Kassenlage des Bundes zu Beginn des Jahres 1963 nicht notwendig war und das Geld billiger zu haben gewesen wäre. Er erinnerte daran, daß er die gleichen Bedenken bereits bei der Aufnahme dieses Darlehens geäußert hat.

99, 6. Das Bundesministerium für Finanzen entgegnete, daß es die Zinsen in Höhe von $7,88\%$ p. a. nicht hoch finde. Dieser Ansicht konnte sich der Rechnungshof nicht anschließen, weil einjährige Schatzscheine im damaligen Zeitpunkt nur mit $5\frac{3}{4}\text{--}6\%$ p. a. verzinslich waren, ein Zinsfuß, der an und für sich schon zu hoch erscheint.

99, 7. Die neu begebenen Schuldurkunden wurden vom Präsidenten des Rechnungshofes gegengezeichnet.

99, 8. Gemäß den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 75/1963, wurde die bisher unbeschränkte Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Prolongierung und Konvertierung von Bundes-schuldverpflichtungen im Bundesfinanzgesetz 1963 unter Art. V Ziff. 3 auf „Bundesschuldverpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren“ eingeschränkt. Die Auslegung des gesetzlichen Begriffes „Bundesschuldverpflichtung mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren“ ist nun zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof kontrovers geworden. Während nämlich das Bundesministerium für Finanzen darunter die Laufzeit der jeweils über eine Bundesschuldverpflichtung ausgestellten Urkunde versteht, vertritt der Rechnungshof die Rechtsauffassung, daß bei titrierten Schulden damit die Laufzeit der der Urkunde zugrunde liegenden Bundesschuldverpflichtung seit ihrer Entstehung (Summe der Prolongationen) zu verstehen ist. Da auch das Bundesfinanzgesetz 1964 den Wortlaut der strittigen Bestimmung unverändert in den Art. V unter Ziff. 3 übernommen hat und eine Einigung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof nicht erzielt werden konnte, mußte der Präsident des Rechnungshofes die weitere Kontrasignierung von Bundesschatzscheinen, mit denen eine Bundesschuldverpflichtung, die bereits länger als fünf Jahre besteht, prolongiert oder konvertiert werden soll, ablehnen. Das Bundesministerium für Finanzen war um eine Übergangslösung dieses Problems durch Vorlage eines „Bundesschatzscheingetzes“ im Ministerrat bemüht.

I. Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an die österreichischen Bundesbahnen

100. Dem Rechnungshof wurde bekannt, daß das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die österreichischen Bundesbahnen, schon seit Jahren Darlehen beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds aufnimmt, die aber in der Bundesrechnung nie als Finanzschulden ausgewiesen wurden. Der Rechnungshof ersuchte daher das Bundes-

68

ministerium für Finanzen, die Höhe dieser Darlehen zu erheben und sie als Finanzschulden nachzuweisen. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen steht noch aus.

Bundeshaftungen

101, 1. Im Jahre 1963 wurden folgende Bundeshaftungen übernommen:

101, 2. Auf Grund der Ermächtigung im Art. VI Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1963 hat das Bundesministerium für Finanzen namens des Bundes die Übernahme der Haftung für Darlehen an Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, in Höhe von 19.800.000 S zugesagt. Diese Zusagen waren am 31. Dezember 1963 mit einem Betrag von 4.800.000 S ausgenutzt.

101, 3. In einem dieser Fälle — Zusage der Bundeshaftung für ein Darlehen an die Axamer Lizum Aufschließungs AG. in Höhe von 4,8 Mill. S — mußte der Rechnungshof bemängeln, daß es sich de facto um eine Schuldübernahme handelte, für die es aber an der gesetzlichen Ermächtigung fehlte.

101, 4. Auf Grund der Ermächtigung im Art. VI Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1963 hat das Bundesministerium für Finanzen die Haftung des Bundes für Investitionskredite zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Höhe von 301.271.229,20 S übernommen.

101, 5. Ferner hat das Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Ermächtigung im Art VI Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesfinanzgesetzes 1963 die Haftung des Bundes für ein Darlehen der Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H. in Höhe von 15 Mill. S übernommen.

101, 6. Für die 5½% Anleihe der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG. im Nominale von 10 Mill. \$ (= 258.200.000 S) hat das Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Ermächtigung im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, die Haftung des Bundes übernommen.

101, 7. Auf Grund der Ermächtigung im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 159, hat das Bundesministerium für Finanzen die Rückbürgschaft gegenüber dem Land Baden-Württemberg für den Kredit der Württ. Girozentrale — Württ. Landeskommunalbank an die Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG. in Höhe von 25 Mill. DM (= 161.500.000 S) übernommen.

101, 8. Mit Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 159, wurde das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, die Bundeshaftung

für ausländische Kredite an die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG zu übernehmen. Die anlässlich des Gesetzentwurfes im Vortrag an den Ministerrat vorgebrachten Gründe für die Aufnahme der Auslandskredite erschienen dem Rechnungshof nicht überzeugend. Er bezweifelte die Notwendigkeit eines Auslandskredites und teilte dem Bundesministerium für Finanzen mit, daß die Energiewirtschaft wohl in der Lage gewesen wäre, ihren Fremdmittelbedarf in einem höheren Ausmaß im Inland zu decken, als es bisher geschehen ist, wie die Überzeichnung der Energieanleihe 1963 bewiesen hat. Der Fremdmittelbedarf der Energiewirtschaft ist — wie der Rechnungshof bemerkte — zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß der Bund immer wieder Teile der Energieanleiheerlöse in Form von Darlehen der Verbundgesellschaft in Anspruch genommen hat, wobei die Konditionen für den Bund durchaus ungünstig waren. Auch der Hinweis auf den günstigeren Zinsfuß im Ausland erschien nicht stichhältig, weil dem 6⅜% DM-Darlehen die 6¼% (überzeichnete!) Energieanleihe 1963 gegenübersteht.

101, 9. Für die Hochwasserschädenfondsanleihe 1963 im Nominale von 300 Mill. S hat das Bundesministerium für Finanzen die Bundeshaftung auf Grund der Ermächtigung im Hochwasserschäden-Fondsgesetz, BGBl. Nr. 210/1959, übernommen.

101, 10. Weiters hat das Bundesministerium für Finanzen laut der Ermächtigung im Energieanleihegesetz 1963, BGBl. Nr. 287/1963, für die von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG im Jahre 1963 begebene Anleihe im Nominale von 500 Mill. S die Haftung des Bundes übernommen.

101, 11. Da das Ermächtigungsgesetz erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist in Kraft trat, waren die Anleihepapiere bis dahin zur Anlage von Mündelgeldern nicht geeignet. Um künftig einen solchen Fehler zu vermeiden, der im Widerspruch zur kostspieligen Werbung steht, empfahl der Rechnungshof, für eine rechtzeitige gesetzliche Ermächtigung zu sorgen. Das Bundesministerium für Finanzen hat in Aussicht gestellt, in Hinkunft dieser Empfehlung zu entsprechen.

101, 12. Weiters wäre noch zu bemerken, daß die Form der Haftungsübernahmen des Bundes für Anleihen Dritter nicht der Rechtslage entsprechen hat. Der Bürgschaftsvertrag ist gemäß § 1346 ABGB nämlich zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger und nicht dem Hauptschuldner abzuschließen. Der Bund als Bürge müßte die Übernahme seiner Haftung schriftlich auf den Obligationen erklären. Das

Bundesministerium für Finanzen hat sowohl die Sanierung dieses Mangels als auch die künftige Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmung wegen der damit verbundenen Kosten abgelehnt. Der Rechnungshof kann jedoch die Mißachtung zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht unbeanstandet lassen.

Haftungsinanspruchnahmen

102. Während sich der Bund für die Inanspruchnahme als Bürge nach dem Ausführungsförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 182, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 278/1960, im Regreßweg und durch das Haftungsentgelt schadlos halten konnte, sind ihm durch die Inanspruchnahme nach dem Garantiegesetz 1955, BGBl. Nr. 159, Belastungen erwachsen, die mit Ende 1963 den Betrag von 114,994.179-19 S erreicht haben. Im Berichtsjahr mußten ferner 215,062.382-60 S infolge Inanspruchnahme des Bundes als Bürge für Darlehen an Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, flüssiggemacht werden.

Zusammenfassung

103, 1. Aus den Rechnungsaufschreibungen der Staatsschuldbuchhaltung und Fachprüfungsstelle I des Bundesministeriums für Finanzen ergaben sich zum 31. Dezember 1963 effektive Finanzschulden des Bundes in der Gesamthöhe von 25.082,932.112-16 S; sie haben sich gegenüber Ende 1962 um 2.048,204.768-11 S erhöht. Die Zuwachsrate der Bundesschuld, die im Jahre 1961 auf rund 42-8 Mill. S abgesunken war und im Jahre 1962 669-4 Mill. S betrug, ist damit neuerlich angestiegen. Diese Entwicklung gibt umso mehr zu Besorgnis Anlaß, weil laut dem Bundesfinanzgesetz 1964 mit einem weiteren Ansteigen der Finanzschuld zu rechnen ist.

103, 2. Die Eventualverbindlichkeiten aus Haftungszusagen sind mit Ende 1963 auf 17.890,925.855-48 S angestiegen und waren mit 17.300,145.951-31 S ausgenützt. Die Gesamtnettobelastung des Bundeshaushaltes 1963 aus der Übernahme von Haftungen, die auf 234,170.777-44 S angestiegen ist (1962 rund 113-3 Mill. S), unterstreicht die vom Rechnungshof wiederholt vorgebrachte Empfehlung, schon anläßlich der Übernahme einer Bundeshaftung zu prüfen, mit welchen Belastungen des Bundes daraus zu rechnen ist. Das Bundesministerium für Finanzen will dieser Empfehlung in Hinkunft entsprechen.

Treffer- und Tilgungsziehungen

104. Schließlich ist zu berichten, daß der Rechnungshof die Verlosungen für die 6% Trefferanleihe 1958, die 6½% Salzburger Festspielhausanleihe 1957, die 7% Verkehrsanleihe 1957, die Bundeslosanleihe 1958, die

6½% Investitionsanleihe 1956 und die 5% Aufbauanleihe 1949 überwacht hat.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Bundesmittel für Forstaufschließungsmaßnahmen in Kärnten

105, 1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist der, im Vorjahrsbericht, Abs. 93, 13, ausgesprochenen Empfehlung des Rechnungshofes nachgekommen und hat die Bauhofgebarung auch in anderen Bundesländern geprüft. Dabei ergab sich, daß auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ähnlich wie die vom Rechnungshof geprüfte Landwirtschaftskammer Kärnten, dem Bund zustehende Mietgebühren einbehalten hatte.

105, 2. Der zu Unrecht einbehaltene Betrag von 647.600 S wurde zum Ersatz vorge-schrieben.

Bundesmittel für Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes

106, 1. Im Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1960, Abs. 590 bis 624, hat der Rechnungshof über das Ergebnis der Prüfung der Verwendung von Bundesmitteln für Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen berichtet.

106, 2. Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat nun endlich (vgl. die Tätigkeitsberichte 1961 Abs. 539 und 1962 Abs. 89) zu den Ergebnissen der Prüfung Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist befriedigend, wenn davon abgesehen wird, daß eine Reihe von Angelegenheiten durch den Zeitablauf überholt ist.

Landwirtschaftskammer für Vorarlberg; Verwendung von Förderungsmitteln des Bundes (Kap. 19 Tit. 8)

107, 1. Die Überprüfung der Verwendung der der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg zur Förderung der Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Bundesmittel zeigte, daß die Kammer zur Bearbeitung der Förderungsaufgaben zu wenig Fach- und Verwaltungsbeamte hat. Insbesondere trifft dies für die Aufgaben der Förderung des Pflanzen- und Futterbaues sowie für die Besitzfestigungs- und Umstellungsmaßnahmen zu. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die letzteren Maßnahmen zukommt, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in den ein-

schlägigen Richtlinien verlangt, daß hierfür eine eigene, besonders qualifizierte Kraft eingesetzt wird. Dies war aber bei der Kammer nicht der Fall. Der Mangel an Personal hat auch zur Folge, daß über die Verwendung der Bundesmittel nur mangelhafte Aufzeichnungen geführt werden.

107, 2. Im Hinblick darauf, daß nur bei einer Personalvermehrung eine ausreichende Förderungstätigkeit gesichert erscheint, wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht, in diesem Sinne an die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg heranzutreten.

107, 3. Weiters bemängelte der Rechnungshof, daß die Buchhaltungskonten der Kammer nicht immer den finanzgesetzlichen Ansätzen und Förderungsrichtlinien entsprachen, obwohl dies bereits vom Bundesministerium beanstandet worden war. Die Verrechnung erfolgte zum Teil so unsystematisch, daß zur Abfassung des Verwendungsnachweises für eine Förderungssparte häufig mehrere Konten herangezogen werden mußten. Verschiedentlich war die Übereinstimmung der Verwendungsnachweise mit den Buchaufschreibungen nicht mehr feststellbar.

107, 4. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde daher ersucht, für Abhilfe zu sorgen.

107, 5. Nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind die Verwendungsnachweise mit dem Stande vom 31. Dezember jedes Jahres in der Regel bis Ende Februar des Nachjahres dem Ministerium vorzulegen.

107, 6. Bei der Einschau mußte nun festgestellt werden, daß die Vorlage der Verwendungsnachweise zum überwiegenden Teil verspätet erfolgte, weil die Kammer ihre Bücher so lange offenhält, bis alle Dotationen des Vorjahres verbraucht sind.

107, 7. In einem Falle hat die Kammer aus der unbegründeten Sorge, daß die bis 31. Dezember nicht verausgabten Bundesmittel zurückgezahlt werden müßten, diese auf ein Sonderkonto hinterlegt, dem Bundesministerium gegenüber aber als verausgabt nachgewiesen.

107, 8. Der Rechnungshof empfahl daher, die mit Ende Dezember jedes Jahres unverwendet gebliebenen Bundesmittel im Verwendungsnachweis als solche auszuweisen und im Verwendungsnachweis des Folgejahres über ihre Verwendung Rechenschaft zu geben.

107, 9. Der Verwendungsnachweis der Kammer über die Mittel zur Förderung des Pflanzen- und Futterbaues im Jahre 1960 stimmte, wie festgestellt wurde, mit den Buchaufzeichnungen nicht überein. Über die Differenz konnte die Kammer keine befriedigende Aufklärung geben. Das Bundesministerium wurde daher eingeladen, die bereits erteilte Genehmigung des Verwendungsnachweises zurückzuziehen und einen richtiggestellten Verwendungsnachweis anzufordern.

107, 10. Weiters wurde wahrgenommen, daß die Kammer die Zuschüsse für die Verbilligung von Kartoffelsaatgut anlässlich der Einlagerung bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft auf Basis des Einlagerungsgewichtes überwiesen hat. Dabei wurde weder die Auslieferung der vollen Menge zur Bedingung gemacht noch nachträglich überprüft, welche Mengen an die Bezücker ausgeliefert wurden. Wenn auch kein Anlaß bestand, an der ordnungsgemäßen Verwendung der gestützten Kartoffel für Saatwecke zu zweifeln, so mußte doch damit gerechnet werden, daß sich während der Einlagerung ein Kalo ergibt und somit eine Menge gestützt wurde, die nicht zur Verwendung gelangte. Das Bundesministerium wurde daher aufgefordert, die Kammer anzuweisen, die Verbilligungsaktion künftig auf das tatsächlich als solches verwendete Saatgut abzustellen.

107, 11. Gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Förderung landwirtschaftlicher Kultivierungen haben Land und Kammer einen gleichhohen Beitrag wie der Bund zu leisten. Dabei ist die Zurverfügungstellung des Kammerapparates in der Weise berücksichtigt, daß nur 50 v. H. des Landes- bzw. Kammerbeitrages in barem zu leisten sind. Außerdem billigen die Richtlinien der Kammer für die Überwachung der Kultivierungsarbeiten eine Pauschalgebühr von 25 S pro Hektar tatsächlich kultivierter Fläche zu.

107, 12. Diese zweimalige Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bezeichnete der Rechnungshof als nicht gerechtfertigt, zumal dies auch bei den anderen Förderungssparten nicht üblich ist. Dem Bundesministerium wurde daher nahegelegt, in Hinkunft die Pauschalgebühr nicht mehr zu gewähren und die Richtlinien dementsprechend zu ändern.

107, 13. Weiters wurde bemängelt, daß die von den Förderungswerbern vorgelegten Belege über ihre Aufwendungen und die von ihnen geleisteten Arbeiten völlig unzulänglich waren.

107, 14. Das Bundesministerium wurde daher ersucht, die Kammer anzuweisen, bei der Prüfung der den Anträgen um Gewährung von Zuschüssen angeschlossenen Belege künftighin einen strengeren Maßstab anzuwenden.

107, 15. Bei Überprüfung der für Zwecke der Besitzfestigung und Umstellungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg zur Verfügung gestellten Bundesmittel mußte vor allem die mangelhafte Aktenbehandlung beanstandet werden. Die Kammer war weder in der Lage, das Verwendungsprogramm noch den Verwendungsnachweis für 1961 vorzulegen. Es bestand daher auch nicht die Möglichkeit, die widmungsgemäße Verwendung der in diesem Jahr vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Bundesmittel zu prüfen.

107, 16. Laut den Sonderrichtlinien für die Gewährung von Bundesbeiträgen im Rahmen der Besitzfestigung sind die Förderungswerber zu verpflichten, die geschaffenen Anlagen „wertentsprechend zu versichern“. Wie festgestellt wurde, war aber in manchen Fällen die Versicherungssumme geringer als die Höhe der Baukosten. Eine Erhöhung der Versicherungssumme entsprechend der Wertvermehrung wurde daher verlangt.

107, 17. Die vorerwähnten Sonderrichtlinien sehen vor, daß bei Unterschreitung der präliminierten Kosten des geförderten Projektes der Bundesbeitrag entsprechend zu kürzen ist. Zu bemängeln war, daß in mehreren Fällen diese Kürzung nicht vorgenommen wurde und das Ministerium dies unbeanstandet ließ.

107, 18. Verschiedentlich wurden dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sogar die veranschlagten Kosten fälschlicherweise als tatsächlich aufgelaufen gemeldet. Dies führte in einzelnen Fällen dazu, daß eine Beihilfe gewährt wurde, obwohl die für das Projekt vorgesehenen Eigenmittel zur Ausführung hingereicht hätten, die Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe also gar nicht gegeben war. Das Ministerium wurde daher eingeladen, nicht nur der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg entsprechende Vorhalte zu machen, sondern auch bei der Überprüfung der Verwendungsnachweise selbst rigoros vorzugehen.

107, 19. Nach den Angaben im Arbeitsprogramm und im Verwendungsnachweis war bei einem der Besitzfestigungsprojekte ein

Stall- und Düngerstättenbau mit einem veranschlagten Gesamtkostenaufwand von 160.000 S gefördert worden. Obgleich auch der Bau eines Wohnhauses zu Unrecht in die Förderung einbezogen wurde, beliefen sich die nachgewiesenen Gesamtkosten auf nur 147.000 S. Die erforderliche Kürzung der Beihilfe wurde nicht vorgenommen. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß für diesen Bau eine ausländische Firma Waren geliefert hatte, die unter Verletzung der österreichischen Zollvorschriften eingeführt worden waren.

107, 20. Nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind die für Umstellungsmaßnahmen bereitgestellten Bundesmittel dazu bestimmt, in räumlich abgegrenzten Gebieten durch Schwerpunktbildung aller zielführenden Maßnahmen eine ganze Reihe von gefährdeten Betrieben auf eine Betriebsweise umzustellen, die es ihnen in Zukunft ermöglichen soll, ihre Existenz in der Landwirtschaft aufrechtzuerhalten. In Ausführung dieses Grundsatzes hat das Bundesministerium detaillierte Anweisungen über die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen gegeben. Die Landwirtschaftskammer legte aber Arbeitsprogramme vor, die keine Umstellungs-, sondern nichts anderes als normale Besitzfestigungsmaßnahmen beinhalteten. Trotzdem hat das Ministerium auf Grund dieser Programme für das Jahr 1960 rund 240.000 S zur Verfügung gestellt und bloß bemerkt, daß in Hinkunft nur ein Jahresarbeitsprogramm vorgelegt werden dürfe, das den Umstellungsrichtlinien vollinhaltlich entspreche. Obwohl das Arbeitsprogramm für das Jahr 1961 keine wesentlichen Unterschiede zum Vorjahr aufwies, genehmigte es das Ministerium und stellte 502.000 S zur Verfügung. Erst im Jahre 1962 wurden zwei Umstellungsgebiete abgegrenzt und in einer den Richtlinien annähernd entsprechenden Form in die Aktion einbezogen. Der Rechnungshof bezweifelte, daß damit allein ein Erfolg erzielbar ist, solange nicht ein Agrarfachmann mit der Durchführung der Umstellungsmaßnahmen befaßt wird. Der Rechnungshof bemängelte, daß das Ministerium erst im Jahre 1962 die widmungsgemäße Verwendung der für diese Förderungssparte vorgesehenen Mittel durchzusetzen vermochte, und brachte zum Ausdruck, daß ihm diese im Jahre 1960 neugeschaffene Aktion vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht ausreichend vorbereitet scheine. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft bei der Einführung neuer Förderungsmaßnahmen vorerst zu überprüfen, ob bei den die Förderung in den Ländern durchführenden Stellen sämtliche Voraussetzungen für deren Durchführung tatsächlich gegeben sind.

107, 21. Die Richtlinien des Bundesministeriums für die Gewährung von Transportkostenzuschüssen für Gebirgsbauern bestimmen u. a., daß in die Aktion nur landwirtschaftliche Betriebe einbezogen werden dürfen, deren letzte Bezugsstelle mehr als 10 km von der nächsten Bahnstation entfernt liegt. Beanstandet wurde, daß die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg in diese Aktion auch Gebirgsbauernbetriebe einbezogen hat, deren Bezugsstelle näher gelegen ist, in den dem Ministerium vorgelegten Verwendungsnachweisen aber als Entfernung von der nächsten Bahnstation 10 km angegeben und somit die Anspruchsberechtigung vorgetäuscht hat. Von den in den Jahren 1960 und 1961 ausgezahlten Zuschüssen entfielen rund 17% auf solche Fälle.

107, 22. Weiters hat der Rechnungshof bemängelt, daß die Beträge ohne genügenden Nachweis darüber angewiesen wurden, ob sie tatsächlich den berechtigten Landwirten zugute gekommen sind. Dabei wirkte sich nach den Ermittlungen des Rechnungshofes die Aktion in Vorarlberg so aus, daß auf einen Betrieb pro Jahr durchschnittlich 80 S entfielen, ein Betrag, der kaum als wirksame Förderung der Bergbauern angesehen werden kann, und in keinem Verhältnis zu dem mit der Auszahlung verbundenen, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand steht. Das Ministerium wurde daher eingeladen, zu untersuchen, ob diese Aktion nicht wirksamer gestaltet oder überhaupt eingestellt werden sollte und die solcherart erübrigten Mittel in zweckmäßiger Weise den Bergbauern zugute kommen könnten.

107, 23. Bei der Prüfung der Gewährung von Bahnfrachtkostenzuschüssen für Stroh wurde die Wahrnehmung gemacht, daß ein Großteil der Vergütungen an die Händler überwiesen wurde, ohne daß die Gewähr gegeben war, daß sie an die Käufer weitergeleitet wurden. Wie der Rechnungshof feststellte, wurden die Zuschüsse an die Landwirte nicht direkt ausbezahlt, sondern von den kalkulierten Strohpreisen abgezogen. Da die Kalkulationen jedoch von der Kammer nicht geprüft wurden, war auch nicht gewährleistet, daß die Zuschüsse tatsächlich zu einer Preisverbilligung führten. So wurde z. B. in einem Falle festgestellt, daß der Preis für gestütztes und nicht gestütztes Stroh in gleicher Höhe kalkuliert war.

107, 24. Der Rechnungshof ersuchte daher, nun die Auszahlung der Zuschüsse zu den Strohfrachtkosten so zu regeln, daß die angestrebte Preisverbilligung auch tatsächlich gewährleistet ist.

107, 25. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mitgeteilt, daß die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg angewiesen wurde, den Bemängelungen des Rechnungshofes Rechnung zu tragen, und daß sie eine Teil der aufgezeigten Mängel bereits abgestellt habe.

107, 26. Zu den in Abs. 107, 12 u. 13 gemachten Feststellungen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Standpunkt vertreten, daß die Kultivierungsarbeiten eine weit größere und sehr eingehende fachliche Betreuung in jedem einzelnen Falle erfordern, als die sonstigen von der Landwirtschaftskammer betreuten Förderungsmaßnahmen und somit die erhöhte Abgeltung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt erscheine.

107, 27. Der Rechnungshof erklärte eine solche Ausnahme von den für die Förderung der Landwirtschaft geltenden Grundsätzen für unberechtigt und wies überdies darauf hin, daß dem zuständigen Referenten der Kammer eine intensivere Befassung mit den Kultivierungsmaßnahmen schon deswegen gar nicht möglich ist, weil ihm auch noch andere, sehr umfangreiche Förderungssparten zur Bearbeitung zugewiesen sind.

107, 28. Zur Kritik des Rechnungshofes an der Aktion „Transportkostenzuschüsse für Gebirgsbauern“ (Abs. 107, 23) behauptete das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, daß der unbefriedigende Effekt dieser Aktion vorwiegend auf die viel zu geringe Dotation der betreffenden Budgetpost zurückzuführen sei. Es beabsichtige, diese Förderungsmaßnahme wirksamer zu gestalten.

107, 29. Der Rechnungshof verlangte demgegenüber, daß die Aktion bis dahin eingestellt wird.

Amt der Burgenländischen
Landesregierung; Verwendung
der landwirtschaftlichen
Förderungsmittel des Bundes

108, 1. Die für die Förderung des Güterwegebaues im Burgenland vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellten Bundesmittel sollten, den Erläuterungen zum jeweiligen Bundesvoranschlag entsprechend, zur Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen dienen. Die Verwendung dieser Bundesmittel entsprach jedoch vielfach nicht dieser Widmung.

108, 2. So wurden vielfach Gemeindewege, also Wege, deren Erhaltung gemäß dem Straßenverwaltungsgesetz für das Burgenland vom

15. Jänner 1926 in der Fassung des LGBl. Nr. 41 den Gemeinden obliegt, mit Hilfe der Mittel für den Güterwegebau ausgebaut und dann — in einigen Fällen sogar noch während des Ausbaues — durch Beschluß der Landesregierung „in die Verwaltung des Landes“ übernommen.

108, 3. Im Jahre 1954 wurden durch Beschluß der Landesregierung neun Gemeindewege, welche mit Hilfe von Förderungs- und Investitionsmitteln (ERP) des Bundes im Betrag von 1.4 Mill. S als Güterwege ausgebaut worden waren, zum Teil knapp nach ihrer Fertigstellung „in den Ausbau- und Erhaltungsplan für Landesstraßen“ übernommen. Kollaudierungsprotokolle oder andere Unterlagen, aus denen sich ergeben hätte, daß die fertiggestellten Wege den Interessenten übergeben worden waren, lagen nicht vor. Es stellte sich auch heraus, daß keine Kollaudierung stattgefunden hatte.

108, 4. Mit Beginn des Jahres 1963 wurden abermals 26 mit Hilfe von Bundesmitteln zu Güterwegen ausgebauten Gemeindestraßen durch Beschluß der Landesregierung „in die Verwaltung des Landes“ übernommen.

108, 5. Ein guter Teil der für den Güterwegebau bestimmten Bundesmittel wird schon seit Jahren planmäßig und bewußt für den Neu- bzw. Ausbau der Gemeindestraßen im Burgenland, von denen einige künftig als Landesstraße vorgesehen sind, verwendet.

108, 6. Daß die aufgezeigte widmungswidrige Verwendung der Bundesförderungsmittel planmäßig und bewußt erfolgte, ergibt sich aus dem eingesehenen Aktenmaterial des Amtes der Landesregierung, in dem sich des öfteren die Behauptung findet, daß man Gemeindestraßen auch „förderungsweise“ bauen könne.

108, 7. Gleiche Verhältnisse wie beim Güterwegebau stellte der Rechnungshof auch bei der Überprüfung der Verwendung der Bundesmittel zur Förderung der Besitzfestigung fest.

108, 8. In den Jahren 1960, 1961 und 1962 wurden im Rahmen der Besitzfestigungsaktion ausschließlich Wegebauten gefördert. In den meisten Fällen handelte es sich auch um den Ausbau von Gemeindewegen.

108, 9. Aus den Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Förderung der Elektrifizierung der Landwirtschaft erhielten zwölf burgenländische Gemeinden in den Jahren 1960 und 1961 Beihilfen zur Ausgestaltung der Straßenbeleuchtung.

108, 10. Im Jahre 1962 wurde sogar der Landeshauptstadt für den Ausbau der Straßenbeleuchtung aus den gleichen Etatmitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein Zuschuß gewährt, während 13 Ansuchen um Beihilfen für die Elektrifizierung kleiner Landwirtschaften, die schon vor geraumer Zeit eingebracht worden waren, bis zur Zeit der Einschau unerledigt geblieben waren.

108, 11. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß die Straßenbeleuchtung ausschließlich in den Aufgabenbereich der Gemeinden fällt und somit aus Bundesmitteln nicht gefördert werden dürfte. Dabei wurde auf die Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 aufmerksam gemacht.

108, 12. Einem großen Wiener Industriebetrieb, der im Jahre 1960 einen Meierhof im Burgenland gepachtet hatte, wurde aus den gleichen Förderungsmitteln eine Beihilfe von 75.000 S für die Elektrifizierung dieses Meierhofes gewährt. Auch dieser Fall mußte beanstandet werden, weil er die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in keiner Weise erfüllte.

108, 13. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde von den Ergebnissen der Einschau mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, bei der Gewährung von Beihilfen in Hinkunft genauestens zu überprüfen, ob Anträge den Richtlinien entsprechen und mit den bestehenden Gesetzen vereinbar sind.

108, 14. Der Landeshauptmann versuchte die widmungswidrige Verwendung von Bundesmitteln mit dem Hinweis auf landesgesetzliche Bestimmungen zu rechtfertigen. Der Rechnungshof mußte demgegenüber nochmals auf die zwingenden Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes sowie die Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verweisen.

Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltungen Brandenburg
und Brixlegg

109, 1. Bei der Forstverwaltung Brandenburg wurde festgestellt, daß zum Monatsende Einnahmen und Ausgaben gebucht, kassenmäßig aber erst im Nachmonat vollzogen wurden, um den Anschein niedriger Kassenbestände zu erwecken. Die Summe dieser Buchungen betrug in einzelnen Monaten bis zu 60.000 S.

109, 2. Weiters fiel auf, daß das Personal der Forstverwaltung mit dem Scheckgesetz und den vom Bundesministerium für Finanzen über die Annahme von Schecks ergangenen Vorschriften nicht vertraut war. Dies führte verschiedentlich sogar dazu, daß Schecks an Stelle von Bankgarantien als Kaufvertragssicherstellungen angenommen wurden.

109, 3. Wie schon bei anderen Forstverwaltungen festgestellt (siehe z. B. Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 95, 14), wurden auch bei der Forstverwaltung Brandenburg Einnahmen, die das präliminierte Ausmaß überstiegen, durch Verschiebung der Fälligkeit in das Nachjahr transferiert.

109, 4. Das am Kramsacher Rechen ausgeländete Holz, d. i. der größte Teil des Jahreseinschlages der Forstverwaltung Brandenburg, wird von ein und demselben Bediensteten, dem Ländförster, vermessen, in die Nummernbücher eingetragen und summarisch in das „Ländmaterialbuch“, in dem auch die Verkäufe festgehalten werden, übernommen. Der Rechnungshof ersuchte aus Gründen der Gebahrungssicherheit, die Führung der Nummernbücher von der des Materialbuches personell zu trennen, wie es bei allen Forstverwaltungen eingeführt ist.

109, 5. Bei Überprüfung der Jagdverhältnisse der Forstverwaltung Brixlegg mußte beanstandet werden, daß weder Abschlußpläne noch Streckenlisten vorhanden waren.

109, 6. Der Rechnungshof verlangte, daß sich die Forstverwaltung diese für die Überwachung des Jagdbetriebes unerläßlichen Unterlagen regelmäßig beschafft und bei sich aufbewahrt.

109, 7. Der Pachtschilling für eine der Jagden (Greittaljagd) der Forstverwaltung Brixlegg beträgt 8,40 S je Hektar. Da dieser Betrag im Verhältnis zu vergleichbaren Jagden außergewöhnlich niedrig ist, verlangte der Rechnungshof unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Jagdpachtvertrages eine Erhöhung des Pachtschillings.

109, 8. Hinsichtlich eines Teiles des Regiejagdgebietes Inneralpbach wurde mit einem Interessenten im April 1958 ein wertgesicherter Abschlußvertrag abgeschlossen. Als Grundlage der Wertsicherung wurde der seit März 1954 nicht mehr verlautbarte Kleinhandelsindex gewählt. Da der an seine Stelle getretene Verbraucherindex II in der Zeit von März 1959 bis Juli 1962 von 99,1 auf 116 Punkte gestiegen war, mußte der Rechnungshof verlangen, den Jagdpachtzins neu zu bemessen und die in der Höhe eines Jahrespachtschillings bedungene, aber bisher nicht erlegte Kautions einzufordern.

109, 9. Bei einer Jagd (Hackeltaljagd) mußte festgestellt werden, daß der zulässige Wildbestand gegenüber den Bestimmungen des Pachtvertrages überhöht war, trotzdem aber nicht einmal die laufenden Abschlußziffern erreicht wurden. Der Rechnungshof mußte die Generaldirektion daher ersuchen, die Forstverwaltung zu beauftragen, den Jagdpächter zu einer entsprechenden Herabsetzung des Wildstandes anzuhalten oder allenfalls die fehlenden Abschüsse durch das eigene Personal vornehmen zu lassen.

109, 10. Dem Rechnungshof ist schon mehrfach aufgefallen, daß Holzverkäufe ohne Einholung mehrerer Angebote vorgenommen wurden. Als Begründung für diese Praxis wurde von den einzelnen Forstverwaltungen in der Regel angeführt, daß unter den Käufern sehr häufig Preisabsprachen stattfanden und daher durch den freihändigen Verkauf bessere Erlöse erzielt werden könnten. Ein Nachweis für die Richtigkeit dieser Argumente konnte bisher allerdings in keinem Falle erbracht werden. Was die beiden erwähnten Forstverwaltungen anlangt, so war besonders auffällig, daß bei der einen (Brixlegg) die Großverkäufe ausschließlich im Wege der Ausschreibung erfolgen, während die andere (Brandenburg) seit einiger Zeit von dieser Praxis abgegangen ist.

109, 11. Da nicht einzusehen ist, daß bei einer von zwei unmittelbar nebeneinander gelegenen Forstverwaltungen, deren Holzabnehmer größtenteils die gleichen sind, der Verkauf im Wege der Ausschreibung nicht möglich sein sollte, empfahl der Rechnungshof, allgemein auf die bei Bundesdienststellen übliche Methode der Ausschreibung überzugehen und nur dann davon Abstand zu nehmen, wenn tatsächliche Preisabsprachen festgestellt werden können.

109, 12. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat zu den Ergebnissen der Einschau eingehend Stellung genommen und den größten Teil der aufgezeigten Mängel bereits behoben.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Viehverkehrsfonds
(Geschäftsjahr 1960 und 1961)

110, 1. Bei der Überprüfung der Rechnungsabschlüsse des Viehverkehrsfonds für die Geschäftsjahre 1960 und 1961 wurde festgestellt, daß der Fonds seine Funktionäre gegen Ansprüche aus der Amtshaftung versichert hält, in einem konkreten Falle aber

verabsäumt hat, die laut Versicherungsbedingungen statuierte Anzeige an den Versicherer zu erstatten, so daß die Versicherung für den dem Fonds erwachsenen Schaden nicht in Anspruch genommen werden konnte.

110, 2. Der Rechnungshof beanstandete dieses Versäumnis und ersuchte den Fonds zu trachten, von der Versicherungsanstalt im Verhandlungswege zumindest einen Teil rückersetzt zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß künftighin die dem Fonds aus der Versicherung zustehenden Rechte wahrgenommen werden.

110, 3. Ferner wurde bemängelt, daß der Fonds in zahlreichen Fällen einzelnen Antragstellern Einfuhrbewilligungen erteilte, ohne durch öffentliche Bekanntmachung, wie dies das Marktordnungsgesetz zwingend vorsieht, zur Anbotstellung aufzufordern.

110, 4. Wenngleich es sich in diesen Fällen zum Großteil nur um geringe Mengen handelte, mußte der Rechnungshof dennoch darauf hinweisen, daß dieses Vorgehen den eindeutigen Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes widerspricht.

110, 5. Der Viehverkehrsfonds hat in seiner Stellungnahme zu den Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes die Abstellung der aufgezeigten Mängel zugesagt. Der Fonds teilte ferner mit, daß er mit der Versicherungsanstalt wegen Ersatz des Betrages von 8811-63 S in Verhandlung stehe.

Getreideausgleichsfonds
(Geschäftsjahr 1961/62)

111, 1. Bei Überprüfung des Geschäftsjahres 1961/62 des Getreideausgleichsfonds wurde festgestellt, daß sich die Mittel der Mühlenausgleichskasse infolge der ständig steigenden Aufwendungen für Transportkostenzuschüsse sowie die Änderung in den Ausmahlungssätzen in einem Ausmaß verringerten, daß die Abfahren des Fonds an den Bund gemäß Bundesgesetz vom 26. Mai 1953, BGBl. Nr. 73, immer geringer wurden und schließlich ganz aufhörten.

111, 2. Der Rechnungshof gab deshalb dem Fonds zu bedenken, daß es auf die Dauer nicht tragbar sei, lediglich die Weizenabgabe zur Finanzierung der Transportkostenvergütungen für Weizen und für Roggen heranzuziehen. Er empfahl dem Fonds, auch den Roggen, der rund ein Drittel der gesamten Brotgetreidevermehrung ausmacht, mit den Kosten des Transportausgleiches zu belasten oder die Weizenabgabe entsprechend zu erhöhen.

111, 3. Der Getreideausgleichsfonds erwiderte, daß bei der anlässlich der Festsetzung der neuen Mehl- und Brotpreise (1. September 1963) vorgenommenen Regulierung der Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse sowie der Ausmahlungssätze auf die finanzielle Lage des Fonds Rücksicht genommen wurde. Es könne nunmehr mit einer langsamen Sanierung der Kasse gerechnet werden, vorausgesetzt, daß die Österreichischen Bundesbahnen ihre im August 1963 erhobene Forderung auf eine neuerliche bedeutende Erhöhung der Ausnahmetarife für inländisches Brotgetreide zurückstellen oder auf ein tragbares Ausmaß reduzieren. Um aber derzeit die Ansprüche der Transportausgleichskasse erfüllen zu können, habe der Fonds beschlossen, rückwirkend ab 1. September 1963 die Weizenabgabe entsprechend zu erhöhen.

111, 4. Der Rechnungshof wird die finanzielle Lage der Kasse weiterhin im Auge behalten.

111, 5. Zwecks Abdeckung von Lohnforderungen der Mühlenarbeiter und -angestellten hatten die Mühlen im Jahre 1956 eine Erhöhung der Mühlenspanne verlangt. Da aber eine Neufestsetzung dieser Spanne im Zuge des preisrechtlichen Verfahrens präjudizierend auf die gleichfalls anhängigen Forderungen der anderen interessierten Wirtschaftszweige gewirkt hätte, beschloß der Fonds die Ausmahlungssätze für Roggen und Weizen ohne Veränderung der Mühlenbruttospanne herabzusetzen, was eine Verminderung der Weizenabgabe und eine Erhöhung des Roggenzuschusses zur Folge hatte. Dadurch wurden die Mühlenbetriebe in die Lage versetzt, die Lohn erhöhungen ohne Preissteigerungen tragen zu können.

111, 6. Der Rechnungshof bemängelte, daß im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes eine Abänderung der Ausmahlungssätze ausschließlich auf Grund des jeweiligen Standes der Ausmahlungstechnik der Mühlen und der Qualität des Mahlgutes verfügt werden könne.

111, 7. Der Rechnungshof erklärte, er verkenne nicht die Schwierigkeit der damaligen Sachlage, müsse aber dennoch darauf hinweisen, daß im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes eine Abänderung der Ausmahlungssätze ausschließlich auf Grund des jeweiligen Standes der Ausmahltechnik und der Qualität des Mahlgutes verfügt werden kann.

111, 8. Sowohl der Fonds als auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schlossen sich der Auffassung des Rech-

nungshofes an und betonten, daß die getroffene Lösung lediglich einen Ausweg darstellte, der auf die Dauer als unbefriedigend empfunden werden muß, weil damit das Mühlgleichsverfahren durch ein artfremdes Element beeinflusst wird. Das Ministerium teilte mit, daß die damals getroffenen Maßnahmen durch die mit 1. September 1963 in Kraft getretene Neuregelung der Preise für Brot und Mahlprodukte aufgelassen werden konnten.

111, 9. Die Überprüfung der Arbeitsweise einer Abteilung des Fonds ergab, daß die Geldgebarung und -verrechnung nicht oder nur ungenügend kontrolliert wird. Da es sich um Bundesmittel handelt, empfahl der Rechnungshof, ebenso wirksame Sicherheitsvorkehrungen zu treffen wie die Bundesverwaltung.

111, 10. Der Fonds hat mitgeteilt, daß er diesen Anregungen voll entsprochen hat.

111, 11. Die im Tätigkeitsbericht 1962 Abs. 94, 2 besprochene Wahrnehmung, daß sich einzelne Firmen durch Vorlage falscher Abrechnungsunterlagen zum Nachteil des Bundes bereichern konnten, veranlaßten den Rechnungshof, sich auch diesmal eingehend mit der Abwicklung der Getreideimporte zu befassen. Die stichprobenweise Überprüfung ergab, daß die für den einzelnen Geschäftsfall beigebrachten Belege und Unterlagen häufig untereinander nicht übereinstimmten und daher nicht die Gewißheit ergaben, daß die tatsächlich importierten Futtergetreidemengen hinsichtlich der Qualität und des Ursprungslandes den Ausschreibungsbedingungen entsprachen. Bestimmte Firmen hatten für die einzelnen Teillieferungen der importierten Gesamtmenge Ursprungszeugnisse vorgelegt, die wesentlich höhere Gewichtsmaße aufwiesen, als tatsächlich importiert wurden und auffallend lange vor dem Ausschreibungstermin ausgestellt waren. Zum Teil war diesen Zeugnissen auch zu entnehmen, daß die importierten Futtermittel bereits geraume Zeit vor der Ausschreibung verschifft worden waren. In zwei Fällen konnte der Rechnungshof feststellen, daß in den Zollwerterklärungen andere Kaufvertragsabschlüsse angeführt waren, als in den zugehörigen Qualitätszertifikaten. Diese und ähnliche Wahrnehmungen veranlaßten den Fonds, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen mehrere Futter- und Brotgetreideimportfirmen Anzeige bei der Wirtschaftspolizei wegen Verdachtes des Betruges und Verletzung der Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes zu erstatten. Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchungen der Wirtschaftspolizei, der vom Rechnungshof über Ersuchen Abschriften der in Frage kommenden

Akten übermittelt wurden, leitete das Landesgericht für Strafsachen in Wien eine Reihe von Strafverfahren ein, von denen einige derzeit noch im Gange sind.

111, 12. Der Rechnungshof hat dem Fonds dringend empfohlen — allenfalls im Wege einer Novellierung des Marktordnungsgesetzes —, das Verfahren so zu gestalten, daß Gewähr besteht, daß die Importware tatsächlich der ausgeschriebenen Qualität und Herkunft entspricht.

111, 13. Der Getreideausgleichsfonds hat hiezu mitgeteilt, daß es bisher unmöglich war, eine Abänderung des Marktordnungsgesetzes durchzusetzen, daß er aber in seinem Wirkungsbereich Maßnahmen getroffen hat, die wesentliche Verbesserungen der Importkontrolle darstellen.

111, 14. So wurde ab Mai 1963 auch für Futtergetreideimporte in der Regel die Direktverschiffung vom Ursprungsland, die direkte Bahnverladung oder die direkte Schleppladung vorgeschrieben. Weiters wurde durch Einrichtung einer „Abstimmungskartei“ die Voraussetzung für die Überwachung der Vollständigkeit der Unterlagen für jeden Geschäftsfall geschaffen.

111, 15. Wie der Rechnungshof feststellte, sind die Bediensteten des Getreideausgleichsfonds, des Milchwirtschaftsfonds und des Viehverkehrsfonds bei der Landwirtschaftskrankenkasse versichert. Da diese Fonds jedoch keine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind, machte der Rechnungshof das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufmerksam, daß die Bediensteten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zu versichern sind.

111, 16. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erwiderte, es teile zwar die Meinung des Rechnungshofes, wolle aber den bestehenden Zustand beibehalten und habe sich zwecks Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des ASVG mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ins Einvernehmen gesetzt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das vom Rechnungshof gleichfalls mit der Angelegenheit befaßt wurde, hat hiezu mitgeteilt, daß es zwar der Rechtsauffassung des Rechnungshofes beipflichte, aber dem Wunsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend beabsichtige, anlässlich der nächsten Novellierung des ASVG eine entsprechende Änderung der bezüglichen Bestimmungen zur Erörterung zu stellen.

Rechnungsabschluß
Milchwirtschaftsfonds
(Geschäftsjahr 1961)

112. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses des Milchwirtschaftsfonds für das Wirtschaftsjahr 1961 ergab keine besonderen Anstände.

Überprüfung der Gebarung bei
Kap. 19 Tit. 2 „Staatsaufgaben
im Interesse der Land- und
Forstwirtschaft“ beim
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

113, 1. Der Rechnungshof hat im Berichtsjahr beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Gebarung mit den Mitteln des Kap. 19 Tit. 3 „Staatsaufgaben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft“ überprüft.

113, 2. Da die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu den Prüfungsmitteln bisher nicht vorliegt, bleibt die Berichterstattung hierüber dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1964 vorbehalten.

Bundesforstgartenverwaltungen
für Tirol und Steiermark

113 a. Das Ergebnis der Prüfung der Bundesforstgartenverwaltungen für Tirol und Steiermark ist noch nicht ausgewertet. Die Berichterstattung über diese Einsichten erfolgt daher erst im nächsten Tätigkeitsbericht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau

a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Bundesministerium für Handel
und Wiederaufbau, Kap. 21
(Wasserbau)

114, 1. Die Gebarungsprüfung beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und die beiden folgenden Gebarungsprüfungen erstreckten sich über das ganze Jahr 1961 (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 102, a b c). Sie gaben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

114, 2. Durch das Behördenüberleitungsgesetz, StG Bl.Nr. 94/1945, wurden die wasserbautechnischen Angelegenheiten auf die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft aufgeteilt. Durch ein im Jahre 1946 abgeschlossenes Verwaltungsübereinkommen der beiden Ressorts wurde der durch das Gesetz festgelegte Wirkungsbereich der beiden Ministerien abgeändert. So wurden beispielsweise die Tiroler Inngrenzstrecken, die Draugrenzstrecke und die Mur-

grenzstrecke dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugeordnet, obwohl nach dem Behördenüberleitungsgesetz die wasserbautechnischen Angelegenheiten aller Grenzflüsse in der Grenzstrecke in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau fallen. Der Rechnungshof mußte diese Abweichungen vom Gesetz bemängeln und wies gleichzeitig darauf hin, daß er bereits anlässlich einer Einschau beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Jahre 1949 die Vereinigung aller flußbautechnischen Agenden des Bundes bei einem der beiden Ressorts angeregt hat. Er ersuchte das Ministerium neuerlich, für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen.

114, 3. Ebenfalls im Jahre 1949 hat der Rechnungshof das Ministerium eingeladen, beim Wasserbau zu der vorschriftsgemäßen Bewirtschaftung durch Zuweisung von Kreditteilen an die Landeshauptmänner überzugehen. Trotzdem bewirtschaftet das Ministerium nach wie vor die Wasserbaukredite durch unmittelbare Dotierung der lokalen Bauleitungen mit Geldverlägen, die unter Ausschaltung der Landesbuchhaltung mit der Ministerialbuchhaltung abgerechnet werden. Der Rechnungshof wiederholte mit Nachdruck seine bereits im Jahre 1949 gegebene Empfehlung.

114, 4. Das Ministerium hat im Jahre 1960 aus Mitteln der Bundeswasserbauverwaltung dem Lande Vorarlberg 172.000 S für Zwecke der Hochwasserabwehr zur Verfügung gestellt. Der Rechnungshof mußte darauf hinweisen, daß die Gewährung von Zuschüssen für bestimmte Zwecke an die Länder laut § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, nur auf Grund eines Bundesgesetzes zulässig ist.

114, 5. Das Ministerium hat dem Rechnungshof mitgeteilt, daß es um eine Bereinigung der aufgeworfenen Fragen bemüht ist.

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Gebarung mit den Mitteln des Kap. 21 (Wasserbau)

115, 1. Beim Amt der Vorarlberger Landesregierung (Landeswasserbauamt) stellte der Rechnungshof vor allem Verstöße gegen die Bestimmungen der Önorm über die Ausschreibung von Arbeiten fest und ersuchte, die Normenbestimmungen künftig zu beachten.

115, 2. Die Stadt Bregenz ist auf Grund eines Vertrages mit dem Landeswasserbauamt zur Schotterentnahme aus dem Bodensee berechtigt. Durch eine ungenaue Festlegung der Grundlage für den Preis (gehobener

oder geschütteter Kubikmeter) im Vertrag sind dem Bund Einnahmen von 298.350 S entgangen. Der Rechnungshof empfahl, dieses Versehen anlässlich der nächsten Verlängerung des Vertrages richtigzustellen und außerdem die Entnahmen entsprechend überwachen zu lassen.

115, 3. Ferner wurde bemängelt, daß das Landeswasserbauamt im Jahre 1961 Steinlieferungen bezahlte, ohne sich davon zu überzeugen, ob die Lieferung tatsächlich erfolgte. Überhaupt mußte der Rechnungshof feststellen, daß das Landeswasserbauamt die Firmenrechnungen nicht mit genügender Sorgfalt prüft.

115, 4. Hinsichtlich der vom Landeswasserbauamt verwalteten Liegenschaften setzte sich der Rechnungshof für eine angemessene Erhöhung der Pachtzinse ein.

115, 5. Schließlich verlangte der Rechnungshof den Rückersatz der Arbeiterlöhne, soweit sie die Kollektivvertragssätze übersteigen, da diese Beträge nach den Bestimmungen der jeweiligen Finanzausgleichsgesetze dem Bund vom Land Vorarlberg zu Unrecht angelastet wurden.

115, 6. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat zu den Prüfungsergebnissen noch nicht Stellung genommen.

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Gebarung mit den Mitteln des Kap. 21 (Wasserbau)

116, 1. Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat wasserpolizeiliche Anordnungen getroffen, auf Grund deren Schotterentnahmen auf gewissen Strecken des Inn und der Salzach nur mit Bewilligung der Innbauleitung erfolgen dürfen. Die Innbauleitung hat in der Folge von sich aus die erwähnte Einschränkung des Gemeingebrauches auch auf die bisher davon nicht betroffenen Strecken der beiden Flüsse ausgedehnt. Der Rechnungshof mußte darauf aufmerksam machen, daß die Innbauleitung zur Erlassung einer solchen Verfügung nicht zuständig ist und daher eine entsprechende wasserpolizeiliche Anordnung zu treffen wäre.

116, 2. Da das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die Entrichtung von Nutzungsgebühren für die Kiesentnahme in den Spruch der wasserrechtlichen Bescheide aufgenommen hat, mußte der Rechnungshof darauf verweisen, daß die Benützungsgebühren in einem zwischen dem Grundeigentümer und dem Nutzungswerber abzuschließenden

Übereinkommen festzulegen sind, das im wasserrechtlichen Bescheid nur zu beurkunden ist.

116, 3. Ferner mußte der Rechnungshof bemängeln, daß bei der Innbauleitung die Auszahlung der von der Urlaubskasse überwiesenen Beträge nicht von den empfangsberechtigten Arbeitern, sondern von dem Strommeister quittiert und verbuchte Belege nachträglich abgeändert worden waren.

116, 4. Auch mußte der Rechnungshof verlangen, daß bei Arbeiten für Dritte entsprechende Zuschläge zu den Löhnen als Abgeltung für Nebenkosten berechnet werden.

116, 5. Schließlich verlangte der Rechnungshof auch hier, daß dem Bund der Mehraufwand ersetzt wird, der dadurch entsteht, daß das Land Oberösterreich den seiner Dienstordnung unterstellten Arbeitnehmern über den Kollektivvertrag hinausgehende Ansprüche zugesteht.

116, 6. Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat zu den Mitteilungen des Rechnungshofes verschiedene Aufklärungen gegeben und die Abstellung einiger Mängel zugesagt.

116, 7. Bei der Prüfung der Bundeswasserbauverwaltung in Oberösterreich fiel dem Rechnungshof auf, daß der Hochwasserdamm der Salzach in der Ettenau fast bei jedem Katastrophenhochwasser durchbrochen wurde. Abgesehen von den immer zumindest die Millionengrenze überschreitenden Wiederherstellungskosten des Dammes, wurden durch die Dammbrüche jeweils auch landwirtschaftliche Anwesen schwerstens in Mitleidenschaft gezogen. Wie Untersuchungen ergaben, sind die Dammbrüche in erster Linie auf den dichten Aubewuchs im Dammvorgelände zurückzuführen. Während auf dem bayrischen Ufer die Auen bereits stark ausgelichtet wurden, scheiterte eine solche Rodung entlang des österreichischen Ufers bisher am Widerstand der Österreichischen Bundesforste, die in der Auslichtung des Auwaldes einen großen wirtschaftlichen Schaden erblicken. Der Rechnungshof hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht, den Standpunkt der Bundesforste zu überprüfen und seinen Standpunkt in der Angelegenheit bekanntzugeben.

116, 8. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, bei dem die Angelegenheit bereits in Behandlung steht, hat eine Mitteilung über die endgültige Regelung in Aussicht gestellt.

116, 9. Anlässlich der Einschau beim Handelsministerium hat der Rechnungshof stichprobenweise auch Verlagsabrechnungen der Bauleitung für die Salzach-Saalach-Regulierung geprüft und dabei verschiedene Mängel bei den Eintragungen in den Schichtenbüchern, in der Belegsausfertigung und in der Behandlung der Rechnungen festgestellt. Das Amt der Salzburger Landesregierung hat die Behebung der festgestellten Mängel zugesagt.

Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

117. Wie aus dem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1961, Abs. 629, hervorgeht, kritisierte der Rechnungshof die Praxis der Fondsverwaltung, die Abrechnungen der Bauunternehmer zu prüfen, ohne sich die Rechnungen der Subunternehmer vorlegen zu lassen und auch diese in die Prüfung einzubeziehen. In dem in dieser Angelegenheit geführten Schriftwechsel hat die Fondsverwaltung immer andere Gründe für diese Praxis ins Treffen geführt, ohne die Richtigkeit der Bedenken des Rechnungshofes zu bestreiten. Der Rechnungshof hat daher die Fondsverwaltung nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Vernachlässigung der Subunternehmerrechnungen bei der Prüfung der Schlußrechnungen von Generalunternehmern nicht nur zum Nachteil der Darlehenswerber auswirken kann, sondern auch zum Schaden des Fonds selbst, der Gefahr läuft, daß ihm ungerechtfertigterweise Mittel entzogen werden. Der Rechnungshof bestand daher nach wie vor darauf, daß die Generalunternehmer zur Vorlage der Subunternehmerrechnungen verpflichtet werden und daß die Prüfung der Schlußabrechnungen unter Einbeziehung der Subunternehmerrechnungen durchgeführt wird.

Bundesgebäudeverwaltung II Salzburg

118, 1. Wie im Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 101, 2, berichtet wurde, hat der Rechnungshof die mangelhafte Überprüfung der Bauabrechnungen durch die obgenannte Dienststelle beanstandet. So wurde z. B. übersehen, daß durch die falsche Ermittlung einer Aushubkubatur ein Betrag von 2325,84 S an die Baufirma zuviel gezahlt wurde. Die Bundesgebäudeverwaltung II Salzburg hat nunmehr mitgeteilt, daß die Firma diesen Betrag bereits zurückgezahlt hat.

118, 2. Zu Abs. 101, 7 des Tätigkeitsberichtes 1962 hat das Bundesministerium für Landesverteidigung mitgeteilt, daß es die mit der Überwachung des Munitionsdepots betrauten Bediensteten in seinen Personalstand übernommen hat.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Amt der Tiroler Landesregierung,
Gebarung mit den Mitteln des
Kap. 21 (Straßenbau)

119, 1. Die Prüfung bei der Landesbaudirektion im Jahre 1962 (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 108) ergab zunächst, daß in mehreren Abteilungen der Landesbaudirektion Techniker mit vorwiegend juristischen und verwaltungsmäßigen Arbeiten befaßt sind, was den Rechnungshof zu der Empfehlung veranlaßte, dafür zu sorgen, daß das technische Personal soweit als irgend möglich für technische Aufgaben freigestellt wird. Weiters wurde festgestellt, daß bei einer Reihe von Bediensteten, deren Bezüge dem Lande zu Lasten des Kap. 21 aus dem Titel der Bauleitung und Projektierung vergütet werden, die Voraussetzungen für diese Refundierung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Rechnungshof machte darauf aufmerksam, daß unter den gegebenen Verhältnissen diese Bediensteten nach den Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetze aus Landesmitteln zu entlohnen sind.

119, 2. Die stichprobenweise Überprüfung der Aufteilung des Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwandes für die Geräte der Straßenverwaltung zwischen Bund und Land ergab, daß der Bund im zweiten Vierteljahr 1962 um 538.600 S benachteiligt worden war. Der Rechnungshof verlangte die Richtigstellung der Aufteilung.

119, 3. Bei der Treibstoffbeschaffung war festzustellen, daß nicht nur günstige Gelegenheiten zum Treibstoffankauf versäumt, sondern öfters auch überhöhte Preise gezahlt wurden. Zu beanstanden war, daß die für die Straßenerhaltung bestimmten Mittel auf die einzelnen Baubezirksämter aufgeteilt wurden, ohne vorher einen detaillierten Arbeitsplan zu verlangen. Da die Baubezirksämter infolgedessen mit ihren Mitteln regelmäßig nicht das Auslangen fanden, empfahl der Rechnungshof die Erstellung von Arbeitsplänen, eine ordnungsmäßige Kreditkontrolle und eine stärkere Zentralisierung der Materialbeschaffung.

119, 4. Beim Baubezirksamt Reutte wurde wahrgenommen, daß dort in vorschriftswidriger Weise Geräte der Straßenverwaltung ohne Genehmigung der Landesbaudirektion an Dritte vermietet wurden. Da hierfür in mehreren Fällen die vorgeschriebene Gebühr nicht eingehoben wurde, in anderen Fällen zwar Gegenleistungen, wie Holzlieferungen u. dgl., vereinbart wurden, aber nicht feststellbar war, ob und wohin die Lieferung erfolgte, ersuchte der Rechnungshof das Amt der Tiroler

Landesregierung, der Angelegenheit nachzugehen und die betreffenden Bediensteten zur Verantwortung zu ziehen.

119, 5. Die gleichzeitige öffentliche Ausschreibung der Arbeiten für drei große Bauvorhaben hatte zur Folge, daß beträchtlich überhöhte Einheitspreise angeboten wurden. Die Ausschreibungen wurden daher wiederholt, und es stellte sich heraus, daß jetzt die Angebote um mehr als 30% niedriger waren als das erste Mal. Der Rechnungshof empfahl daher, die gleichzeitige Ausschreibung mehrerer großer Bauvorhaben zu vermeiden. Die Wahrnehmung, daß einzelne Firmen Material anderer als der angebotenen Herkunft lieferten und dafür höhere Preise verlangten, veranlaßte den Rechnungshof zu der Empfehlung, in den Vertragsbedingungen festzulegen, daß die Baufirma die volle Haftung für die Eignung des angebotenen Materials übernimmt und daß sie, falls sie Material anderer Herkunft liefert, keine höheren Preise verlangen darf. Nachforderungen wurden von den Baufirmen auch aus anderen Gründen erhoben und, wie festgestellt wurde, auch fast immer bewilligt. Der Rechnungshof ersuchte, bei derartigen Forderungen den strengsten Maßstab anzulegen und sich an die Bestimmungen der Normen und der Bauverträge zu halten. Auch warnte der Rechnungshof davor, mit den Bauarbeiten vor Abschluß des Bauvertrages zu beginnen.

119, 6. Häufig wurden Arbeiten, die genau zu erfassen sind und daher zu Einheitspreisen hätten vergeben werden können, in Regie vergeben. Dies mußte der Rechnungshof umso mehr bemängeln, als die Regiearbeiten auch nicht immer ordnungsgemäß verrechnet worden waren. Weiters bemängelte der Rechnungshof, daß die Landesbaudirektion mehrere umfangreiche Arbeiten, in einem Falle mit einer Kostensumme von 5 Mill. S, in Eigenregie hatte durchführen lassen, noch dazu ohne Projektierung und ohne ordnungsgemäß abzurechnen. Beim Bau des Bauhofs in St. Johann in Tirol wurden Straßenarbeiter in Eigenregie für Arbeiten herangezogen, die an eine Baufirma vergeben worden waren. Die Folge war, daß die Baufirma vom Vertrag zurücktrat.

119, 7. Weiters war zu beanstanden, daß die Landesbaudirektion in mehreren Fällen Preis- und Lohnerhöhungen bezahlte, die nach Bestimmungen der ÖNORMEN und der Bauverträge nicht anzuerkennen gewesen wären. Der Rechnungshof verlangte die Rückforderung der zuviel bezahlten Beträge.

119, 8. Ferner wurde bemängelt, daß die Landesbaudirektion bei der Prüfung der Firmenrechnungen wiederholt zu Unrecht ver-

rechnete Beträge anerkannt hatte. Der Rechnungshof mußte daher verlangen, daß die Rechnungen künftighin mit mehr Sorgfalt geprüft und die zu Unrecht anerkannten Beträge zurückgefordert werden. Auch Rechnungen, denen keine Lieferscheine angeschlossen waren, wurden anerkannt. Dazu kommt, daß die Bauberichte und die Bautagebücher unvollständig waren und für die Abrechnung der Arbeiten wichtige Angaben nicht enthielten. Schließlich fiel auf, daß das Landesbauamt Firmen, die auf Grund der Gewährleistungspflicht Sanierungsarbeiten durchzuführen hatten, einen Teil der Kosten durch Bezahlung des Materials oder Beistellung eigener Arbeiter abnahm. Der Rechnungshof mußte diese Zugeständnisse an die Firmen entschieden bemängeln und verlangen, daß die verantwortlichen Beamten zur Verantwortung gezogen werden.

119, 9. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat sich bisher zu den Ergebnissen der Einschau noch nicht geäußert. Es teilte lediglich mit, daß es wegen der Vorbereitungen für die Olympiade nicht in der Lage ist, die im Rechnungshofgesetz 1948 festgelegte Frist zur Stellungnahme einzuhalten.

119, 10. Dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wurden die Ergebnisse der Einschau mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, den Einsatz des Personals für Bauleitung und Projektierung wirksamer zu kontrollieren. Da die vom Ministerium im Jahre 1961 verfügte generelle 15%ige Einschränkung des Kraftstoffverbrauches für alle Personen- und Lastkraftwagen der Bundesstraßenverwaltung nach den Wahrnehmungen des Rechnungshofes nur problematischen Wert hat, empfahl er dem Ministerium, lieber durch Zentralisierung der Beschaffung einen billigeren Preis anzustreben und die Ämter der Landesregierungen entsprechend zu beraten. Da das Ministerium auf Antrag des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Abrechnung von Eigenregiearbeiten verzichtet hatte, machte der Rechnungshof auf das Bedenkliche dieses Verzichts aufmerksam.

119, 11. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat mitgeteilt, daß es im Sinne der Anregung des Rechnungshofes allen Landeshauptmännern über die Treibstoffbeschaffung Weisung erteilt hat und daß es bei Genehmigung von Eigenregiearbeiten auf Herstellung und Vorlage von Abrechnungsoperaten bestehen wird. Zu der vom Rechnungshof geforderten Kontrolle des Einsatzes von Bauleitungs- und Projektierungspersonal hat das Ministerium eine nachträgliche Stellungnahme angekündigt.

Bürgerschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Gesellschaft m. b. H.

120, 1. Die Bürgerschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Gesellschaft m. b. H. (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 152) — kurz Bürges genannt — wurde vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Jahre 1954 mit dem Zweck gegründet, Kleingewerbetreibenden durch die Übernahme der Bürgschaft oder die Gewährung von Zinszuschüssen die Inanspruchnahme von Bankkrediten zu erleichtern. Das ursprünglich mit 2 Mill. S festgesetzte Stammkapital wurde im Jahre 1955 auf 4.712 Mill. S und im Jahre 1962 auf 11.7 Mill. S erhöht. Alleiniger Gesellschafter ist die Republik Österreich.

120, 2. Bis 31. Dezember 1961 wurde die Bürges aus den übernommenen Bürgschaften mit insgesamt 273.301.93 S in Anspruch genommen. Von diesem Betrag konnten 61.248.95 S im Klagewege hereingebracht werden. Die noch offenen Forderungen in Höhe von 212.052.98 S machen nicht einmal ein Promille des von der Bürges bis dahin übernommenen Obligos aus.

120, 3. Neben dem Stammkapital verfügt die Bürges noch über ein Haftungskapital von 26 Mill. S, welches ihr zu Lasten des Kap. 30 „ERP-Gebahrung“ in den Jahren 1956—1961 überwiesen wurde. Das mit 31. Dezember 1961 ausgewiesene Barvermögen der Gesellschaft betrug 36.560.608.79 S, war also nur um 1.139.391.21 S niedriger als Stamm- und Haftungskapital (zusammen 37.7 Mill. S).

120, 4. Die Bürges hat eine ihr vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau am 1. Oktober 1956 angekündigte Subvention von 600.000 S bereits in den Jahresabschluß 1955 als Forderung aufgenommen. Der Rechnungshof mußte daher feststellen, daß die Aktiven der Bürges im Jahre 1955 um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen waren.

120, 5. Bei der Bürges fanden bis zur Einschau des Rechnungshofes nur zwei Generalversammlungen, u. zw. in den Jahren 1954 und 1955, statt. In den Jahren 1956—1961 wurde keine Generalversammlung abgehalten. Als die Prüfung durch den Rechnungshof bereits im Gange war, wurden an einem Tage die 3., 4., 5. und 6. Generalversammlung durchgeführt. Auf diesen Generalversammlungen wurden die Aufsichtsräte entlastet und neue gewählt, ihre Funktionsdauer betrug also jeweils etwa eine Viertelstunde. Außerdem genehmigten diese Generalversammlungen die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1955—1960. Der

Rechnungshof mußte feststellen, daß sowohl der Geschäftsführer als auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates die ihnen gemäß dem Gesellschaftsvertrag im Zusammenhalt mit § 36 Abs. 1 und 2 des Ges. m. b. H.-Gesetzes obliegende Pflicht, einmal jährlich eine Generalversammlung einzuberufen, verabsäumt hatten, daß deshalb auch keine Abschlußprüfer gewählt worden waren und der Geschäftsführer nicht in der Lage war, die Bilanzen in der vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen. Der Geschäftsführer seinerseits hatte es unterlassen, gemäß der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten, RGBl. 1937 I Seite 763, die Bestellung von Abschlußprüfern beim Bundesministerium für Finanzen zu beantragen.

120, 6. Bei der Bürges wurden aber nicht nur gesetzliche Bestimmungen, sondern auch solche des Gesellschaftsvertrages außer acht gelassen. So wurden die Aufsichtsratssitzungen nicht in der festgesetzten Mindestzahl abgehalten, und die Bürges übte Tätigkeiten aus, die über den Rahmen des im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Geschäftsumfanges hinausgingen. Der Rechnungshof mußte empfehlen, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einzuhalten oder, falls notwendig, zu ändern.

120, 7. Im Oktober 1959 faßte der Aufsichtsrat der Bürges den Beschluß, das Stammkapital von 4.712 Mill. S auf 10.7 Mill. S zu erhöhen. Die Generalversammlung vom 4. Mai 1962 beschloß daraufhin eine Erhöhung des Stammkapitals von 4.712 Mill. S auf 11.7 Mill. S. Dem Bundesministerium für Finanzen mußte vorgehalten werden, daß es bereits auf Grund des Aufsichtsratsbeschlusses den Erhöhungsbetrag am 19. Dezember 1959 der Bürges überwiesen hat.

120, 8. Schließlich legte der Rechnungshof der Bürges nahe, sich das Recht der Einsichtnahme in die Unterlagen der Banken zu sichern und mit ihren Bediensteten schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

120, 9. Die Bürges hat sich zu den Ergebnissen der Einschau in durchaus befriedigender Weise geäußert, die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen steht noch aus.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Wasserwirtschaftsfonds,
Tragung der Verwaltungskosten

121, 1. Die Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 295/1958, mit der der Wasserwirtschaftsfonds geschaffen wurde, hat

die Frage offengelassen, wer für die Verwaltungskosten des Fonds aufzukommen hat, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, das den Fonds verwaltet, oder der Fonds selbst, der Rechtspersönlichkeit besitzt und nach kaufmännischen Grundsätzen zu bilanzieren hat. Bisher hat das Handelsministerium die Kosten vorschußweise bestritten. Der Fonds hat zur Deckung der eventuell von ihm zu tragenden Kosten bei Erstellung der Bilanz für das erste Rechnungsjahr (1959) vorsorglich die Veranlagungszinsen in der Höhe von 1.474.809,80 S einer Rücklage zugeführt. Diese Vorgangsweise wurde bei der Bilanzierung für das Jahr 1960 beibehalten. Da die Summe der Veranlagungszinsen in dritten Wirtschaftsjahr bereits mehr als 9 Mill. S erreichte, schien es nicht zu verantworten, einen derart hohen Betrag weiterhin auf unbestimmte Zeit reserviert zu halten. Das Rückstellungskonto wurde daher mit 31. Dezember 1961 aufgelöst.

121, 2. Da damit aber die Frage der Tragung der Verwaltungskosten des Wasserwirtschaftsfonds nicht gelöst war, ersuchte der Rechnungshof anlässlich der Überprüfung der Abschlußrechnung des Fonds für das Jahr 1961 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, so bald als möglich für eine Bereinigung dieser Frage im Wege einer Gesetzesnovellierung zu sorgen.

121, 3. Das Ministerium hat mitgeteilt, daß ein den Intentionen des Rechnungshofes entsprechender Gesetzentwurf bereits im Jahre 1961 ausgearbeitet wurde, daß er aber infolge der uneinheitlichen Auffassungen innerhalb des Ministeriums noch nicht dem Ministerrat zugeleitet werden konnte.

Amt der Burgenländischen
Landesregierung, Gebarung mit
den Mitteln des Kap. 21 (Hoch-
bau)

122, 1. Infolge mangelhafter Planung mußten in mehreren Fällen die fertiggestellten Arbeiten abgeändert werden. Da diese Änderungen in Regie ausgeführt werden mußten, verursachten sie Mehrkosten. In einigen Fällen verstieß die Planung sogar gegen die Bauordnung für das Burgenland. Die Leistungsverzeichnisse wiesen erhebliche Mängel auf, es fehlten Angaben, die den Anbotstellern eine einwandfreie Kalkulation ermöglicht hätten, und es wurden Arbeiten vergessen, die später in Regie ausgeführt werden mußten. Weiters war zu beanstanden, daß die Richtlinien des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und die Bestimmungen der Önormen über die Art der Ausschreibung nicht eingehalten und daß bei beschränkten

Ausschreibungen Firmen eingeladen wurden, die zur Erbringung der geforderten Leistung weder befugt noch fähig waren. So wurde eine Zimmererfirma mit der Herstellung eines Kipptores beauftragt. Die Aufhängevorrichtung wurde so laienhaft ausgeführt, daß die Bedienung des Tores lebensgefährlich war. Obgleich der Firma mitgeteilt wurde, daß die Anlage entfernt und auf ihre Kosten fachgemäß ausgeführt werden muß, hat ihr das Amt der Landesregierung den Rechnungsbetrag unter Einbehaltung eines Haftrückbehaltes ausgezahlt und auf den angedrohten Kostenersatz verzichtet. Da der Haftrücklaß zur Deckung der Auslagen für die neue Torhebevorrichtung nicht ausreichte und außerdem zur Deckung allfälliger weiterer Haftansprüche dienen sollte, verlangte der Rechnungshof, daß die Zimmererfirma zum Ersatz der Kosten herangezogen werde. Die Arbeiten für den Bau von zwei unmittelbar nebeneinander zu errichtenden benachbarten Zollwachewohnhäusern wurden für jedes Objekt getrennt ausgeschrieben. Der Rechnungshof mußte dies beanstanden, weil mit der getrennten Ausschreibung wesentliche Mehrarbeit verbunden ist und die Möglichkeit verpaßt wurde, infolge des größeren Arbeitsvolumens günstigere Preise zu erzielen.

122, 2. Bemängelt wurde ferner, daß die schriftliche Auftragserteilung sehr spät, oft sogar erst erfolgte, wenn die Firma bereits Teilrechnungen vorgelegt hatte.

122, 3. Dadurch, daß das Amt der Landesregierung die Kosten für die Behebung von Schäden, die aus fremdem Verschulden an fertiggestellten Bauteilen entstanden, trug, und durch die gesonderte Bezahlung von Leistungen oder Nebenleistungen, die bereits durch die Einheitspreise abgegolten waren, entstanden Mehrkosten. Der Rechnungshof veranlagte, daß diese bei den Verpflichteten hereingebracht werden.

122, 4. Da die Abnahme fertiggestellter Bauteile nur sehr oberflächlich erfolgte, empfahl der Rechnungshof, dafür zu sorgen, daß die Abrechnungen künftighin einwandfrei belegt werden. Die Bezahlung unbelegter Teilrechnungen führte nämlich häufig zu Überzahlungen. Überzahlungen ergaben sich weiters infolge von Vorauszahlungen, auf deren Unzulässigkeit der Rechnungshof hinweisen mußte. Häufig waren sie auch darauf zurückzuführen, daß das Amt der Landesregierung die Bestimmungen über die Einbehaltung von Deckungs- und Haftrücklassen nicht einhielt. Anbote zur Übernahme von Haftungen wurden entweder überhaupt nicht oder in unzureichender Weise beantwortet. Daß das Amt der Landesregierung bei jedem Auftrag für den Fall der

nicht termingemäßen Fertigstellung der Arbeiten eine Konventionalstrafe vereinbarte, in keinem einzigen Fall jedoch davon Gebrauch machte, mußte ebenfalls als unbefriedigend bezeichnet werden. Schließlich sah sich der Rechnungshof veranlaßt, eine sorgfältigere Prüfung der Bauausführung und der Firmenrechnungen zu empfehlen.

122, 5. Die Verwaltung der Bundesgebäude läßt beim Amt der Landesregierung viel zu wünschen übrig. Ein Interessent bewarb sich am 11. März 1961 um die Anmietung eines leerstehenden Zollhauses in Höll. Trotz mehrmaliger, sogar telegraphischer Urzugen wurde ihm überhaupt keine Antwort erteilt. Dem Bund sind auf diese Weise Mieteinnahmen entgangen. Ebenso wurden Anfragen von Interessenten wegen des Ankaufs von Altmaterial über ein Jahr lang unbeantwortet gelassen.

122, 6. Ob mit dem von den Mietern eingehobenen Betriebskostenpauschale das Auslangen gefunden wird, wird nicht überprüft, weil keine ordnungsgemäße Abrechnung der Betriebskosten erfolgt. Darüber hinaus mußte der Rechnungshof dem Amt der Landesregierung vorhalten, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Abrechnung der Betriebskostenpauschalen ausdrücklich angeordnet hat und daß die Unterlassung dieser Abrechnung bei den dem Mietengesetz unterliegenden Objekten auch den Bestimmungen des § 4 des genannten Gesetzes widerspricht.

122, 7. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat zu den Ergebnissen der Einschau nicht in vollkommen befriedigender Weise Stellung genommen. Es hat zwar die Befolgung der Anregungen des Rechnungshofes und die Abstellung der aufgezeigten Mängel in einer Reihe von Punkten zugesagt, in anderen Fällen aber versucht, die Bemängelungen mit der Behauptung abzutun, es handle sich um vereinzelte Ausnahmefälle. Zu einigen Punkten ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung die Stellungnahme überhaupt schuldig geblieben. Der Rechnungshof wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

122, 8. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat dem Amt der Burgenländischen Landesregierung wiederholt knapp vor Jahresende größere Geldmittel mit dem Auftrag zugewiesen, diese Mittel zuverlässig bis zum Jahresende zu verbrauchen.

122, 9. Der Rechnungshof mußte darauf hinweisen, daß die nachgeordneten Dienststellen durch diese Praxis veranlaßt werden, die Kredite unter Umgehung der Vorschriften

der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, vorzeitig und unwirtschaftlich zu verwenden. Das Ministerium wurde deshalb dringend ersucht, die geschilderte Vorgangsweise abzustellen.

122, 10. Weiters stellte der Rechnungshof fest, daß im Burgenland mehrere Bundesbauten durch das Land oder durch Gemeinden vorfinanziert wurden. Der Rechnungshof mußte sich gegen diese Vorfinanzierungen, die eine bedenkliche Vorbelastung kommender Jahre darstellen, aussprechen, zumal die dadurch entstandene Verschuldung des Bundes ihrer Höhe nach gar nicht genau erfaßbar ist. Die Vorfinanzierungsverträge basieren nämlich vielfach auf geschätzten Kosten und verhindern nicht, daß der Bund schließlich doch für die tatsächlichen Baukosten aufkommen muß, die aber wegen des Zeitablaufs vom Abschluß des Vertrages bis zur Baufertigstellung meist wesentlich höher sind. So wurde die Kaufsumme für das Bundesamtsgebäude in Oberwart auf 6 Mill. S geschätzt, während sich die tatsächlichen Baukosten auf rund 9,6 Mill. S beliefen.

122, 11. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat zu den Mitteilungen des Rechnungshofes noch nicht Stellung genommen.

122, 12. Die vorerwähnten Vorfinanzierungen erfolgten zum Großteil im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Der Rechnungshof mußte daher das Finanzministerium daran erinnern, daß es schon im Jahre 1957 dem Rechnungshof beipflichtete, der sich im Interesse der Einschränkung der Vorbelastungen kommender Budgets gegen Bauführungen des Bundes mit Gemeindemitteln aussprach. Der Rechnungshof bedauerte, daß das Finanzministerium seinen Standpunkt aufgegeben hat.

122, 13. Auf Grund der Wahrnehmungen im Burgenland veranlaßte der Rechnungshof die Ämter aller Landesregierungen, die auf Grund von Vorfinanzierungsverträgen bestehenden Verpflichtungen zu melden, und stellte fest, daß in den Teilrechnungsabschlüssen 1962 Beträge von rund 88 Mill. S fehlten. Auf Verlangen des Rechnungshofes wurden diese Beträge nachträglich in die Teilrechnungsabschlüsse aufgenommen.

122, 13. Auch seitens des Finanzministeriums steht eine Stellungnahme noch aus.

Verein „Österreichische
Fremdenverkehrswerbung“

123. Die Ergebnisse der Überprüfung der Gebarung des Vereines „Österreichische Frem-

denverkehrswerbung“ sind noch in Bearbeitung. Die Besprechung erfolgt im nächsten Tätigkeitsbericht.

Bundesministerium für Handel
und Wiederaufbau (Autobahn)

124. Im Berichtsjahr wurde eine Prüfung der Autobahn zunächst beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau begonnen, die im Jahre 1964 beendet wird.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Heeres-Pionierbataillon 1
(Melk a. d. Donau)

125, 1. Beim Heeres-Pionierbataillon 1 war zu bemängeln, daß die Ersätze für verlorenes oder beschädigtes Nachschubgerät von den Nachschubunteroffizieren selbst eingehoben und öfters erst nach längerer Zeit an die Verwaltungsstelle abgeliefert wurden. Dabei wurden nicht die vorgeschriebenen, streng verrechenbaren Quittungsformulare verwendet, in vielen Fällen wurde überhaupt keine Quittung ausgegeben. Das Bataillon hat die zur Abstellung dieser Mängel erforderlichen Maßnahmen unverzüglich getroffen.

125, 2. Die stichprobenweise Überprüfung der Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie an Bettensorten ergab Differenzen zwischen dem buchmäßigen und dem vorhandenen Bestand. Das Bataillon hat die Minder- und die Mehrbestände der einzelnen Kompanien auf Bataillonsebene ausgeglichen. Die dann noch fehlenden Gegenstände wurden den Schuldtragenden zum Ersatz vorgeschrieben, der Mehrbestand wurde vereinnahmt und das Funktionspersonal darüber belehrt, daß die Anlegung schwarzer Bestände verboten ist.

125, 3. Die Nachweisungen über das Unterkunftsgeschäft waren unvollständig. Diese Feststellung des Rechnungshofes hatte zur Folge, daß die fehlenden Standortinventare, die Summaren über das in Gebrauch stehende Unterkunftsgeschäft und das Karteiverzeichnis unverzüglich angelegt wurden.

125, 4. Im Rahmen der Richtlinien über die Benützung von privaten Rundfunkgeräten in den Kasernen hatte das Kasernkommando Angehörigen des Bataillons nach Vorlage der Berechtigungsscheine der Post- und Telegraphenverwaltung die Inbetriebnahme ihrer privaten Rundfunkgeräte gegen Zahlung des

vorgeschriebenen Stromkostenersatzes gestattet, verabsäumte es aber, dafür zu sorgen, daß der Stromkostenersatz auch tatsächlich geleistet wird. Dies ist mittlerweile geschehen.

125, 5. Wie der Rechnungshof feststellte, wurde die Bestimmung der Brandschutzordnung, wonach das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer in Kraftfahrzeughallen und allen sonstigen feuergefährdeten Räumen verboten ist, nicht immer eingehalten. Auf Grund dieser Feststellung wurden die in den feuergefährdeten Objekten diensttuenden Unteroffiziere an ihre Dienstaufsichtspflicht gemahnt und für den Fall der Übertretung des Rauchverbotes Bestrafung angedroht.

125, 6. Bei der Überprüfung der Kraftfahrzeug-Begleithefte fiel auf, daß sich in einigen keine Eintragungen über die durchgeführten Zustands- und Vollständigkeitsüberprüfungen vorfinden. Das Bataillonskommando hat angeordnet, daß künftig alle Appelle gemäß der einschlägigen Vorschrift einzutragen sind, auch solche, bei denen sich keine Beanstandung ergeben hat.

125, 7. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Richtlinien über die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen (RIM) ersuchte der Rechnungshof, die für das geplante Pioniermuseum gesammelten, dem Bund gehörigen Gegenstände in einem Sonderinventar, die nur leihweise für Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellten Waffen in einem Fremdinventar zu verzeichnen. Ferner machte der Rechnungshof darauf aufmerksam, daß auch das bei Abbrucharbeiten angefallene Material, wie Dachkonstruktionen und Mauerziegel, einen gewissen Wert repräsentiert und deshalb in der Materialkartei nachzuweisen ist. Die Aufschreibungen wurden entsprechend vervollständigt.

125, 8. Wie der Rechnungshof feststellte, werden die dem Heeres-Pionierbataillon 1 zugeteilten Kraftfahrzeuge der Type Puch-Haflinger AP 700 zum größten Teil für Fahrten auf ebener Straße verwendet, obwohl diese Fahrzeuge eigens für die Bewegung im Gelände konstruiert sind und nach Möglichkeit auch nur hierfür eingesetzt werden sollen. Der Rechnungshof wandte sich gegen die bestimmungswidrige Verwendung dieses Spezialfahrzeuges, die zwangsläufig eine vorzeitige Abnutzung und zu hohe Betriebskosten zur Folge hat, und empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, für die üblichen Post-, Wirtschafts- und sonstigen Transportfahrten normale Nutzfahrzeuge anzuschaffen. Das Ministerium teilte mit, es beabsichtige, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten

jedem Bataillon und erforderlichenfalls auch anderen Dienststellen zumindest einen Kastenwagen einer erprobten Type zuzuweisen; zum Teil sei dieser Plan bereits realisiert.

125, 9. Der Rechnungshof machte das Ministerium darauf aufmerksam, daß sich auf dem Kaserngelände des Heeres-Pionierbataillons 1 ein Flugdach befindet, das den Angehörigen des Bataillons für die Unterbringung ihrer eigenen Kraftfahrzeuge während der Dienstzeit zur Verfügung steht, während wertvolle Pionierspezialfahrzeuge dauernd im Freien stehen und damit allen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Das Ministerium hat veranlaßt, daß an Stelle der Privatfahrzeuge Pionierfahrzeuge unter dem Flugdach abgestellt werden.

125, 10. Im Jahre 1962 hat das Heeres-Pionierbataillon 1 eine Reihe von Arbeiten (Sprengung einer Sandhöhle in Sooß, Wasserleitungsbau in der Gemeinde Köfering, Instandsetzung eines Weges zur Ruine Dürnstein, Mitwirkung beim Bau eines Schwimmbades in Melk) geleistet, für die die Truppe nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, nicht einzusetzen ist. Das Ministerium erwiderte, die Arbeiten in Sooß, Köfering und Dürnstein seien im Rahmen der Ausbildung im Gesteinsbohr- und -sprengdienst durchgeführt worden, in Melk sei ein etappenweiser Einsatz im Rahmen der Ausbildung an der Planierdraupe erfolgt, wobei die erforderlichen Sprengmittel und Betriebsstoffe von den Auftraggebern beigelegt wurden. Die Übernahme derartiger Arbeiten ermögliche es, die Ausbildung der Truppe zu vervollkommen, denn im eigenen Bereich seien nur beschränkte Möglichkeiten für eine volle Ausbildung vorhanden. Bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung der Übernahme solcher Arbeiten sei einzig und allein entscheidend, ob die notwendige Ausbildung der Truppe damit gefördert wird oder nicht.

125, 11. In den Munitionsbunkern des Heeres-Pionierbataillons 1 kann aus Sicherheitsgründen und wegen Platzmangels nur ein Teil der benötigten Munition deponiert werden. Nun sind aber in nächster Nähe des Bataillons, nur wenige Kilometer von Melk entfernt, unterirdische Stollen und Bunkeranlagen vorhanden, in denen während des letzten Krieges eine Kugellagerfabrik untergebracht war. Für ein Munitionsdepot würde schon ein Teil dieser Anlagen genügen, der mit verhältnismäßig geringen Kosten adaptiert werden könnte. Im Interesse einer raschen Einsatzbereitschaft des Bataillons empfahl daher der Rechnungshof dem Ministerium, sich hierfür zu interessieren. Das Ministerium entgegnete, es bemühe sich bereits seit Jahren,

die unterirdische Stollenanlage als Munitionsdepot zu gewinnen, doch seien die bisherigen Verhandlungen an der ablehnenden Haltung der Gemeinde Roggendorf gescheitert. Das Ministerium werde seine Bemühungen fortsetzen.

125, 12. Weiters wies der Rechnungshof darauf hin, daß die Kraftstoffeinsatzreserve des Bataillons im Freien lagert und die Einsatzbereitschaft des Bataillons dadurch gefährdet erscheint, daß sich Unbefugte verhältnismäßig leicht Zutritt zu den Vorräten verschaffen können. Das Ministerium teilte mit, es sei geplant, für die Einsatzreserve einen geeigneten Lagerraum zu errichten, sobald es die budgetären Mittel ermöglichen.

125, 13. Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete GesmbH (BUWOG) hat in Melk mehrere Wohnhäuser gebaut, die im Laufe des Jahres 1962 von Angehörigen des Heeres-Pionierbataillons 1 bezogen wurden. Als voraussichtliche Grundvergütung wurde den Wohnungswerbern ein Betrag von zirka 7 S pro Quadratmeter Wohnfläche genannt. Um jedoch die finanzielle Belastung der Wohnungsinhaber in tragbaren Grenzen zu halten, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung einen neuen Weg beschritten und den Teil der für die Naturalwohnung zu entrichtenden Grundvergütung, der 4 S/m² übersteigt, auf den Heeresetat übernommen. Der Rechnungshof verwies auf § 24 des Gehaltsgesetzes 1956, wonach die für Naturalwohnungen zu leistenden Vergütungen entweder durch Verordnung der Bundesregierung oder im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen sind. Das Bundesministerium für Landesverteidigung vertrat demgegenüber die Meinung, daß in diesen Fällen nicht von einem Naturalbezug im Sinne des § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 gesprochen werden könne, weil die Stützung nicht an die Person des Wohnungsinhabers, sondern an die Naturalwohnung selbst gebunden sei, weshalb die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen, die erteilt wurde, als ausreichend anzusehen sei. Der Rechnungshof wandte sich daraufhin an das Bundeskanzleramt, dessen Stellungnahme noch aussteht.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Jägerbataillon 2 (Eisenstadt)

126, 1. Die Einschau beim Jägerbataillon 2 und bei der Verwaltungsstelle Eisenstadt, die seit der mit Beginn des Jahres 1963 erfolgten Umgliederung des Bundesheeres dem

Militärkommando Burgenland untersteht, vermittelte einen guten Eindruck.

126, 2. Zu der Bemängelung des Rechnungshofes, daß die Heeresfahrzeuge nicht regelmäßig der vorgeschriebenen Kontrolle unterzogen wurden, teilte das Jägerbataillon 2 mit, daß wegen Personalmangels nur ein Teil der vorhandenen Fahrzeuge mit Kraftfahrern besetzt werden konnte und diese Fahrzeuge daher ständig im Einsatz standen. Mittlerweile habe sich jedoch die Personallage gebessert, und die Kraftfahrzeugappelle würden nun zeitgerecht durchgeführt. Die Beanstandung der Fahrtenbücher durch den Rechnungshof wurde zum Anlaß genommen, die Kraftfahrzeugunteroffiziere und deren Vertreter über die ordnungsgemäße Führung dieser Nachweisungen über Fahrtzweck und Treibstoffverbrauch eingehend zu belehren.

126, 3. Für die Einstellung von Privatfahrzeugen wurde auf dem Kaserngelände der Schulkaserne Eisenstadt ein Flugdach aus Holz errichtet, für welches die gemäß § 54 Abs. 1 a der Reichsgaragenordnung vom 17. Feber 1939, DRGBl. I S. 219, erforderliche Genehmigung der zuständigen Baubehörde nicht eingeholt worden war. Der Rechnungshof ersuchte, diese Genehmigung wenigstens nachträglich einzuholen, zumal sich das Schutzdach in nächster Nähe der Kraftstoffeinsatzreserve und der Kraftfahrzeughallen des Bataillons befindet und die Brandschutzvorschriften von den Benützern der unter dem Schutzdach abgestellten Fahrzeuge keineswegs strikte eingehalten werden. Das Kasernkommando hat daraufhin die baupolizeiliche Kommissionierung des Schutzdaches beantragt, deren Ergebnis noch ausständig ist.

126, 4. Die Feststellung des Rechnungshofes, daß das Gewicht der im Bekleidungsmagazin des Jägerbataillons 2 eingelagerten Gegenstände die zulässige Höchstbelastung — das Magazin befindet sich auf dem Dachboden der Schulkaserne in Eisenstadt — um fast 90% überschritt, führte dazu, daß ein weiterer Raum im Erdgeschoß der Kaserne als Bekleidungsmagazin zur Verfügung gestellt wurde.

126, 5. Die Vorschriften über die gesicherte Aufbewahrung der Bargeldbestände der Kompanien nach Dienstsluß, die unangesagte monatliche Überprüfung des Kassenbestandes durch den Einheitskommandanten und die Hinterlegung von Zweitschlüsseln zu den Magazinen bei der Wache werden auf Grund der Bemängelung des Rechnungshofes künftig befolgt werden.

126, 6. Hinsichtlich der Liquidierung der Personalbezüge war zu bemängeln, daß die

Abstattung der Bezüge nicht in der vorgeschriebenen Weise kontrolliert und die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Buchhaltungsvorschriften nicht im möglichen Umfang eingehalten wurden. Auch wurden die Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen nicht gemäß der einschlägigen Militärwirtschaftsvorschrift in Evidenz gehalten. Die Verwaltungsstelle hat die aufgezeigten Mängel behoben.

126, 7. Das für die Schuster- und die Schneiderwerkstätte des Kasernkommandos bestimmte Reparaturmaterial wird nicht, wie in der einschlägigen Vorschrift vorgesehen, von den Werkstätten selbst, sondern von der Verwaltungsstelle verwaltet, die darüber eigene Aufzeichnungen führt und den Werkstätten jeweils nur einen kleinen Handvorrat zuweist. Auf das Ersuchen des Rechnungshofes, den Werkstättenbetrieb vorschriftsmäßig zu organisieren, erwiderte die Verwaltungsstelle, die von ihr geführten zusätzlichen Aufschreibungen seien für die lückenlose Kontrolle der Materialbestände und des Materialverbrauches notwendig. Der Rechnungshof ersuchte nun das Ministerium, für eine einheitliche Praxis der Verwaltungsstellen des Bundesheeres zu sorgen. Dies wurde zugesagt. Beanstanden mußte der Rechnungshof, daß zum Jahresende 1962 Reparaturmaterial bezahlt und die ordnungsgemäße Übernahme auf einer Firmenrechnung bestätigt wurde, obwohl die Ware erst im März 1963 geliefert wurde. Die Verwaltungsstelle hat zugesichert, daß sich ein derartiger Fall nicht mehr wiederholen wird.

126, 8. Obwohl es Aufgabe der Verwaltungsstelle ist, das für die Auszahlung der Bezüge angewiesene Bargeld beim nächstgelegenen Postamt abzuholen und an die Einheiten und Dienststellen in derselben Kaserne zu verteilen, überließ sie die Geldabholung der Wirtschaftsstelle des Jägerbataillons 2 und der Stabskompanie des Militärkommandos Burgenland, die für die Geldabholung zwei Kraftfahrzeuge mit je drei Personen einsetzten. Auf Grund der Bemängelung des Rechnungshofes führt nun die Verwaltungsstelle den Geldtransport selbst durch.

126, 9. Der Rechnungshof machte ferner darauf aufmerksam, daß Erklärungen über die Abtretung von Bezugsansprüchen gemäß § 33 Tarifpost 21 des Gebührengesetzes 1957 gebührenpflichtig sind. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde empfohlen anzuordnen, daß die bezugsliquidierenden Stellen bei Ansuchen um Bezugsvorschüsse dem Ministerium auch die Abtretungen von Bezugsanteilen zu Sicherstellungszwecken bekanntzugeben haben, um den Bund vor eventuellem Schaden zu bewahren. Das Ministerium ist

dieser Anregung nachgekommen und hat die Errichtung einer eigenen Kontrollabteilung angekündigt, um eine intensivere Überprüfung der Geld- und Sachengebarung zu gewährleisten.

126, 10. Ferner wies der Rechnungshof darauf hin, daß die Kraftstoffreserve des Jägerbataillons 2 nur ungenügend gesichert ist, und bemängelte, daß sich in der Tankanlage ein Peilstab ohne Meßskala befindet, der für Bestandskontrollen unbrauchbar ist. Das Ministerium, das auch vom zuständigen Brigadekommando wiederholt auf diesen unbefriedigenden Umstand aufmerksam gemacht worden war, erwiderte, die im Jahre 1956 übernommenen Tankanlagen hätten zum Großteil keine Peilstäbe besessen, diese müßten nach und nach beschafft werden. Bezüglich der Sicherung der Kraftstoffreserve sei das Gruppenkommando I angewiesen worden, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

126, 11. Bei der Überprüfung der Musikkapelle des Militärkommandos Burgenland stellte der Rechnungshof fest, daß die Militärmusiker heeres-eigene Musikinstrumente und Noten auch bei außerdienstlichen Veranstaltungen verwenden und daß ihnen für die Fahrt zu solchen Veranstaltungen Militärfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Von dem bei außerdienstlichen Veranstaltungen erzielten Nettoentgelt haben die Musiker 10% an einen Musikfonds abzuführen, aus dem sowohl außerplanmäßige heeres-eigene Musikinstrumente als auch private Instrumente der Musiker, die durch den Gebrauch im Dienst beschädigt oder unbrauchbar wurden, instandgesetzt oder nachgeschafft werden können. Der Rechnungshof schlug dem Ministerium vor, künftig streng zwischen dem Spielen der Militärmusik in und außer Dienst zu unterscheiden und für außerdienstliche Veranstaltungen die Verwendung heeres-eigener Instrumente, Noten und dergleichen sowie die Beistellung von Militärfahrzeugen zu untersagen. Andererseits hätte auch der Bund nicht an dem Entgelt zu partizipieren, das die Musiker für ihr Spielen außer Dienst erhalten. Das Ministerium hat eine grundsätzliche Neuregelung in Aussicht gestellt.

Brigade-Artillerieabteilung 5
(Feldbach/Stelzermark)

127, 1. Auch bei diesem Truppenkörper waren Heeresfahrzeuge im Freien abgestellt, während unter dem unmittelbar neben der Garage errichteten Flugdach Privatfahrzeuge eingestellt waren. Der Rechnungshof verlangte, daß dieses Flugdach für militärische Fahrzeuge freigemacht wird. Die Artillerie-

abteilung 5 erwiderte, das Flugdach sei nach Einholung der baubehördlichen Bewilligung vom Kaderpersonal mit eigenen Mitteln errichtet worden, es wäre daher eine unbillige Härte, den Benützern nun die Bewilligung zur Unterstellung ihrer Fahrzeuge zu entziehen. Im übrigen seien alle Kleinfahrzeuge der Abteilung, und nur solche könnten unter dem Flugdach untergestellt werden, garagiert. Dieses Argument vermochte nicht zu überzeugen, denn durch die Entfernung der Kleinfahrzeuge aus der Garage wird Platz für größere Fahrzeuge frei. Der Rechnungshof wandte sich daher an das Bundesministerium für Landesverteidigung mit der grundsätzlichen Frage, ob und inwieweit Kommandanten von Truppenkörpern zu Baumaßnahmen auf Kaserngelände befugt sind, ob sie für die Unterbringung von Privatfahrzeugen an beliebiger Stelle Flugdächer errichten dürfen und welche Weisungen hinsichtlich des Parkens von Privatfahrzeugen auf Kaserngelände bestehen. Die Antwort des Ministeriums steht noch aus.

127, 2. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Kraftfahrzeuge fehlten verschiedene Ausrüstungsgegenstände, über deren Verbleib die Abteilung keine Auskunft geben konnte; ein Teil der als Ersatz vorgesehenen Sicherungen und Autolampen erwies sich als unbrauchbar. Die Abteilung bemerkte dazu, bei einer unvorhergesehenen Überprüfung könne es vorkommen, daß Ausrüstungsgegenstände im Moment nicht auffindbar seien, dies bedeute aber noch nicht, daß sie verloren sind. Tatsächlich seien die fehlenden Gegenstände nachträglich beigebracht worden. Die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Ausrüstung werde bei den Kraftfahrzeugappellen ständig überprüft, und es habe sich bisher noch keine wesentliche Beanstandung ergeben. Was die unbrauchbaren Ersatzteile anlangt, so hätten sie infolge einer Umstellung in der Geldversorgung — an die Stelle der Pauschalgeber traten Verlagsgeber — nicht rechtzeitig ersetzt werden können.

127, 3. Ferner bemängelte der Rechnungshof, daß die Vorschrift, wonach im Fahrtenbuch der Zweck jeder Fahrt genau anzugeben ist, nicht immer eingehalten wird. Das Kraftfahrzeugpersonal wurde daraufhin über die vorschriftsmäßige Führung der Fahrtenbücher eingehend belehrt.

127, 4. Bei der Truppenküche war bloß zu beanstanden, daß mehrere Wochen lang ein Hilfskoch beschäftigt wurde, bevor das Ergebnis der Pflichtuntersuchung gemäß der 2. Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 203/1952, vorlag.

127, 5. Weitere Bemängelungen des Rechnungshofes betrafen die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Aufbewahrung und Überprüfung des Bargeldbestandes, die Verwahrung der Kassenschlüssel und die Führung des Schlüsselverzeichnisses. Auch machte der Rechnungshof aus einem konkreten Anlaß darauf aufmerksam, daß sich zufolge eines Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung Kassenbedienstete während ihres Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit an der Kasse zu enthalten haben. Schließlich verlangte der Rechnungshof, daß der vorgeschriebene Stromkostenersatz für den Anschluß privater Rundfunkgeräte in der Kaserne nun eingehoben wird. In allen diesen Fällen hat die Artillerieabteilung 5 das Nötige veranlaßt.

127, 6. Bei der für die Artillerieabteilung 5 zuständigen Verwaltungsstelle Feldbach stellte der Rechnungshof fest, daß die Bezüge der in Feldbach stationierten Heeresangehörigen nicht in der vorgeschriebenen Weise mittels Zahlungsanweisung an das Postamt angewiesen, sondern am Auszahlungstag einfach mittels Kassaschecks behoben werden, wodurch zusätzliche Kosten entstehen und der Fernscheckverkehr des Österreichischen Postsparkassenamtes unnötigerweise in Anspruch genommen wird. Die Verwaltungsstelle hat versichert, daß künftig Kassaschecks entsprechend der einschlägigen Dienstvorschrift nur mehr in Fällen besonderer Dringlichkeit ausgestellt werden.

127, 7. Die Bekleidungskartei und die Bekleidungs magazine der Verwaltungsstelle wurden in Ordnung befunden. Lediglich die Zweitschlüssel waren nicht in der vorgeschriebenen Weise bei der Wache, sondern im Panzerschrank des Kasernkommandanten aufbewahrt, der nicht zur dauernden Anwesenheit verpflichtet ist, sodaß im Falle eines Brandes der rasche Zutritt zu den Magazinräumen nicht gewährleistet ist. Der Mangel wurde behoben.

127, 8. Die Bestandskarteien über das Unterkunftsgesamt waren nicht auf dem laufenden und stimmten mit den tatsächlichen Verhältnissen vielfach nicht überein. Wie die Verwaltungsstelle mitteilte, hat sie eine körperliche Bestandsaufnahme vorgenommen und die bestehenden Unstimmigkeiten geklärt.

127, 9. Zu dem Hinweis des Rechnungshofes, daß auch das von der Bundesgebäudeverwaltung II beigestellte Unterkunftsgesamt von der Verwaltungsstelle karteimäßig zu erfassen ist, weil das Bundesheer für dessen Voll-

ständigkeit und Instandhaltung haftet, bemerkte das Militärkommando Steiermark, dies anzuordnen übersteige seine Kompetenz, es habe deshalb das vorgesetzte Kommando um Weisung ersucht. Der Rechnungshof wandte sich daraufhin an das Bundesministerium für Landesverteidigung, das inzwischen neue Bestimmungen über die Erfassung des Unterkunftsgesamtes herausgegeben hat.

127, 10. Im Zuge der Umgliederung des Bundesheeres wurden für das Kaderpersonal des Heeres die gleichen Standesaussweise eingeführt wie für die übrigen Bundesbediensteten. Damit wurde ein Vorschlag verwirklicht, den der Rechnungshof schon im Jahre 1957 gemacht hatte (siehe Tätigkeitsbericht 1958, Ziff. 1007). Nun sind auf dem Geldblatt zum Standesaussweis alle Gehaltsabzüge auf Grund von Exekutionsbewilligungen, Abtretungserklärungen u. dgl. zu vermerken. Bei der Einschau stellte sich heraus, daß dies nicht geschah, weil die Heeresbesoldungsstelle der Artillerieabteilung 5 die entsprechenden Daten nicht bekanntgab. Der Rechnungshof wandte sich deshalb an das Ministerium mit dem Ersuchen, die Heeresbesoldungsstellen anzuweisen, den Standeskörpern alle einschlägigen Bezugsbelastungen zur Kenntnis zu bringen. Das Ministerium ist dieser Anregung nachgekommen.

127, 11. Um die Aufträge des Bundesheeres an möglichst viele Gewerbetreibende zu verteilen, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung angeordnet, daß die Truppe bei der Beschaffung von Bedarfsgütern einen halbjährigen oder einjährigen Turnus einhält, wobei Firmen, die für den nächsten Turnus bereits einen anderen öffentlichen Lieferauftrag erhalten haben, für diesen Turnus nicht zu berücksichtigen sind. Da der Rechnungshof wahrnahm, daß die Kaserne Feldbach mit Fleisch und Fleischwaren zu höheren Preisen beliefert wurde als das dortige Landeskrankenhaus, wies er darauf hin, daß sich die erwähnten Anordnungen im konkreten Fall ungünstig auf die Versorgung der Truppe auswirken. Das Ministerium brachte vor, daß das Landeskrankenhaus von nicht ortsansässigen Firmen beliefert wird, und berief sich auf die Bestimmung der Önorm A 2050, Ziff. 4, 62, wonach ortsansässige Bieter zu bevorzugen sind. Dazu gab der Rechnungshof zu bedenken, daß sich die Heranziehung ortsansässiger Bieter nicht in einer Schmälerung des Tageskostgeldes der Soldaten auswirken sollte. Das Ministerium hat daraufhin eine entsprechende Abänderung der Richtlinien für die Beschaffung von Lebensmitteln durch die Truppe in Aussicht gestellt.

Verwaltung der militärischen
Liegenschaften

128. Die Verwaltung der militärischen Liegenschaften wird nicht von dem gesetzlich dazu berufenen Bundesministerium für Landesverteidigung, sondern vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wahrgenommen. An diesem, vom Rechnungshof schon wiederholt bemängelten Zustand — siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 110, 36 — hat sich auch im abgelaufenen Verwaltungsjahr nichts geändert.

Kommando der Luftstreitkräfte
und unterstellte Einheiten der
Fliegertruppe

129. Die Ergebnisse der Gebarungsprüfung wurden den überprüften Dienststellen nach Ablauf des Berichtsjahres mitgeteilt. Sie werden im nächsten Tätigkeitsbericht behandelt werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

Kapitalbeteiligungen

Tiroler Flughafenbetriebs-
gesellschaft m. b. H.,
Innsbruck

130, 1. Anlässlich der Überprüfung der Gebarung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck, wurde vor allem bemängelt, daß dem Beschluß zum Ausbau des Flughafens, dessen Kosten zur Zeit der Einschau mit rund 90 Mill. S angenommen wurden, nach Ansicht des Rechnungshofes eine unzureichende Marktanalyse zugrunde lag. Die zur Überprüfung der Notwendigkeit des großzügigen Flughafenbaus eingesetzten Sachverständigen waren Architekten, die am Ausbau selbst beteiligt wurden und daher an der Verwirklichung des Projektes begreiflicherweise ein Interesse hatten. Außerdem können sie nicht als Sachverständige des Flugverkehrs, sondern nur als Bausachverständige angesprochen werden. Die von ihnen erwarteten Frequenzsteigerungen mußten jedenfalls als stark überhöht bezeichnet werden, da der Planung eine Fluggastanzahl zugrunde gelegt wurde, die dem Zehnfachen des derzeitigen Frequenzdurchschnittes gleichkommt.

130, 2. Der Flughafenbau wurde im Jahre 1960 beschlossen, obwohl eine Finanzierungslücke von 25 Mill. S vorhanden war. Es war angenommen worden, daß der Bund diese Summe im Zusammenhang mit den „Olympischen Winterspielen“ als Zuschuß geben werde. Da sich diese Annahme nicht erfüllte, war die Gesellschaft genötigt, einen

Bankkredit aufzunehmen. Zur Zeit der Einschau, also drei Jahre später, war noch immer nicht geklärt, wer den Kredit zurückzahlen wird.

130, 3. In den Jahren 1955—1961 wurden von der Gesellschaft Bauaufträge im Werte von 8 Mill. S vergeben. Lediglich der ersten Vergabe ging eine Ausschreibung voraus. Alle weiteren Aufträge wurden freihändig an den Bestbieter der I. Ausschreibung vergeben. Auch zu Schotterbaggerungen ist dieselbe Firma ohne Einholung von Anboten anderer Tiefbauunternehmungen herangezogen worden. Der Rechnungshof empfahl, in Hinkunft größere Aufträge ausnahmslos im Ausschreibungswege zu vergeben.

130, 4. Den vor allem auch für die Sicherheit des Flugverkehrs außerordentlich wichtigen Betriebsvorschriften ist nach Ansicht des Rechnungshofes nicht die erforderliche Beachtung geschenkt worden. So zeigte sich beispielsweise weder der Betriebsleiter noch sein Stellvertreter über die Bestimmungen der Flughafenbetriebsordnung informiert. Der Alarmplan und die Feuerlöschordnung erwiesen sich teilweise als überholt und daher für einen Katastrophenfall unbrauchbar.

130, 5. Im Gegensatz zu den anderen österreichischen Flughafenbetriebsgesellschaften — von Wien abgesehen — wurden bei der geprüften Gesellschaft zwei Geschäftsführer bestellt. Es wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß nach dem festgestellten und in absehbarer Zeit zu erwartenden Geschäftsumfang zwei Geschäftsführer keinesfalls erforderlich wären.

130, 6. Auf dem Personalsektor wurde die eigenmächtige Vorgangsweise der Geschäftsführung bei der Aufnahme von Angestellten, die unzulängliche Führung der Personalunterlagen und die ständigen, zu großzügigen Vorschußzahlungen an Bedienstete bemängelt.

130, 7. Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge mußte die Führung von genauen Aufzeichnungen über die Betriebs- und Instandhaltungskosten und die Bestände an Ersatzteilen empfohlen werden.

130, 8. Die Auflösung der Pachtverhältnisse mit den bisherigen Pächtern des Flughafenhotels war für die Gesellschaft jeweils mit nicht unerheblichen Einbußen verbunden, weil es im Gegensatz zu den branchenüblichen Gepflogenheiten unterlassen worden war, bei Abschluß der Verträge Kauttionen zu verlangen.

130, 9. Die Finanzbuchhaltung für die Jahre 1955—1959 konnte nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden, da verschiedentlich unüberprüfbare Umbuchungen und Sammelbuchungen, teilweise sogar ohne Journaldurchschrift, vorgenommen wurden. Auch die Buchführung über das Treuhandvermögen konnte erst ab 1960 befriedigen.

130, 10. Die erheblichen Außenstände und die festgestellten Forderungsausfälle gaben zur Empfehlung Anlaß, in Hinkunft, vor allem bei unbekannteren ausländischen Chartergesellschaften, möglichst auf prompte Zahlung zu drängen und der Eintreibung der Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen.

130, 11. Weitere Empfehlungen betrafen die Evidenzhaltung der Dienstkleider und des Sanitäts- und sonstigen Materials sowie die Aktenablage.

130, 12. Laut Mitteilung der Gesellschaft wurden die aufgezeigten Mängel im wesentlichen behoben und den Anregungen und Empfehlungen des Rechnungshofes entsprochen.

Post- und Telegraphenverwaltung

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Fernmeldebetriebsamt Wien

131, 1. Bei der im Tätigkeitsbericht 1962 Abs. 118 erwähnten Einschau in die Gebarung des Fernmeldebetriebsamtes Wien (FBA) wurde u. a. auch die seit Jahren bestehende sogenannte „Pro Radio Aktion“ einer Prüfung unterzogen. Die erheblichen Kosten, der Mangel an Technikern und die Tatsache, daß daneben ohnehin noch der normale Funkentstörungsdienst besteht, veranlaßten den Rechnungshof, die Vertretbarkeit der Weiterführung dieser Aktion in Zweifel zu ziehen.

131, 2. Den Jahresberichten des Funkentstörungsdienstes war zu entnehmen, daß die Ursache der Störungsquellen häufig in den Rundfunk- und Fernsehanlagen der Teilnehmer lag. Der Rechnungshof regte daher an, den immerhin kostspieligen Einsatz des Funkentstörungsdienstes grundsätzlich vom Nachweis einer vorherigen Überprüfung der Teilnehmeranlagen durch den Fachhandel abhängig zu machen.

131, 3. Das FBA führte seit sechs Jahren Versuche auf dem Gebiet des Autofunks durch. Außer einem ständig damit befaßten Bediensteten waren noch einige andere teilweise damit beschäftigt. Der Sachaufwand

für die Versuche betrug rund 300.000 S. Funkstationen waren auf dem Kahlenberg, dem Anninger, dem Sonnwendstein und dem Jauerling installiert, Empfangsstationen hingegen lediglich in drei Kraftfahrzeugen. Es wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß die weitere Verwendung von Bediensteten ausschließlich für diese Versuche, sofern nicht eine baldige Ausweitung des Autofunks beabsichtigt ist, wirtschaftlich unververtretbar sei.

131, 4. Die Herstellung eines bestimmten Sprechfunkteilnehmeranschlusses für eine Aktiengesellschaft in Niederösterreich kostete der Post- und Telegraphenverwaltung rund 77.000 S. Als Äquivalent für diese Aufwendung, für die Stromkosten (durchlaufend 200 Watt pro Stunde), die monatliche Wärtung und die Beistellung von Ersatzteilen wird lediglich eine monatliche Gebühr von 225 S eingehoben. Im Hinblick auf das krasse Mißverhältnis zwischen Leistung und Gebühr wurde um eine Überprüfung der Angelegenheit ersucht.

131, 5. Eine Firma, der die Lieferung der technischen Ausrüstung der Koaxialkabelstrecke Wien (Schillerplatz)—Kahlenberg übertragen worden war, hatte zur Zeit der Einschau die Liefertermine bereits um zwei Jahre überschritten, wodurch der Post- und Telegraphenverwaltung nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden. Es wurde empfohlen, in Hinkunft in die Lieferverträge nicht nur Pönalbestimmungen aufzunehmen, sondern auch für ihre Anwendung zu sorgen.

131, 6. Im Bereiche der geprüften Stelle waren laufend rund 20 Nachtdienste eingeteilt, bei denen es sich teilweise um Bereitschaftsdienste handelte. Der Rechnungshof gab der Meinung Ausdruck, daß es — so wie bei anderen Fernmeldestellen — durch Einrichtung von Signalanlagen möglich sein müßte, einige dieser Nachtdienste zusammenzuziehen und damit Personal einzusparen.

131, 7. Die Instandsetzungskosten der dem FBA zugewiesenen Kraftfahrzeuge lagen vielfach höher, als sie bei anderen technischen Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung festgestellt wurden. Bei mehreren Fahrzeugen kamen sie bereits an den Neuananschaffungsbetrag heran. Auf Grund gemeinsamer Wahrnehmungen wurde die Auffassung vertreten, daß die hohen Kosten auf eine wenig sorgfältige Behandlung und Pflege der Fahrzeuge zurückzuführen sind.

131, 8. Den Brandschutzvorschriften ist nach Ansicht des Rechnungshofes nicht die gebotene Bedeutung zugemessen worden. Die

Brandschutzordnung erwies sich als weitgehend überholt. Die vorgeschriebene Schulung der Belegschaft in der Handhabung der Feuerlöscher unterblieb seit Jahren, ebenso die Veranstaltung von Probealarmen und Räumungsübungen usw.

132, 9. Weitere Empfehlungen betrafen Organisationsangelegenheiten, die Vorgangsweise bei Bezugsrefundierungen sowie die Führung verschiedener Betriebsaufzeichnungen.

131, 10. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat den Empfehlungen des Rechnungshofes im wesentlichen durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Hochbauangelegenheiten im Bereich der PTD für Wien, NÖ. u. Burgenland

131, 1. Bei der Hochbauabteilung der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland war vor allem zu bemängeln, daß mit einer größeren Anzahl von Bautechnikern, die wie Bedienstete in den normalen Dienstbetrieb eingegliedert waren, statt Dienstverträge Werkverträge abgeschlossen worden waren. Abgesehen von den damit verbundenen Mehrkosten, wurde es in diesen Fällen auch unterlassen, die für den Abschluß von Werkverträgen erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen.

132, 2. Weiters wurde, wie schon bei anderen einschlägigen Prüfungen, auch bei dieser Einschau festgestellt, daß bei örtlichen Bauleitungen Bautechniker und Hilfskräfte eingesetzt werden, die nicht Bedienstete der PTV sind, sondern im Personalstand irgend-einer Baufirma geführt werden. In den hier aufgegriffenen Fällen waren diese Kräfte sogar Bedienstete der bauausführenden Firma. Es wurde darauf hingewiesen, daß von Arbeitskräften, die zu einer Baufirma in einem Angestellten-, also Treueverhältnis stehen, nicht erwartet werden kann, daß sie die Interessen der PTV im erforderlichen Maße wahrnehmen werden, und empfohlen, von dieser bereits mehrmals bemängelten Vorgangsweise abzugehen.

132, 3. Bei beschränkten Ausschreibungen sind — von wenigen Ausnahmen abgesehen — immer dieselben Firmen zur Anbotlegung aufgefordert worden, während viele Firmen, die schon vor Jahren um solche Einladungen gebeten hatten, niemals berücksichtigt wurden. Um auch den Anschein einer Begünstigung

bestimmter Firmen zu vermeiden und all-fällige Preisabsprachen der häufig herangezogenen Firmen zu verhindern, wurde empfohlen, in Hinkunft möglichst alle geeigneten Auftragswerber zu Anbotstellungen einzuladen.

132, 4. In den letzten Jahren wurde in Wien XVIII ein Neubau errichtet, in dem neben dem Ortsamt Gersthof ein Bautrupplager samt Unterkünften und zwei Naturalwohnungen untergebracht sind. Es wurde beanstandet, daß das in unmittelbarer Nähe befindliche Postamt Wien 113 in den Neubau nicht eingeplant wurde, obwohl es den Erfordernissen eines modernen Amtes nicht mehr entspricht und überdies in angemieteten Räumen untergebracht ist.

132, 5. Für den Postamtsneubau Wien 76 (Südbahnhof) hätten die ÖBB der PTV eine umfangreiche Bahngrundfläche überlassen. Obwohl der verlangte Kaufpreis (6-6 Mill. S) bereits im Jahre 1962 zur Gänze bezahlt war, lag zur Zeit der Einschau noch immer kein schriftliches Grundübertragungsübereinkommen vor. Es wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß dieses schriftliche Übereinkommen nunmehr ohne weitere Verzögerung abgeschlossen wird.

132, 6. Die Außenfassade des Fernmeldeverwaltungsgebäudes Wien-Arsenal wurde an den beiden Längsfronten ganz in Metall und Glas hergestellt. Da bei derartigen Fassaden wegen der größeren Wärme- und Kälteleitfähigkeit weder mit einer herkömmlichen Heizung noch einer normalen Lüftung durch Fensteröffnen das Auslangen gefunden werden kann, mußte eine in Anschaffung und Betrieb relativ kostspielige Klimaanlage vorgesehen werden. Der Rechnungshof vertrat die Ansicht, daß bei allem Verständnis für moderne Bauausführung von zu aufwendigen Ausführungen Abstand genommen werden sollte. Vor allem seien Experimente mit Bauelementen, die hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit noch nicht ausreichend erprobt sind, bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand grundsätzlich zu vermeiden.

132, 7. Die für den Neubau des Post- und Wählamtes Pöchlarn veranschlagten Kosten wurden um rund 80% überschritten. Wie sich bei der Überprüfung der Unterlagen ergab, war die erhebliche Kostenerhöhung nicht zuletzt auf eine wenig sorgfältige Planung zurückzuführen. So betrug beispielsweise die Kostensteigerung bei der Zentralheizung fast 600%, eine Verteuerung, die mit Preis- und Lohnerhöhungen im Baugewerbe allein nicht begründet werden kann.

132, 8. Für die Einrichtung von Dienstwohnungen und Übernachtungszimmern sind die erforderlichen Waschbecken, Badewannen, Mischbatterien usw. regelmäßig neu angeschafft worden, obwohl solche Gegenstände in ausreichender Menge seit Jahren bei der Postzeugverwaltung lagern.

132, 9. Weitere Bemängelungen betrafen die freihändige Vergabe von Umbauarbeiten im Gebäude der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung verschiedene Unzweckmäßigkeiten bei den neu erbauten Postämtern Rust, Weißenbach/Triesting, Wilhelmsburg und Ybbs sowie die nach Ansicht des Rechnungshofes teilweise unzweckmäßige Ausführung des Stiegen- und Gangmauerwerkes im neuen Fernmeldeverwaltungsgebäude Wien-Arsenal.

132, 10. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat die aufgezeigten Mängel größtenteils bereits behoben oder die Behebung in Aussicht gestellt. Hinsichtlich einiger Angelegenheiten ist der Schriftwechsel noch nicht abgeschlossen.

Österreichische Bundesbahnen

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Kraftwagendienst der ÖBB

133, 1. Bereits im Jahre 1957 hatte der Rechnungshof empfohlen, die Kraftwagenbetriebe der ÖBB und der Post- und Telegraphenverwaltung zusammenzulegen, um das unwirtschaftliche Nebeneinanderbestehen der beiden gleichartigen Betriebe, die noch dazu demselben Bundesministerium unterstehen, zu beenden. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hatte damals darauf verwiesen, daß die Frage der Zusammenlegung der beiden Kraftwagenbetriebe der Bahn und Post nicht als reines Problem des Kraftwagenverkehrs angesehen werden könne, sondern vom Gesichtspunkt einer Koordinierung des gesamten Verkehrs, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Schienenverkehr, betrachtet werden müsse. Insbesondere erklärten die ÖBB, daß sie zur Ergänzung des Schienenverkehrs, für den Schienenersatzverkehr, für den Straßenrollerverkehr und auch für Katastrophenfälle jederzeit eigene einsatzbereite Kraftfahrzeuge benötigen. Schließlich müsse aber auch berücksichtigt werden, daß noch immer die Errichtung eines selbständigen Wirtschaftskörpers der ÖBB zur Diskussion stehe und „es daher unzweckmäßig wäre, vor einer endgültigen Entscheidung über die Errichtung dieses Wirtschaftskörpers für den

Kraftwagendienst eine endgültige Lösung zu treffen“. Da u. a. eine Entscheidung über die Errichtung eines selbständigen Wirtschaftskörpers der ÖBB auch derzeit nicht abzusehen ist, mußte sich der Rechnungshof bei seiner letzten Einschau darauf beschränken, die vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in seinem Schreiben vom 17. Juli 1958 angekündigten Maßnahmen, die Interessen der beiden Kraftwagenbetriebe möglichst rationell zu koordinieren, zu überprüfen.

133, 2. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß es nach wie vor bei der im Jahre 1948 zwischen den beiden Kraftwagenbetrieben vorgenommenen Aufteilung der Verkehrslinien geblieben ist, daß je 24 Linien der ÖBB und der Post- und Telegraphenverwaltung nebeneinander bestehen. Auch sollten nach einer Vereinbarung der beiden Generaldirektionen aus dem Jahre 1954 die auf diesen Linien von beiden Verwaltungen erzielten Einnahmen gemeinsam verrechnet und den tatsächlichen Fahrleistungen entsprechend aufgeteilt werden. Vom Rechnungshof wurde dagegen erhoben, daß eine solche Verrechnung bis heute nicht stattgefunden hat.

133, 3. Die Generaldirektion der ÖBB bestätigte diese Tatsache, führte jedoch aus, daß sie selbst alle Abrechnungsgrundlagen jeweils nach Vorliegen der Einnahmenergebnisse bekanntgegeben hat; die Post- und Telegraphenverwaltung hätte aber die korrespondierenden Unterlagen trotz mehrfacher Urgenz den ÖBB nicht übermittelt.

133, 4. Auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Untersuchung der Betriebsdirektion der ÖBB war der KWD beauftragt worden, auf der Strecke Rohr—Bad Hall mit Beginn des Jahresfahrplanes 1960/61 den Personenverkehr zum Großteil zu übernehmen und als „Schienenersatzverkehr“ zu führen. In diesem Fall waren aber die Voraussetzungen für einen „Schienenersatzverkehr“ gemäß § 18, Abs. 6, Eisenbahngesetz 1957 nicht gegeben; der Betrieb dieser Kraftfahrlinie bedurfte daher einer Konzession, zu deren Erteilung das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zuständig ist. Das Konzessionsansuchen wurde von den ÖBB zwar bereits im April 1960 eingebracht, die Konzession aber tatsächlich erst am 20. August 1963 erteilt. Die Kraftfahrlinie Rohr—Bad Hall wurde daher durch mehr als drei Jahre ohne Konzession betrieben.

133, 5. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte in ihrer Stellungnahme, daß die Konzession für die Kraftfahrlinie Rohr—Bad

Hall erst erteilt werden konnte, nachdem mit der Oberösterreichischen Landesregierung eine Einigung über die Leistung eines jährlichen „Verwaltungskostenbeitrages“ seitens der ÖBB erzielt wurde.

133, 6. Weiters beanstandete der Rechnungshof, daß auch auf der Strecke Mauthausen—Gaisbach/Wartberg seit längerer Zeit ein „Schienenersatzverkehr“ ohne Konzession betrieben wird.

133, 7. Die Generaldirektion der ÖBB teilte mit, daß für diese Strecke, für welche ursprünglich die Voraussetzungen für einen konzessionsfreien Schienenersatzverkehr vorgelegen wären, das Konzessionsansuchen erst im Jahre 1963 eingebracht wurde; das Verfahren sei derzeit noch im Gange.

133, 8. Obwohl in den letzten Jahren vereinzelte Linien des KWD wegen Unwirtschaftlichkeit eingestellt wurden, konnte sich der Rechnungshof davon überzeugen, daß damit die Zahl der unrentablen Linien des KWD keineswegs erschöpft ist. Um die ungünstige Ertragslage des KWD zu verbessern, wurde daher empfohlen, die Einstellung weiterer Linien zu erwägen, bei denen die Einnahmen wesentlich unter den Selbstkosten liegen. Die Möglichkeit zur Einstellung bestünde nach Ansicht des Rechnungshofes insbesondere dort, wo mit weniger Regien belastete Privatunternehmungen zur Übernahme der Personenbeförderung bereit wären.

133, 9. Dazu führte die Generaldirektion der ÖBB aus, daß der KWD zwar bemüht sei, die wirtschaftlichen Ergebnisse der einzelnen Linien zu verbessern, daß aber die Belastungen nicht übersehen werden dürfen, die sich hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Schüler- und Berufsverkehr ergeben und den finanziellen Erfolg nachteilig beeinflussen. Außerdem würden durch die Einstellung von KWD-Linien, die meist bahnparallel verlaufen, die Wettbewerbsinteressen der ÖBB berührt.

133, 10. Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion der ÖBB, hatte mit der KÖB (Österreichische Staatseisenbahnen, Omnibusverkehrsgesellschaft m. b. H.) einen Vertrag abgeschlossen, wonach die ÖBB den Kraftwagenbetrieb der KÖB am 1. Jänner 1950 übernommen haben. Der Rechnungshof bemängelte, daß dieser Vertrag erst am 5. Juli 1960, also über 10 Jahre nach der tatsächlich erfolgten Betriebsübernahme, unterfertigt wurde.

133, 11. Die Generaldirektion der ÖBB teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß dieser Vertrag nach seiner Genehmigung durch den Aufsichtsrat der KÖB im Jahre 1955 dem Bundesministerium für Finanzen mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt worden sei. Diese Zustimmung wäre mit Rücksicht auf Probleme, die im Zusammenhang mit der auch heute noch nicht erfolgten formellen Liquidierung der KÖB aufgetreten sind, erst im Jahre 1959 erteilt worden. Es hätten sich jedoch aus dieser Verzögerung für keinen der beiden Vertragspartner Nachteile ergeben.

133, 12. Auf Grund des Vertrages mit der KÖB vom 5. Juli 1960 hatten sich die ÖBB verpflichtet, „die übrigen Anlagewerte, soweit es sich um Bauten, Maschinen, maschinenartige Anlagen und Geräte handelt, so zu erhalten, daß sie zum Zeitpunkt der Rückgabe in gebrauchsfähigem Zustand sind; soweit es sich um den Fahrpark handelt, sie so zu erneuern, daß sie in ihrer Gesamtheit dem Zustand am Tage der Übernahme entsprechen“. Nach den Erhebungen des Rechnungshofes hat der KWD in den Jahren 1950—1961 aus dem Titel „Sonstige vertragliche Leistungen an die KÖB“ 71.102.982-93 S, zum Großteil zur Anschaffung von neuen Fahrzeugen, aufgewendet. Die geprüfte Dienststelle war nun nicht in der Lage, den Nachweis zu erbringen, daß die unter „Sonstige vertragliche Leistungen“ verrechneten Kosten in ihrer ganzen Höhe zur Erfüllung des Vertrages notwendig waren. Nach Auffassung des Rechnungshofes hätte ein wesentlicher Teil dieser Beträge nicht als „Sonstige vertragliche Leistungen an die KÖB“, sondern als „Ersatzbeschaffung von Kraftwagen für den KWD“ verrechnet werden müssen, wozu auch die Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen gewesen wäre.

133, 13. Die Generaldirektion der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme aus, daß bei einer Schätzung der „sonstigen vertraglichen Leistungen“ nicht vom Zeitwert der KÖB-Fahrzeuge, der 20 Mill. S betragen habe, ausgegangen werden dürfe, sondern von dem zum 1. Jänner 1955 ermittelten Neuwert in der Höhe von 43 Mill. S, so daß sich bei einer mittleren Nutzungsdauer von zehn Jahren ein jährliches Erneuerungs-Soll von 4,3 Mill. S ergibt.

133, 14. Nach den Erhebungen des Rechnungshofes wurden in der Zeit von 1950 bis 1961 im Durchschnitt jährlich rund 5,9 Mill. S als „sonstige vertragliche Leistungen“ verrechnet. Selbst bei Anerkennung des vom Neuwert errechneten Erneuerungs-Solls von jährlich 4,3 Mill. S sind daher diese Auf-

wendungen noch um jährlich rund 1.6 Mill. S höher, als es den vertraglichen Verpflichtungen entsprechen würde. Hiezu bemerkte die Generaldirektion der ÖBB, es müsse aber berücksichtigt werden, daß bei der Bewertung der Fahrzeuge anlässlich der Erstellung der Schilling-eröffnungsbilanz Momente mitspielten, die bei der Ermittlung des kalkulatorischen Erneuerungszolls außer Betracht zu lassen sind.

133, 15. An Hand von Zusammenstellungen über die Zahl der Abschleppfahrten konnte festgestellt werden, daß im Jahre 1961 im Bereich der Kraftwagenbetriebsleitung Wien die 17 neuen, seit dem Jahre 1958 angeschafften Großraum-Autobusse 87 Abschleppungen verursacht haben, während die in der Kraftwagenbetriebsleitung Linz stationierten 10 gleichartigen Fahrzeuge nur 7 Abschleppungen zu verzeichnen hatten. Der Rechnungshof führte diesen Umstand vor allem auf die mangelnde Wartung der Autobusse in der Kraftwagenbetriebsleitung Wien zurück.

133, 16. Die Generaldirektion der ÖBB bemerkte hiezu, daß die gegenständlichen Großraum-Autobusse im Bereich der Kraftwagenbetriebsleitung Wien überwiegend auf kurzen Strecken eingesetzt werden, wobei im Falle eines Schadens das Abschleppen des Fahrzeuges der Entsendung eines Service-Wagens vorzuziehen sei. Die Instandhaltung der Fahrzeuge bei der Kraftwagenbetriebsleitung Wien lasse allerdings tatsächlich zu wünschen übrig, was aber mit den unzulänglichen Betriebsanlagen im Zusammenhang stehe. Die Generaldirektion der ÖBB sei daher schon seit langem bemüht, neue und moderne Anlagen für diese Betriebsleitung zu errichten, doch sei — abgesehen von den Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufbringung der erforderlichen Mittel — kein geeignetes Baugelände zur Verfügung gestanden. Inzwischen habe im Bereich des aufgelassenen Wiener Nordwestbahnhofes ein entsprechender Baugrund gefunden und mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden können.

133, 17. Die Prüfung ergab auch, daß einzelne Kraftwagenbetriebsleitungen, mit den vorgeschriebenen Untersuchungen der Kraftomnibusse nach je 40.000 km (Ü 40) beträchtlich im Rückstand waren.

133, 18. Die Generaldirektion der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme diese Rückstände teils auf Personalmangel, teils auf den Umstand zurück, daß Fahrzeuge mit Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse nicht zeitgerecht aus dem Verkehr gezogen werden konnten. Sie teilte weiters mit, daß den Betriebs-

werkstätten mittels Dienstanweisung aufgetragen wurde, die Fristen für die Ausbesserungen genau zu beachten. Es sei schließlich besonders zu betonen, daß der betriebssichere Zustand der Fahrzeuge durch die regelmäßigen Fristuntersuchungen (Ü 4) verlässlich sichergestellt ist.

133, 19. Für den KWD gelten hinsichtlich der Bestandsprüfung von Materialien und Inventar die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Dienste der ÖBB. In diesem Zusammenhang war die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung periodisch wiederkehrender amtlicher Bestandsaufnahmen und Selbstbestandsaufnahmen im Gesamtbereich des KWD zu bemängeln. Es wurde hiezu festgestellt, daß derartige Kontrollen der Bestände von Material und Inventar bei einer Reihe von Dienststellen seit Jahren überhaupt nicht und bei anderen nicht regelmäßig erfolgten.

133, 20. Die Generaldirektion führte die mangelhafte Durchführung der amtlichen Bestandsaufnahmen gleichfalls auf Personalmangel zurück, versicherte jedoch, in der Zwischenzeit entsprechende personelle Maßnahmen getroffen zu haben, um künftig den einschlägigen Vorschriften gerecht zu werden. Jene Dienststellen des KWD, die Selbstbestandsaufnahmen mangelhaft durchführten oder ganz unterließen, erhielten Vorhalte und wurden angewiesen, in Hinkunft vorschriftsmäßig zu handeln.

133, 21. Bei seiner im Jahre 1950 durchgeführten Einschau in die Gebarung des KWD hatte der Rechnungshof im Hinblick auf das Bestehen einer „Zentralstelle für Materialbeschaffung und Materialverwaltung“ (ZM) bei den ÖBB seine Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines eigenen „Beschaffungsreferates“ beim KWD geäußert, worauf die Generaldirektion der ÖBB erklärte, daß bei der endgültigen Organisation des Beschaffungsdienstes für den KWD die Anregungen des Rechnungshofes mit in Erwägung gezogen würden.

133, 22. Der Rechnungshof mußte nunmehr feststellen, daß die Organisation des KWD in dieser Beziehung keine wesentliche Änderung erfahren hat.

133, 23. Dazu erklärte die Generaldirektion, daß die Frage der Zweckmäßigkeit einer eigenen Beschaffungsstelle wiederholt geprüft wurde und daß auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchungen seit Jahren alle Materialien, die sowohl beim KWD als auch bei den übrigen Dienstzweigen der ÖBB verwendet

werden, grundsätzlich und ausschließlich von der ZM beschafft werden. Vom Beschaffungsreferat des KWD hingegen werden außer den Kraftfahrzeugen für den öffentlichen und innerdienstlichen Verkehr der ÖBB alle jene Materialien eingekauft, die speziell für diesen Dienst benötigt werden. Die Generaldirektion der ÖBB verwies darauf, daß bei einer Verlegung der Dienstgeschäfte des Beschaffungsreferates des KWD zur ZM nicht nur keine Personaleinsparungen erzielt werden könnten, sondern es würden sich bei einer Lösung der im Interesse der wirtschaftlichen Fahrzeuggebarung gelegenen engen Verbindung des Beschaffungsreferates mit den technischen Stellen des KWD Nachteile für die ÖBB ergeben.

133, 24. Verstöße des Beschaffungsreferates des KWD gegen grundsätzliche Vorschriften und Dienstanweisungen der Generaldirektion gaben Anlaß zu Bemängelungen. So mußte beanstandet werden, daß die Zuständigkeitsgrenzen für die Fertigung von Bestellurkunden mitunter nicht beachtet und Bestellscheine über Reparaturarbeiten in der Regel erst nach Durchführung der Leistung ausgestellt wurden. Bei Neuanschaffungen von Omnibussen im Jahre 1961 erfolgte die Auftragsvergabe zunächst nur mündlich; erst im folgenden Jahr anlässlich der Lieferung wurden die Bestellscheine ausgefertigt.

133, 25. Auf Grund der Bemängelungen des Rechnungshofes hat die Generaldirektion der ÖBB mittels Dienstanweisung die Vergebungskompetenzen für den KWD im Rahmen der „Finanziellen Zuständigkeitsgrenzen der Generaldirektion“ nunmehr eindeutig festgelegt und hinsichtlich der unzulässigen Ausstellung von Bestellurkunden im nachhinein die zuständige Stelle des KWD zur genauen Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Finanzvorschrift verhalten. Die vom Rechnungshof bemängelte mündliche Auftragserteilung für neue Omnibusse erklärte die Generaldirektion der ÖBB mit einer irrtümlichen Auffassung einer Weisung der finanziellen Direktion durch den KWD.

133, 26. Der Rechnungshof hat die vom KWD über seine Aufwendungen und Erträge jährlich geführten „Betriebsrechnungen“ und „Erfolgsrechnungen“ überprüft und dabei einige Anregungen erteilt, um derartige Kostenrechnungen möglichst ohne Mehraufwand an Zeit und Arbeit besser zu gestalten und damit den Erfolg nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen richtig ermitteln zu können.

133, 27. Die Generaldirektion der ÖBB sagte in ihrer Stellungnahme die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Zugförderungsleitung Linz
mit Wagenwerkstätte Linz
der ÖBB

134, 1. Im Zuge seiner Einschau bei der Zugförderungsleitung Linz hat der Rechnungshof auch die Verwendungsnachweise der zugeordneten Fahrbetriebsmittel einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen, wobei anlässlich von Ausbesserungen in der Betriebswerkstätte oder in den jeweiligen Hauptwerkstätten eine nicht unerhebliche Anzahl von unproduktiven Aufenthaltszeiten festgestellt wurde, die auf Verzögerungen des Reparaturbeginnes oder auf das Warten auf Ersatzteile zurückzuführen waren. Zur Erzielung einer zügigeren Abwicklung der Ausbesserung und um eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Fahrbetriebsmittel zu gewährleisten, wurde zur Vermeidung derartiger Stillstandstage vor allem eine rationellere Reparaturplanung sowie eine zeitgerechte Bereitstellung von Ersatzmaterialien empfohlen.

134, 2. Die Eisenbahnverwaltung entgegnete, daß sich durch „außerplanmäßige“ Überstellungen von Fahrbetriebsmitteln, die infolge unvorhergesehenen Auftretens von Gebrechen oder Unfallschäden, aber auch durch vorzeitiges Erreichen der höchstzulässigen Laufleistung früher als zu den in den Dienstvorschriften festgelegten Abstellterminen aus dem Verkehr gezogen werden müssen, zwangsläufig Änderungen im vorgeplanten Arbeitsablauf der Werkstätten ergeben. Bei einer gewissen Häufung von außerplanmäßigen Abstellungen können trotz bester Organisation und Lenkung des Reparaturbetriebes Wartezeiten in den Werkstätten nicht vermieden werden. Eine umfangreiche Bevorratung an hochwertigen Tausch- und Ersatzteilen könne teils wegen der sehr beschränkten Mittel, teils aber auch aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht bei allen in Betracht kommenden Werkstätten erfolgen. Schließlich wies sie noch auf die laufenden Bemühungen der zuständigen Stellen hin, den Reparaturbetrieb in den Werkstätten möglichst rationell abzuwickeln.

134, 3. Auch bei der Überprüfung der Aufenthaltszeiten von Schadwagen in der Wagenwerkstätte Linz erschien dem Rechnungshof in einer Reihe von Fällen die Relation zwischen den Stillstandstagen und den tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden als ungünstig. Zur Verkürzung der Ausfallszeiten der für den Verkehr dringend benötigten Güterwagen empfahl daher der Rechnungshof, um eine entsprechende Ersatzteilbevorratung bemüht zu sein und Ausbesserungen kleineren Umfanges auch auf Gleisen außerhalb der

Werkstätte, gegebenenfalls von einer „Einsatzpartie“ mit geeignetem Personal, vornehmen zu lassen. Hiedurch könnten die Verschubleistungen weiter herabgesetzt und der Arbeitsvorgang innerhalb der Wagenwerkstätte auch flüssiger gestaltet werden.

134, 4. Bahnseits wurde eine Reparaturabwicklung auf Gleisen außerhalb der Werkstätte, hauptsächlich aus witterungsbedingten Gründen und wegen der längeren Zubringerwege, für nicht sehr zweckmäßig erachtet und darauf verwiesen, daß hiedurch auch die Verschubleistungen, kaum eine Änderung erfahren. Die relativ längeren Stehstage wären u. a. bei einer neuen Wagentype infolge der erforderlichen Ersatzteilanforderung beim Wagenwerk Jedlersdorf und bei sonstigen Güterwagen durch die Heranholung von Tauschstücken aus Hauptwerkstätten entstanden. Die Wagenwerkstätte sei aus diesem Anlaß angewiesen worden, auf die Ersatzteilvervorratung besonders zu achten, um Engpässe in Hinkunft zu vermeiden.

134, 5. Über ihre organisationsmäßig vorgesehenen Aufgaben hinaus führte die Wagenwerkstätte Linz oftmals auch Zeituntersuchungen sowie Hauptausbesserungen an Güterwagen durch. Der Rechnungshof vertrat zufolge des in dieser Werkstätte angewendeten, jedoch grundsätzlich auf Bedarfsausbesserungen abgestimmten Taktverfahrens und nicht zuletzt zur Erzielung eines möglichst hohen Ausstoßes an wiederinstandgesetzten Güterwagen die Ansicht, daß die Leistungen dieses Betriebes nicht durch solche zusätzlichen Revisionen und Ausbesserungen gemindert werden sollten und diese Arbeiten tunlichst dem zuständigen Wagenwerk Jedlersdorf zuzuweisen wären.

134, 6. Hiezu bemerkte die Bahnverwaltung, daß diese Güterwagenzeituntersuchungen und Güterwagenhauptausbesserungen der sehr gut eingerichteten Wagenwerkstätte Linz wegen völliger Auslastung des Wagenwerkes Jedlersdorf zugeteilt wurden, wobei es sich zudem durchwegs um Arbeiten handelte, die sich störend auf den Fließbandbetrieb des Wagenwerkes Jedlersdorf ausgewirkt hätten. Im übrigen seien der Wagenwerkstätte Linz für diese Leistungen Jungschlosser (ausgelernte Lehrlinge der Hauptwerkstätte Linz während der arbeitsrechtlichen Behaltspflicht) zur Personalverstärkung zugewiesen und die Arbeiten so eingeteilt worden, daß der normale Reparaturbetrieb nicht gestört wurde.

134, 7. Die Auftragserteilung und Abrechnung der Leistungen der Wagenwerkstätte Linz und darüber hinaus auch die Führung

der entsprechenden Unterlagen erfolgt nicht nach der bestehenden Vorschrift, sondern zum Teil nach „alter Gepflogenheit“ und beim „Taktverfahren“ (Hallenbetrieb) lediglich nach mündlichen, auf Grund von Arbeitsforschungsstudien erteilten Weisungen der zuständigen Abteilung der BB-Dion Linz. Der Rechnungshof beanstandete diese Art der Geschäftsabwicklung und verlangte die Einhaltung der Bestimmungen der Dienstvorschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung der Werkstättenarbeiten.

134, 8. In ihrer Stellungnahme führte die Generaldirektion der ÖBB aus, daß im Zusammenhang mit der in Vorbereitung stehenden Mechanisierung der Werkstättenabrechnung neue Vergabe- und Abrechnungsbestimmungen für die gegenständlichen Leistungen erstellt werden müssen und daher von einer Neuaufgabe der bestehenden Dienstvorschrift Abstand genommen wurde. Die vom Rechnungshof festgestellten formalen Abweichungen von den Bestimmungen der genannten Dienstvorschrift stellen lediglich zweckmäßige Anpassungen an die besonderen Verhältnisse der Wagenwerkstätte Linz dar und werden von der Generaldirektion der ÖBB — der sie bekannt sind — bis zur erwähnten Neuregelung toleriert; die ordnungsgemäße Vergabe und Abrechnung wäre jedoch gewährleistet.

134, 9. Bei Durchsicht der Arbeitsnachweisungen der Jahre 1960 bis 1962 der Betriebswerkstätte fielen die nicht unbeträchtlichen Schwankungen des Lohnstunden-Durchschnittssatzes der Fertigungslöhne und des Unkostenzuschlages I der Nichtleistungs- und Hilfslohne auf. Da durch diese Unterschiede sowohl der Fahrpark als auch die sonstigen Werkstättenleistungen — gleicher Arbeitsaufwand je Leistungseinheit und Ausbesserungsart vorausgesetzt — durch die beim Sachaufwand verrechneten Lohnkosten einschließlich des aufgestockten Unkostenzuschlages I ungleichmäßig belastet werden, erschien dem Rechnungshof zur wirksamen Begegnung der monatlichen Schwankungen dieser Verrechnungssätze die Bildung eines jahreseinheitlichen Lohnstunden-Durchschnittssatzes unter Aufstockung eines ebenfalls gleichbleibenden Unkostenzuschlages I, gegebenenfalls durch Zwischenschaltung einer statistischen Hilfspost mit Umlegung des auszugleichenden Differenzbetrages auf die Dezemberleistungen, für zweckmäßig.

134, 10. Die Bahnverwaltung entgegnete hiezu, daß die Schwankungen des Lohnstunden-Durchschnittssatzes ihre Ursachen zum Teil in der Verschiedenheit der Normalarbeitszeit in den einzelnen Monaten, aber auch in

der variierenden Höhe der monatlichen Gesamtbezüge hätten. Für die Höhe des jeweiligen monatlichen Unkostenzuschlages I seien durchwegs variable Daten maßgebend. Es bestehe jedoch die Absicht, anlässlich der geplanten Mechanisierung der Monatsabrechnungen der einzelnen Dienstzweige Jahresdurchschnittssätze anzuwenden, womit der Anregung des Rechnungshofes entsprochen werden wird.

134, 11. Als zu hoch empfunden wurden die für ambulatorische Krankenbehandlungen angefallenen Abwesenheitszeiten; da der Ausfall an Arbeitsstunden eine ständig steigende Tendenz aufwies, war angeregt worden, durch eine genauere und strengere Kontrolle hinsichtlich der Dauer der Abwesenheit der einzelnen Bediensteten vom Arbeitsplatz eine Senkung dieser Stundenausfälle herbeizuführen.

134, 12. Die Generaldirektion der ÖBB führte hiezu aus, daß die Dienststelle sowie der behandelnde Arzt auf Abwesenheitsscheinen die jeweilige Verweilszeit dieser Bediensteten einzutragen hätten. Für Turnusbedienstete der Betriebswerkstätte und des „inneren Heizhausdienstes“ bestehe die Möglichkeit, ambulatorische Behandlungen an ihren dienstfreien Tagen in Anspruch zu nehmen. Zudem wurde die Dienststelle angewiesen, eine genaue und strenge Kontrolle hinsichtlich der Dauer der Abwesenheit bei einzelnen Bediensteten durchzuführen und Übergriffe im Ordnungsstrafverfahren zu ahnden.

134, 13. Im Zusammenhang mit den bei der geprüften Zugförderungsleitung festgestellten relativ bedeutenden Krankenständen wies der Rechnungshof auf die Pflichtenkollision hin, die sich allenfalls aus der ärztlichen Tätigkeit ergeben könnte, wenn der behandelnde Arzt — wie es die Bestimmungen der Dienstvorschrift A 32 zulassen — auch gleichzeitig der kontrollierende Bahnarzt ist. Er schlug daher vor, geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, wie dieser fallweise diametralen Tätigkeit der Bahnärzte begegnet werden könnte.

134, 14. Die Generaldirektion der ÖBB teilte die Auffassung des Rechnungshofes, daß es zu einer gewissen Pflichtenkollision kommen könnte, wenn der Bahnarzt gleichzeitig behandelnder Arzt ist, verwies jedoch darauf, daß sie bereits im Jahre 1957 Vorsorge getroffen hätte, daß frei werdende Bahnarztstellen grundsätzlich nur mehr mit Ärzten besetzt werden, die entweder nicht Vertragsärzte der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sind oder sich verpflichten,

ein bestehendes Vertragsverhältnis zu dieser Anstalt zu lösen.

134, 15. Ferner wurde bemängelt, daß im Hinblick auf die durchgeführte amtliche Bestandsprüfung des Verbrauchslagers in der Wagenwerkstätte Linz im Jahre 1960, entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Dienstvorschriften, die vorgeschriebenen Selbstbestandsprüfungen in den übrigen Lagerstellen der Dienststelle unterblieben sind.

134, 16. Nach den Ausführungen der Generaldirektion der ÖBB wären die zuständigen Bediensteten belehrt und ermahnt worden, die laut Dienstvorschrift vorgeschriebenen regelmäßigen Selbstbestandsprüfungen planmäßig durchzuführen. Überdies wurden aus dem gegebenen Anlaß in einer gesonderten Dienstweisung alle in Betracht kommenden Stellen der ÖBB nachdrücklich angewiesen, die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

134, 17. Hinsichtlich der zur Bekohlung von Hochbunkeranlagen bei der Zugförderungsleitung Linz und der Zugförderungsstelle Selzthal eingesetzten Krane, die infolge ihrer unzureichenden Leistungsfähigkeit zunehmend schadensanfällig waren und daher steigende Unkosten verursachten, so daß die Wirtschaftlichkeit ihres derzeitigen Einsatzes in Frage gestellt werden mußte, empfahl der Rechnungshof deren Abzug von ihren bisherigen Standorten und die Zuteilung besser geeigneter maschineller Anlagen, um eine reibungslosere Kohlenförderung bei den genannten Dienststellen zu gewährleisten.

134, 18. Die Generaldirektion der ÖBB begründete die relativ hohe Reparaturanfälligkeit der beiden Krane, die übrigens günstig gekauft worden wären, mit den zufolge der derzeitigen Gegebenheiten über ihre Leistungskapazität hinausgehenden Einsätzen und vertrat dabei den Standpunkt, daß deren Verwendung durch die Einsparung der Personalkosten für eine Anzahl von Ladearbeitern trotzdem durchaus wirtschaftlich gewesen wäre. Sie kündigte jedoch den Austausch des Kranes in Linz gegen einen voraussichtlich Ende 1964 auf der Südbahn frei werdenden Kran mit höherer Tragkraft an und vermeinte, nach der Elektrifizierung der Strecke Sankt Michael—Selzthal werde die Beanspruchung des Kranes bei genannter Zugförderungsstelle so weit zurückgehen, daß eine außerordentliche Schadensanfälligkeit nicht mehr auftreten werde.

134, 19. Obwohl eine Abänderung der „Ingerenzbestimmungen“ (Zuständigkeitsgrenzen) hinsichtlich der Vergebung von Lei-

stungen und Lieferungen im Zugförderungsdienst schon anlässlich der Prüfung einer anderen Zugförderungsleitung vom Rechnungshof angeregt und in der Stellungnahme der Generaldirektion der ÖBB hiezu auch die Absicht bekundet wurde, den Zugförderungsleitungen und Bundesbahndirektionen für die Vergabung von Reparaturaufträgen hinsichtlich maschineller Einrichtungen, Werkzeuge oder des Fahrparkes erweiterte Kompetenzen probeweise zuzugestehen, wurde neuerlich auch bei der Zugförderungsleitung Linz festgestellt, daß die bisherigen Betragsgrenzen den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen noch immer nicht angepaßt, d. h. erhöht wurden.

134, 20. Die Generaldirektion der ÖBB wies ihrerseits auf die Besonderheiten hin, die bei der Beurteilung der Frage der Vergabekompetenzen der Zugförderungsleitungen und auch der zuständigen Abteilung der BB-Dionen berücksichtigt werden müssen, und gab bekannt, daß bereits mit der Ausarbeitung einer generellen Neuregelung der „finanziellen Zuständigkeiten“ begonnen wurde. In diesem Zusammenhang werde auch eine Neufestlegung der Vergabungszuständigkeiten der genannten Stellen erfolgen; diese sehr umfangreichen Arbeiten seien noch im Gange. Im übrigen sei der Grenzwert für Kleinleistungen im Jahre 1963 bereits nachgezogen worden.

134, 21. Weitere Feststellungen bezogen sich auf Vergabungen von Leistungen und Lieferungen, die bei der geprüften Dienststelle in der Regel „freihändig“ erfolgte, obwohl ab einer bestimmten Auftragssumme Vergleichs- oder Einzelanbote hätten eingeholt werden müssen. Weiters war in einer Reihe von Fällen die verspätete Ausfertigung der entsprechenden Bestellurkunden, vereinzelt sogar erst mehrere Monate nach Vollendung der Leistung oder nach Eingang der Auftragnehmerrechnung, ein Vorgang, der den Bestimmungen der Dienstvorschriften widersprach, zu beanstanden.

134, 22. Nach den Ausführungen der Bahnverwaltung handelt es sich bei den freihändigen Vergabungen zum großen Teil um die Bestellung typengebundener Ersatzteile oder um die Vergabe von Revisionsarbeiten an Herstellerfirmen. Ferner verwies sie darauf, daß ab 1. Jänner 1964 nunmehr die „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen“ wirksam wären, in deren Rahmen als Vergabungsgrundlage die Önorm A 2050 maßgebend sei; entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den vorerwähnten Richtlinien wären bereits erstellt. Ferner sagte sie zu, daß seitens der überwachenden Stellen

der genauen Einhaltung der neuen Vergabungsgrundlagen ein besonderes Augenmerk zugewendet werde. Hinsichtlich der nachträglich ausgestellten Bestellurkunden bemerkte die Generaldirektion der ÖBB, daß es sich dabei hauptsächlich um Aufträge über Reparaturen gehandelt hätte, deren Leistungsumfang von vornherein vielfach nicht festgelegt wäre. Im übrigen sei die Dienststelle angewiesen worden, die einschlägigen Vorschriften genau zu beachten.

134, 23. Bei der geprüften Dienststelle werden für Schnellbremsungen lediglich die für Zuganhalte- oder Zugverhaltekosten festgesetzten Pauschalsätze eingefordert, während z. B. im Bereich der BB-Dion Wien — wie anlässlich einer anderen Prüfung festgestellt wurde — noch ein zusätzlicher Kostenersatz vorgeschrieben wird; der Rechnungshof empfahl daher schon im Jahre 1960 für alle BB-Dionen eine einheitliche Regelung, die, wie er nunmehr feststellen mußte, jedoch noch immer ausständig ist.

134, 24. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte in ihrer Entgegnung, daß die Herausgabe der im Entwurf fertiggestellten Neuregelung für die Anrechnung von Zuganhalte- und Langsamfahrkosten an Dritte bereits seit längerer Zeit geplant gewesen sei. Das ursprünglich vorgesehene Verfahren hätte jedoch den bearbeitenden Stellen gewisse Mehrarbeiten gebracht; nach weiteren umfangreichen Arbeiten sei ein vereinfachter Anwendungsmodus gefunden und die Neuregelung inzwischen verlaubar worden.

134, 25. Auf Grund der vorgefundenen, unzumutbaren Unterbringung der Betriebsstofflager in zum Teil unzulänglich beleuchteten und entlüfteten, aber auch baulich nicht voll entsprechenden Räumlichkeiten regte der Rechnungshof die Verlegung dieser Lager in geeignetere Objekte an.

134, 26. Die Generaldirektion der ÖBB teilte hiezu mit, daß die Lagerung von Benzin nunmehr an anderer Stelle geplant sei, während an eine örtliche Verlegung des Ölkellers erst nach dem gänzlichen Wegfall der Dampftraktion im Bereich dieser Dienststelle gedacht werden könne; inzwischen wären verschiedene Adaptierungen vorgenommen und insbesondere die Beleuchtung und die Be- bzw. Entlüftung verbessert worden.

Signalstreckenleitung Villach
der ÖBB

135, 1. Bei der Signalstreckenleitung Villach der ÖBB stellte der Rechnungshof fest, daß von den der geprüften Dienststelle zuge-

hörigen 253 Betriebsanlagen, deren Sicherungseinrichtungen innerhalb von fünf Jahren einer Hauptuntersuchung zu unterziehen sind, im Juli 1963 67, d. s. rund 26,5%, noch nicht geprüft waren. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß es kaum möglich sein werde, alle diese Stellen bis zum Ablauf der Prüfungsperiode (31. Dezember 1963) zu kontrollieren.

135, 2. Im Zusammenhang damit verwies der Rechnungshof auch auf die Bedeutung, die der bestimmungsmäßig alljährlich von der geprüften Dienststelle im Zusammenwirken mit der bereichsmäßigen ZSF-Außenstelle vorzunehmenden Programmierung solcher Hauptuntersuchungen zukommt. Wie der Rechnungshof feststellte, wurde auch diese vorgeschriebene gemeinsame Programmierung bisher unterlassen.

135, 3. In ihrer Stellungnahme führte die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen die Rückstände an Hauptuntersuchungen auf den Umstand zurück, daß der hierfür zuständige technische Fachbeamte durch seinen ständig zunehmenden Aufgabenkreis im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Sicherungsanlagen (Abnahmeprüfungen) überlastet sei, weshalb im Bereich der Bundesbahndirektion Villach bis Ende 1963 19 fällige Hauptuntersuchungen, d. s. 7,5%, nicht durchgeführt werden konnten. Zur Beseitigung dieses unbefriedigenden Zustandes kündigte die Generaldirektion der ÖBB den baldigen Einsatz eines eigenen Fachbeamten für Abnahmeprüfungen von neuen Sicherungsanlagen an. Sie wies auch darauf hin, daß der technische Erhaltungsbeamte das betriebssichere Funktionieren aller Sicherungsanlagen allmonatlich zu überprüfen habe und überdies solche Funktionsprüfungen jährlich einmal vom technischen Verwaltungsbeamten der Signalstreckenleitung vorgenommen würden.

135, 4. Zur Programmierung der Hauptuntersuchungen bemerkte die Generaldirektion der ÖBB, „daß eine solche im Sinne ihrer 1959 ergangenen Weisungen zwar nicht erfolgte, aber bereits im Jahre 1962 an die Generaldirektion der ÖBB vorzulegende Pendellisten zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes dieser Überprüfungen eingeführt worden seien“.

135, 5. Im August 1959 waren im Bereich der Bundesbahndirektion Villach umfangreiche Untersuchungen durchgeführt worden, die „Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit im Betriebsdienst“ zum Gegenstand hatten. Nach Auswertung der Ergebnisse wählte die Generaldirektion der ÖBB im September 1959 22 kleinere, voraussichtlich

leicht zu realisierende Projekte aus, während alle anderen technischen Rationalisierungsmöglichkeiten im Sicherungsdienst „wegen des erforderlichen großen Aufwandes“ zurückgestellt wurden. Der Rechnungshof bemängelte, daß selbst im Jahre 1963 von diesen 22 ohnedies kleineren Projekten 8 noch immer nicht durchgeführt worden waren.

135, 6. Die Generaldirektion der ÖBB entgegnete in ihrer Stellungnahme, daß nunmehr in dem für den ganzen ÖBB-Bereich erstellten Investitionsprogramm für die Jahre 1964—1973 zahlreiche Projekte auch für den Sicherungsdienst vorgesehen seien, wobei es in erster Linie von der jeweiligen finanziellen Lage abhängen wird, ob diese Pläne verwirklicht werden können. Von den acht im Jahre 1959 geplanten, bisher jedoch nicht durchgeführten kleineren Rationalisierungsprojekten seien fünf wegen Mittelknappheit zurückgestellt und in das Investitionsprogramm 1964—1973 übertragen worden.

135, 7. Der Rechnungshof befaßte sich anlässlich der Gebarungsprüfung bei der Signalstreckenleitung Villach auch mit den Möglichkeiten einer Modernisierung der Eisenbahnsicherungstechnik, da nach seiner Auffassung ein Eisenbahnunternehmen nur durch eine möglichst weitgehende Automatisierung wirtschaftlich und zweckmäßig betrieben werden kann. Die hierfür erforderlichen Investitionen würden nicht nur eine wesentliche Personaleinsparung und eine Beschleunigung der Betriebsabwicklung, sondern auch eine Erhöhung der Sicherheit durch den Ausschluß des menschlichen Versagens mit sich bringen. In diesem Zusammenhang verwies der Rechnungshof darauf, daß die schweren Eisenbahnunfälle in Langenwang (1951), St. Martin-Sittich (1955), Warmbad Villach (1959), Rosenbach (1962), Arnoldstein (1963), Klagenfurt (1963) und Krieglach (1963) nur auf menschliches Versagen zurückzuführen waren und wahrscheinlich bei Vorhandensein automatischer Sicherungseinrichtungen nicht entstanden wären. Auch der im Nachrichtenblatt der BB-Direktion Villach an die Schrankenwärter und Stellwerkswärter erlassene Aufruf: „Es vergeht kein Tag, an dem nicht im Bereich der ÖBB mehrere Schranken bei Zugfahrten offen und unbewacht bleiben oder zu spät geschlossen werden ...“ zeigt, daß der automatische Kreuzungsschutz einer menschlichen Schrankenbedienung im Interesse der Sicherheit vorzuziehen ist. Der Rechnungshof empfahl daher, der Verwirklichung der vorliegenden oder noch zu erstellenden Rationalisierungsprogramme für den Sicherungsdienst der ÖBB erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

135, 8. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte, daß eine Automatisierung der Sicherungsanlagen wohl bedeutende Vorteile mit sich bringe, aber im Rahmen der verfügbaren Investitionsmittel bisher nur ein bescheidener Teil der geplanten Projekte ausgeführt werden konnte. In dem langfristigen Investitionsprogramm für die Jahre 1964—1973 seien für moderne Zentral- und Streckenstellwerke rund 250 Mill. S, für Mittelstellwerke und die Fernbedienung von Weichen rund 240 Mill. S und für Streckenblockungen und Fernsteuerungen rund 110 Mill. S vorgesehen. Bei Verwirklichung dieses Programms könnten große Personaleinsparungen erzielt werden, wobei auch eine weitere Erhöhung der Betriebssicherheit damit verbunden wäre. Zu den von ÖBB-Bediensteten verschuldeten Schrankenanständen wurde ausgeführt, daß in den Jahren 1960—1963 trotz einer Steigerung der gefahrenen Zug-km von zirka 7,5% ein Absinken der Schrankenanstände um zirka 19% zu verzeichnen war. Weiters sei zu bemerken, daß es 1963 im Gesamtbereich der ÖBB auf abgeschränkten Wegübergängen insgesamt zu 21 Unfällen gekommen sei, wobei in 16 Fällen die Kraftfahrzeuglenker und nur in 5 Fällen Bedienstete der ÖBB schuldtragend gewesen seien.

135, 9. Als besonders günstiges Rationalisierungsprojekt war in den Jahren 1960 bis 1964 in sämtlichen Voranschlägen der BB-Direktion Villach der Bau eines Zentralstellwerkes im Bahnhof St. Veit/Glan, dessen Einrichtungen aus dem Jahre 1912 stammen, enthalten. Obwohl dadurch die gesamte Betriebsabwicklung in diesem Bahnhof wesentlich rascher und sicherer vor sich gehen könnte und eine Einsparung von 18 Bediensteten möglich wäre, mußte der Rechnungshof feststellen, daß die Ausführung dieses Vorhabens bisher nicht einmal begonnen wurde.

135, 10. Die Generaldirektion der ÖBB bestätigte, daß es sich in diesem Fall um eine veraltete Anlage handle, und erklärte, daß die Errichtung eines Zentralstellwerkes aus budgetären Gründen immer wieder zurückgestellt werden mußte. Im langfristigen Investitionsprogramm sei die Ausführung nunmehr für die Jahre 1967—1970 vorgesehen.

135, 11. In der Nähe der Haltestelle Hirt besteht in km 299,323 der Strecke Amstetten—Tarvis eine schienengleiche Eisenbahnkreuzung der Triester Bundesstraße, die mit einer Warnlichtanlage gesichert ist. An dieser Kreuzung kam es bisher zu zahlreichen Unfällen, die in den Jahren 1956—1961 vier Tote und drei Schwerverletzte erforderten. Am 3. Juli 1961 ereignete sich trotz dem einwandfreien Funk-

tionieren der Warnlichtanlage ein Zusammenstoß zweier Personenkraftwagen auf den Schienen, wodurch beide Gleise verstellt waren. Nur durch den Umstand, daß beide heranahenden Züge aufgehalten werden konnten, wurde ein schwerer Unfall verhindert. Im Jahre 1962 waren an dieser Eisenbahnkreuzung wieder sechs Verkehrstote zu beklagen. Der Rechnungshof erhob, daß die Signalstreckenleitung Villach seit dem Jahre 1958 wiederholt beantragt hatte, dort „einen den neuen Erkenntnissen entsprechenden Zustand (Halbschrankenanlage) zu schaffen“. Die Halbschrankenanlage ist jedoch bisher nicht errichtet worden.

135, 12. Wie die Generaldirektion der ÖBB in ihrer Stellungnahme mitteilte, habe der Landeshauptmann von Kärnten über Ersuchen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft festgestellt, „daß die gegenständliche Sicherungsanlage voll den einschlägigen Bestimmungen entspricht“. Der Landeshauptmann hätte lediglich „vorgeschlagen“, diese Eisenbahnkreuzung durch eine Halbschrankenanlage zu sichern. Diesem Vorschlag hätten sich das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft angeschlossen, doch hätte es das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bisher abgelehnt, einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Errichtung einer Halbschrankenanlage sei nunmehr für das Jahr 1965 vorgesehen, und die Generaldirektion der ÖBB hoffe, bis dahin eine Regelung mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau über die Kostenfrage treffen zu können.

135, 13. Anlaß zu weiteren Bemängelungen gab die unzureichende Lagerung von Eisenschrott und Kabeln; dieser Platz, von der Dienststelle weit abgelegen, im Gelände des Bahnhofes Villach-West befindlich, ist nur nach Umfahrung der gesamten Bahnhofanlagen erreichbar.

135, 14. Auch sind die dort im Freien lagernden erheblichen Bestände an Kabeln und Kabeltrommeln jedem Wetter ausgesetzt und nicht vor fremdem Zugriff geschützt, da das Gelände nur unzureichend abgegrenzt ist. Darüber hinaus wirkt sich aber auch die weite Entfernung des Kabellagers von der Dienststelle auf die Zubringe- und Abfuhrmöglichkeiten nachteilig aus.

135, 15. In ihrer Stellungnahme anerkannte die Generaldirektion die vom Rechnungshof aufgezeigten ungünstigen Lagerplatzverhältnisse und führte diese auf die im Jahre 1963 erfolgte Übersiedlung der Dienststelle in das

neue Dienstgebäude zurück. Zur Behebung dieses Mangels würde ein neben dem Dienstgebäude gelegenes Areal mit hochbaulichen Anlagen, das zurzeit noch als Kohlenlager dient, künftighin als Kabellager eingerichtet werden.

Fernmeldestreckenleitung
Villach

136, 1. Bei der Fernmeldestreckenleitung Villach fiel dem Rechnungshof auf, daß die Kontrahentenverträge für Kabelbauarbeiten, welche die ÖBB mit Privatfirmen abschließen, in den letzten Jahren Preissteigerungen beinhalten, die weit über jede in diesem Zeitraum eingetretene Kostenindexsteigerung hinausgehen. So wurden bei einzelnen Verträgen Preiserhöhungen von 1961 bis 1963 im Ausmaß von bis zu 24% festgestellt. Die Ursachen für diese übermäßigen Preiserhöhungen dürften darin gelegen sein, daß viele Firmen durch die schleppende Zahlungsweise der ÖBB veranlaßt werden, den voraussichtlichen Zinsenverlust bereits in den Anbotspreis einzukalkulieren. Der Rechnungshof vertrat die Ansicht, daß sich in den Preisen auch die mitunter langen Wartezeiten auswirken, während der die Vertragsfirmen im Hinblick auf die zu erwartenden ÖBB-Aufträge gezwungen sind, ihren Beschäftigtenstand zu halten.

136, 2. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte, daß es in den vergangenen Jahren zwar wiederholt zu Zahlungsverzögerungen gekommen sei, die aber nur fallweise ein größeres Ausmaß erreicht hätten. Ferner wurde ausgeführt, daß eine kontinuierliche Beschäftigung der Vertragsfirmen bei derartigen Leistungen wohl von keinem Auftraggeber garantiert werden könne. Als Hauptursache für die in den Kontrahentenverträgen aufscheinenden außerordentlichen Preiserhöhungen wären jedoch die sogenannten „grauen Löhne“ anzusehen, die in den letzten Jahren zufolge der anhaltenden Hochkonjunktur im Baugewerbe in Form von Zuschlägen oder Lohnaufzahlungen geleistet werden müssen.

136, 3. Der Rechnungshof stellte weiters fest, daß anlässlich der Behebung von Störungen bei Fernmeldeanlagen ein großer Teil des erforderlichen Zeitaufwandes auf Reisezeiten entfällt, da den Bediensteten der Fernmeldestreckenleitung nur die öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die große Zahl der Störungen wurde daher angeregt, den Fernmelde-Erhaltungsbezirken Kleinwagen zur Verfügung zu stellen, um mit möglichst geringem Personal-

eininsatz alle auftretenden Störungen raschest beheben zu können.

136, 4. Die Generaldirektion der ÖBB bemerkte dazu, daß „der Einsatz von Kleinwagen derzeit schon wegen der bestehenden Organisation des Erhaltungsdienstes (Dislokation der einzelnen Erhaltungsbediensteten auf den Strecken) nicht zweckmäßig wäre“. Es seien jedoch beim zuständigen Fachdienst der Generaldirektion der ÖBB Untersuchungen über eine Neuorganisation im Gange, wobei auch die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Einsatz von „motorisierten Entstörungstrupps“ geprüft werden.

136, 5. Auf Grund eingesehener Unterlagen über amtliche Bestandsaufnahmen von Material und Inventar stellte der Rechnungshof fest, daß die nach den einschlägigen Bestimmungen vorgeschriebenen Prüfungsintervalle nicht eingehalten wurden. Die Nichtbeachtung dieser regelmäßig wiederkehrenden Termine für solche Bestandsaufnahmen wurde vom Rechnungshof bereits wiederholt bei verschiedenen Dienststellen beanstandet, so daß er es aus grundsätzlichen Erwägungen für notwendig erachtete, auf diesen Mangel neuerdings, und zwar deshalb hinzuweisen, weil die Zeitabstände dieser periodischen Überprüfungen ohnedies seit dem Jahre 1959 von drei auf fünf Jahre erstreckt wurden.

136, 6. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen erklärte zu dieser Bemänglung, daß bis 1960 für Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldedienstes kein eigener Skontrierungsbeamter zur Verfügung stand, die amtlichen Bestandsaufnahmen dieser Dienststellen vielmehr von Beamten des Bahnhofsdienstes durchgeführt werden mußten, so daß größere Rückstände entstanden, deren Beseitigung von den nunmehr eingesetzten eigenen Prüfungsbeamten noch nicht restlos erfolgen konnte.

136, 7. Weiters mußte die Unterlassung von Nacheichungen und Nachprüfungen der im Bereich der Dienststelle in Verwendung stehenden elf Waagen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes bemängelt werden.

136, 8. Dieser vorschriftsmäßig alle zwei Jahre vorzunehmenden Untersuchungspflicht hat die Signalstreckenleitung Villach bislang nicht entsprochen, und außerdem wurden die zum Bestand der Fernmeldestreckenleitung Villach zählenden Waagen bei der für diese Überprüfungen örtlich zuständigen Signalstreckenleitung Villach überhaupt nicht evident gehalten. Da auf Grund der auch bei anderen Dienststellen vorgefundenen gleichartigen Mängel der Eindruck gewonnen wurde, daß

die von den Zentralstellen der ÖBB zur lückenlosen Durchführung solcher Nachreichungen und Nachprüfungen bahneigener Waagen ergangenen Weisungen offenbar nicht ausreichend sind, ersuchte der Rechnungshof die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, zur endlichen Bereinigung dieser unbefriedigenden Verhältnisse, grundlegende und allgemeingültige Weisungen zu erlassen.

136, 9. Die Generaldirektion der ÖBB teilte hiezu mit, daß die gegenständlichen, ausschließlich dem internen Dienstgebrauch dienenden Waagen inzwischen überprüft worden seien. Weiters wären alle in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf die einschlägigen Vorschriften verwiesen und den überwachenden Organen aufgetragen worden, auf deren Einhaltung zu achten.

Kommerzielle Direktion
der ÖBB

137, 1. Anlässlich der Gebarungsprüfung bei der kommerziellen Direktion der ÖBB befaßte sich der Rechnungshof auch mit dem Problem der Einstellung unrentabler Nebenbahnen. Im Jahre 1957 hatte die Generaldirektion der ÖBB eine betriebswirtschaftliche Untersuchung der Nebenbahnen angeordnet, um Erkenntnisse für entsprechende betriebswirtschaftliche Maßnahmen zu gewinnen, aber auch um Unterlagen für die von den ÖBB angestrebte Abwälzung der im Zusammenhang zu verzeichnenden betriebsfremden Lasten zu erhalten. Nachdem schon aus vorhandenen statistischen Aufzeichnungen die Unwirtschaftlichkeit der Nebenbahnen im allgemeinen erkennbar war, sollte nun nach den Richtlinien des Internationalen Eisenbahnverbandes die für jede einzelne Linie günstigste Betriebsform ermittelt werden. Dabei wurden folgende Möglichkeiten geprüft:

- a) Aufrechterhaltung des derzeitigen Verkehrszustandes,
- b) Verdieselung des derzeitigen Verkehrszustandes,
- c) Aufrechterhaltung eines vereinfachten Güterverkehrs mit Dampfbetrieb auf der

Schiene und Übernahme des Personenverkehrs durch den Kraftwagendienst der ÖBB.

137, 2. Jede dieser Möglichkeiten wurde sowohl unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und Erlöse als auch unter Annahme von „normalisierten“ Kosten und Erlösen, d. h. nach Abzug der „betriebsfremden Lasten“ der ÖBB, berechnet. Als Basis dienten die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1957.

137, 3. Zur Zeit der Einschau des Rechnungshofes lagen die Untersuchungsergebnisse von 32 Nebenbahnen vor; die Prüfung von weiteren 17 Linien war noch nicht abgeschlossen. Von diesen 32 Nebenbahnen erwiesen sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und Erlöse des Jahres 1957 nur vier als aktiv. Alle übrigen 28 Nebenbahnen erbrachten im Jahre 1957 einen Verlust in der Gesamthöhe von 209,593.000 S.

137, 4. Die Variante c — Übernahme des Personenverkehrs durch den Kraftwagendienst unter Aufrechterhaltung eines vereinfachten Güterverkehrs auf der Schiene — wurde nur bei 21 Nebenbahnen in Betracht gezogen, da nach Mitteilung der Generaldirektion der ÖBB eine solche Maßnahme bei den übrigen 11 Bahnen zum Zeitpunkt der Untersuchung von vornherein als vollkommen undiskutabel bezeichnet werden mußte. Die Untersuchungen ergaben, daß bei diesen 21 Nebenbahnen durch die geschilderte Betriebsumstellung gegenüber der derzeitigen Traktionsform allein im Jahre 1957 eine Einsparung in der Höhe von 80 Mill. S möglich gewesen wäre; die dazu notwendigen Investitionen (rund 42 Mill. S) hätten sich in einem halben Jahr amortisiert. Dagegen ergab die Untersuchung, daß bei einer Verdieselung des derzeitigen Verkehrszustandes geringere Einsparungserfolge erzielt und wesentlich höhere Investitionskosten anfallen würden.

137, 5. Die folgenden Untersuchungsergebnisse über fünf dieser Nebenbahnen lassen dies klar erkennen:

Nebenbahn	bei Verdieselung des derzeitigen Verkehrszustandes		bei Übernahme des Personen- verkehrs durch den Kraftwagen- dienst der ÖBB	
	Einsparung pro Jahr S	Investitions- aufwand Mill. S	Einsparung pro Jahr S	Investitions- aufwand Mill. S
Krems—Mauthausen	5,256.000	48·0	12,787.000	4·2
Korneuburg—Hohenau	2,282.000	32·8	8,719.000	3·85
Urfahr—Aigen/Schlögl	2,462.000	32·0	5,662.000	4·9
Pöchlarn—Kienberg/Gaming	1,418.000	11·5	5,596.000	2·1
Kernhof—Traisen mit Freiland— Türnitz	1,622.000	14·0	4,904.000	1·75

137, 6. Der Rechnungshof mußte anlässlich seiner Einschau feststellen, daß trotz den vorliegenden Untersuchungsergebnissen keine einzige der 28 unrentablen Nebenbahnen eingestellt wurde. Es wurde aber auch von der für 21 Nebenbahnen festgehaltenen wirtschaftlichsten Maßnahme der Übernahme des Personenverkehrs durch den Kraftwagendienst der ÖBB nahezu kein Gebrauch gemacht; lediglich auf der 4,4 km langen Teilstrecke Rohr—Bad Hall wurde fast der gesamte Personenverkehr auf die Straße verlagert.

137, 7. Hinsichtlich der Einstellung unrentabler Nebenbahnen wurde vom Rechnungshof darauf verwiesen, daß gemäß § 29, Abs. 1, Eisenbahngesetz 1957 „auf Antrag des Konzessionsinhabers oder Betriebsinhabers die Behörde die vorübergehende oder dauernde Einstellung des ganzen oder eines Teiles des Verkehrs einer Eisenbahn zu bewilligen hat, wenn seine Weiterführung dem Eisenbahnunternehmen wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann“. Der Rechnungshof bemängelte es daher, daß die ÖBB die Einstellung solcher Nebenbahnen, deren Weiterführung auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, noch nicht in die Wege geleitet haben. Die Einstellung von Nebenbahnen hält der Rechnungshof insbesondere dort für angebracht, wo für die Personenbeförderung andere, rentablere Massenbeförderungsmittel eingesetzt werden könnten, wobei an den Kraftwagendienst der ÖBB, an Postautobusse oder auch an Autobusse von mit weniger Regien belasteten Privatunternehmungen gedacht wurde. Die Einstellung derartiger Linien würde für die ÖBB große wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, ohne daß volkswirtschaftliche Schäden zu befürchten wären. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß sich nach Holland und Westdeutschland nun auch England dazu entschlossen hat, unrentable Nebenbahnen einzustellen.

137, 8. Die Generaldirektion der ÖBB anerkannte zwar den Hinweis des Rechnungshofes, daß die ÖBB gemäß § 51 (1) des Behördenüberleitungsgesetzes nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind; durch die Regierung und die Volksvertretung sei jedoch immer wieder eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bahn im Interesse der Volkswirtschaft gemeinwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen habe. Eine solche gemeinwirtschaftliche Bedeutung sei aber dem Großteil der noch in Betrieb stehenden Nebenbahnen beizumessen. Hinsichtlich der vom

Rechnungshof vorgeschlagenen Einstellung unrentabler Nebenbahnen vertrat die Generaldirektion der ÖBB den Standpunkt, daß „es wohl völlig zwecklos wäre, Anträge auf Einstellung von Bahnlagen zu stellen und damit einen großen Verwaltungsapparat in Bewegung zu setzen, wenn es auf Grund der bezüglichen Erfahrungen von vornherein klar auf der Hand liegt, daß einem solchen Antrag mit Rücksicht auf den Druck der Öffentlichkeit der Erfolg derzeit versagt bleiben muß“.

137, 9. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte auch, daß gegen die Verlagerung des Personenverkehrs auf die Straße von der Öffentlichkeit mit Nachdruck opponiert werde. Trotzdem sei auf der Teilstrecke Rohr—Bad Hall fast der gesamte Personenverkehr auf die Straße verlegt worden und es seien Vorbereitungen im Gange, den Schienenverkehr auf einigen weiteren Strecken einzustellen und die Personenbeförderung auf die Straße zu verlagern. Ferner zählte die Generaldirektion der ÖBB in ihrer Stellungnahme alle jene Maßnahmen auf, die seit dem Jahre 1957 auf 23 der bisher untersuchten und auf den restlichen 17 noch in Untersuchung stehenden Nebenbahnen durchgeführt worden sind. Es handelt sich dabei um die vollständige oder teilweise Verdieselung dieser Linien und um Maßnahmen organisatorischer Art, wie die Umwandlung von Bahnhöfen in unbesetzte Haltestellen oder den Umbau von Sicherungsanlagen.

137, 10. Zu den höheren Investitionskosten, die nach den Untersuchungsergebnissen bei der Verdieselung einer Strecke erforderlich sind, bemerkte die Generaldirektion der ÖBB, daß sie sich nunmehr nach eingehenden Prüfungen dafür entschieden habe, für die Abwicklung des Personenverkehrs auf den Nebenbahnen „Uerdinger Schienenomnibusse“ zum Einsatz zu bringen. Diese Fahrzeuge bestehen aus einem Triebwagen und einem Anhänger und sind mit normalen Zug- und Stoßvorrichtungen ausgestattet, so daß damit auch Güterwagen oder normale Personenwagen befördert werden können. 27 derartige Garnituren seien bereits bestellt worden, und nach den Planungen sei die Bestellung weiterer 46 Garnituren vorgesehen. Diese Garnituren seien sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb relativ billig (Kaufpreis pro Garnitur rund 2,5 Mill. S), so daß bei einem verringerten Investitionsaufwand ein sehr guter wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden wird. Der Rechnungshof ersuchte daraufhin die Generaldirektion der ÖBB, eine Rentabilitätsrechnung der „Uerdinger Schienenomnibusse“ vorzulegen.

137, 11. Mit der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitäts-

wirtschaft vom 14. Dezember 1960 wurden die Tarifgrundlagen der ÖBB für die allgemeinen Gütertarifklassen auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1961 neu festgesetzt. Bei dieser Tarifumgestaltung wurde der Regeltarif erhöht und die Anzahl der Ausnahmetarife vermehrt. Während im Jahre 1959 noch 48,05% der Gütersendungen zum Regeltarif und 51,95% zu Ausnahmetarifen befördert wurden, waren es im Jahre 1961 nur mehr 25,54% zum Regeltarif und bereits 74,46% zu Ausnahmetarifen. Neben dieser auffallenden Verschiebung zuungunsten der Regeltarifbeförderungen wurde ein sprunghaftes Anwachsen der Einnahmefälle aus „Subventionstarifen“, die der österreichischen Wirtschaft zur Stärkung ihrer Konkurrenzfähigkeit im In- und Ausland gewährt werden, festgestellt. Diese Ausfälle, die sich aus dem Unterschied zwischen den geltenden Ausnahmetarifen und den jeweils nach Ansicht der ÖBB noch „kommerziell vertretbaren Ermäßigungen“ ergeben, sind im Jahre 1961 gegenüber dem Jahre 1960 um 120% auf 366,848.000 S angestiegen.

137, 12. Von dieser für die ÖBB nachteiligen Entwicklung ausgehend, hatte der Rechnungshof die Absicht, die der Gütertarifreform 1961 zugrunde liegenden Kosten- und Rentabilitätsrechnungen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Kommerzielle Direktion der ÖBB war jedoch nicht in der Lage, entsprechend genaue Berechnungen vorzuweisen. Der Rechnungshof bezeichnete diesen Umstand als schweren Mangel, da seiner Auffassung nach die ÖBB als ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führender Betrieb mit den zu erzielenden Einnahmen zumindest eine Kostendeckung anzustreben hätten, wozu jedoch die Kenntnis der Selbstkosten eine unbedingte Voraussetzung darstellt.

137, 13. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte dazu, daß der Rahmen für die Gütertarifregulierung 1961 von vornherein festgelegt worden sei: „Die Österreichischen Bundesbahnen waren anlässlich der Erstellung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1961 beauftragt worden, zur Bilanzierung des Staatshaushaltes 1961 die Tarife so zu regulieren, daß sich gegenüber dem Jahre 1960 Mehreinnahmen aus dem Güterverkehr von 370 Mill. S und aus dem Personenverkehr von 200 Mill. S ergeben. Es handelt sich also keinesfalls um eine Maßnahme zur speziellen Sanierung des Bundesbahnbudgets, sondern um eine allgemein finanzpolitische Maßnahme des Bundes unter genauer Festlegung der zu erreichenden Ziele.“ Trotz dieser Einengung

hätte die Kommerzielle Direktion versucht, im Rahmen des Möglichen neben einer Modernisierung auch eine kostengerechtere Gestaltung des Tarifaufbaues anzustreben; dafür wären die vorhandenen behelfsmäßigen Kostenaufzeichnungen ausreichend gewesen.

137, 14. Zu den vorhin erwähnten Einnahmefällen aus „Subventionstarifen“, die im Jahre 1961 die ansehnliche Höhe von rund 367 Mill. S erreichten, bemerkte der Rechnungshof, daß die Gewährung dieser Ermäßigungen gegenüber dem Güterverkehrsregeltarif, soweit sie unter den aus Wettbewerbsgründen kommerziell vertretbaren Frachtsätzen liegen, mit der den ÖBB gemäß § 51 Abs. 1 Behördenüberleitungsgesetz 1945 auferlegten Verpflichtung zu einer kaufmännischen Betriebsführung nicht zu vereinbaren sind. Er vertrat dabei den Standpunkt, daß es nicht die Aufgabe eines nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Verkehrsunternehmens sein kann, bestimmten Zweigen der österreichischen Wirtschaft Subventionen zu geben. Derartige Begünstigungen wären vielmehr, sofern sie überhaupt notwendig sind, von den daran interessierten Ressorts unmittelbar zu gewähren oder den ÖBB zumindest im nachhinein zu vergüten. Ein Abbau der Subventionstarife erscheint dem Rechnungshof insbesondere dann gerechtfertigt, wenn sich bei preisgestützten Gütern Preiserhöhungen ergeben. Da dem Rechnungshof die jahrelangen Bemühungen der ÖBB bekannt sind, eine Befreiung von den „Subventionstarifen“ und allen übrigen „betriebsfremden Lasten“ zu erreichen, konnte nur empfohlen werden, diese Bestrebungen intensivst fortzusetzen.

137, 15. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte, daß im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung für das Jahr 1957 ein Einnahmefall durch Sozial- und Subventionstarife in Höhe von rund 300 Mill. S errechnet wurde, wobei hinsichtlich der Subventionstarife auch noch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beigezogen worden ist. „In der Besprechung des Ministerkomitees für die Entlastung des Bundesbahnhushaltes, welche am 19. Feber 1962 stattgefunden hat, erklärte der Bundesminister für Finanzen, daß eine Normalisierung auf dem Sektor der Sozial- und Subventionstarife im Hinblick auf die sonstigen Subventionen, die im Staatshaushalt bestehen, vorerst als zweckmäßig erscheine, welchem Standpunkt sich auch der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau anschloß.“

137, 16. Im Zusammenhang mit Fragen der Tarifierstellung interessierte sich der Rechnungshof auch für die Kostenrechnung der ÖBB. Es wurde erhoben, daß sich neben dem Referat II/3, das im Rahmen der Finanziellen Direktion für die Selbstkostenrechnung zuständig ist, noch einige andere Stellen bei den Fachdiensten der ÖBB mit Selbstkosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beschäftigen. Der Rechnungshof kam zu der Auffassung, daß diese verschiedenen Stellen der ÖBB bisher keinen engen Kontakt miteinander unterhielten. Da jedoch im Interesse einer möglichst vollständigen und zeitnahen Kostenberechnung ein gegenseitiger Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen notwendig ist, wurde eine entsprechende Intensivierung der Zusammenarbeit empfohlen.

137, 17. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte in ihrer Stellungnahme, daß die Selbstkostenrechnung bei den ÖBB weiter ausgebaut werden wird, wobei die Detailuntersuchungen auch weiterhin bei den Fachdiensten angestellt werden sollen, während der Finanziellen Direktion die erforderliche Koordinierung und die Behandlung grundsätzlicher Probleme obliegen werde. In Berücksichtigung der vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen hat ferner der Generaldirektor der ÖBB die Bildung eines Selbstkostenkomitees angeordnet, in dem unter dem Vorsitz des Finanzdienstes jeder Fachdienst durch einen leitenden Beamten vertreten sein wird.

137, 18. Stichprobenweise Überprüfungen von Erstattungsanträgen, insbesondere von solchen, welchen „aus besonderem Entgegenkommen“ oder „aus kundendienstlichen Erwägungen“ stattgegeben wurde, aber auch genehmigte Anträge auf Erstattung von zu Recht eingehobenen Mehrfrachtgebühren und Frachtzuschlägen für bahnamtlich festgestelltes Mehr- oder Übergewicht gaben dem Rechnungshof Anlaß zu Bemängelungen. Bei Anträgen auf Genehmigung von Erstattungen aus Entgegenkommen handelt es sich oftmals um Fälle, in welchen Frächter in den Frachtbriefen die zur Beförderung übertragenen Güter mit handelsüblichen Bezeichnungen anstatt mit den für die tarifmäßige Gütereinteilung vorgeschriebenen Benennungen deklarierten; solcherart bezeichnete Sendungen aber mußten von der Bahn im Sinne der Tarifbestimmungen behandelt werden, d. h. es kamen die Frachtsätze nach der höchsten Tarifklasse (A) zur Anrechnung, wodurch den Versandfirmen bei bestimmten Gütern Begünstigungen nach „Ausnahmetarifen“ verloren gingen. Oftmals und mit Erfolg versuchten dann — unter Berufung auf ihre

„Bahntreue“ — die betroffenen Frächter, diese durch Selbstverschulden verlorenen Tarifbegünstigungen im Erstattungswege wiederzu erlangen.

137, 19. Der Rechnungshof vertrat hiezu die Meinung, daß auch bei „bahntreuen“ Kunden hinsichtlich von Erstattungen schon deshalb ein strengerer Maßstab angelegt werden sollte, um Nachlässigkeiten und Unkorrektheiten von Versandfirmen wirksam begegnen zu können. In diesem Zusammenhang wurde auch eine entsprechende Intensivierung der bahnamtlichen Kontrollabwaagen empfohlen.

137, 20. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte in ihrer Stellungnahme, daß es zutreffend sei, daß Mehrfrachtgebühren und Frachtzuschläge aus besonderem Entgegenkommen oder aus kaufmännischen Erwägungen erstattet werden. Die Einrichtung der Frachtzuschläge sei bei der Wirtschaft unpopulär, werde stark bekämpft, und den Eisenbahnen werde aus diesen Kreisen vorgeworfen, daß sie als wettbewerbsorientierte Unternehmungen Praktiken der Monopolzeit anwenden würden. Die Generaldirektion der ÖBB versicherte, daß sie bestrebt wäre, den Umfang der Erstattungen zu begrenzen und Erstattungen von Frachtzuschlägen nur in Fällen zu gewähren, in welchen mit einiger Sicherheit zu erwarten sei, daß das gezeigte Entgegenkommen den ÖBB wieder zugute komme. Entsprechende Richtlinien hiefür seien bereits ausgearbeitet worden.

137, 21. Der Rechnungshof mußte weiters bemängeln, daß Zahlungsverzögerungen für Einnahmen aus Vorverkaufskarten vom zuständigen Verkehrseinnahmenamt (VEA) der ÖBB — offenbar als Folge eines Organisationsmangels — weder wahrgenommen noch entsprechende Veranlassungen getroffen wurden, um derartige Verstöße gegen Vertragsvereinbarungen, die in den Jahren 1961 und 1962 bei nahezu sämtlichen festgelegten Fälligkeitsterminen beobachtet werden konnten, hintanzuhalten oder dafür Verzugszinsen zu verlangen.

137, 22. Außerdem wurde ein von den Durchführungsbestimmungen über die Leistung von Abschlagszahlungen für bestimmte Fahrkarten völlig abweichender Zahlungsmodus festgestellt. Die Zahlungen erfolgten nicht zu den vorgesehenen zwei, sondern zu drei Terminen, wobei der 3. Termin — vom Vertragspartner willkürlich bestimmt — mitunter Zahlungsverzögerungen von mehr als 20 Tagen verursachte, wodurch den ÖBB erhebliche Nachteile (Zinsenverluste) entstanden.

106

137, 23. Die Generaldirektion der ÖBB hat diese Mängel zur Kenntnis genommen und angekündigt, daß sie deren Behebung veranlassen wird.

Streckenleitung Innsbruck,
Hauptwerkstätte Floridsdorf

138. Die Ergebnisse der gegen Ende des Berichtsjahres durchgeführten Einschauren bei der Streckenleitung Innsbruck und bei der Hauptwerkstätte Floridsdorf können erst im nächsten Tätigkeitsbericht besprochen werden, weil die Auswertung noch nicht abgeschlossen ist.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Konsulargebührengesetz 1952;
Novellierung

139. Die Fertigstellung des Entwurfes einer vom Rechnungshof empfohlenen Novelle zum Konsulargebührengesetz 1952 (siehe Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 129) hat sich verzögert.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Österreichisches Generalkonsulat
Triest

140, 1. Beim Österreichischen Generalkonsulat Triest stellte der Rechnungshof fest, daß die Vorschriften über die Führung des Beglaubigungsregisters und der Material- und Inventaraufschreibungen nicht immer beachtet worden sind. Er sah sich außerdem veranlaßt, an die Bestimmungen über den Anschlag der Namen und Unterschriftenmuster der mit der Ausstellung von Quittungen betrauten Bediensteten im Kassenraum, über die Doppelsperre des Kassenbehälters und über die Beförderung von Zahlungsmitteln durch Bedienstete der Vertretungsbehörde zu erinnern sowie auf die ungenügende Sicherung des Kassenraumes und die bisweilen mangelhafte Beschaffenheit der Belege zur Dienstrechnung aufmerksam zu machen. Ferner war zu bemängeln, daß die Aufträge zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen bloß mündlich erteilt und die anfallenden Auszahlungen nicht über das amtseigene Scheckkonto, sondern stets in barem vorgenommen wurden. Schließlich empfahl der Rechnungshof die Nachprüfung der vom Gebührenamt Triest monatlich in Rechnung gestellten Fernspreckgebühren, die Anlegung einer Sammlung der Abdrücke aller in Verwendung stehenden Stampiglien und Dienst-

siegel, die Einziehung der beiden Handverläge an Konsularstempelmarken sowie die Erprobung der Feuerlöcher auf ihre Betriebs-tauglichkeit.

140, 2. Die Überprüfung der Gebühreneinhebung war dadurch erschwert, daß den einschlägigen Geschäftsstücken meist nicht zu entnehmen war, ob und in welcher Höhe Konsulargebühren eingehoben wurden. Neben diversen kleineren Mängeln in der Berechnung der Konsulargebühren ergab sich, daß das Generalkonsulat entgegen den Bestimmungen des Konsulargebührengesetzes 1952 für die Erteilung von Auskünften (Tarifpost 3 des Konsulargebührentarifes) keine Gebühren einzuheben pflegt. Der Rechnungshof bemängelte zwar pflichtgemäß diese Praxis, fühlte sich aber verpflichtet, das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß die strikte Anwendung der Tarifpost 3 die Tätigkeit der österreichischen Behörden im Ausland schwerstens beeinträchtigen würde. Bei dieser Gelegenheit wurde noch eine Reihe weiterer Vorschläge zur Novellierung des Konsulargebührengesetzes gemacht. Um etwaigen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, ersuchte der Rechnungshof das genannte Ministerium, die Vertretungsbehörden anzuweisen, soweit wie möglich nur solche Bedienstete mit dem Verkauf von Konsularstempelmarken zu betrauen, die nicht mit der Bearbeitung der nach dem Konsulargebührentarif zu vergebührenden Geschäftsfälle befaßt sind. Schließlich empfahl der Rechnungshof, das Umrechnungsverhältnis der Goldkrone (Rechnungseinheit) in die italienische Währung, das den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, zu ändern.

140, 3. Das österreichische Generalkonsulat Triest hat den Empfehlungen und Bemängelungen vollauf Rechnung getragen.

140, 4. Die Austragung der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilten Fragen ist zum Teil noch im Gange.

II. Abschnitt

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

Allgemeines

141, 1. Dem Rechnungshof wurden auch im abgelaufenen Jahr gemäß § 12 Abs. 2 RH-Ges. 1948, BGBl. Nr. 143, Bilanzen und Berichte

über die aktienrechtlichen Pflichtprüfungen der im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmungen sowie die statistischen Meldungen der obersten Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gebracht. Die Auswertung dieser Unterlagen vermittelt, abgesehen von den im Einzelfall vorgenommenen örtlichen Gebarungsprüfungen, eine allgemeine Unterrichtung über die Gesamtentwicklung der verstaatlichten Industrie.

a) Organisation

141, 2. Zuzolge der Beibehaltung der privatrechtlichen Organisationsform im Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, sind ungeachtet der Identität des Eigentümers jeweils die Vorstände (§ 70 Aktiengesetz) oder Geschäftsführer (§ 19 Ges. m. b. H.-Gesetz) zur verantwortlichen Leitung der einzelnen Unternehmungen berufen. Die Einflußnahme des Anteilseigners (alleiniger Aktionär oder Gesellschafter; Bund) bleibt im wesentlichen auf die Personalpolitik (Bestellung der Geschäftsorgane, jedoch durch § 6 des Kompetenzgesetzes 1959, BGBl. Nr. 173, eingengt) und gewisse Finanzierungsmaßnahmen (Verteilung der Mittel aus dem gemäß § 4 des vorerwähnten Kompetenzgesetzes wiedererrichteten Investitionsfonds, Zuwendung von Kapitaleinzahlungen des Bundes und Bundesdarlehen sowie Erteilung von Bundesbürgschaften für kommerzielle Kredite) beschränkt. Die drängenden Strukturprobleme der verstaatlichten Industrie, die sowohl in der Notwendigkeit einer Koordinierung der Energiewirtschaft (Kohle, Erdöl, Erdgas und Elektrizität) als auch im bisherigen Fehlen einer sinnvollen Produktionsabstimmung und -bereinigung in anderen Bereichen gelegen sind, harren nach wie vor einer Lösung. Die weltweite, durch Nachfrageverschiebungen und Überkapazitäten begründete Konjunkturabschwächung in einzelnen Grundstoffindustrien (Eisen und Stahl) hat die bisher verdeckt oder überdeckt gewesenen Schwachstellen der heimischen Industrie (vor allem bei den jahrzehntelang vernachlässigten, mit veralteten Anlagen und einem überholten Produktionsprogramm ausgestatteten vormaligen USIA-Betrieben) bloßgelegt. Die Heranführung der österreichischen Wirtschaft an einen künftigen Europamarkt erfordert den Mut zu sachgerechten Entscheidungen, auch wenn hiebei Prestigestandpunkte geopfert werden müssen, wie dies beim Aufgeben hoffnungslos unwirtschaftlicher Fertigungen einerseits und bei Vorstößen in bisher noch nicht erschlossene Fertigungsbereiche andererseits der Fall ist. Der Einsatz von Staatshilfen, also Förderungsmitteln aus Steuergeldern, läßt sich eher für die notwendigen Umschulungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie Forschungs-

aufgaben vertreten, denn für laufende Stützungsbeiträge, die keinen wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft versprechen. Die baldige Inangriffnahme der derzeit noch in Verhandlung stehenden Reorganisationsprogramme für die verstaatlichte Industrie ist zur Lösung der erörterten Strukturprobleme unerlässlich.

b) Vermögenslage

141, 3. Das Gesellschaftskapital der verstaatlichten Industrieunternehmungen (ohne Unterbeteiligungen) betrug nach dem letztbekanntem Stand (31. Dezember 1963) 5,9 Milliarden S, das buchmäßige Reinvermögen (ohne Berücksichtigung allenfalls vorhandener stiller Reserven) 12,9 Milliarden S.

c) Ertragslage

141, 4. Als Erfolg wurden 1962 vorläufig Gewinne in Höhe von insgesamt 306 Mill. S (1961: 428 Mill. S) sowie Verluste von 118 Mill. S (1961: 87 Mill. S) ausgewiesen, so daß sich der saldierte Nettoerfolg auf 188 Mill. S (1961: 341 Mill. S) beläuft. Bisher sind Dividendenbeschlüsse für 1961 über 198 Mill. S und für 1962 über 59 Mill. S gefaßt worden. Demnach beträgt die Verzinsung des Nominales auf Basis des Nettoerfolges 1962 3,2% (1961: 5,8%) und auf Basis der Dividendenbeschlüsse 1,0% (1961: 3,4%), die Verzinsung des buchmäßigen Reinvermögens auf Basis des Nettoerfolges 1,5% (1961: 2,6%) und auf Basis der Dividendenbeschlüsse 0,5% (1961: 1,5%). Ein Hinweis auf die den verstaatlichten Unternehmungen auferlegte Preispolitik, die ihnen in früheren Konjunkturzeiten die Ausrichtung der Inlandspreise für Kohle und Eisen nach den damals weit höheren Weltmarktpreisen und damit die Ansammlung entsprechender Reserven für die nunmehr eingetretenen Konjunkturrückschläge verwehrt hat, erscheint angebracht. Im Berichtsjahr kämpften bedeutende Unternehmungen gegen wachsenden Importpreisdruk um die vormed preisgünstig belieferten Inlandsabnehmer sowie bei fallenden Preisen um die Exportkundschaft; dies erklärt die bescheidenen Erfolgswerte.

141, 5. Im einzelnen verzeichneten:

Gewinne ¹⁾ bis S	1962 (vorläufig)	
	1961	Anzahl der Unternehmungen
200.000	—	1
500.000	3	1
1.000.000	—	3
10.000.000	4	7
20.000.000	5	3
über 20.000.000	6	3
ohne Gewinne oder Verluste	1	2

¹⁾ Einschließlich allfälliger Schuldnachlässe des Bundes und ohne Berücksichtigung vorbilanzlicher Rücklagenbewegungen.

108

Verluste bis S		
100.000.....	—	—
500.000.....	—	—
1.000.000.....	—	—
10.000.000.....	6	5
20.000.000.....	1	—
über 20.000.000.....	1	2

zierung) und kommerziellen Krediten finanziert. Wie der Rechnungshof gelegentlich seiner Einschaütätigkeit feststellte, konnte der vielfach in namhafter Höhe gegebene latente Investitionsbedarf in jüngster Zeit zufolge der auftretenden Finanzierungspässe (ungenügende Ausstattung einzelner Unternehmungen mit Eigenkapital als Voraussetzung für weitere Kreditaufnahmen) bei weitem nicht voll befriedigt werden. Diese Wahrnehmung wird durch die trotz Steigen der Baukosten und -preise für Investitionsgüter seit 1961 stark (um ein Drittel) rückläufigen Investitionssummen bestätigt:

d) Finanzierung

141, 6. Die Instandhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen der verstaatlichten Industrie wurden in den letzten Jahren überwiegend aus verdienten Abschreibungen (Selbstfinan-

	1945 bis 1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963 (vorl.)	Gesamt
ERP- und SAC-Kredite .	2.799	160	81	60	8	4	29	3.141
Bundesmittel, bundesverbürgte Kredite und Mittel aus dem Investitionsfonds.....	462	76	54	133	140	128	76	1.069
Selbstfinanzierung und sonstige (kommerzielle) Kredite	7.589	1.944	2.045	2.547	2.762	2.305	1.831	21.023
	10.850	2.180	2.180	2.740	2.910	2.437	1.936	25.233

e) Steuerleistung

141, 7. Die gedrückte Ertragslage äußerte sich auch in der buchmäßigen Steuerleistung,

die 1962 zwar höher als im Vorjahr, aber noch unter jener von 1960 lag:

	1957	1958	1959	1960	1961	1962 (vorl.)
	in Mill. S					
Körperschaftsteuer	264	166	361	593	458	382
Gewerbesteuer	149	106	185	286	242	227
Umsatzsteuer	481	537	559	574	585	575
Lohnsummensteuer	64	66	70	80	90	94
Vermögensteuer	49	56	60	69	150	151
Mineralölsteuer	} 653	} 836	} 962	} 715	} 545	} 698
Sonstige Steuern und Abgaben ¹⁾						
	1.660	1.767	2.197	2.317	2.223	2.290

¹⁾ Grundsteuer, Gesellschaftsteuer, Aufsichtsratsabgabe, Kraftfahrzeugsteuer, Beförderungssteuer usw.

f) Wirtschaftliche Lage

141, 8. Nach den Feststellungen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung war das Wachstum der österreichischen Wirtschaft 1963 mit einer realen (preisbereinigten) Zunahme des Bruttonationalproduktes um 4,4% merklich kräftiger als im Vorjahr (1,5%). Während sich aber die Konsumgüterindustrie besonders stark ausgeweitet hat, konnte die Erzeugung von Investitionsgütern insgesamt nur den Vorjahresstand halten. Die Investitionsschwäche der Grundstoffindustrie, die unter der unzureichenden heimischen Rohstoff- und Kapitalversorgung leidet, betraf vor allem

den Bereich der verstaatlichten Unternehmungen. Erstmals ging der Beschäftigtenstand stärker (um 3,5%) zurück, stagniert die Produktion seit nunmehr zwei Jahren und konnte der Umsatz, teilweise bedingt durch die Erhöhung einzelner Preise, nur um knapp 2% gesteigert werden.

g) Beschäftigtenstand

141, 9. Da nur im Ölvertrieb mehr Kräfte benötigt wurden (+4,7%), alle anderen Wirtschaftszweige aber freiwerdende Stellen nicht nachbesetzt haben oder sogar in geringerem

Umfang Abbaumaßnahmen durchführen mußten (Elektroindustrie —7,3%), ging die Beschäftigtenzahl der verstaatlichten Industrie insgesamt um rund 4600 Kräfte oder 3,5% zurück. In den einzelnen Wirtschaftszweigen waren beschäftigt:

Wirtschaftszweige	1957	1959	1961	1962	1963
		Stand jeweils zum Jahresende (31. Dezember)			
Kohle.....	17.051	15.605	12.795	12.478	12.175
Erdöl- und Erdgasförderung	10.317	9.955	8.861	8.898	8.691
Chemie	5.485	5.635	5.674	5.579	5.508
Eisen und Stahl ¹⁾	54.837	56.143	62.356	61.188	59.361
NE-Metalle	7.188	7.603	7.981	7.906	7.617
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau ²⁾	10.906	10.787	10.835	10.436	10.050
Elektroindustrie.....	17.532	18.302	19.747	20.366	18.886
Verkehr	3.366	3.253	3.246	3.069	3.042
Ölvertrieb	202	276	355	401	420
Verstaatlichte Industrie insgesamt..	126.884	127.559	131.850	130.321	125.750

¹⁾ Einschließlich VÖEST-Maschinenbau.

²⁾ Ohne VÖEST-Maschinenbau.

h) Erzeugung

141, 10. Nach dem Rückschlag von 1962 lag der Produktionsindex der verstaatlichten Industrie 1963 knapp über dem Wert von 1961:

Jahr	Jahresdurchschnitt	Monatsmaximum (1956 = 100)	Monatsminimum
1957	112,0	119,0	104,0
1959	113,2	131,7	102,0

Jahr	Jahresdurchschnitt	Monatsmaximum (1967 = 100)	Monatsminimum
1961	135,3	150,7	119,1
1962	134,4	152,5	117,5
1963	135,6	143,6	126,5

141, 11. Nachstehende Übersicht zeigt den Ausstoß bei den wichtigsten Erzeugnissen:

Jahr	Kohle	Bergbau		Erdgas	Chemie Stickstoff- dünger	Eisenerz	Eisen und Stahl		
		Erdöl					Roheisen	Rohstahl	Walzwaren
		Mill. t		Mill. m ³			Mill. t.		
1957.....	6,6	3,0		746	0,72	3,5	2,0	2,3	1,44
1959.....	5,9	2,3		1117	0,76	3,4	1,8	2,4	1,59
1961.....	5,4	2,2		1542	0,76	3,7	2,2	3,0	1,97
1962.....	5,5	2,2		1620	0,82	3,8	2,1	2,9	1,97
1963.....	5,8	2,4		1679	0,76	3,7	2,1	2,8	1,92

Jahr	Rohaluminium	NE-Metalle		Hüttenblei
		Kupferkonzentrat	Kathodenkupfer	
		Tausend t		
1957	49,3	8,2	8,6	11,1
1959	59,0	8,6	10,3	11,6
1961	60,8	6,7	11,5	11,4
1962	64,5	7,0	12,7	11,2
1963	65,2	6,6	13,0	9,0

i) Produktivität

141, 12. Aus dem rückläufigen Beschäftigtenstand und dem mäßigen Ansteigen der Erzeugung läßt sich eine etwas bessere Nutzung der eingesetzten Arbeitskräfte erkennen. Der Produktivitätsindex vermittelt jedoch kein gültiges Bild von der Arbeitsleistung, da sich darin auch der fallweise verstärkte Kapitaleinsatz äußert, eine Trennung beider Faktoren aber statistisch nur schwer zu verwirklichen wäre. Unter diesen Vorbehalten ist die nachstehende Reihe wiedergegeben:

110

Wirtschaftszweig	1957	1959	1961 1956 = 100	1962	1963
Kohle.....	103·5	98·5	107·5	106·0	110·0
Erdöl ¹⁾	88·0	80·0	89·5	112·0	127·0
Chemie.....	119·0	132·5	145·5	188·0	203·5
Eisen und Stahl.....	111·5	113·0	122·5	121·5	124·5
NE-Metalle.....	109·0	116·5	129·0	132·5	141·0
Elektroindustrie.....	111·5	143·0	134·5	162·0	156·0
Gesamtdurchschnitt.....	108·0	109·5	120·0	130·0	133·5

¹⁾ Auf neuer Erhebungsgrundlage, einschl. Raffinerie.

j) Umsatz

141, 13. Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie lag mit rund 24·6 Mrd. S um 1·9% über dem des Vorjahres (24·1 Mrd. S); je Kopf der Beschäftigten wurden durchschnittlich 191.900 S, um 5% mehr als 1962 (184.000 S), umgesetzt. Umsatzrückgängen

bei NE-Metallen (-5%) und Eisen und Stahl (-4%) standen zum Teil namhafte Zuwachsraten im Maschinenbau (+20%), im Erdölhandel (+13%), in der Erdölförderung (+12%), in der chemischen Industrie (+9%), in der Elektroindustrie (+7%), in der Donauschifffahrt (+6%) und selbst beim Kohlenbergbau (+5%) gegenüber.

Wirtschaftszweig	1957	1959	1961 Mill. S	1962	1963
Kohle.....	1.280	1.208	1.105	1.167	1.231
davon Ausfuhr.....	(9)	(10)	(6)	—	—
Erdöl und Erdgas.....	2.325	2.813	2.470	2.798	3.131
davon Ausfuhr.....	(62)	(113)	(83)	(159)	(175)
Chemie.....	1.136	1.161	1.408	1.393	1.518
davon Ausfuhr.....	(685)	(518)	(651)	(544)	(643)
Eisen und Stahl ¹⁾	10.323	9.783	12.511	12.286	11.813
davon Ausfuhr.....	(5.310)	(4.832)	(6.556)	(6.455)	(6.300)
NE-Metalle.....	1.404	1.399	1.574	1.690	1.615
davon Ausfuhr.....	(480)	(659)	(624)	(761)	(735)
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau ²⁾	1.386	1.056	1.197	1.092	1.311
davon Ausfuhr.....	(780)	(342)	(242)	(202)	(449)
Elektroindustrie.....	1.880	2.063	2.370	2.627	2.801
davon Ausfuhr.....	(304)	(329)	(431)	(607)	(660)
Verkehr.....	299	259	282	280	296
davon Ausfuhr.....	—	—	—	—	—
Ölvertrieb.....	295	438	614	791	896
davon Ausfuhr.....	(2)	—	—	(10)	(9)
verstaatlichte Industrie insgesamt ...	20.328	20.180	23.531	24.124	24.612
davon Ausfuhr.....	(7.632)	(6.803)	(8.593)	(8.738)	(8.971)

¹⁾ Einschl. VÖEST-Maschinenbau. ²⁾ Ohne VÖEST-Maschinenbau.

k) Außenhandel

141, 14. Vom vorerwähnten Umsatz wurden rund 9 Mrd. S (1962: 8·7 Mrd. S) auf Auslandsmärkten erzielt. Die Exportquote der verstaatlichten Unternehmungen von 36·6% entspricht etwa dem Durchschnitt der österreichischen Industrie, doch liegt sie in einzelnen Wirtschaftszweigen erheblich höher (Eisen und Stahl 53%, NE-Metalle 46%

und chemische Industrie 42%). Das Bestreben der verstaatlichten Industrie, Exporte zu tätigen, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die Erzeugungskapazitäten der heimischen Grundstoffindustrie vielfach — zum Teil zufolge der während des zweiten Weltkrieges entwickelten Konzepte (vor allem für Eisen und Stahl sowie Aluminium), zum Teil wegen der bei notwendiger Anlagerneuerung zwangs-

läufig gegebenen größeren Dimensionierung moderner Einrichtungen — weit über die Aufnahmefähigkeit der inländischen Nachfrage hinausgehen. Wie dem Rechnungshof aus seiner Einsichtstätigkeit bekannt ist, führt der so entstandene „Exportzwang“ in näm-

haftem Umfang zu gedrückten Preisen („Exporte um jeden Preis“). Über die Gefahr eines solcherart entstehenden Substanzverzehr sollten die erfreulich ansteigenden Exportzahlen nicht hinwegtäuschen.

Jahr	Ausfuhr der verstaatlichten Industrie		Ausfuhr der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichische Ausfuhr		Anteil der verstaatlichten Industrie an der gesamten Ausfuhr in %
	Mill. S	Index (1956 = 100)	Mill. S	Index (1956 = 100)	Mill. S	Index (1956 = 100)	
1957.....	7.632	133	17.810	109	25.442	115	30.0
1959.....	6.803	118	18.358	112	25.161	114	27.1
1961.....	8.593	149	22.669	139	31.262	142	27.5
1962.....	8.738	152	24.113	148	32.851	149	26.6
1963.....	8.986	156	25.489	156	34.475	156	26.0

141, 15. Die regionale Verteilung der Ausfuhr blieb mit einem Anteil der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von 40.9%, der Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) von 14.5%, der Länder des (ost)europäischen Rates für Wirtschaftshilfe (COMECON) von

24.0% und der übrigen Staaten von 20.6% nahezu unverändert. Die „Handelsbilanz“ der verstaatlichten Industrie, die allerdings mittelbare Ein- und Ausfuhr statistisch nicht berücksichtigt, war wiederum mit einem Ausfuhrüberschuß von 4.8 Mrd. S (1962: 4.7 Milliarden S) aktiv:

Wirtschaftszweig	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr- Ausfuhr- Überschuß	
			Mill. S	
Kohle.....	13	—	13	—
Erdöl.....	403	184	219	—
Chemie.....	180	643	—	463
Eisen und Stahl.....	2.640	6.300	—	3.660
NE-Metalle.....	455	735	—	280
Elektroindustrie.....	402	660	—	258
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau.....	93	449	—	356
Verstaatlichte Industrie.....	4.186	8.971	4.785	

D) Prüfungsfunktion des Rechnungshofes

141, 16. Da der Gesetzgeber die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1958 (Kundmachung im BGBl. Nr. 299/1958) im § 12 RHG 1948 entstandene Lücke bisher noch nicht geschlossen hat, vollzieht der Rechnungshof seine örtliche Prüfungstätigkeit bei wirtschaftlichen Unternehmungen in unmittelbarer Anwendung der Bestimmungen des Art. 126 b Abs. 2 und 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

141, 17. Im Jahre 1963 hat der Rechnungshof die Gebarung von 3 Unternehmungen nach dem I. Verstaatlichungsgesetz geprüft; hiebei waren wiederum ausschließlich betriebswirtschaftlich geschulte Kräfte eingesetzt.

141, 18. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse bei den in den Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes — Sektion IV fallenden Gesellschaften werden nachstehend unter Beachtung auf die gesetzlich geschützten

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der gebotenen Kürze dargestellt.

141, 19. Der Rechnungshofausschuß des Nationalrates setzte zur Beratung jener Teile des Tätigkeitsberichtes 1962, die sich mit den Ergebnissen der Prüfungen bei Wirtschaftsunternehmungen der verstaatlichten Industrie befaßten, einen Unterausschuß ein. Die Praxis zeigte nämlich, daß die Veröffentlichungen im Tätigkeitsbericht, trotz der Bemühungen des Rechnungshofes, dem legitimen Schutzbedürfnis der Unternehmungen vor ihrer Konkurrenz Rechnung zu tragen, oft ausreichten, in der Öffentlichkeit eine Polemik zu entfachen, die mitunter geeignet war, der Konkurrenz der verstaatlichten Unternehmungen Vorteile zu bringen. Zum anderen konnte der immer wieder geäußerte und auch verständliche Wunsch der Abgeordneten zum Nationalrat, lückenlos über die Lage der österreichischen verstaatlichten Unternehmungen unterrichtet zu sein, nicht entsprechend erfüllt werden.

141, 20. Rückblickend kann gesagt werden, daß die Ergebnisse dieser ersten direkten Aussprache durchaus positiv waren. Sie gestattete es dem Rechnungshof — nicht gehalten, auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Bedacht zu nehmen —, die Abgeordneten an Hand des gesamten Erhebungsmaterials und durch die beigezogenen Prüfer nicht nur erschöpfend zu informieren, sondern ihnen erstmals einen tieferen Einblick in die Tätigkeit des Rechnungshofes zu geben.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Steinkohlenbergbau Grünbach
Ges. m. b. H., Grünbach am
Schneeberg, NÖ.

142, 1. Wie im vorjährigen Tätigkeitsbericht (Abs. 138 d) erwähnt, hat der Rechnungshof im November 1962 eine Einschau bei der Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H. (kurz SKG) in Grünbach am Schneeberg, NÖ, durchgeführt, die nur in formeller Hinsicht an die letztmalige Prüfung vom Jahre 1952 anknüpfen konnte, da diese nur den vom vormaligen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwalteten „Mantel“ betroffen hat. Der Betrieb selbst ist erst am 13. August 1955 aus der USIA- in die österreichische Verwaltung übergegangen, nunmehr also tatsächlich erstmalig vom Rechnungshof überprüft worden.

142, 2. In den Bergbau Grünbach sind seit der Übernahme in die österreichische Verwaltung 52,6 Mill. S investiert worden. Die Förderung ist von 139.632 t (1956) auf 99.116 t (1961); und die Belegschaft von 1117 auf 757 Dienstnehmer zurückgegangen. Die Betriebsverluste erreichten in den untersuchten sechs Jahren insgesamt die Höhe von 73,4 Mill. S (1962—1963: weitere 47,2 Mill. S).

142, 3. Dem Rechnungshof ist bei Prüfung der SKG bewußt gewesen, daß eine wirtschaftliche Fortführung des Betriebes bei einem Verlust von (1961) 228 S/t nicht in Frage kommt, die Aufrechterhaltung aus außerwirtschaftlichen Gründen aber nicht von der Geschäftsführung zu verantworten ist, die seit dem 23. September 1960 in Personalunion mit dem Vorstand der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG (VÖEST) in Linz besteht.

142, 4. Wie die Geschäftsführung der SKG in ihrer Stellungnahme zutreffend vermerkt hat, kann die Entscheidung, ob der Betrieb auch weiterhin aufrechterhalten oder ob er

etwa im Wege eines forcierten Heimwärtsbaues der Stilllegung zugeführt werden soll, nur vom Eigentümer in Würdigung aller Umstände getroffen werden. Solange eine solche Entscheidung nicht gefallen ist, obliegt es der Geschäftsführung, den Betrieb aufrechtzuerhalten und nach besten Kräften bemüht zu sein, eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu verhindern und zu versuchen, die Betriebsergebnisse nach Möglichkeit zu verbessern.

142, 5. Ohne an den positiven Leistungen von Leitung und Belegschaft vorbeigesehen zu haben, die zufolge der ungünstigen Absatz- und bergtechnischen Verhältnisse keinen Niederschlag in einem wirtschaftlichen Erfolg finden, sah sich der Rechnungshof zur kritischen Erörterung einzelner Sachverhalte veranlaßt.

142, 6. Auf organisatorischem Gebiet bezeichnete der Rechnungshof eine rechtliche Fundierung der in Wien eingerichteten Werks- oberleitung, die als Bindeglied zwischen der in Linz ansässigen Geschäftsführung und der in Grünbach tätigen Werksleitung gedacht ist, für erforderlich.

142, 7. Die derzeitige Konstruktion des rechtlichen Verhältnisses der SKG zur VÖEST (Personalunion auf Vorstandsebene ohne sonstige gesellschaftsrechtliche Verbindung) erscheint dem Rechnungshof äußerst unbefriedigend, da hiedurch unlösbare Interessenkonflikte (Pflichtenkollisionen) entstehen. Zuzufolge Nichteinbeziehung der vom VÖEST-Vorstand geleiteten Kohlenbergbaue (SKG und BBG) in die Neuordnung des VÖEST-Konzernes durch das Erste Verstaatlichungs-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 208/1963, ist der Schwebezustand erhalten geblieben.

142, 8. Die Lagerstätte in Grünbach umfaßt zehn Flöze von vorwiegend geringer Mächtigkeit, wobei sich die Ablagerung auf eine Länge von rund 10 km erstreckt. Der Bergbau wird dort seit dem Jahre 1831 betrieben, doch erhielt er erst nach der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie besondere Bedeutung, als die weit größeren und ergiebigeren Steinkohlenreviere der Tschechoslowakei und Ungarns für die heimische Versorgung ausgefallen waren; bis zum Ende des zweiten Weltkrieges konnte der Bergbau zumeist ohne Zuschüsse arbeiten.

142, 9. Hatte schon in Kriegszeiten eine forcierte Abbautätigkeit in den besseren Flözen bei eingeschränkter Aus- und Vorrichtung stattgefunden, so verstärkte sich diese an Raubbau grenzende Ausbeutung der

Lagerstätte noch mehr in den Nachkriegsjahren, als Grünbach unter sowjetrussischer Verwaltung (USIA) stand. Abgebaut wurde nur in den starken Flözen, um mit geringer Belegschaft möglichst viel Kohle zu fördern; Absatzschwierigkeiten bestanden in dieser Zeit des Brennstoffmangels und der beschränkten Importmöglichkeiten nicht.

142, 10. Mit Übernahme des Bergbaues in österreichische Verwaltung (Herbst 1955) wurde ein Investitionsplan auf vier Jahre zwecks Stabilisierung und Rationalisierung der Förderung erstellt, für dessen Durchführung die Gewährung eines ERP-Kredites vorausgesetzt worden war. Die vorbereitenden Arbeiten haben sich so lange hingezogen, daß das neue Projekt noch nicht zum Tragen gekommen war, als sich die Lage auf dem Kohlenmarkt zunehmend verschlechterte und durch das Vordringen von Erdöl und Erdgas in den Raum südlich der Donau Absatzschwierigkeiten eintraten. Dazu kam, daß nur ein Teil der erhofften ERP-Mittel flüssiggemacht wurde und keine anderen Mittel für die Durchführung des wichtigsten Vorhabens, des Ausbaues des Zentralstapelschachtes, zur Verfügung standen.

142, 11. Ein im Jahre 1959 ausgearbeitetes neues Projekt sah bei kurzfristiger Ausbeutung der Lagerstätte einen bedeutend eingeschränkten Umfang der Investitionstätigkeit vor.

142, 12. Nach Übernahme der Geschäftsführung durch den VÖEST-Vorstand (Ende September 1960) wurde wiederum eine neue Planung erstellt, die jedoch an die erste Phase nach Übernahme in die österreichische Verwaltung anknüpfte. Grundlage war der Standpunkt des BKA — Sektion IV, daß alles daran gesetzt werden müsse, um den Bergbau Grünbach mit Rücksicht auf eine sicherere Brennstoffversorgung und aus sozialen Erwägungen aufrechtzuerhalten; der Kohlenabsatz werde durch die VÖEST als Zuschlag zur Koksrohle (Hochöfen) sichergestellt werden, soweit diese Sorten in Niederösterreich nicht verkäuflich wären. Unter der Annahme einer Lebensdauer von mindestens 10 Jahren wurde ein Investitionsprogramm von 30 Mill. S in Angriff genommen, das vor allem das Weitererteufen des Neuen Zentralstapelschachtes bis zur zehnten Sohle vorsieht.

142, 13. Der Rechnungshof kam zur Ansicht, daß bei der Planung in den Jahren 1955 und 1956 vorerst eine verstärkte Konzentration der Investitionstätigkeit auf die für den weiteren Bestand des Bergbaues vordringlichsten Vorhaben (Neuer Zentralstapelschacht) erforderlich gewesen wäre. Unter Beachtung

dieses Zieles hätte mit den aufgewendeten Mitteln ein wesentlich günstigerer Erfolg erzielt werden können. Später haben jedoch die Knappheit finanzieller Mittel und die Ungewißheit über das Schicksal des Bergbaubetriebes die Weiterführung des Hauptprojektes behindert. Erst die von der neuen Geschäftsleitung flüssiggemachten Mittel (Forderung der VÖEST: 60 Mill. S zum 31. Dezember 1963) ermöglichten es, die Abteufe in Angriff zu nehmen.

142, 14. Die stichprobenweise Prüfung der Investitionsvorhaben, die in die Zeit vor der Übernahme der Geschäftsführung durch den Vorstand der VÖEST fallen, ergab folgende wesentliche Beanstandungen:

142, 15. Bei den meisten Investitionen lagen keine Rentabilitätsberechnungen vor.

142, 16. Ungenaue Präliminierungen führten zu beträchtlichen Überschreitungen und verursachten Finanzierungsschwierigkeiten.

142, 17. Mangels entsprechender Untersuchungen im Rahmen der Planung konnten größere Investitionen nach ihrer Fertigstellung nicht dem geplanten Zweck zugeführt werden.

142, 18. Die Überprüfung der Preisangemessenheit der Eigenleistungen war nicht ausreichend:

142, 19. Die Aufbewahrung der Unterlagen war mangelhaft.

142, 20. Im einzelnen stellte der Rechnungshof fest:

142, 21. Das Vorhaben „Neuer Zentralstapelschacht“ zeigte eine besonders mangelhafte Präliminierung; in der ersten Investitionsaufstellung Ende 1955 für die Zuteilung eines ERP-Kredites waren 18 Mill. S angegeben, während zwei Jahre später, nach Einholung von Anboten und genauerer Präliminierung, für dieses Vorhaben bereits 29,5 Mill. S veranschlagt wurden.

142, 22. Die Kosten der Fördermaschine stiegen auf das rund Fünffache des Erstpräliminieres. Bemängelt wurde ferner, daß dieser Auftrag nicht dem Bestbieter erteilt wurde, die Bestellung keine Angaben über Garantie und Gewährleistung enthielt und diese Maschine erst 9 Monate nach Fertigstellung angeliefert werden konnte, weil die Vorbereitungen am Aufstellungsort nicht rechtzeitig abgeschlossen worden waren.

142, 23. Nach Aufstellung der Maschine hat die Bergbehörde wegen technischer

Mängel die zulässige Fördergeschwindigkeit herabgesetzt, wodurch die Kapazität des Schachtes bedeutend vermindert wurde. Die SKG hat gegen den Lieferer keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht.

142, 24. Der Rechnungshof bezweifelte die dringliche Notwendigkeit einer ohne Einholung von Gegenangeboten Anfang 1958 beschafften Seilwechseinrichtung im Werte von rund 170.000 S, weil diese zur Zeit der Einschau infolge Unvollständigkeit noch nicht in Verwendung stand.

142, 25. Der mit einem Aufwand von rund 2-3 Mill. S durchgeführte Einbau und Umbau von drei Elektrohaspeln war eine Fehlinvestition, da diese Anlagen für den geplanten Zweck nicht benötigt worden sind. Der ohne vorherige genaue Untersuchungen mit einem Kostenaufwand von rund 747.000 S durchgeführte Ausbau des Wetterblindschachtes als Förder-schacht erwies sich als Fehlschlag, da die dort angenommene Kohlenmenge nicht vorhanden war. In beiden Fällen kritisierte der Rechnungshof die beträchtlichen Überschreitungen der Präliminare.

142, 26. Zur Verringerung des hohen Aschengehaltes der Verkaufskohle hat die SKG im Jahre 1960 eine pneumatische Aufbereitungsanlage bestellt. Der Rechnungshof beanstandete, daß trotz dem Verlangen der IBV die Einholung von Konkurrenzofferten unterblieben war und die Ausführung dieses Vorhabens, dem durch ungenaue Planung nur eine überschlägige Präliminierung (2-7 Mill. S) zugrunde lag, zu einer beträchtlichen Überschreitung (Gesamtkosten 5-4 Mill. S) führte. Überdies waren der Rentabilitätsberechnung zu günstige Werte zugrundegelegt worden.

142, 27. Der bisherige Einsatz der Aufbereitungsanlage ergab nur eine 50%ige Auslastung ihrer Kapazität, jedoch bereits Qualitätsverbesserungen der Verkaufskohle; eine günstigere Auslastung der Anlage und die vorgesehene Qualitätsverbesserung, die den Einsatz von aschenärmerer Rohkohle als bisher bedingt, werden jedoch erst nach Fertigstellung des neuen Zentralstapelschachtes erreicht werden können.

142, 28. Die neue Geschäftsleitung hat in ihrer Stellungnahme zu den Beanstandungen auf dem Investitionssektor ausgeführt, daß Maßnahmen ergriffen worden sind, die in Hinkunft solche Mängel ausschließen sollen.

142, 29. Der Rechnungshof beanstandete, daß für den Grubenausbau nichtimprägniertes Holz verwendet wurde, weil dadurch — imprä-

gniertes Holz hat etwa die dreifache Standdauer, seine Verwendung bringt beachtliche Einsparungen an Streckenerhaltungskosten — in den geprüften sechs Jahren vermeidbar gewesene Mehrkosten von 5—6 Mill. S entstanden sind. Die neue Geschäftsführung hat in ihrer Stellungnahme erklärt, daß sie auf Grund einer Rentabilitätsberechnung bereits die Anschaffung einer neuen Imprägnierungsanlage in ihrem Investitionsprogramm vorgesehen habe, weil eine Wiederinbetriebnahme der alten Anlage wirtschaftlich nicht mehr möglich sei.

142, 30. Im überprüften Zeitraum konnten die Grubenleistung und die Werksleistung um rund 16% verbessert werden. Die Geschäftsführung erwartet nach Fertigstellung der eingeleiteten Investitionen eine Verbesserung der Werksleistung um mindestens weitere 36%.

142, 31. Die Selbstkosten von (1961) 106 S/10⁶ Wärmeeinheiten (WE) waren die höchsten des österreichischen Kohlenbergbaues überhaupt und lagen um 74% über dessen Durchschnitt (61 S/10⁶ WE). Zu dem für 1961 ausgewiesenen Jahresverlust von 23 Mill. S ist noch die indirekte Subvention der VÖEST und der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke (zufolge des Zugeständnisses höherer Wärmepreise als bei Abnahme polnischer Steinkohle) zu rechnen, so daß sich der eigentliche Betriebsverlust auf 31 Mill. S erhöht. Die Aufrechterhaltung von 790 Arbeitsplätzen kommt demnach der österreichischen Volkswirtschaft jährlich auf 39.000 S je Arbeitsplatz (Basis 1961) zu stehen.

142, 32. Während der Personalaufwand bereits 1956 den selbst für einen lohnintensiven Industriezweig beträchtlichen Anteil von 74% des gesamten Umsatzerlöses beanspruchte, mußte 1961 — trotz Abbau der Belegschaftsstände — bereits um 5% mehr für das Personal aufgewendet werden, als aus dem Umsatz erlöst werden konnte.

142, 33. Der Rechnungshof bemängelte, daß ungeachtet der katastrophalen Lage der Gesellschaft den vormaligen Geschäftsführern die jährlichen Remunerationen in dem vertraglich zulässigen Höchstausmaß von vier Monatsbezügen gewährt und überdies für die nicht das ganze Jahr tätig gewesenen Geschäftsführer nicht entsprechend gekürzt worden sind.

142, 34. Die im § 22 Abs. 2 des Ges. m. b. H.-Gesetzes festgesetzte Frist von sechs Monaten für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses wurde bisher nicht eingehalten (Überschreitungen bis zu zwei Jahren). Wenn auch in den letzten Jahren die verzögerte Bilanzerstellung den Ausweis von die Konkurs-

reife der Gesellschaft dokumentierenden Unterbilanzen im Hinblick auf nachträgliche Sanierungsmaßnahmen (Forderungsverzicht der Gläubiger) vermeiden sollte, wird die SKG künftig doch um die Vorlage und Beschlußfassung gegenwartsnäherer Bilanzen bemüht sein müssen.

142, 35. Die Überprüfung des Liegenschaftsverkehrs ergab, daß unter der alten Geschäftsführung Grundstückskäufe ohne betriebliche Notwendigkeit und ohne Schätzgutachten erfolgt sind.

142, 36. Von 1957 auf 1961 ist der Verkauf von 124.533 t auf 95.892 t zurückgegangen. Der nach 1957 allgemein eingetretene Absatzrückgang bei den heimischen Kohlen hat immer mehr Entgegenkommen an die Industriekohlenabnehmer durch Preisnachlässe erfordert, so daß der Nettoerlös — zufolge der Beschaffenheit der geförderten Kohle (mehr als 80% Feinkohle) war die SKG vor allem auf Industriekohlenabnehmer angewiesen — von 427 S/t im Jahre 1957 nach vorübergehender Erhöhung auf 435 S/t im Jahre 1958 (12%ige Preiserhöhung) auf 380 S/t (15%ige Preissenkung) gefallen ist.

142, 37. Die Vertriebsgesellschaft konnte wegen der hohen Preise der Grünbacher Steinkohle ihre im Alleinverkaufsvereinbarung enthaltene Abnahmeverpflichtung von 75% im Jahre 1959 nicht mehr einhalten; das Übereinkommen wurde daher zum 31. Dezember 1960 gekündigt.

142, 38. Unter dem Druck der IBV übernahm die VÖEST schon 1959 trotz technischen Schwierigkeiten und materiellen Nachteilen den größten Teil der Grünbacher Verkaufskohle (61% im Jahre 1961); ein ihr von der IBV gewährter Preisnachlaß wirkte sich für die SKG insofern ungünstig aus, als den Wiener E-Werken (Abnehmer von rund 20%) dieser Nachlaß zufolge der vertraglichen Meistbegünstigungsklausel ebenfalls gegeben werden mußte.

142, 39. Von 1956 bis 1961 haben die Verluste der SKG zusammen rund 73,0 Mill. S erreicht; 25,4 Mill. S wurden durch die Auflösung der in der SEB gebildeten Rücklagen und 38,9 Mill. S durch Schuldnachlaß des Bundes gedeckt, während der Rest von 8,7 Mill. Schilling als Verlust in der Bilanz zum 31. Dezember 1961 ausgewiesen ist. (Die in der Ministerratssitzung vom 19. September 1961 beschlossene Streichung der ERP-Schulden ist nach Ansicht des Rechnungshofes auf Grund des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, derzeit rechtlich nicht möglich).

142, 40. Die neue Geschäftsleitung der SKG hat in einer Denkschrift vom 25. August 1961, die das Problem „Grünbach“ eingehend erörtert, in fünf Varianten den für Grünbach erforderlichen Bundeszuschuß (ohne Liquidationskosten in Höhe von 10 Mill. S) berechnet:

Konkurs und Stilllegung	80 Mill. S
Heimwärtsbau (3 Jahre)	164 Mill. S
Fortführung bis 1970/71	285 Mill. S
bis 1973	332 Mill. S
bis 1979	446 Mill. S

142, 41. Im Zusammenhang mit diesen außerordentlich hohen Belastungen ist noch zu bedenken, daß die zur Unterbringung der frei werdenden Arbeitskräfte erforderlichen Maßnahmen doch nur bis zur zwangsläufigen Schließung (in etwa 10 Jahren keine abbauwürdige Kohle mehr) hinausgeschoben werden können, und dann die Möglichkeiten weniger günstig sein könnten als beim derzeitigen Mangel an Arbeitskräften.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Bergbau-Betriebs-Ges. m. b. H.,
Wien

143, 1. Zu Anfang des Jahres 1963 hat der Rechnungshof die Gebarung der Bergbau-Betriebs-Ges. m. b. H. (kurz BBG) in Wien und in den Betriebsstätten Langau bei Geras und Riegersburg, NÖ., eingesehen. Die Einschau schloß in kaufmännischer Hinsicht an die letztmalige Überprüfung vom Jahre 1950 (Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1950, Seite 54) und in technischer Hinsicht an jene vom Jahre 1953 (Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1953, Seite 63) an, beschränkte sich jedoch auf den Zeitraum seit der Erstellung der Schillingeröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1955. Die mit 1. Jänner 1959 mit der BBG verschmolzene frühere Tochtergesellschaft „Austrominol“ Tiefbohr-Ges. m. b. H. (kurz AM) wurde in die Prüfung einbezogen.

143, 2. Nach Erliegen des Kohlenbergbaues in Neufeld, Burgenland, und Einstellung der Tätigkeit der Bohrabteilung und der früheren AM hat die BBG zur Zeit der Einschau nur noch die benachbarten Braunkohlentagbaue in Langau und Riegersburg im Waldviertel betrieben. Im überprüften Zeitraum sind 7,6 Mill. S investiert worden. Die Förderung ist von 250.347 t (1955) auf 134.603 t (1962), die Belegschaft einschließlich der Wiener Verwaltung von 140 auf 108 Dienstnehmer zurückgegangen. Die seit dem 23. September 1960 aus den Vorstandsmitgliedern der VÖEST

gebildete neue Geschäftsführung der BBG war auf Grund einer realistischen Einschätzung der Abbauwürdigkeit des Langauer Vorkommens um eine rechtzeitige Beendigung des Abbaues und Schließung des Betriebes bemüht, um so dem Entstehen größerer Verluste vorzubeugen.

143, 3. Die Einstellung des Abbaubetriebes erfolgte am 17. Dezember 1963; die Arbeiter wurden zum 31. Dezember 1963, die Angestellten zum 31. März 1964 gekündigt. Die Werksobereitung hat eine a. o. Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Liquidation der BBG beantragt.

143, 4. Der Braunkohlenbergbau in Langau wurde kurz nach Ende des zweiten Weltkrieges aufgeschlossen; als empfindlicher Kohlenmangel herrschte; die miozäne Lagerstätte war bereits Anfang des Jahrhunderts durch einzelne Bohrungen festgestellt worden. Die Kohlegewinnung im Tagbau begann Ende 1948; bis Ende 1962 wurden aus dieser Lagerstätte, die aus zwei Flözen unterschiedlicher Mächtigkeit besteht, rund 2,5 Mill. t Braunkohle gefördert.

143, 5. Die bauwürdigen Kohlenvorräte waren seinerzeit, allerdings auf Grund einer nur geringen Anzahl von Aufschlußbohrungen, auf rund 4 Mill. t geschätzt worden. Die in den letzten Jahren hauptsächlich zur Feststellung des Heizwertes abgestoßenen Bohrungen zeigten, daß die ursprünglich angenommene Kohlenqualität nicht zutraf.

143, 6. Noch Ende 1960, als es schon eine sehr fühlbare Kohlenkrise gab, hat die BBG einen Kohlenvorrat von 2,5 Mill. t und dementsprechend eine Lebensdauer von 10 bis 15 Jahren angenommen. Durch eine von der neuen Geschäftsführung veranlaßte Untersuchung stellte sich eine vollkommen veränderte Situation heraus. Durch die nunmehr als wirtschaftlich angenommene Grenze des Verhältnisses von Kohle zum Abraum von 1 : 4 und den von den Wiener Stadtwerken—E-Werke (als Hauptabnehmer) zugestandenen unteren Heizwert der Kraftwerkskohle verringerte sich das noch wirtschaftlich gewinnbare Kohlenvermögen auf 262.000 t. Der Abbau wurde daher in Langau im Sommer 1963, in Riegersburg Ende 1963 eingestellt.

143, 7. Der Rechnungshof bemängelte, daß die BBG ihren Planungen noch zu Beginn des Jahres 1960 als wirtschaftlichen Grenzwert ein Verhältnis von Kohle zum Abraum von 1 : 7 zugrunde legte, obwohl sich inzwischen — hauptsächlich zufolge der gestiegenen Lohn-

kosten — nur ein Verhältnis von 1 : 4 für einen verlustfreien Betrieb als tragbar ergeben hat.

143, 8. Als einen Fehler der seinerzeitigen Planung bezeichnete der technische Sachverständige des Rechnungshofes den Verzicht auf eine kontinuierliche Abförderung des Abraumes und der Kohle mit Gummibandanlagen. So eine Anlage mit Zwischenschaltung eines kleinen Bunkers, in den der Schaufelradbagger den Abraum entleert, wäre seiner Ansicht nach die billigste Lösung gewesen; dieses schon in der ersten Planung vorgeschlagene Verfahren wurde aber nicht ausgeführt.

143, 9. Die neue Geschäftsführung teilte diese Auffassung des technischen Sachverständigen des Rechnungshofes nicht, weil ihrer Ansicht nach die dem Gutachten des Sachverständigen zugrunde gelegten deutschen Verhältnisse nicht vergleichbar seien.

143, 10. Die stichprobenweise Überprüfung der in den Jahren 1955—1961 durchgeführten Investitionen im Werte von rund 6,9 Mill. S ergab, daß die Präliminare oft nicht den Gegebenheiten entsprachen, beträchtliche Reserven enthielten, oder im Jahre der Bewilligung überhaupt nicht benötigt wurden. Investitionsrichtlinien fehlten, Abnahmeprotokolle für maschinelle Investitionen lagen nicht immer vor. Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel wurden erst nach Übernahme der Geschäftsleitung durch den VÖEST-Vorstand veranlaßt.

143, 11. Im einzelnen stellte der Rechnungshof fest:

143, 12. Die Beschaffung eines Kohlenbrechers und eines zusätzlichen Bunkers im Jahre 1959 um rund 470.000 S erfolgte zum Teil ohne Einholung von Gegenanboten; mangels genauer Planung ergab sich eine wesentliche Überschreitung des Präliminaries, wie auch höhere Kosten durch die in der Bestellung nicht festgelegte Montagezeit entstanden.

143, 13. Als eine Fehlanschaffung erwies sich der im Jahre 1957 erfolgte Kauf einer gebrauchten Materialeilbahn (Gesamtkosten rund 360.000 S). Diese gelangte nicht zur Aufstellung, da schließlich Kalkulationen ergaben, daß ihr Einsatz teurer als eine Lokförderung gekommen wäre.

143, 14. Im Jahre 1958 wurde ein Doppelwohnhaus für technische Nachwuchskräfte mit einem Aufwand von rund 0,7 Mill. S (Präliminare 0,5 Mill. S) errichtet. Nach Ansicht des Rechnungshofes hätte bei zeitge-

recht vorgenommenen Untersuchungen zur Feststellung des wirtschaftlich gewinnbaren Kohlenvermögens dieser Bau unterbleiben oder zumindest eine billigere Lösung gefunden werden können.

143, 15. Der Rechnungshof beanstandete die Zwischenschaltung einer Vertragswerkstätte bei der Anschaffung von Dieselloks (ungünstige Zahlungskonditionen; die neue Geschäftsleitung erzielte durch Direktbezug vom Erzeuger günstigere Bedingungen).

143, 16. Die Beschaffung von Ersatzteilen und sonstigem Material erfolgte vielfach ohne wirtschaftliche Notwendigkeit und führte so zu überhöhter Bevorratung und zu zahlreichen Ladenhütern. Die neue Geschäftsleitung erklärte, daß sie die Anschaffung nur unbedingt notwendiger Betriebsmittel veranlaßt hat.

143, 17. Infolge des starken Rückganges der Förderung, welchem der Personalstand nicht angepaßt werden konnte, hat sich die Grubenleistung von 26.7 (1956) auf 17.9 t/Schicht (1961) und gleichzeitig die Gesamtleistung von 8.8 auf 7.2 t/Schicht, unter Einbeziehung der für die Abraumarbeiten (Fremdfirma) von 4.9 auf 4.6 t/Schicht verschlechtert.

143, 18. Die Selbstkosten lagen zuletzt wohl unter dem Durchschnitt der österreichischen Kohlenbergbaue, doch konnte die BBG diesen Kostenvorteil wegen der hohen Frachtbelastung zufolge der weiten Entfernungen zu den Verbrauchszentren und ihrer Abnehmerschaft nicht nützen.

143, 19. Im Jahre 1957 entschloß sich die Geschäftsleitung, die Abraumbaggerung durch die Anschaffung neuzeitlicher Geräte vom Gleisbetrieb auf einen gleislosen umzustellen.

143, 20. Der Rechnungshof bemängelte, daß der Ausschreibung für die nach dem neuen Verfahren durchzuführenden Abraumarbeiten keine gleichen Voraussetzungen für die fünf Auftragswerber zugrunde lagen, weil schon vorher mit zwei von ihnen über das neue Verfahren verhandelt worden war.

143, 21. Zuzufolge Anlaufschwierigkeiten und der gesunkenen Kohlennachfrage wurde der neue Bagger erst ein Jahr nach seinem Eintreffen eingesetzt; überdies konnte die angegebene Leistung des Baggers nicht erreicht werden.

143, 22. Der Rechnungshof kritisierte ferner, daß der Vertrag mit der Abraumfirma, der die Abraumleistung für sieben Jahre regeln sollte, ohne genaue Heizwertunter-

suchung der Kohle und ohne entsprechende Klarstellung der Rechtsverhältnisse abgeschlossen wurde. Die im Jahre 1961 von der neuen Geschäftsleitung durchgeführten Untersuchungen ergaben nämlich wesentlich geringere Heizwerte, als seinerzeit angenommen, und führten schließlich zur Einstellung der Förderung im Nordfeld im Jahre 1963. Die vorzeitige Kündigung des Abraumvertrages mit 31. Jänner 1963 hat der BBG überdies noch 2.5 Mill. S gekostet.

143, 23. Der Rechnungshof beanstandete, daß den Grundstückskäufen ausnahmslos keine Schätzgutachten neutraler Sachverständiger zugrunde lagen.

143, 24. Durch die Qualitätsverschlechterung der geförderten Kohle und das Vordringen von Erdöl und Erdgas wurden seit 1958 die Verkaufsmöglichkeiten immer ungünstiger; der Absatz ging von 230.300 t (1957) auf 133.500 t (1962) zurück. Die unter dem Druck der Konkurrenz in steigendem Ausmaße erforderlich gewordenen Sondernachlässe und die Wärmepreisvergütung für die Lieferung von Feinkohle unter dem Mindestheizwert im Jahre 1959 wirkten sich auf der Erlösseite entsprechend mindernd aus. Zusammen mit den gleichzeitig gestiegenen Produktionskosten ergaben sich für die Jahre 1960 und 1961 bereits namhafte Verluste, die durch Entnahmen aus den Rücklagen gedeckt wurden. Das Geschäftsjahr 1962 wird nach Teilauflösung der Rücklagen noch ausgeglichen abschließen, 1963 voraussichtlich einen Verlust von rund 7 Mill. S bringen, so daß mit einem Liquidationsgewinn kaum gerechnet werden kann.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1962

Chemiefaser Lenzing
Aktiengesellschaft

144, 1. Im Rahmen der im Jahre 1962 bei der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft durchgeführten Prüfung des Teilgebietes Beteiligungen (Konzernunternehmungen, vgl. Tätigkeitsbericht 1962, Abs. 144) nahm der Rechnungshof auch eine Einschau an Ort und Stelle bei der Chemiefaser Lenzing, Aktiengesellschaft (bis April 1962 Zellwolle Lenzing Aktiengesellschaft genannt) vor. Eine solche Prüfung war bereits im Jahre 1958 versucht worden, doch konnte sie damals nicht begonnen werden, weil eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesregierung einerseits und dem

Rechnungshof andererseits darüber entstanden war, ob dieser befugt sei, bei einer Tochtergesellschaft einer verstaatlichten Bank eine Prüfung der Gebarung durch unmittelbare Einschau in die Bücher der Gesellschaft an Ort und Stelle vorzunehmen (vgl. Tätigkeitsbericht 1958, Abs. 25). Zu einer Klärung der durch mehrere Jahre infolge der Aufhebung von Bestimmungen des § 12 Rechnungshofgesetz 1948 strittig gebliebenen Frage der Zuständigkeit des Rechnungshofes zur örtlichen Prüfung von Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist (§ 12 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1958), kam es erst durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1961, KR 1/61-9 (vgl. Tätigkeitsbericht 1961, Abs. 770). Daraufhin konnte die örtliche Prüfung bei der Chemiefaser Lenzing AG., deren Aktien sich nach wie vor zu mehr als 50% im Eigentum der Österreichischen Länderbank AG. befinden, ohne rechtliche Bedenken und ohne Behinderung durchgeführt werden.

144, 2. Die im Mai 1938 gegründete Zellwolle Lenzing AG. errichtete in den Jahren 1938 und 1939 in Lenzing, Oberösterreich, eine Fabrikanlage für die Erzeugung von Zellwolle nach einem neuen Verfahren. Sie bezog seit Beginn der Zellwolleproduktion den Zellstoff hauptsächlich von der unmittelbar benachbarten Lenzinger Zellstoff- und Papierfabriks AG., mit der sie sich im April 1940 zur „Lenzinger Zellwolle- und Papierfabriks AG.“ zusammenschloß. Die Mittel für die Errichtung der Zellwollefabrik von mehr als 80 Mill. RM wurden hauptsächlich durch Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft auf 25 Mill. RM im Jahre 1941 und durch Kredite im Ausmaße von 42,5 Mill. RM aufgebracht. Das Aktienkapital der Gesellschaft befand sich in Höhe von rund 16 Mill. RM in Händen deutscher und in Höhe von rund 8 Mill. RM in Händen österreichischer Aktionäre. Ende 1944 wurde das Werk wegen Rohstoffmangels gänzlich stillgelegt.

144, 3. Vom Kriegsende bis 28. Feber 1950 stand die Gesellschaft unter öffentlicher Verwaltung. Der Rückstellungsvergleich vom 25. Jänner 1949 führte zur Abtrennung des Anlagevermögens, der Beteiligungen und der Vorräte, die der nun wieder selbständig gewordenen Zellstoff- und Papierfabrik zuzuordnen waren. Dadurch entstand der Gesellschaft, die wieder den Firmenwortlaut Zellwolle Lenzing AG. annahm, ein buchmäßiger Verlust von 18,8 Mill. S, der zusammen mit den seit Betriebsbeginn aufgelaufenen Jahresverlusten einen Gesamtverlust von 47,5 Mill. S ergab. Mit Beschluß der öffentlichen Verwal-

ter vom 8. Dezember 1949 als Hauptversammlung wurde das Grundkapital der Gesellschaft von 25 Mill. S auf 2,5 Mill. S herabgesetzt und anschließend wieder auf 20 Mill. S erhöht. Die neuen Aktien wurden von österreichischen Banken durch Barzeichnung übernommen, während die Aktionäre vom Bezugsrecht ausgeschlossen waren. Gleichzeitig gewährten die Großgläubiger einen 50%igen Forderungsnachlaß, der sich auf insgesamt 23,5 Mill. S belief. Der durch diese Sanierungsmaßnahmen entstandene Buchgewinn deckte fast zur Gänze die in den Bilanzen ausgewiesenen Verluste, so daß die finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft damit behoben waren.

144, 4. Der Ausschluß der Altaktionäre vom Bezug der neuen Aktien führte zu einer Reihe von langwierigen Prozessen gegen die Gesellschaft. Die beiden Hauptaktionäre (Österreichische Länderbank AG. und Creditanstalt-Bankverein) entschlossen sich im Jahre 1960, die im Besitz der Prozeßgegner befindlichen Aktien zu erwerben, worauf alle Klagen, Beschwerden usw. zurückgezogen wurden. Für die Gesellschaft war diese Lösung nicht ungünstig, weil sie auf diese Weise bei einem immerhin ungewissen Prozeßausgang nur Prozeßkosten zu tragen hatte.

144, 5. Die Zellwollefabrik wurde mit einer Erzeugungskapazität von rund 30.000 Jahrestonnen Zellwolle errichtet. Nach der Sanierung im Jahre 1949 wurde diese Erzeugungsmenge im Jahre 1950 bereits um 1000 t überschritten. Um die in den folgenden Jahren einsetzende internationale Mengenkonzunktur, die zeitweise auch eine Preiskonzunktur war, voll ausnützen zu können, hat die Unternehmungsleitung die Kapazität der laufenden Produktion ständig erweitert, wodurch bei der großen Nachfrage nach Textilrohstoffen günstige Geschäftsergebnisse erzielt werden konnten, aber auch die Abhängigkeit vom Export immer größer wurde. Als die Konkurrenz auf den Zellwollemärkten an Härte zunahm und ein Preisverfall für Zellwolle eintrat, geriet die Gesellschaft immer mehr in die bis in die Gegenwart reichende Zwangslage, die an sich schon große Erzeugungskapazität — Lenzing ist einer der größten Zellwolleproduzenten in Europa — bis zur Leistungsgrenze auszulasten und gegebenenfalls noch zu erweitern, um die Kosten pro Einheit des Produktes den gesunkenen Preisen anzupassen und auf diese Weise konkurrenzfähig zu bleiben. So erzielte die Produktion im Jahre 1963 fast das Doppelte der ursprünglichen Erzeugungskapazität und der Export stieg auf mehr als zwei Drittel des gesamten Mengenabsatzes an Zellwolle.

144, 6. Neben der großen Produktionskapazität und der damit verbundenen Exportabhängigkeit ist auch die Tatsache, daß die Unternehmung im wesentlichen nur ein Hauptprodukt (Zellwolle) erzeugt, ein Grund für ihre krisengefährdete Struktur. Zwar hat die Chemiefaser Lenzing AG. bereits im Jahre 1954 die Herstellung von Zellglas („Austrophan“) als zweiten Produktionszweig aufgenommen, doch ist dessen Erzeugungsumfang (rund 2500 Jahrestonnen) im Vergleich zur Zellwolle von untergeordneter Bedeutung. Die Produktion einer synthetischen Faser ist über eine Versuchsanlage noch kaum hinausgekommen. Die nach Kriegsende über den Inlandsbedarf weit hinausgehende Produktionskapazität für ein einziges Erzeugnis hätte die Unternehmensleitung wohl schon viel früher veranlassen müssen, auf eine wirksamere Bereicherung des Produktionsprogramms bedacht zu sein, als es die Zellglaserzeugung in Lenzing tatsächlich ist. So aber wirkte sich der Preisverfall bei Zellwolle in voller Schärfe aus, weil die Gesellschaft nicht die Möglichkeit hatte, auf die Erzeugung ertragreicherer Produkte auszuweichen.

144, 7. Entsprechend dieser Geschäftspolitik war der allein aus dem Betrieb stammende Gewinn (ordentlicher Betriebsgewinn) nach der Sanierung in den Jahren von 1949—1956 günstig, ging in den Jahren 1957 und 1958 beträchtlich zurück, besserte sich im Jahre 1959 wieder, um in den Folgejahren jedoch scharf zu sinken. Im Jahre 1961 war es nur durch eine außerordentliche Einnahme aus der Umstellung der Abrechnung der Ausführvergütungen möglich, die gesetzlichen Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, ohne einen Geschäftsverlust ausweisen zu müssen. Der versteuerte Reingewinn sank von 1·8% der Betriebsleistung im Jahre 1955 auf 0·1% im Jahre 1961. Nicht viel günstiger schlossen die Jahre 1962 und 1963 ab. Während in den Jahren 1955—1959 noch Dividenden von 5·5% bzw. 6% des Grundkapitals ausgeschüttet werden konnten, mußten sie im Jahre 1960 auf 3% eingeschränkt und im Jahre 1961 überhaupt eingestellt werden. Der ab 1960 verantwortliche Vorstand der Gesellschaft unternimmt große Anstrengungen, die Produktionskosten zu senken, um bei den gegebenen Weltmarktpreisen die Ertragslage der Gesellschaft wieder zu bessern. Der Erfolg dieser Bestrebungen war bisher allerdings wegen der steigenden Tendenz der Kosten nur begrenzt.

144, 8. Die Sanierung der Gesellschaft im Jahre 1949 und die anschließende gute Ertragslage hatten eine günstige finanzielle Struktur der Unternehmung zur Folge. Seit 1955

halten sich Anlagevermögen und Umlaufvermögen annähernd die Waage, doch ist das gesamte Anlagevermögen und ein sehr wesentlicher Teil des Umlaufvermögens durch das Eigenkapital der Gesellschaft, das Ende 1961 rund 82% des Gesamtkapitals ausmachte, gedeckt. Der Verschuldungskoeffizient lag daher während des ganzen Berichtszeitraumes weit unter der Grenzmarke.

144, 9. Durch weitgehende Skontogewährung hat die Gesellschaft den Stand der Forderungen verhältnismäßig niedrig gehalten und dadurch eine hohe Liquidität erreicht. Deshalb brauchte sie auch nur gelegentlich kurzfristige Bankkredite zur Überbrückung von Engpässen an Zahlungsmitteln in Anspruch zu nehmen.

144, 10. Der Investitionsaufwand der Jahre 1955—1961 belief sich auf 414·5 Mill. S, der zur Gänze aus den Normal- und Sonderabschreibungen gedeckt werden konnte. Der Abschreibungsüberschuß betrug Ende 1961 noch rund 27·5 Mill. S. Die Investitionen konnten zu jeder Zeit aus den Eigenmitteln der Gesellschaft finanziert werden.

144, 11. Das größte seit 1945 durchgeführte Investitionsvorhaben war die Errichtung einer Anlage zur Produktion von Zellglas (Austrophan). Die erste Einrichtung dieser Art wurde bereits im Jahre 1951 in Betrieb genommen, sie arbeitete jedoch wegen starker Reparaturanfälligkeit und beschränkter Qualität der erzeugten Folien nicht zufriedenstellend. Außer den Jahren 1955 und 1956 schlossen die Jahre 1951—1958 mit Verlusten aus der Zellglaserzeugung ab. In den Jahren 1957 und 1958 wurde ein neues Gebäude für eine vergrößerte Austrophan-Erzeugungsanlage und eine 10-t-Sonderviskosestation mit einem Gesamtaufwand von 87·5 Mill. S, davon allein für die Austrophananlage 58·6 Mill. S, errichtet. Die vorgesehene Erzeugung von täglich 8 t Zellglas wurde noch nicht erreicht. Obwohl die veranschlagten Kosten für die neue Austrophananlage erheblich überschritten und die Planungen geändert und ergänzt wurden, haben sich die Hoffnungen auf eine qualitativ einwandfreie Folienproduktion auch nach Beiziehung von ausländischen Beratern nicht voll erfüllt. Wegen der höheren Regiebelastung durch die neue Anlage und wegen des starken Preisrückganges bei den Folien im Ausland, der sich bei dem großen Anfall von geringerwertiger Anlaufware in Lenzing umso stärker auswirkte, nahmen die Verluste aus der Zellglaserzeugung ab dem Jahre 1959 ein besorgniserregendes Ausmaß an. Die derzeitige Unternehmensleitung hat inzwischen Maßnahmen ergriffen, um Verluste dieses Produktionszweiges in Hinkunft nach Mög-

120

lichkeit auszuschließen. Diese Maßnahmen waren nicht mehr Gegenstand der Prüfung durch den Rechnungshof.

144, 12. Der Rechnungshof bemängelte, daß nicht alle Mühe unternommen wurde, schon vor der ersten Aufnahme der Zellglaserzeugung eine mit dem Produktionsverfahren wohlvertraute Fachkraft für ständig zu gewinnen, um eine Mindestqualität des Produktes zu gewährleisten und mit dem internationalen Qualitätsstandard einigermaßen Schritt halten zu können. Auch bei der Errichtung der größeren Anlage in den Jahren 1957 und 1958 war keine Gewähr gegeben, daß die erzeugten Waren den auf den in- und ausländischen Märkten gestellten Qualitätsansprüchen entsprechen würden. So beträchtliche Investitionen ohne ausreichende Sicherheit, eine für einen längeren Zeitraum konkurrenzfähige Qualität des erzeugten Produktes erreichen zu können, stellen ein großes Risiko dar, das bei entsprechender kaufmännischer Vorsicht hätte vermieden werden können. Außerdem wurde es unterlassen, bei der Planung der neuen Austrophananlage eine eingehende Wirtschaftlichkeitsberechnung und eine entsprechende Marktanalyse durchzuführen. Es wurde daher nicht bedacht, zwischen Investitionsaufwand und Erzeugungskapazität ein angemessenes Verhältnis herzustellen, um eine übermäßige Belastung der Produktion durch Abschreibungen zu vermeiden. Eine umfassende Marktanalyse hätte sicherlich auch zu einer vorsichtigeren Einschätzung der Preisentwicklung bei Zellglas geführt, wenn auch der starke Preisrückgang nach Fertigstellung der Anlage im Jahre 1958 vielleicht nicht in seinem vollen Ausmaß voraussehbar war. Die Unternehmungsleitung führte in ihrer Stellungnahme aus, daß in allerletzter Zeit durch verschiedene Verbesserungen eine befriedigende Mittelqualität des Zellglases erreicht werden konnte.

144, 13. In den Jahren 1956—1959 wurde das technische Bürogebäude mit einem Kostenaufwand von 23·8 Mill. S auf den Fundamenten eines im Jahre 1959 erbauten Gefolgschaftshauses errichtet. Da es sich um einen reinen Zweckbau in einer Fabrikanlage handelt, hätte auch ein etwas weniger aufwendiges Gebäude genügt. Die Vergebung des Baues an eine Wiener Baufirma wirkte sich ungünstig auf die Durchführung der Bauarbeiten aus, ein Umstand, der der damaligen Unternehmungsleitung schon bei der Auftragserteilung bekannt sein mußte.

144, 14. In diesem Zusammenhang bemängelte der Rechnungshof überdies, daß ein von der Gesellschaft als Konsulent in Bau-

angelegenheiten beschäftigter Architekt gleichzeitig auch mit der Planung und Durchführung von Bauvorhaben beauftragt wurde, die in den meisten Fällen von der eigenen Bauabteilung ausgeführt werden können.

144, 15. Im übrigen war die Investitionspolitik der Gesellschaft im geprüften Zeitraum weitgehend auf die Erneuerung und Modernisierung der Nebenbetriebe (Energieversorgung im weiteren Sinn, Werkstätten, Rückgewinnungsanlagen für Chemikalien und Viskose u. a.) gerichtet. Diese Investitionen haben zur Senkung der Gesteungskosten nicht unwesentlich beigetragen. Die Investitionen zur Modernisierung und Rationalisierung der Erzeugung von Zellwolle waren hauptsächlich von der Absicht getragen, unter Beibehaltung des Produktionsverfahrens Teile des Produktionsapparates zu erneuern und zu verbessern, um die Produktion dauernd aufrechtzuerhalten und auszuweiten. Unter dem Druck der ausländischen Konkurrenz hat die Gesellschaft allmählich größere Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Qualität der Zellwolle bereitgestellt. Die Zurückhaltung auf diesem Sektor war nicht zuletzt durch die hohen Investitionen für die Austrophananlage und das technische Bürogebäude bedingt.

144, 16. Die Verkaufssituation bei Zellglas war zur Zeit der Prüfung dadurch gekennzeichnet, daß nur rund ein Drittel dieser Produktion im Inland abzusetzen war. Wegen des beträchtlichen Anfalles von Minderqualitäten konnten besonders im Export meist nur ungünstige Verkaufspreise erzielt werden. Auch die günstigen Absatzmöglichkeiten für Weiterverarbeitungsprodukte (z. B. für die sogenannten Wetterfestwaren) konnten wegen der nicht ausreichenden Qualität der Folien nur ungenügend ausgenützt werden. Beispielsweise führte ein Versuch im Jahre 1960, PUT-Ware (Klebebänderfolien) zu erzeugen und zu exportieren, zu einem beträchtlichen finanziellen Verlust, weil der größere Teil der Lieferung den Qualitätsansprüchen des Kunden nicht entsprach und daher zu tiefreduzierten Preisen verkauft werden mußte. Eine Verbesserung der Verkaufssituation bei Zellglas und damit auch der Ertragslage dieses Geschäftszweiges ist nach Meinung des Rechnungshofes weitgehend davon abhängig, ob es gelingt, den großen Anfall von Minderqualitäten entscheidend zu senken. Hierzu wäre aber auch eine einschneidende Kürzung des Sortiments notwendig, um den häufigen Wechsel in der Produktion zu vermeiden.

144, 17. Auch beim Zellwolleverkauf stieg der Anteil des Exportes von rund 48% im Jahre 1957 auf 67·5% im Jahre 1961. Diese

Steigerung der Exportabhängigkeit war hauptsächlich eine Folge des Preisverfalles im Jahre 1948, weil ihm die Gesellschaft nicht durch Ausweichen in die Produktion anderer Waren, sondern nur durch Steigerung des Mengenabsatzes im Ausland, vor allem in den Oststaaten, und durch Senkung der Gesteuerungskosten begegnen konnte. Eine gewisse Besserung der kritischen Verkaufslage ist im Jahre 1963 eingetreten, weil infolge verstärkter Nachfrage die gesamte Produktion dieses Jahres bei leicht angezogenen Preisen verkauft werden konnte.

144, 18. Die von der geprüften Unternehmung im Exportgeschäft gezahlten Provisionen übersteigen im allgemeinen nicht das übliche Ausmaß. Der Rechnungshof hat in einigen Fällen empfohlen, die Provisionen zu senken, weil sie der Mitwirkung der Vertreter beim Zustandekommen der Abschlüsse nicht mehr voll entsprachen. Diese Anregung wurde aufgegriffen.

144, 19. Das Lohn- und Gehaltsniveau ist bei der geprüften Gesellschaft von 1954 bis 1961 etwas stärker gestiegen, als es dem gesamtösterreichischen Durchschnitt entsprach (Erhöhung der Löhne im Jahresdurchschnitt um 8,3% gegenüber 7,0% und der Gehälter um 10,6% gegenüber 8,7%). Die Verschlechterung der Ertragslage in den letzten Jahren hat die Gesellschaft gezwungen, die Löhne und Gehälter weitgehend den Branchenverhältnissen anzupassen.

144, 20. Der Personalaufwand erhöhte sich von 11,4% des Gesamtaufwandes der Gesellschaft im Jahre 1955 auf 20,5% im Jahre 1961. Die bereits erwähnte Verschlechterung der Ertragslage nötigte die Unternehmungsleitung, der Verminderung des Personalaufwandes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Unter Heranziehung einer ausländischen Beratungsfirma war es möglich, Ende 1961 den Stand an Arbeitern um mehr als 10% zu verringern. Dadurch stieg die Arbeitsproduktivität, die von 1956 bis 1961 bei Zellwolle nur um 8,4% zugenommen hatte, im Jahre 1962 um rund 20%. In den vorausgegangenen Jahren hatten Rationalisierungsmaßnahmen nur zum geringen Teil eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität zur Folge, da Produktionssteigerungen in der Regel von einer Erhöhung des Personalstandes begleitet waren. Der Personalabbau im Jahre 1961 auf Grund der Vorschläge der ausländischen Beratungsgesellschaft wurde ohne wesentliche Änderung der Organisation und des Produktionsverfahrens durchgeführt. Der Personalstand war daher damals beträchtlich überhöht und hätte schon viel früher reduziert werden können, wenn einer angemessenen

Auslastung des Personals auf Grund von Arbeitszeitstudien mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre.

144, 21. Weniger bedeutsame Bemängelungen des Rechnungshofes betrafen das Ersatzteillager, die Umlegung der Fixkosten auf die Kostenstellen Austrophananlage und Zentralwerkstätte, die Gewährung einer nach Meinung des Rechnungshofes zu hohen Belohnung an einen Angestellten u. a. m.

144 22. Der Rechnungshof empfahl Einsparungen bei den Rechtskosten und bei den Druckkostenbeiträgen, eine Nachziehung von Mietzinsen, Vereinfachungen in der Organisation, im Berichtswesen und in einzelnen Zweigen der Verwaltung, eine Zusammenlegung von Laboratorien, den Verzicht auf eine weitere Vergrößerung des Leitungsapparates, die Intensivierung der Forschungstätigkeit, eine Verfeinerung der Kostenrechnung, eine Erweiterung der Typenabrechnung und einige andere.

144 23. Die Gesellschaft hat die beanstandeten Mängel, soweit dies noch möglich war, behoben und den Empfehlungen des Rechnungshofes bereits weitgehend entsprochen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1963

Osterreichisches Creditinstitut,
Aktiengesellschaft

145, 1. Das Osterreichische Credit-Institut, Aktiengesellschaft (im folgenden mit ÖCI abgekürzt), hat gemäß dem Bundesgesetz vom 8. September 1955 zur Ordnung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kreditunternehmungen (Rekonstruktionsgesetz), BGBl. Nr. 183, eine Rekonstruktionsbilanz zum 31. Dezember 1954 erstellt. Hierbei wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Aktiven der Bank gegenüber der provisorischen Bilanz zum 31. Dezember 1954 per Saldo um 24,3 Mill. S aufgewertet. Auf der Passivseite der Bilanz erhöhte sich das Eigenkapital um 11,7 Mill. S auf 38,0 Mill. S. Das ÖCI war nicht genötigt, zur Abdeckung von Rekonstruktionsverlusten eine Forderung gegen den Bund gemäß § 3 Rekonstruktionsgesetz in Anspruch zu nehmen.

145, 2. In der Schillingeröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1955 gemäß dem Schillingeröffnungsbilanzengesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 190, wurden die Aktiven um weitere 24,9 Mill. S aufgewertet. Das Grundkapital wurde von 12 Mill. S auf 50 Mill. S erhöht. Das gesamte Eigenkapital der Bank belief sich nunmehr auf 62,9 Mill. S.

145, 3. Im Berichtszeitraum (1955 bis 1962) ist die Bilanzsumme von 1494,2 Mill. S laut SEB auf 2828,8 Mill. S Ende 1962 gestiegen. In diesem Zeitraum haben die Einlagen österreichischer Kreditinstitute beim ÖCI in einem wesentlich geringeren Ausmaß zugenommen und machten Ende 1962 nur mehr rund 34% der Passiven aus. Damit hat sich die Abhängigkeit des ÖCI von den Zwischenbankeinlagen nicht unwesentlich verringert, ist aber doch noch beträchtlich höher als beispielsweise bei den zwei anderen verstaatlichten Großbanken (10% und 12%). Die Bank hat in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß sie weiterhin bestrebt sei, ein angemessenes Verhältnis der Zwischenbankeinlagen zu den übrigen Passiven zu erreichen.

145, 4. Bemerkenswert ist die Zunahme der Spareinlagen von 48,6 Mill. S Ende 1954 auf 263,0 Mill. S Ende 1962. Wenn diese damit auch erst 9,3% des Gesamtkapitals gegen 17% und 25% bei den anderen verstaatlichten Banken ausmachen, stellt die Erhöhung doch einen sichtbaren Erfolg des Ausbaues des Zweigstellen- und Filialnetzes dar. Nicht ungünstig war auch die Entwicklung des langfristigen Fremdkapitals (Pfandbriefe und Kommunalobligationen), dessen Anteil am Gesamtkapital der Bank von 1955 bis 1962 von 6,6% auf 17,1% gestiegen ist. Dadurch hat das langfristige Hypothekengeschäft der Bank an Bedeutung gewonnen, während der Anteil der kurzfristigen Ausleihungen von 53,8% auf 34,8% zurückgegangen ist.

145, 5. Diese Besserung der Struktur der Fremdmittel der Bank hat allerdings auch im Prüfungszeitraum das Verhältnis der Eigenmittel zu den Fremdmitteln nicht entscheidend beeinflussen können, denn die Eigenmittel sind von 4,4% des Gesamtkapitals in der SEB nur auf 5,0% Ende 1962 gestiegen und sind damit im Vergleich zur Eigenkapitalausstattung der beiden anderen verstaatlichten Banken (Ende 1962 11,1% und 9,2%) noch ziemlich bescheiden. Auch das im Rekonstruktionsgesetz vorgesehene Verhältnis des Eigenkapitals in Höhe von 10% der Verpflichtungen konnte noch nicht erreicht werden (5,1% in der SEB und 5,2% in der Schlußbilanz 1962). Mangels ausreichender Gewinne konnte das ÖCI die durch das Rekonstruktionsgesetz steuerlich begünstigte Eigenkapitalbindung bis 10% der Verpflichtungen nur zum Teil ausnützen. Um diese unbefriedigende Eigenkapitalausstattung zu verbessern, beantragte die Bank im Jahre 1962 beim Bundesministerium für Finanzen eine Erhöhung der Eigenmittel um rund 300 Mill. S, doch konnte diesem

Wunsche aus budgetären Gründen nicht entsprechen werden.

145, 6. Die dem ÖCI für Ausleihungen im kurzfristigen Bankgeschäft zur Verfügung stehenden Fremdmittel stammen zum überwiegenden Teil aus täglich fälligen Einlagen, wobei betragsmäßig die Großeinlagen überwiegen. Zwar werden diese Fremdmittel in der Regel nur kurzfristig weiterverliehen; da jedoch betragsmäßig die Großkredite überwiegen, die kaum innerhalb der kurzen vertragsmäßigen Laufzeit zurückgezahlt werden könnten, besteht die Möglichkeit, daß bei einem plötzlichen Abruf größerer Einlagen die Bank in Liquiditätsschwierigkeiten gerät. Zur Empfehlung des Rechnungshofes, ihre Finanzierungspolitik so einzurichten, daß sie mögliche Fälle überraschender, großer Geldentziehungen jederzeit auch ohne fremde Hilfe bewältigen könne, bemerkte die Bank, daß sie seit Jahren Verbesserungen anstrebe, daß im übrigen aber bei der gegebenen allgemeinen Situation nach ihrer Meinung auch für die Zukunft nicht mit ernstesten Schwierigkeiten zu rechnen sei. Überdies bemühe sich die Bankleitung, der Anregung des Rechnungshofes, im Sinne einer besseren Risikoverteilung das hohe Obligo einzelner Großdebitoren zu reduzieren, zu entsprechen, doch könne dieses Bestreben nur schrittweise und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten verwirklicht werden.

145, 7. Der Rechnungshof hat bereits bei seiner letzten Gebarungsprüfung (vgl. Tätigkeitsbericht 1956, Textzahlen 528 ff.) auf gewisse Liquiditätsschwierigkeiten des ÖCI in den Jahren 1955 und 1956 hingewiesen. Seit 1957 konnte die Bank, wenn auch unter Zuhilfenahme von banküblichen Ultimogeldern, die Liquiditätsbestimmungen im wesentlichen einhalten, so daß sich die wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften in wenigen Einzelfällen vorgeschriebenen Pönalzinsen in mäßigen Grenzen hielten. Auch der Kreditplafond wurde bis Ende 1962 zwar nur mehr gelegentlich überschritten, doch ließen sich Pönalzahlungen an das Bundesministerium für Finanzen nicht ganz vermeiden.

145, 8. Das überdurchschnittliche Ausmaß der Fremdmittel war eine der Ursachen, daß der vom ÖCI im geprüften Zeitraum aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielte ordentliche Jahresgewinn auch verhältnismäßig niedriger war als bei den anderen verstaatlichten Banken. In den Jahren 1961 und 1962 ging er trotz Ausweitung des Geschäftsumfanges auch betragsmäßig zurück. Die steuerfreie Dotierung der Rekonstruktionsrücklage und die Inanspruchnahme von Son-

derabschreibungen war zum Teil nur möglich, weil in diesen beiden Jahren außerordentliche Gewinne aus dem Verkauf einer Beteiligung erzielt wurden.

145, 9. Ein weiterer Grund für die Verschlechterung der Ertragslage in den letzten Jahren lag im Rückgang der vereinnahmten Kontokorrentzinsen und Provisionen. Die Bank hat in Auswirkung des scharfen Konkurrenzkampfes in zunehmendem Maße Zinsen- (Provisions-) Begünstigungen und einigen Großdebitoren, besonders des eigenen Konzernbereiches, Nachlässe gewährt, um Schwierigkeiten dieser Unternehmungen zu überbrücken. Eine Krise oder ein Zusammenbruch solcher Kreditnehmer hätte weitreichende Folgen gehabt, die die Bank nicht verantworten zu können glaubte. Andererseits war der Zinsenaufwand für die Zwischenbankeinlagen überdurchschnittlich hoch, weil die Bank auch in den Zeiten großer Geldflüssigkeit die Zinsen für Einlagen dieser Art nur vorsichtig reduziert hat, um eine Verstimmung der Einleger, deren Einlagen bei den oft rasch wechselnden Verhältnissen wieder dringend benötigt werden, zu vermeiden.

145, 10. Der Rechnungshof hatte bereits anlässlich seiner Einschau im Jahre 1956 beim ÖCI die Höhe des Kreditobligos eines Debitors aus der Textilbranche bemängelt und den Abbau dieses Obligos empfohlen. Die Bank hat jedoch bis zum Jahre 1959 den Kredit noch erhöht, um, wie sie in ihrer Stellungnahme ausführte, größere Schwierigkeiten der Unternehmung und damit die unmittelbare Gefahr eines beträchtlichen Forderungsverlustes zu vermeiden. Um einen entsprechenden Einfluß auf die Gestion der Gesellschaft zu gewinnen, erwarb die Bank im Jahre 1960 eine Mehrheitsbeteiligung und gewährte zur Erleichterung der finanziellen Lage des Unternehmens einen beträchtlichen Zinsennachlaß. In den Jahren bis 1963 besserte sich die Ertragslage der Unternehmung zusehends und das Bankobligo ist bedeutend gesunken. Ende 1963 hat die Bank ihre Beteiligung an der Unternehmung verkauft. Der Rechnungshof bemängelte in diesem Falle das für das ÖCI zu hohe Kreditengagement und die späte Einflußnahme des ÖCI auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

145, 11. Um eine andere Unternehmung der Textilindustrie, dessen Hauptkreditgeber gleichfalls das ÖCI ist, vor ernststen Schwierigkeiten zu bewahren, veranlaßte die Bank im Jahre 1961 die Umwandlung der Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft, übernahm den überwiegenden Teil des Aktienkapitals zum Nennwert und gewährte einen nam-

haften Sanierungsnachlaß. Die hiedurch verfügbar gewordenen Beträge wurden im wesentlichen zur Abdeckung der Bankschuld verwendet. Nach Ansicht des Rechnungshofes hätte auch in diesem Falle die Bank bei entsprechend sorgfältiger Beobachtung der Geschäftsentwicklung beim Kreditnehmer und rechtzeitiger Einflußnahme auf die Geschäftsführung das übermäßige Anwachsen der Bankverschuldung mit ihren nachteiligen Folgen und die zu rasche Ausweitung der Erzeugungskapazität, die mit eine Ursache der kritischen Geschäftslage war, verhindern können.

145, 12. Gleichfalls bereits im Jahre 1956 hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß das an eine dritte Unternehmung der Textilindustrie gewährte Gesamtkreditobligo bereits über den für das ÖCI angemessenen Rahmen hinausging und das Verlustrisiko zugenommen hat. Trotz diesem Hinweis und trotz der Geschäftsaufsicht durch die Bank verschlechterte sich infolge unsachgemäßer Geschäftsführung die Ertragslage und vergrößerte sich die Bankschuld, so daß das ÖCI auch in diesem Falle gezwungen war, im Jahre 1960 den Großteil der Geschäftsanteile dieser Gesellschaft zunächst interimistisch zu übernehmen und einen ganz beachtlichen Schuldennachlaß zu gewähren, um den Konkurs der Unternehmung zu vermeiden. Die beiden letztgenannten Unternehmungen werden nunmehr in Personalunion geführt, die Produktionsprogramme beider Betriebe wurden aufeinander abgestimmt. Dadurch und durch weitere Maßnahmen einer rationellen Betriebsführung soll die Ertragslage gebessert und die finanzielle Abhängigkeit der Unternehmungen von der Bank gelockert werden. Ob dadurch weitere Forderungsausfälle und Zinsennachlässe in Hinkunft vermieden werden können, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Nach Ansicht des Rechnungshofes hätten in beiden Fällen die Ausfälle an Kapital und Zinsen vermieden oder zumindest geringer gehalten werden können, wenn die Bank sogleich, als die Kredite ein bestimmtes Ausmaß überschritten, strengere Überwachungsmaßnahmen ergriffen hätte.

145, 13. Auf dem Gebiete der Kreditpolitik hat der Rechnungshof daher empfohlen, das Ausmaß der gewährten Kredite sorgfältig auf die durch die gegebene Wirtschaftslage bedingte Aufnahmefähigkeit der Kreditnehmer abzustimmen, um allzu große und allzu rasche Kapazitätsausweitungen, die in der Folge eher zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen, und zu große Belastungen der Kreditnehmer mit Zinsen und Kapitalrückzahlungen zu vermeiden. Es widerspricht auch einer gesunden Risikoverteilung, wenn die Bank

124

eine größere Anzahl betragsmäßig stark ins Gewicht fallender Großkredite an Kreditnehmer ein und derselben Branche vergibt. Die Bank führte in ihrer Stellungnahme hiezu aus, eine solche Konzentration hätte sich in einem gewissen Ausmaß durch die Nachkriegsverhältnisse und durch die langjährigen Geschäftsverbindungen mit diesen, zum Großteil in Notstandsgebieten gelegenen Firmen ergeben, sie sei aber bestrebt, einen Abbau solcher Kreditengagements zu erreichen.

145, 14. Vor der Vergebung der Baumeisterarbeiten für das zur Unterbringung der Außenstelle der Zweigniederlassung Lustenau mit einem erheblichen Aufwand in Dornbirn errichtete Geschäfts- und Wohngebäude wurde nur pro forma ein Vergleichsanbot eingeholt. Bei der Größe des Bauvorhabens hätten unbedingt mehr Angebote veranlaßt werden müssen.

145, 15. Der Rechnungshof empfahl die Vermeidung von Sonderzahlungen an das Personal außerhalb des Kollektivvertrages, die Zurückhaltung bei der Ernennung von Funktionären der Bank, die Einschränkung von Werbegeschenken und ähnliche Maßnahmen zur Erzielung von Ersparungen und Verbesserungen der Verwaltung. Die Bank hat den meisten Empfehlungen bereits Rechnung getragen.

„ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österr. Rohölprodukte, Wien

146, 1. Anfang 1963 hat der Rechnungshof erstmalig eine Überprüfung der Gebarung der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österr. Rohölprodukte, Wien (kurz ÖROP) vorgenommen, die sich auf den Zeitraum seit der Übernahme der Gesellschaft aus der russischen in die österreichische Verwaltung erstreckte.

146, 2. Bedauerlicherweise war die Stellungnahme der Öffentlichen Verwaltung zu dem ihr übersendeten Entwurf inhaltlich unsachlich und im Ton verletzend, wogegen sich der Rechnungshof in seiner Gegenäußerung verwahrte.

146, 3. Die mündliche Schlußbesprechung mit der Öffentlichen Verwaltung hat 3 1/2 Tage erfordert.

146, 4. Die Gesellschaft ist Ende 1946 als „ÖROP Handels-Aktiengesellschaft für Erdölprodukte österreichischer und russischer Provenienz“ von Organen der sowjetischen Besatzungsmacht, jedoch als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht gegründet und als solche auch in das Handelsregister des Handelsgerichtes Wien eingetragen worden. Vor der Aufnahme ihres Geschäftsbetriebes

hatte sich die Besatzungsmacht zur Verteilung der Erdölprodukte in Ostösterreich des vormaligen „Benzin- und Benzolverbandes“ (BV) der Reichswerke „Hermann Göring“, der später als „Aktiengesellschaft der Kohlenwertstoffverbände Bochum“ firmierte, bedient, der als früheres „Deutsches Eigentum“ unter unmittelbarer Verwaltung der Sowjetischen Mineralölverwaltung stand. Die ÖROP entwickelte sich jedoch später über den ursprünglichen BV-„Kern“ hinaus. Die im Ersten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, vorgesehene Überführung des in Österreich gelegenen vormaligen BV-Vermögens in das Eigentum der Republik Österreich bzw. der von dieser gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 199/1946 gegründeten Auffanggesellschaft „Martha“ Erdöl-Ges. m. b. H., Wien, konnte in der damaligen russischen Besatzungszone nicht durchgeführt werden.

146, 5. Im Anhang zum Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen, demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, welcher die wirtschaftlichen Bestimmungen der im Annex II zitierten Vereinbarungen zwischen der Sowjetunion und Österreich vom 15. April 1955 beinhaltet, ist unter den von der Sowjetunion an Österreich übergebenen Ölonternehmen auch die ÖROP angeführt. Dementsprechend wurden deren Aktien am 13. August 1955 an die Bevollmächtigten der österreichischen Verwaltung übergeben.

146, 6. Obwohl die Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft eindeutig sind (100% Kapitalbeteiligung des Bundes), hat das zuständige Bundesministerium für Finanzen bisher noch keine Bestellung ordentlicher Gesellschaftsorgane veranlaßt, da die Verwertung gemäß § 47 des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, beabsichtigt ist. Die Gesellschaft, deren Firmenbezeichnung zwecks „Austrifizierung“ am 25. November 1955 in „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte geändert worden ist, steht nunmehr seit mehr als acht Jahren unter Öffentlicher Verwaltung.

146, 7. Die Aufsichtsbehörde führte dazu aus, daß die Bestellung der ordentlichen Gesellschaftsorgane eine politische Frage sei, d. h. daß die beiden Regierungsparteien damit einverstanden sein müßten. Außerdem meinte sie, daß damit Mehrkosten, wie Aufsichtsratsgebühren u. a. entstehen würden.

146, 8. Die wirtschaftliche Entwicklung der ÖROP nach 1955 war durch den Verlust der während der russischen Verwaltung innegehabten faktischen Monopolstellung für den Mineral-

ölhandel in Ostösterreich, durch die Bereinigung des Problems des vormaligen BV-Vermögens mit der „Martha“, durch eine zurückhaltende Investitionspolitik und dem allen zufolge durch einen starken Rückgang des Anteils an der Versorgung des österreichischen Marktes gekennzeichnet. Die Ansicht der Öffentlichen Verwaltung, daß die (bisher) regelmäßigen Ausschüttungen von Dividenden (für 1962 nach Teilauflösung von Rücklagen) als Beweis guter Wirtschaftsführung zu gelten haben, vermag der Rechnungshof nicht zu teilen.

146, 9. Mag auch die Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung der Rechtsverhältnisse auf manche Entscheidungen der Öffentlichen Verwaltung hemmend gewirkt haben, so ist der Rechnungshof überzeugt, daß die ungünstige Absatzentwicklung zum Teil auf die zurückhaltende Investitionspolitik der Öffentlichen Verwaltung zurückgeht. Die gleichzeitig erfolgte Ansammlung von Festgeldern erscheint selbst dann überhöht, wenn damit die Selbstfinanzierung des seit Jahren geplanten Neubaus eines Tanklagers sichergestellt werden soll.

146, 10. Der Rechnungshof hat auf Grund der Feststellung verschiedener organisatorischer Mängel empfohlen, einen Fachmann mit der Organisation des Betriebes und der Koordinierung der Betriebsprobleme zu betrauen sowie eine der Geschäftsführung direkt unterstellte Revisionsabteilung einzurichten.

146, 11. Die Öffentliche Verwaltung hat die Abstellung einiger Organisationsmängel zugesagt, jedoch wesentliche Änderungen der Organisation grundsätzlich abgelehnt, obwohl sie selbst hervorgehoben hat, daß nach endgültiger Regelung der Eigentumsverhältnisse eine Neuorganisation geschaffen werden müsse. Den weiteren Argumenten, daß es nicht vernünftig und nicht vertretbar wäre, für eine Übergangszeit Änderungen durchzuführen, hielt der Rechnungshof entgegen, daß jede Unternehmung von der Größe der ÖROP laufend ihre Organisation ändern muß, um mit der wirtschaftlichen Entwicklung Schritt zu halten.

146, 12. Der Rechnungshof kritisierte, daß die beiden Öffentlichen Verwalter gemeinsam Jahre hindurch unzweckmäßigerweise viele Routinearbeiten zu erledigen hatten, weil erst im Frühjahr 1963 zwei Abteilungsleitern die Gesamtprokura erteilt worden war.

146, 13. Zu der vom Rechnungshof empfohlenen geschäftsordnungsmäßig festzulegenden Kompetenzteilung (alle Entscheidungen werden derzeit von beiden Öffentlichen

Verwaltern gemeinsam getroffen) meinte die Aufsichtsbehörde, daß dies dem politischen Sinne der Bestellung der Öffentlichen Verwalter durch die beiden Regierungsparteien nicht entsprechen würde. Eine Kompetenzteilung würde auch dem Zweck des Verwaltergesetzes nicht entsprechen und ließe bei der Beurteilung allfälliger zivil- und strafrechtlicher Tatbestände Unklarheiten entstehen; ein Vergleich mit den Vorständen von Aktiengesellschaften könne ihrer Ansicht nach nicht Platz greifen, da die Öffentlichen Verwalter nicht nur die Funktionen des Vorstandes, sondern auch jene des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung ausüben.

146, 14. Das Bundesministerium für Finanzen wird aber nunmehr auch die Finanzprokurator mit der Frage befassen, inwieweit eine Kompetenzteilung möglich sei.

146, 15. Durch das Zurückbleiben der Investitionen (60,9 Mill. S) hinter den Abschreibungen (78,9 Mill. S) hat das bilanzmäßige Sachanlagevermögen bis zum 31. Dezember 1961 bedeutend abgenommen, wodurch die günstige Eigenmitteldeckung noch erhöht wurde.

146, 16. Die gleichzeitige Ansammlung von Festgeldern, zu der auch die hohen Rückstellungen für Lagermieten (ungeklärte Eigentumsverhältnisse) verhalfen, bedingte eine beträchtliche Erhöhung des Umlaufvermögens.

146, 17. Der Anteil des Eigenkapitals hat sich von 52% (SEB) auf 56% (1961) erhöht.

146, 18. Nach Bereinigung der Lagermieten und Durchführung des geplanten Neubaus eines Tanklagers werden jedoch Vermögens- und Kapitalstruktur bedeutende Veränderungen erfahren.

146, 19. Aus den gleichen Gründen wird die zur Zeit der Prüfung überaus günstige Liquidität der ÖROP in der bisherigen Höhe nicht gehalten werden können.

146, 20. Die Ertragslage der Gesellschaft ist durch eine bis 1961 ständig gefallene Betriebsleistung gekennzeichnet.

146, 21. Das Jahresergebnis hat sich trotz den hohen Ertragszinsen für Festgelder in den letzten Jahren immer mehr verschlechtert; die Dividendenausschüttung für das Jahr 1962 (5%, in den Vorjahren 7%) konnte nur noch durch Teilauflösung von Rücklagen ermöglicht werden.

146, 22. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der von der ÖROP in den Jahren 1955

bis 1962 durchgeführten Investitionen stellte der Rechnungshof allgemein fest, daß erst ab Mitte 1962 von der Tankstellenabteilung Jahresprogramme für geplante Neuerrichtungen und Erweiterungen von Tankstellenanlagen, jedoch ohne Angabe der voraussichtlichen Kosten, erstellt werden, die Jahresprogramme für die Lagerinvestitionen vielfach sehr spät (Mitte des laufenden Jahres) bewilligt worden waren; die Durchsicht der Akten ergab mangelhafte und ungenaue Planungen sowie unzureichende Erhebungen, die der Planung oder der Beschaffung zugrunde lagen.

146, 23. Beim Bau einer Tankstelle haben Planungsmängel zu einer beträchtlichen Überschreitung (+81%) der präliminierten Baukosten und auch die mangelhafte Evidenzhaltung der Termine zu einer Verlängerung der Bauzeit geführt. Mehr als 70% der Bauleistungen waren überdies im ersten Kostenvoranschlag nicht enthalten. Der Rechnungshof empfahl, die Richtlinien der ÖNORMEN mehr zu berücksichtigen. Außerdem lag der Treibstoffumsatz in den ersten vier Betriebsjahren nur etwas über der Hälfte des erwarteten Umsatzes. Der Rechnungshof empfahl, den Umsatzschätzungen ausreichende Erhebungen vorangehen zu lassen.

146, 24. Unrichtige Planung sowie Projektausarbeitungen ohne vorherige Umsatzschätzung, ohne Festlegung der Größe und Ausstattung und ohne entsprechende Vorgabe der Höchstkosten an die beauftragten Architekten verursachten die Herstellung mehrerer Entwürfe und dadurch überflüssige Honorarzahlungen. Mangels vorheriger Klärung der Grundstückfrage ergab sich auch eine wesentliche Verteuerung dieser Tankstellenanlage.

146, 25. Der Kauf von zwei Tankstellen eines Ausgleichsschuldners erfolgte ohne vorherige Überprüfung des Bauzustandes, der erforderlichen Investitionen und der Betriebsmöglichkeiten. Die Öffentliche Verwaltung hat einige Jahre später beide Anlagen teils wegen erheblicher Sanierungskosten, teils wegen Betriebsführungsschwierigkeiten unter gleichzeitigem Abschluß je eines Belieferungsvertrages über 20 Jahre wiederveräußert. Die Öffentliche Verwaltung führte dazu aus, daß einem Gesamtverlust von 120.000 S der Abschluß von zwei Belieferungsverträgen über 20 Jahre gegenüberstehe.

146, 26. Im Jahre 1960 wurden für zwei Tankstellen nach Durchführung der konstruktiven Entwicklungsarbeiten durch den tech-

nischen Einkauf (nicht der Tankstellenbauabteilung) zwei Kioske (Stahlbauteile) beschafft, die mangels der erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht der beabsichtigten Verwendung zugeführt werden konnten; nach Mitteilung der Öffentlichen Verwaltung wurde ein Kiosk nunmehr bereits aufgestellt, der zweite für eine andere Tankstelle umgeplant. Bei diesem Vorhaben hat der Rechnungshof auch die von ihm festgestellte Unvereinbarkeit bei der Rechnungskontrolle und Mängel im Übernahmungsvermerk kritisiert.

146, 27. Zuzufolge mangelnder Planung ergab sich eine Überbevorratung an Zapfsäulen, die eine zu hohe Kapitalbindung und damit verbunden Zinsverluste verursachte.

146, 28. Mangels genauer Planungsarbeiten ergaben sich beim Umbau eines Tanklagers erhebliche Verzögerungen in der Fertigstellung und dadurch auch bedeutende Mehrkosten. Außerdem lagen keine Abnahmeprotokolle über die ordnungsgemäße Übernahme der Fremdleistungen und -lieferungen vor.

146, 29. Auf Grund einer von der Österreichischen Mineralölverwaltung AG vor der Heizperiode 1960/61 angekündigten Verminderung der Heizölproduktion hat die ÖROP im Jahre 1960 in Erwartung eines erhöhten Anfalles von Import-Heizöl im Lager Wien-Hafen verschiedene Investitionen (2 Mill. S) vorgenommen und so die Umschlagskapazität dieser damals reparaturbedürftigen und unwirtschaftlichen Heizölentladeanlage verdoppelt.

146, 30. Der Rechnungshof stellte fest, daß die Umschlagsmengen in den Jahren 1961 und 1962 weit unter einer wirtschaftlichen Auslastung (13% und 3%) der neuen Anlage zurückgeblieben sind.

146, 31. Diese Investition wurde in der Erwartung getätigt, daß spätestens im Herbst 1961 das geplante neue Lager in der Lobau errichtet werde — diese Planung konnte mangels Genehmigung der zuständigen Behörden noch immer nicht verwirklicht werden — und erfolgte so, daß etwa 75% dieser Zwischeninvestition dafür wieder verwendbar sind. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß die vorübergehende Erhöhung des Umschlages 1961 durch entsprechende Dispositionen der Zufuhr und einen allfälligen zweisehichtigen Betrieb zu bewältigen gewesen wäre, zumal auch eine mit wesentlich geringeren Kosten verbundene Sanierung des Rohrleitungsnetzes und Erhöhung der Dampfleistung genügt hätten, um einen wirtschaft-

licheren Betrieb der alten Anlage zu ermöglichen.

146, 32. In zunehmendem Maße werden Supertreibstoffe importiert. Bedauerlicherweise ist das im Sommer 1958 beabsichtigte gemeinsame Vorgehen der beiden staats-eigenen Erdölhandelsgesellschaften (ÖROP und „Martha“) nicht zustande gekommen, wodurch eine mögliche Verbilligung dieser Importe unterbunden worden war.

146, 33. Die Überprüfung der Materiallager ergab, daß eine allgemein verbindliche Lagerordnung fehlte, die Lagerung vielfach unzuweckmäßig war und daß sich durch Überbevorratung die durchschnittliche Lagerdauer ständig verschlechtert hat (1961: 309 Tage).

146, 34. Durch zeitgerechtes Abstoßen der unverwendbaren Materialien (teils aus der Zeit der russischen Verwaltung stammend, teils Ersatzteile nunmehr veralteter Anlagen) und mehr Rücksichtnahme auf den betriebsnotwendigen Bedarf wären unnötige Kapitalbindungen und Zinsenverluste vermeidbar gewesen.

146, 35. Die Nichtausweisung der jeweiligen Bargeldbestände am Schlusse des Tages im Kassabuch, die Annahme vordatierter und ungedeckter Schecks sowie ihre Ausweisung in den Kassenberichten, wie überhaupt das Fehlen schriftlicher Richtlinien für die Kassenführung hat der Rechnungshof beanstandet.

146, 36. Der Öffentlichen Verwaltung ist es gelungen, den vor Übernahme noch durch zusätzliche Anstellungen aufgeblähten Personalstand weitgehend abzubauen, soweit nicht soziale Rücksichten dem entgegenstanden. Wegen der inzwischen eingetretenen Lohn- und Gehaltserhöhungen hat sich der Personalaufwand trotz dem Personalabbau nur geringfügig gesenkt. Je Kopf der Belegschaft wurde 1961 um 32% mehr aufgewendet als 1956; die Betriebsleistung je Kopf (1956 = 100%) hat nach Erreichung des Tiefpunktes im Jahre 1959 (76%) bis 1961 (93%) wieder kräftig zugenommen. (Die absolute Betriebsleistung ist im gleichen Zeitraum auf 60% gesunken.)

146, 37. Der Rechnungshof kritisierte die im Verhältnis zur verstaatlichten Industrie zu hohen Bezüge der Öffentlichen Verwalter und einige wesentliche Begünstigungen in ihren Pensionsverträgen; letztere treten jedoch erst in Kraft, wenn die Republik Österreich mindestens 51% der ihr gehörigen Aktien verkauft hat und die Öffentlichen Verwalter nach diesem Verkauf zu Vorstandsmitgliedern

ernannt oder, falls sie bereits Vorstandsmitglieder waren, belassen worden sind.

146, 38. Das Bundesministerium für Finanzen führte dazu aus, daß die Öffentlichen Verwalter nicht nur den Vorstand, sondern auch den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung vertreten und auch dafür honoriert werden müssen. Diese Ausführungen stehen jedoch im Widerspruch zu seiner früher geäußerten Ansicht, daß die ordentlichen Gesellschaftsorgane auch wegen der damit verbundenen Mehrkosten, wie Aufsichtsratsgebühren, nicht zu bestellen seien.

146, 39. Die ÖROP benützt zum Teil fremde Anlagen, deren Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind. Der Rechnungshof legte nicht zuletzt wegen der bereits zu einer beträchtlichen Höhe angewachsenen Rückstellung für Lager- und Tankstellenmieten eine Bereinigung der Angelegenheit nahe.

146, 40. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes in den Verkehr zwischen der Öffentlichen Verwaltung und ihrer Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Finanzen (so z. B. in der Angelegenheit der Tanklager und der Bestellung von Prokuristen für die ÖROP), entbehrt nach Meinung des Rechnungshofes der sachlichen Begründung.

146, 41. Der Rechnungshof hat empfohlen, gemeinsame Auslandsreisen der beiden Öffentlichen Verwalter nur bei unbedingter Notwendigkeit zu unternehmen.

146, 42. Der Rechnungshof beanstandete, daß die vorgeschriebene Führung von Fahrtenbüchern vielfach überhaupt unterblieb oder nur mangelhaft erfolgte. Er empfahl weiters, für die Festsetzung von Kilometergeldern bei Benützung von Privatfahrzeugen für Geschäftszwecke einen strengeren Maßstab anzulegen und eine vorherige Genehmigung solcher Geschäftsfahrten durch eine zentrale Stelle sowie eine entsprechende Überwachung zu veranlassen.

146, 43. Der Anteil der ÖROP am österreichischen Gesamtumsatz für Erdölprodukte ist, wie bereits in der Einleitung ausgeführt, empfindlich zurückgegangen, da die Umsätze entgegen der allgemeinen Entwicklung sowohl wertmäßig als insbesondere mengenmäßig bedeutend abgenommen haben. Während das Tankstellengeschäft stabil gehalten werden konnte, hat das Kundengeschäft zufolge der größtenteils außerhalb der Ingerenz der Geschäftsleitung liegenden Entwicklung der Marktverhältnisse, die sich besonders im Rückgang des Heizölverkaufes, aber auch

128

der Treibstoffumsätze auswirkten, an Bedeutung sehr verloren.

146, 44. Der Rechnungshof hat deshalb seine Prüfung besonders auf das auch lukrativere Tankstellengeschäft abgestellt und vornehmend der Öffentlichen Verwaltung empfohlen, sich mehr für den Ausbau eines leistungsfähigeren Tankstellennetzes einzusetzen.

146, 45. Im Jahre 1955 hat die österreichische Verwaltung der ÖROP 855 Tankstellen papiermäßig von der russischen Verwaltung übernommen, von denen jedoch nur 661 bezogen haben. Bis Ende 1962 hat die ÖROP vor allem durch Rückstellungen an Pool-Firmen, Abgaben an die „Martha“, Schleifungen auf Grund behördlicher Anordnungen und Kündigungen 475 Tankstellen verloren; neu erworben hat sie 191, so daß sich Ende 1962, teils in ihrem Eigentum befindlich, teils nur von ihr beliefert, ein Stand von 571 Tankstellen ergab.

146, 46. Diese große Anzahl von Tankstellen läßt eine weit größere Potenz vermuten, als effektiv vorhanden ist. Dazu ist noch zu bemerken, daß mehr als ein Drittel des Jahresumsatzes 1962 auf Dieseltreibstoff entfällt; diese Sparte, die zufolge der geringeren Bruttospaune und des für die ÖROP ungünstigen Frachtausgleiches verlustbringend ist, d. h. in diesem Ausmaß besonders hohe Stützungen durch das günstigere Vergasertreibstoffgeschäft bedingt, wurde bisher von der Öffentlichen Verwaltung weitgehend noch durch Sondervergütungen gefördert.

146, 47. Der Rechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung von Tankstellenakten vorgenommen.

146, 48. Ab 1956 hat die ÖROP eine größere Anzahl von Kundentankstellen durch Pachtung zu teilweise guten, teilweise aber auch sehr ungünstigen Konditionen erworben.

146, 49. Der Rechnungshof kam zu dem Ergebnis, daß die Führung von Pachttankstellen dann ungünstig ist, wenn die Pachtschilling-Belastung je Umsatzliter höher ist als die Differenz zwischen den Provisionszahlungen für Kunden- und ÖROP-eigene Tankstellen. Besonders ungünstig ist die Vereinbarung eines fixen, wertgesicherten Pachtschillings, weil sich die Spannendegression einerseits und die Kostenprogression andererseits für den Pächter besonders nachteilig auswirken. Nach dem Rechnungshof von namhaften Gesellschaften erteilten Auskünften sollen deshalb in der Branche Pachttankstellen nicht üblich sein.

146, 50. In mehreren Fällen hat der Rechnungshof festgestellt, daß die Pachtung mit zu hohen Konditionen erfolgt ist.

146, 51. Die Überprüfung eines Pacht-komplexes von fünf Tankstellen ergab, daß die Festsetzung des fixen und wertgesicherten Bestandzinses noch in mehrfacher Hinsicht für die ÖROP ungünstig erfolgt ist.

146, 52. Für die Berechnungsbasis wurden Umsatzmengen angenommen, deren Jahres-summe in den Jahren 1957 bis 1962 um 52% bis 25% höher war als die jeweils erreichten Umsätze.

146, 53. Für Vergasertreibstoff und Diesel wurde der gleiche Literatz vereinbart, obwohl die Handelsspanne für Diesel weniger als die Hälfte jener für Vergasertreibstoffe beträgt.

146, 54. Der Literatz ist überdies wesentlich höher, als dem Dieselanteil entsprechend und unter Berücksichtigung von Kunden-Superprovisionen vertretbar gewesen wäre.

146, 55. Ein Teil des Bestandzinses betrifft mit diesem Komplex zusammenhängende, zusätzliche Einrichtungen, die von der ÖROP übernommen, aber weder ausgenutzt noch benötigt worden waren, so daß sich im Schnitt eine weitere Erhöhung des an sich schon überhöhten Literatzes ergab.

146, 56. Eine ihm vorgelegte Erfolgsrechnung für das Jahr 1961, die einen Gewinn für diesen Pachtkomplex auswies, mußte der Rechnungshof zurückweisen, weil sie wesentliche Kosten nicht enthielt. Die über seine Veranlassung neu angefertigte Kosten- und Erlösrechnung ergab schließlich einen beachtlichen Verlust.

146, 57. Auf den Vorwurf des Rechnungshofes, daß sich die Geschäftsleitung nicht entsprechend bemüht habe, zufolge der weit unter der Vertragsbasis zurückgebliebenen Umsätze eine Minderung der Bestandzinses zu erreichen, entgegnete die Öffentliche Verwaltung, daß sie in der Zwischenzeit zwei Tankstellen zurückgegeben und Anfang des Jahres 1964 im Zusammenhang mit der Einstellung einiger anhängiger Prozesse mit den Eigentümern erreicht habe, daß für eine Tankstelle unter gleichzeitiger Verlängerung des Bestandsverhältnisses der Bestandzins um 25% herabgesetzt wurde. Weitere Verhandlungen werden noch geführt.

146, 58. Die Öffentliche Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme weiter ausgeführt, daß diese Anlagen durch ihre günstige Lage,

Schönheit und Großzügigkeit der Ausstattung einen durch andere Mittel kaum erreichbaren Werbeeffekt besitzen; die harten Bedingungen habe sie in Kauf nehmen müssen, um durch die Pachtung dieser Anlagen einen Teil des Umsatzrückganges durch die ihr auferlegte Rückgabe der Pool- und BV-Tankstellen wieder aufzuholen und trotz den ungünstigen Startbedingungen nach dem Staatsvertrag die Lebensfähigkeit der ÖROP zu demonstrieren, zumal sie auf Grund der schwierigen Übernahmeverhältnisse von der Gefahr bedroht gewesen wäre, in Wien über keine Tankstellen mehr zu verfügen.

146, 59. Unter Zugrundelegung eines von der Öffentlichen Verwaltung angegebenen Kaufpreis-Berechnungsschlüssels hat der Rechnungshof für diesen Pachtkomplex festgestellt, daß der Jahresbestandszins in der Höhe des halben Kaufwertes liegt. Seiner Ansicht nach hätte die Öffentliche Verwaltung schon um die seit 1957 bezahlten Beträge viele günstig gelegene, großräumige und großzügig ausgestattete Tankstellen erwerben oder bauen und so ihre Umsatzleistung erheblich steigern können.

146, 60. Die Öffentliche Verwaltung erklärte, daß es ihr trotz eifrigsten Bemühungen und dafür bereitgestellten Mitteln nicht möglich gewesen wäre, insbesondere in Wien mehr Tankstellen als bisher zu erwerben oder zu bauen.

146, 61. Bei einer anderen Pachttankstelle stellte der Rechnungshof fest, daß durch den Bau der Autobahn der Umsatz ständig zurückging und im Jahre 1962 unter der Hälfte jenes des Jahres 1957 lag, so daß durch die seinerzeitige Vereinbarung eines fixen Jahrespachtschillings die Belastung je Liter Treibstoff auf eine nicht mehr tragbare Höhe gestiegen ist.

146, 62. Auf den Vorhalt des Rechnungshofes, warum nicht zufolge der erheblich geänderten Voraussetzungen gegenüber dem Abschlußzeitpunkt zumindest über eine Herabsetzung des Pachtschillings verhandelt wurde, erklärte die Geschäftsleitung in ihrer Stellungnahme, daß nunmehr über eine Pachtermäßigung oder eine allfällige Vertragsauflösung Verhandlungen begonnen wurden.

146, 63. Die Überprüfung einer weiteren Pachttankstelle, die von der ÖROP unter gleichzeitiger Hingabe eines hohen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses und einer gleich hohen Vermittlungsprovision ab 1. Jänner 1957 gegen einen wertgesicherten Bestandszins gepachtet worden war, ergab, daß

die Umsätze dieser Tankstelle stets unter der Hälfte des erwarteten Jahresumsatzes lagen. Der Pachtvertrag wurde endlich wegen zu hoher Belastung durch den Pachtschilling zum 31. Dezember 1962 gekündigt.

146, 64. Im Jahre 1962 bot sich der ÖROP die Möglichkeit, eine damals von ihr belieferte Tankstelle, deren Eigentümer verstorben waren, käuflich zu erwerben; da sie ihr erstes Anbot nicht gesteigert hatte, kam ein anderer Kaufwerber zum Zuge, der diese Tankstelle bald darauf wieder veräußert hat.

146, 65. Die erst auf Veranlassung des Rechnungshofes erstellte Erfolgsrechnung für das Jahr 1961 und von ihm daraufhin vorgenommene Kalkulationen ergaben, daß das Anbot der ÖROP viel zu gering war, zumal es sich um eine besonders rentable Tankstelle handelt (nur Vergasertreibstoff, zentrale Lage).

146, 66. Die Geschäftsleitung erklärte, daß ihr das Risiko einer vorzeitigen Schleifung aus verkehrstechnischen oder anderen Gründen dieser ihrer Ansicht nach besonders verkehrsgefährdenden Anlage zu groß war, um ein höheres Anbot zu erstellen.

146, 67. In mehreren Fällen stellte der Rechnungshof fest, daß durch mangelhafte Führung der Tankstellenakte zu hohe Provisionen zum Nachteil der ÖROP bezahlt wurden; auch die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen hat nicht immer klaglos funktioniert. Er empfahl, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

146, 68. Die nur in Einzelfällen (Grenzfällen) für die Ermittlung der noch tragbaren Höchstprovisionen erstellten Spezialkalkulationen fehlten in den vom Rechnungshof überprüften Akten; mangels einer entsprechenden Kostenrechnung (z. B. keine kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen) bezweifelte der Rechnungshof auch die Richtigkeit solcher Berechnungen, zumal in einem von der Geschäftsleitung vorgelegten Musterakt sogar die Rechenwerte unrichtig waren.

146, 69. Wie der Rechnungshof bereits in früheren Tätigkeitsberichten angedeutet hat, wäre die wirtschaftliche Lösung der Zukunft der ÖROP in der Schaffung einer einheitlichen staatlichen Vertriebsorganisation für Mineralölprodukte gegeben, die aus den bisher getrennt, wenn nicht sogar gegensätzlich tätigen beiden staatseigenen Gesellschaften („Martha“ und ÖROP) in Verbindung mit der staatseigenen Erzeugerfirma (ÖMV) zu bilden wäre. Der Rechnungshof verweist auf das Beispiel des dem italienischen Staate ge-

130

hörenden ENI-Konzerns, dem auch die AGIP angehört, die derzeit in Österreich ein großzügiges Tankstellennetz aufbaut. Es erscheint wohl recht und billig, daß der Staat nicht nur das Risiko der Erdölförderung zu tragen hat, sondern auch am Vertrieb von Erdölprodukten beteiligt ist. Der Rechnungshof hält es auch für erforderlich, daß so eine Mitgestaltung des Marktes, der durch die verschiedenen Pipelines-Projekte starken Veränderungen ausgesetzt ist, ermöglicht wird. Hierbei hätten die Interessengegensätze zwischen den zuständigen Ressorts und die persönliche Stellung der beteiligten Unternehmensleitungen hinter dem gesamtvolkswirtschaftlichen Standpunkt zurückzustehen.

146, 70. Die nur geringfügige Änderung der Firmenbezeichnung und die nicht sehr gefällige Farbausstattung (blau-orange) der Tankstellen waren in der Vergangenheit zweifellos ein Hemmschuh für eine gedeihliche Entwicklung der ÖROP. Möglicherweise ist die 1955 erstmals gegebene und damals nicht wahrgenommene Gelegenheit zur Schaffung einer schlagkräftigen einheitlichen österreichischen Treibstoffvertriebsorganisation unter einer ansprechenden Bezeichnung noch nicht unwiederbringlich verloren.

Aktiengesellschaft Dynamit
Nobel Wien

147, 1. Der Rechnungshof hat im Herbst 1963 erstmalig die Gebarung der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Wien (kurz DNW), deren Anteilsrechte gemäß Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, auf den Bund übergegangen sind, eingesehen.

147, 2. Die DNW ist 1886 von der damals in Hamburg ansässig gewesenen deutschen Nobel-Gesellschaft zum Betrieb der beiden, auf dem Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie erbauten Sprengstofffabriken (bei Prag und Preßburg) gegründet worden. Weitere Werke entstanden in St. Lambrecht, Stmk., Zurndorf, Bgld., und Saubersdorf bei Wiener Neustadt, NÖ., sowie in den Balkanstaaten. Da das Schwergewicht der Erzeugung auf dem Gebiet der späteren Nachfolgestaaten lag, wurde der Sitz der Gesellschaft nach dem 1. Weltkrieg nach Preßburg verlegt. Nach Stilllegung der übrigen österreichischen Betriebe wurde das verbliebene Werk in St. Lambrecht schließlich in die neuerrichtete Österreichische Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien (seit 1942 heutiger Firmenwortlaut wie eingangs angeführt) eingebracht. Anteilseigner der Wiener Gesellschaft war zunächst die Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Bratislava, seit 1939 die Dynamit-Actiengesellschaft vor-

mals Alfred Nobel & Co. (kurz DAG), Troisdorf (55%), die Wasag-ChemieAG, Berlin (25%), und die Lignose Sprengstoffwerke G. m. b. H. Berlin (20%). Seit 1945 stand die DNW als ehemals Deutsches Eigentum unter Öffentlicher Verwaltung und, wie einleitend erwähnt, seit 1955 im Eigentum der Republik Österreich. Da das Verwertungsverfahren nach § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, bereits Anfang 1958 eingeleitet worden ist, aber noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, ist die Öffentliche Verwaltung noch aufrecht.

147, 3. Bis zur Aufhebung der Besetzung des Werkes St. Lambrecht durch englische Truppen im Sommer 1948 hatte die Wiener Zentrale der DNW keine Verbindung zur eigenen Erzeugungsstätte gehabt. Erst von diesem Zeitpunkt an konnten die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Produktion, Verrechnung und Vertrieb zu normalisieren. Die nach 1950 in Form von verdienten Abschreibungen und Reingewinnen zugeflossenen finanziellen Mittel erlaubten es, vorerst die während des 2. Weltkrieges unterbliebenen Erneuerungs- und gewisse Ergänzungsarbeiten im Werk St. Lambrecht durchzuführen.

147, 4. Die damalige Öffentliche Verwaltung ließ sich darüber hinaus verleiten, im Jahre 1953 auf dem von der Bundesgebäudeverwaltung II gemieteten Gelände der ehemaligen Luftwaffenmunitionsanstalt („Luftmuna“) in Stadl Paura bei Lambach, OÖ., eine Anlage für die Erzeugung von flüssigen Sprengstoffen („Boloron“) sowie eine Erzeugung für Zündschnüre einzurichten. Beide Projekte erlitten Fehlschläge, die im ersten Falle zur Einstellung und im zweiten Falle zur Fortführung eines Verlustbetriebes, in beiden Fällen jedoch zu erheblichen Aufwendungen für die DNW geführt haben.

147, 5. Die Investitionstätigkeit im Hauptwerk St. Lambrecht war im Berichtszeitraum gering. Die Öffentliche Verwaltung erklärte ihre Zurückhaltung teils mit den begründeten Befürchtungen, daß neue Sprengverfahren die Marktverhältnisse grundlegend ändern könnten, teils mit der noch nicht gelösten Frage, inwieweit Sprengstofffabriken auch automatisiert werden können. Da sich zu Beginn des Jahres 1963 eine gewisse Klärung ergeben habe, sei in diesem Jahr noch die Verwirklichung eines Investitionsprogramms in Höhe von 37 Mill. S in Angriff genommen worden.

147, 6. Parallel mit der zurückhaltenden Investitionspolitik der Öffentlichen Verwaltung ging die Ansammlung von Bankguthaben,

die von 13,9 Mill. S (1955) auf 48,4 Mill. S (1962) gestiegen sind. Laut Stellungnahme der Öffentlichen Verwaltung bezweckte diese Ansammlung von Eigenmitteln die Sicherstellung der Selbstfinanzierung für die später in Aussicht genommenen Investitionen, weil eine Fremdfinanzierung wegen der hohen Risiken der Sprengstoffherzeugung nicht in Frage komme.

147, 7. Mit Ausnahme des Jahres 1958 stieg der Absatz an Sprengstoffen bis 1962 ständig an, in welchem Jahr er nach Ansicht der DNW seine optimale Höhe erreicht hat. Eine weitere Erhöhung wird als nicht wahrscheinlich bezeichnet, vielmehr wird zufolge des Auslaufens der Kraftwerksbauten in den Alpen und der zunehmenden Substitutionskonkurrenz durch den Einsatz mechanischer Abbaumethoden (Fräs- und Schrämmaschinen) im Bergbau eher ein Rückgang des heimischen Bedarfes erwartet. Der Absatz an Sprengkapseln und Zündschnüren ist in den letzten Jahren durch das Vordringen der Anwendung elektrischer Zünder zurückgegangen. Insgesamt stieg der Umsatz von 92,4 Mill. S (1955) auf 119,1 Mill. S (1962), während der Beschäftigtenstand sich gleichzeitig von 498 auf 442 Dienstnehmer vermindert hat.

147, 8. Die wirtschaftlichen Hauptprobleme der DNW ergeben sich — unabhängig von der seit Jahren ungelösten Klärung der Verwertungsfrage, d. h. des künftigen Eigentümers — aus einigen Nachteilen in Standort und Anlage des steirischen Werkes. Die Verlegung in ein verkehrs- und geländemäßig günstigeres Gebiet der Weststeiermark, die an sich wegen der verbrauchsnahen Lage zu den österreichischen Bergbaubetrieben zu bevorzugen wäre, scheiterte bisher einerseits am Widerstand der Belegschaft, andererseits an der noch nicht entschiedenen Frage des künftigen Eigentums.

147, 9. Dem Rechnungshof war bewußt, daß die Unsicherheit über die weitere Gestaltung der Rechtsverhältnisse auf manche Entscheidungen der Öffentlichen Verwaltung hemmend gewirkt hat. Der Rechnungshof hat auch keineswegs die Bemühungen und positiven Leistungen von Leitung und Belegschaft übersehen, wenn er sich zur Kritik einzelner Gebarungsfälle veranlaßt sah.

147, 10. Die stichprobenweise Überprüfung der Organisation der DNW ergab einige Mängel, deren Behebung von der Öffentlichen Verwaltung größtenteils zugesagt und teilweise bereits durchgeführt wurde.

147, 11. Durch das Zurückbleiben der Investitionen unter den Abschreibungen hat das bilanzmäßige Sachanlagevermögen bis zum 31. Dezember 1962 bedeutend abgenommen, sein Anteil am Gesamtvermögen ist auch durch das außerordentliche Ansteigen des Umlaufvermögens von 51,7% (SEB) auf 22,8% gesunken.

147, 12. Die gleichzeitige Ansammlung von Festgeldern, zu der auch die günstigen Jahresergebnisse verhalfen, führte zu einer beträchtlichen Erhöhung des Umlaufvermögens.

147, 13. Das Eigenkapital deckte nicht nur das Sach- und Finanzanlagevermögen, sondern darüber hinaus mehr als die Hälfte des Umlaufvermögens.

147, 14. Nach Durchführung des von der DNW bereits begonnenen Investitionsprogramms werden sich die Vermögensstruktur und die Eigenkapitaldeckung wesentlich ändern.

147, 15. Das Verhältnis der Eigen- zu den Fremdmitteln, das im Prüfungszeitraum mit rund 85 : 15% nahezu unverändert blieb, war nur im Jahre 1959 durch die vom Bundesministerium für Finanzen erstmalig veranlaßte Ausschüttung einer Dividende von 114% des Grundkapitals für den Zeitraum 1945 bis 1959 (45 Mill. S einschließlich der Mindeststeuer) empfindlich gestört worden.

147, 16. Die überaus gute Liquidität der DNW wird nach Verwendung der Festgelder für die Investitionsvorhaben wohl eine Einbuße zu verzeichnen haben, aber voraussichtlich gut bleiben.

147, 17. Die Ertragslage der Gesellschaft ist durch eine bis 1962 ständig gestiegene Betriebsleistung gekennzeichnet.

147, 18. Das Jahresbetriebsergebnis ist ebenfalls ständig gestiegen, ausgenommen im Jahre 1961, das durch das Explosionsunglück in St. Lambrecht und die damit erforderlich gewordenen Sprengstoffimporte mit erhöhten Kosten belastet war.

147, 19. Die DNW hat trotz ihren hohen Jahresgewinnen bisher keine regelmäßigen Dividendenausschüttungen vorgenommen. Außer der bereits erwähnten Dividendenzahlung hat das Bundesministerium für Finanzen im Jahre 1963 die Öffentliche Verwaltung beauftragt, nachträglich für die Jahre 1960 bis 1962 je 7% und außerdem noch 16 Mill. S als Dividende für 1962 auszuschütten.

147, 20. Ohne zur umstrittenen Frage des technischen Wertes der Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung flüssiger Sprengstoffe Stellung zu nehmen, hat der Rechnungshof die kaufmännische und rechtliche Seite der Verwertung untersucht. Seiner Ansicht nach wäre durch die Anwendung entsprechender kaufmännischer Vorsicht bei der Auswahl des Vertragspartners, bei Abschluß und Lösung des Vertrages sowie schließlich bei der Führung des Schiedsgerichtsverfahrens zumindest ein Teil der aus dem gescheiterten Projekt, die Patente für die Erzeugung flüssiger Sprengstoffe im In- und Ausland zu verwerten, entstandenen Verluste (12,1 Mill. S) vermeidbar gewesen.

147, 21. Der Rechnungshof legte der Gesellschaft nahe, daß Pensionsleistungen, die sie für ehemalige Dienstnehmer der vormaligen DN Bratislava erbringt, aus den in Österreich befindlichen Vermögenswerten derselben ersetzt werden, was zugesagt worden ist.

147, 22. In einer Rückstellungsangelegenheit wurde der Antrag der DNW wegen Versäumnis der mündlichen Verhandlung abgewiesen. Laut Durchschlag eines Schreibens des Hausanwaltes der DNW vom 19. Juli 1957 an das Bundesministerium für Finanzen war die Verhandlung zufolge eines Versehens seiner Kanzlei versäumt worden.

147, 23. Das Bundesministerium für Finanzen hat dagegen ein Schreiben dieses Anwaltes vom 12. Juli 1957 vorgelegt, in welchem er erklärte, in dieser Rückstellungsangelegenheit niemals für die DNW anwaltlich tätig gewesen zu sein.

147, 24. Nunmehr hat derselbe Anwalt über Aufforderung des Bundesministeriums für Finanzen schriftlich erklärt, das zweite Schreiben vom 19. Juli 1957 sollte ein Gefälligkeitsschreiben für den seinerzeitigen Öffentlichen Verwalter sein, das jedoch nicht abgesendet worden wäre.

147, 25. Diese Darlegungen sind nicht geeignet, den Sachverhalt bzw. die Haltung des Anwaltes der DNW klarzustellen, zumal der frühere Öffentliche Verwalter in der Zwischenzeit verstorben ist.

147, 26. Während der Grundbesitz der DNW im Hauptwerk St. Lambrecht eine Fläche von rund 663.000 m² umfaßt, hat sie für den kleinen Betrieb Stadl Paura rund 480.000 m² von der Bundesgebäudeverwaltung II gemietet. Der Rechnungshof empfahl,

sofern dieser Verlustbetrieb weitergeführt werde, zumindest eine Beschränkung auf den tatsächlichen Raumbedarf zu erwägen. Laut Stellungnahme der Öffentlichen Verwaltung ist die Angelegenheit noch in Überprüfung.

147, 27. Die DNW hat ihrem Hausanwalt beträchtliche Honorare bezahlt. Dieser Anwalt hat vielfach die Bearbeitung von Angelegenheiten übernommen, die üblicherweise vom eigenen rechtskundigen Personal einer Unternehmung besorgt werden, und außerdem den Verkehr mit der Aufsichtsbehörde (Bundesministerium für Finanzen) vermittelt. Seine Einschaltung in die Verwertungsverhandlungen für den Aktienbesitz der DNW ist nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern in jenem der früheren Anteilseigner, als deren Vertrauensmann er auftrat, gelegen gewesen. Die Gesellschaft verwies in ihrer Stellungnahme lediglich darauf, daß sich nach Abschluß noch schwebender größerer Prozesse — von denen einer im Auftrage der Finanzprokurator für die Republik Österreich geführt wird, dessen Kosten aber über Veranlassung des Bundesministeriums für Finanzen von der DNW zu tragen sind — eine Verminderung der Honorarleistungen ergeben werde.

147, 28. Die stichprobenweise Überprüfung der von der DNW in den Jahren 1955 bis 1962 durchgeführten Investitionen ergab nachstehende allgemeine Feststellungen:

147, 29. Der Rechnungshof bemängelte das Fehlen von verbindlichen Investitionsrichtlinien. Er empfahl, ein Investitionsprogramm für einen längeren Zeitraum auszuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Planungsunterlagen erarbeitet und mit Rücksicht auf die kurze Bausaison in St. Lambrecht die Jahresinvestitionsprogramme so rechtzeitig vorgelegt und von der Geschäftsleitung bewilligt werden, daß die jeweiligen Vorhaben auch zeitgerecht fertiggestellt werden können. Weiters empfahl der Rechnungshof zu veranlassen, daß den Präliminarien die tatsächlichen Kosten gegenübergestellt und die Abweichungen begründet werden. Der Rechnungshof bemängelte, daß sowohl Planfassung als auch Ausschreibung und Bauleitung von einem und demselben Architekten besorgt wurden; er empfahl, auch andere Architekten heranzuziehen, um die Monopolstellung eines Büros zu verhindern.

147, 30. Der Öffentliche Verwalter erklärte, daß er der Kritik und den Empfehlungen des Rechnungshofes Rechnung tragen werde und zum Teil (Investitionsrichtlinien) schon entsprochen habe.

147, 31. Im einzelnen stellte der Rechnungshof fest:

147, 32. Beim Bau einer Erzeugungsanlage (10,4 Mill. S) ergab sich durch ungenaue Planung eine rund 100%ige Überschreitung der ursprünglich angenommenen Kosten. Außerdem bemängelte der Rechnungshof, daß in den Arbeitsaufträgen die Fertigstellungstermine schriftlich nicht festgehalten waren; ein Pönale konnte, wie der Öffentliche Verwalter erklärte, von der Baufirma billigerweise nicht verlangt werden, weil die Ursachen des zu späten Baubeginnes bei der DNW lagen.

147, 33. Der Rechnungshof bemängelte bei einem anderen Vorhaben, daß nach Vorliegen der Anbote erschwerende Bedingungen vorgeschrieben wurden, so daß der Bestbieter von seinem Anbot zurücktrat; der Auftrag wurde schließlich an den Zweitbieter zu wesentlich günstigeren Bedingungen vergeben.

147, 34. Der Öffentliche Verwalter erklärte, daß nur aus Sicherheitsgründen der Zweitbieter als bereits gut eingeführte Baufirma mit der Bauausführung betraut werden sollte; in Zukunft werden jedoch solche Fälle durch die neuen Richtlinien automatisch vermieden.

147, 35. Bei zwei weiteren Investitionen bemängelte der Rechnungshof, daß trotz Hinweisen der Werksleitung St. Lambrecht keine Konkurrenzofferte eingeholt wurden; eines davon, ein Bauvorhaben, wurde dem vorher angeführten Zweitbieter anschließend vergeben, obwohl dieser für ähnliche Arbeiten weit höhere Einheitspreise verrechnet hat.

147, 36. Die Überprüfung eines anderen Bauvorhabens ergab, daß die Erstellung des Gesamtpräliminars erst nach Vergabe der Bauarbeiten erfolgt war. Weiters stellte sich heraus, daß die Planung unvollständig war und nachträglich ohne Wettbewerb weitere rund 85% der ursprünglichen Ausschreibungssummen an die Baufirma vergeben wurden.

147, 37. Bei einem während der Einschau in Bau befindlichen Großvorhaben bemängelte der Rechnungshof, daß die Gesamtkosten der Anlage erst ermittelt wurden, als die Bauarbeiten bereits im Gange waren.

147, 38. Seit 1955 bestand die Absicht, zur Verbesserung der Kostengestaltung eine Zentralwerkstätte in St. Lambrecht zu errichten. Über das im Jahre 1959 erstellte Gutachten einer Betriebsorganisationsgesellschaft konnte mit der Werksleitung St. Lambrecht keine Einigung erzielt werden, so daß auch trotz behördlichen Hinweisen auf die

Unzulänglichkeit der vorhandenen Werkstättenobjekte dieser notwendige Bau noch nicht verwirklicht werden konnte. Im Investitionsprogramm 1964 soll dieses Vorhaben nunmehr enthalten sein.

147, 39. Der 1954 beendete Bau einer Zündschnurerzeugungsanlage in Stadl-Paura, OÖ. brachte die DNW in einen Konkurrenzkampf mit dem vorherigen Alleinerzeuger in Österreich, der Fa. Bickford & Co. AG., der für die DNW sehr ungünstig ausging. Es zeigte sich nämlich, daß die seinerzeit der Investition zugrunde gelegte Rentabilität auch wegen des voraussehbar gewordenen Rückganges des Bedarfes (Vordringen der elektrischen Zündung) und des im Konkurrenzkampf eingetretenen Preisverfalles nicht erreicht werden konnte. Zufolge einer nur 50 bis 60%igen Auslastung der Kapazität ergaben sich beträchtliche Verluste (1954 bis 1962 rund 6 Mill. S), während die DNW vorher, als sie die Generalvertretung der Fa. Bickford hatte, beträchtliche Jahresgewinne erzielt hat.

147, 40. Nach Mitteilung des Öffentlichen Verwalters sind Untersuchungen über Rationalisierungsmöglichkeiten im Gange, deren allfälliges negatives Ergebnis die Schließung dieses Betriebes erwägen ließe.

147, 41. Die Überprüfung der Importe der für die Sprengstoffherzeugung der DNW erforderlichen Rohstoffe ausländischer Herkunft ergab eine Reihe von Beanstandungen.

147, 42. Obwohl jeder der Hauptlieferanten durch einen eigenen Vertreter in Österreich vertreten ist, hat die DNW ihre Bestellungen nicht über diese abgewickelt, sondern einem von ihnen praktisch die Stellung eines Einkaufsvertreters der DNW gegeben. Es konnte nicht geklärt werden, wer die so weit reichende Zwischenschaltung dieses einen Vertreters verlangt hat, in welcher Geschäftsbeziehung er wirklich tätig war und ob die Importe dadurch eine doppelte Provisionsbelastung erfahren haben.

147, 43. Laut einer Aktennotiz der Einkaufsabteilung der DNW hatte sich der frühere Öffentliche Verwalter den Einkauf und die Verhandlungen mit den Lieferanten selbst vorbehalten.

147, 44. Der jetzige Öffentliche Verwalter erklärte, daß durch von ihm vorgenommene Maßnahmen eine Vormachtstellung eines Lieferanten nicht mehr möglich sein werde.

147, 45. In den Einkaufsakten lag keine Korrespondenz vor, aus der die Einholung von Offerten anderer Lieferanten als der Stammlieferanten zu ersehen gewesen wäre. Solcher-

134

art wurde die in den jeweiligen Jahresabschlüssen enthaltene Baisseklausel, derzufolge der Lieferant bei Vorliegen eines billigeren Konkurrenzoffertes entweder auf diesen Preis herabzugehen oder die Liefermenge freizugeben hatte, zur Farce.

147, 46. Bei einem Rohstoff stellte der Rechnungshof fest, daß ein Lieferant aus einem anderen Lande sich ein Jahr bemühte, ins Geschäft zu kommen; er hat auf seine wiederholten preisgünstigeren Offerte nicht einmal eine Antwort erhalten, aber vom Stammvertreter der DNW wurde über dessen Stammhaus gegen diesen billigeren Preis interveniert. Aus der Preisdifferenz hat der Rechnungshof für das Jahr 1958 eine möglich gewesene Verbilligung von rund 500.000 S errechnet.

147, 47. Erst ab dem Jahre 1960 hat der frühere Öffentliche Verwalter einen zweiten Lieferanten, aber zu den gleichen Preisen, herangezogen. Da weder Preisanfragen noch sonstige Vorkorrespondenz vorgelegt werden konnten, ist der Rechnungshof der Ansicht, daß nicht alle Möglichkeiten zur Preisverbilligung (Baisseklausel) wahrgenommen wurden (Stammvertreter).

147, 48. Als die DNW nach der Aufwertung der deutschen Mark im Jahre 1961 von ihren Lieferanten einen Preisnachlaß in Höhe der Aufwertungsdivergenz verlangte, hatte sich der Stammvertreter so zum Nachteil der DNW eingesetzt, daß er dem von ihm nicht vertretenen Lieferanten den weit geringeren Nachlaß seines Stammhauses mitteilte, worauf sich dieser nicht veranlaßt sah, mehr nachzulassen. Im übrigen stellte der Rechnungshof dazu fest, daß die DNW für einen anderen Rohstoff in gleicher Angelegenheit durch direkte Verhandlung mit dem Stammhaus ihres Stammvertreters einen doppelt so hohen Preisnachlaß erzielt hat.

147, 49. Ende 1961 wurde ein dritter Lieferant über Zusage eines günstigen Preises seitens des Stammvertreters aufgefordert, eine Musterlieferung abzusenden und den Preis bekanntzugeben. Ein Jahr später erfolgte durch die DNW die Bestellung einer größeren Probelieferung, jedoch ohne vorherige Preis-anfrage, zum höheren Preise des Erstlieferanten.

147, 50. Der Öffentliche Verwalter teilte mit, daß er inzwischen durch entsprechende Marktforschung die günstigsten Einkaufspreise für die DNW ermittelt habe.

147, 51. Bei den anderen Rohstoffen hat der Rechnungshof gleichartige Feststellungen gemacht, von denen jedoch nachstehende besonderer Erwähnung bedürfen:

147, 52. Im Einkaufsakt lagen für dieselbe Lieferung, deren Bestellung die DNW ohne Preisnotierung direkt beim Lieferanten vorgenommen hat, zwei mit Ausnahme der Preisangabe gleichlautende Fakturenkopien vor, von denen die Faktura mit dem höheren Preis bezahlt worden war. Der Einkaufsleiter der DNW konnte keine Aufklärung geben, die schriftliche Stellungnahme des Stammvertreters blieb diese ebenfalls schuldig.

147, 53. In einem anderen Falle hat der frühere Öffentliche Verwalter, als die DNW ein besonders billiges Anbot aus dem Osten (politischer Preis, Ersparnis 1 Mill. S im Jahr) erhalten hatte, in einem Privatbrief einen Direktor des Hauptlieferanten um seine Auffassung gebeten, bevor er sich offiziell an die Firma wende. Unter Berufung auf das Antwortschreiben, das dem Rechnungshof nicht vorgelegt werden konnte, hat die Einkaufs-abteilung in einer Aktennotiz einen neuen, nur um rund 3-5% niedrigeren Preis angegeben.

147, 54. In einem dritten Fall stellte der Rechnungshof fest, daß ein bestimmter Lieferant ins Geschäft kommen sollte, aber zu teuer war, zumal der Hauptlieferant noch eine Preisermäßigung gegeben hatte; der teurere Lieferant erhielt dennoch den Auftrag, und ein Direktor dieses Lieferanten bezeichnete den Preis des Hauptlieferanten als zu niedrig und kündigte an, den Preis bei der nächsten Besprechung mit dem Hauptlieferanten zur Diskussion zu stellen. In der Folge hat der Hauptlieferant, wie die nachträgliche Vorlage von Fernschreiben (Photokopien) ergab, eine mit gestiegenen Rohstoffpreisen begründete Preiserhöhung vorgenommen, von der die DNW am Tage der Bestellung jedoch nicht informiert war. Im Einkaufsakt befanden sich nämlich zwei Bestellvordrucke (Datum, Bestellnummer und Menge gleichlautend), von denen die eine Ausfertigung mit dem niedrigeren Preis, die, wie der Eingangsstempel zeigte, bereits beim Vertreter war, gegen die andere mit dem höheren Preis ausgetauscht worden war.

147, 55. Aus all diesen Feststellungen ist zu ersehen, daß der frühere Öffentliche Verwalter bei der Beschaffung der ausländischen Rohstoffe nicht immer die Interessen der DNW gewahrt und in einigen Fällen auch zum Nachteil der von ihm als Öffentlicher Verwalter geführten Unternehmung gehandelt hat.

147, 56. Die Überprüfung der Einfuhr-Zollabfertigungen ergab, daß die DNW mangels Einholung von Offerten überhöhte Tarifsätze, einige Zeit hindurch die Zollabfertigung sogar doppelt bezahlt hat; die später ohne entsprechende Kalkulationen vereinbarten

Pauschalsätze waren sogar noch höher als die bis dahin bezahlten Tarife; in einem Fall hat die DNW Ausgleichsteuer bezahlt, obwohl der betreffende Rohstoff ausgleichssteuerfrei war. Der Rechnungshof hat entsprechende Änderungen empfohlen.

147, 57. Der Öffentliche Verwalter erklärte, daß durch eine Neuorganisation den Empfehlungen des Rechnungshofes Rechnung getragen und für eine entsprechende Kontrolle der Frachtbriefe und Zollboletten gesorgt werde.

147, 58. Mangels einer zentralen Beschaffungsstelle wurde der Einkauf von verschiedenen Stellen besorgt, was sich durch das Unterbleiben einer vorgängigen Prüfung des jeweiligen Bedarfes für die DNW nachteilig ausgewirkt hat. Laut Stellungnahme des Öffentlichen Verwalters wurde bereits Mitte 1963 eine entsprechende Änderung der Organisation des Einkaufes verfügt.

147, 59. Der Rechnungshof bemängelte die zu hohe Bevorratungsdauer bei den Hilfsstoffen und Reparaturmaterialien (durchschnittlich 450 Tage) wegen der damit verbundenen Kapitalbindung, Zinsenverluste und sonstigen Spesen. Der Öffentliche Verwalter erklärte, der Großteil der Vorräte stamme aus den ersten Nachkriegsjahren; diese Materialien konnten wegen der Anforderungen des österreichischen Schieß- und Sprengmittelgesetzes später nicht mehr verwendet werden, ihr Abverkauf gestaltete sich sehr schwierig. Im übrigen werde durch eine Änderung des Bestellvorganges erreicht werden, daß ab Ende 1964 die Vorräte im Zentralmagazin St. Lambrecht den Bedarf von drei Monaten nicht überschreiten.

147, 60. Die Betriebsabrechnung erfolgt in Anlehnung an den deutschen Einheitskontenrahmen in den Kontenklassen 5—8 in einer kontenmäßig geführten Betriebsbuchhaltung. Die Behebung verschiedener vom Rechnungshof festgestellter Mängel hat der Öffentliche Verwalter zugesagt. Der Rechnungshof hat weiters empfohlen, eine Hauptübersicht, eine 13. Monats- und eine Jahresbetriebsabrechnung zu erstellen.

147, 61. Während der Personalstand etwas zurückgegangen ist, hat der Personalaufwand zum Teil zufolge kollektivvertraglicher Regulierungen zugenommen. Je Kopf der Belegschaft wurde 1962 um 47% mehr aufgewendet als 1957, während je Kopf der Belegschaft nur um 32% mehr umgesetzt worden ist.

147, 62. Der Rechnungshof empfahl eine entsprechende vorsorgliche Personalpolitik (Heranbildung geeigneter Stellvertreter und

Nachfolger für leitende Angestellte), um außergewöhnliche Personalmaßnahmen, wie z. B. seinerzeit die Einstellung eines an der Altersgrenze stehenden Werksdirektors, vermeiden zu können.

147, 63. Ausscheidenden Dienstnehmern wurden vom früheren Öffentlichen Verwalter großzügig Abfertigungen bis zur doppelten Höhe des gesetzlich zustehenden Ausmaßes gewährt.

147, 64. Von 1957 bis 1962 stieg der Verwaltungsaufwand in einem über die allgemeine Entwicklung hinausgehenden Maße; während sich die Umsatzerlöse im gleichen Zeitraum nur um 30% erhöhten, hat der Rechnungshof bei einigen Aufwandssparten, wie Reisespesen, Repräsentationsaufwand, Geschenke, Kraftfahrzeugkosten, Erhöhungen um 45—156% festgestellt. Er empfahl deshalb etwas mehr Zurückhaltung.

147, 65. Der frühere Öffentliche Verwalter hat für seinen eigenen Gebrauch jeweils die teuersten Personenkraftwagen angeschafft, wodurch entsprechend hohe Betriebskosten und bedeutende Verluste beim Wiederverkauf verursacht wurden.

147, 66. Die Empfehlung des Rechnungshofes, auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der erforderlichen Kraftfahrzeuge Rücksicht zu nehmen, wurde vom Öffentlichen Verwalter zur Kenntnis genommen.

147, 67. Die stichprobenweise Überprüfung der Verkaufsabteilung der DNW ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die Vertriebsorganisation und der ziemlich gleichbleibende und stets bekannte Kreis der Abnehmer, der keiner besonderen Werbung bedarf, erfordern nur einen einfachen und wenig Kosten verursachenden Verkaufsapparat in der Zentrale.

147, 68. Der Absatz ist mengen- und erlösmäßig im Prüfungszeitraum ständig gestiegen.

147, 69. Auf dem Sprengstoffsektor ergab sich eine Zunahme der Umsätze an gelatinösen Sprengstoffen durch die Entwicklung neuer Sprengverfahren (Großlochbohrungen), die auch den Bedarf an außerordentlichen Kalibern erhöhten.

147, 70. Der Sprengkapselverkauf ist ständig zurückgegangen, da vor allem die Erlöse aus Exportgeschäften weit unter den Eigenkosten liegen.

147, 71. Die Provisionszahlungen haben sich entsprechend dem Exportrückgang (die Sprengstoffexporte sind 1956 gänzlich ausge-

laufen) verringert; sie sind nur von geringer Bedeutung.

147, 72. Über die Schwierigkeiten des Zündschnurabsatzes wurde bereits bei den Investitionen berichtet.

147, 73. Der frühere — inzwischen verstorbene — Öffentliche Verwalter, der seit Ende 1953 Bevollmächtigter der Vorbesitzer war, hat in seiner nahezu 9jährigen Tätigkeit zusammen mit dem die Interessen der Vorbesitzer vertretenden Firmenanwalt nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die Vorbesitzer laufend von allen die DNW betreffenden Angelegenheiten unterrichtet.

147, 74. Der Rechnungshof ist der Meinung, daß der Verkehr des früheren Öffentlichen Verwalters mit den Vorbesitzern weit über ein allenfalls aus Konkurrenzgründen vertretbares gutes Einvernehmen hinausging.

147, 75. Befremdlich fand der Rechnungshof die Stellung des Firmenanwaltes, der auch die Vorbesitzer; die Republik Österreich und einen Kaufwerber anwaltlich vertreten und mit für die Republik Österreich nachteiligen Handlungen weitgehend in das Verwertungsverfahren einzugreifen versucht hat.

147, 76. Der Rechnungshof kann sich der Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht anschließen, daß keine berechtigten Bedenken gegen die verschiedenen Vertretungen des Firmenanwaltes vorliegen.

147, 77. Die 1959 von einem Wirtschaftsprüfer im Auftrage des Bundesministeriums für Finanzen durchgeführte Überprüfung der Gebarung der DNW ergab einige Mängel; das Bundesministerium für Finanzen hatte den früheren Öffentlichen Verwalter aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen und einen erschöpfenden Bericht über die erforderlichen Maßnahmen vorzulegen. Dieser hat wohl eine schriftliche Stellungnahme angekündigt, jedoch niemals abgegeben. Das Bundesministerium für Finanzen erklärte, daß in dieser Angelegenheit ein Bearbeiter laufend in Kontakt geblieben wäre und für die nötigen Veranlassungen Sorge getragen habe. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, daß die damaligen Beanstandungen nicht behoben worden sind und die Kontakt-Besprechungen auch keinen aktenmäßigen Niederschlag gefunden haben.

147, 78. Der im Jahre 1962 abgeschlossene, auf den Zeitpunkt der Bestellung rückwirkende Dienst- und Pensionsvertrag hat für den früheren Öffentlichen Verwalter im Verhältnis zu den Vorstandsbezügen im Bereich der verstaatlichten Industrie eine sehr großzügige Bezugsregelung vorgesehen. Außergewöhnlich

fand der Rechnungshof überdies, daß eine Person, die bereits damals die übliche Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hatte und Inhaber einer kleinen privaten Handelsunternehmung war, mit der schwierigen Aufgabe der Leitung der DNW betraut worden ist und im Alter von 74 Jahren einen Anstellungsvertrag mit Zusicherung eines Ruhegenusses von 70% des letzten Aktivitätsbezuges erhalten hat.

147, 79. Das Bundesministerium gab als Begründung an, daß der frühere Öffentliche Verwalter schon in den Jahren 1916—1945 im Dynamit-Nobel-Konzern tätig und ihm seinerzeit von der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Preßburg ein Pensionsbezug vertraglich zugesagt worden war, der nach 1945 (Verstaatlichung) nicht anerkannt wurde.

147, 80. Der Rechnungshof beanstandete, daß das Bundesministerium für Finanzen in einigen Fällen die Bezahlung höherer Kosten, die durch von ihm veranlaßte Maßnahmen für den Aktionär Republik Österreich entstanden sind und daher von ihm zu tragen gewesen wären, der DNW auferlegt hat.

147, 81. Die im Jahre 1960 vom Bundesministerium für Finanzen erstmalig veranlaßte Ausschüttung einer Dividende von 114% des Grundkapitals für die Jahre 1945—1959 (45 Mill. S einschließlich Mindestbesteuerung) hat unter der Belegschaft erhebliche Unruhen ausgelöst. Diese Schwierigkeiten hätten bei regelmäßiger Dividendenausschüttung in angemessener Höhe vermieden werden können, zumal diese Ausschüttungen ohne Beeinträchtigung der laufenden und der für später vorgesehenen Investitionen möglich gewesen wären.

c) Sonstige Prüfungen im Bereiche der Kapitalbeteiligungen des Bundes

148, 1. Über die in den Monaten Mai und Juni 1963 bei der Salzach-Kohlenbergbau-Ges. m. b. H. in Trimmelkam Post Wildshut, OÖ. vorgenommene Einschau kann erst im nächsten Jahr berichtet werden; die Stellungnahme der geprüften Gesellschaft zum Entwurf der Prüfungsmitteilung ist rechtzeitig eingelangt, jedoch konnte die mündliche Schlußbesprechung mit der Geschäftsführung zur Klärung einzelner Fragen noch nicht abgehalten werden.

148, 2. Im Berichtsjahr wurden ferner noch folgende Kapitalbeteiligungen des Bundes geprüft:

Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien, Kärntnerische Eisen- und Stahlwerke AG., Ferlach und Steirische Gußstahlwerke AG.

Über die Prüfungsergebnisse kann jedoch erst im nächsten Tätigkeitsbericht berichtet werden.

Ständiges Internationales Sekretariat der Obersten Rechnungskontrollbehörden beim österreichischen Rechnungshof

Im Anschluß an die im Vorjahresbericht (Seite 162) enthaltenen Ausführungen über Ziele und Aufgaben des Ständigen Internationalen Sekretariates der Obersten Rechnungskontrollbehörden wird berichtet:

Auch im Verwaltungsjahr 1963 war der österreichische Rechnungshof bemüht, den ihm aus der Führung der Geschäfte dieser weltweiten Institution erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen und so das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Es gelang dabei, nicht nur die bestehenden Kontakte zu den beteiligten Kontrollbehörden zu vertiefen, sondern darüber hinaus auch eine Reihe zusätzlicher Länder für den Gedanken der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der öffentlichen Finanzkontrolle zu interessieren und zur Teilnahme zu gewinnen. Der hiedurch ermöglichte verstärkte zwischenstaatliche Erfahrungs- und Meinungsaustausch umfaßt gegenwärtig rund drei Viertel der obersten Rechnungskontrollbehörden aller Staaten der Welt. Er gestaltet sich dank der verständnisvollen Mitarbeit der Schwesterbehörden in persönlicher und sachlicher Hinsicht immer enger und fruchtbarer.

Vor allem hat die vom Sekretariat in die Wege geleitete Rundfrage zur Erfassung der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Obersten Rechnungskontrollbehörden ein starkes und positives Echo gefunden. Das einlangende Material wird gegenwärtig einer gründlichen Analyse unterzogen. Diese Arbeiten stehen vor dem Abschluß und es wird in Bälde mit der Auswertung der Antworten, welche eine Fülle interessanter Daten und Informationen enthalten, begonnen werden können. Die Ergebnisse werden sodann den beteiligten Schwester-

behörden noch in diesem Jahr zur Verfügung gestellt und so für sie nutzbar gemacht werden können.

Der im Rahmen dieser Aktion gewonnene Einblick in die Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden und ihre Arbeitsmethoden vermittelte dem österreichischen Rechnungshof wertvolle Vergleichsmöglichkeiten.

Der alte Wunsch der Obersten Rechnungskontrollbehörden nach Vereinheitlichung der Fachsprache des staatlichen Finanz- und Kontrollwesens veranlaßte die Leitung des Sekretariates, sich mit dieser schwierigen Materie eingehend zu befassen und die Möglichkeit einer praktischen Durchführung zu prüfen. Der mit den Schwesterbehörden in dieser Frage eingeleitete Meinungsaustausch ist noch im Zuge.

Auch die Vorbereitungen für den im Jahr 1965 in Jerusalem stattfindenden V. Internationalen Kongreß der Obersten Rechnungskontrollbehörden, welche zur Wahrung der Kontinuität der internationalen Zusammenarbeit bestimmungsgemäß im Einvernehmen mit dem Veranstalterland Israel vor sich gehen, machen gute Fortschritte.

Das Sekretariat war ferner bemüht, den Beschlüssen vorhergegangener Kongresse Rechnung zu tragen und mit den Vereinten Nationen sowie einigen ihrer Sonderdienststellen den seinerzeit empfohlenen Kontakt herzustellen. Die angesprochenen Organisationen begrüßten diese Initiative und sprachen sich für einen Erfahrung- und Meinungsaustausch mit den obersten Rechnungskontrollbehörden und ihrem Internationalen Sekretariat aus.

Die Fülle der beim Sekretariat anfallenden Arbeiten läßt aber nur eine schrittweise Verwirklichung der gesteckten Ziele zu.

138

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht war der Rechnungshof bemüht, dem Hohen Haus in großen Zügen ein Bild seiner Kontrolltätigkeit im Verwaltungsjahr 1963 zu geben. Der enge Rahmen, der der Berichterstattung gesetzt ist, zwang zu einer Auswahl aus dem angefallenen umfangreichen Erhebungsmaterial. Sie konnte nur die wesentlichen Mängel berücksichtigen, die vielen befriedigenden Momente, die erfreulicherweise festgestellt wurden, aber nur gleich-

sam am Rande erwähnen. Der Rechnungshof glaubt aber, daß das Hohe Haus durch diese Auslese in die Lage versetzt wird, die zur Behebung der aufgezeigten Mängel notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Wien, am 30. Juni 1964

Der Präsident:

Dr. Kandutsch